



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND  
FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

# DRITTER OPFERSCHUTZBERICHT DER LANDESREGIERUNG

---

Unterrichtung  
durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtages vom 24. Mai 2007  
zu LT-Drucksache 15/1107

Stand: 15. Oktober 2012



<b>A.</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>8</b>
<b>B.</b>	<b>Die Rechtsstellung des Opfers.....</b>	<b>12</b>
I.	Übersicht über die wichtigsten Änderungen, Neuregelungen und Vorhaben im Straf- und Strafverfahrensrecht .....	12
1.	Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren.....	12
2.	Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung .....	13
3.	Gesetz zur Aufhebung von Sperrregelungen bei der Bekämpfung von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen .....	15
4.	Vorschlag eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG).....	15
5.	Europarechtliche Vorgaben: Rahmenbeschlüsse und Richtlinien.....	17
5.1	Grundlagen .....	17
5.2	Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie .....	17
5.3	Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer .....	18
5.4	Vorschlag einer Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe .....	19
5.5	Vorschlag für die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen.....	20
II.	Besondere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen und bestimmter Personengruppen .....	21
1.	Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften .....	21
2.	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz .....	21
3.	Schutz von Kindern und Jugendlichen .....	22
3.1	Jugendschutz und Jugendmedienschutz .....	22
3.2	Änderung des Schulgesetzes.....	23
4.	Schutz ausländischer Opfer von Menschenhandel .....	23
4.1	Die Opferschutzrichtlinie.....	23
4.2	Besonderheiten in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht .....	24
5.	Schutz überschuldeter Menschen .....	25
III.	Opferschutz durch Maßregeln der Besserung und Sicherung.....	26
1.	Sicherungsverwahrung .....	26
2.	Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht.....	29
<b>C.</b>	<b>Übersicht über die Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz.....</b>	<b>32</b>
I.	Opfer und Geschädigte im Vergleich der Jahre 2011 und 2002 .....	33
1.	Allgemeine Begriffsdefinitionen .....	33
2.	Entwicklung bei den Straftaten insgesamt.....	34
3.	Entwicklung bei einzelnen Straftatengruppen .....	37
3.1	Allgemeines .....	37
3.2	Straftaten gegen das Leben .....	37
3.3	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung .....	40
3.4	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit.....	44
3.4.1	Körperverletzungsdelikte .....	45
3.4.2	Misshandlung von Schutzbefohlenen.....	47
3.4.3	Straftaten gegen die persönliche Freiheit.....	48
3.4.3.1	Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung .....	48
3.4.3.2	Nachstellung („Stalking“) .....	51
3.4.4	Raubdelikte .....	52
3.5	Eigentumskriminalität.....	54
3.6	Vermögens- und Fälschungsdelikte .....	58
3.7	Sonstige Straftatbestände des Strafgesetzbuchs .....	59
3.8	Straftatbestände des Nebenstrafrechts .....	59
3.9	Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“.....	60
3.10	Summenschlüssel „Straßenkriminalität“ .....	63

II.	Übersicht über die Entwicklung der Opferzahlen in den Jahren 2002 bis 2011	64
1.	Entwicklung der Opferzahlen und der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen in Rheinland-Pfalz im Zeitraum 2002 bis 2011	65
1.1	Tabellarische Übersichten	65
1.1.1	Straftaten insgesamt	65
1.1.2	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	66
1.1.3	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	67
1.1.4	Gewaltkriminalität	68
1.1.5	Straßenkriminalität	69
1.2	Überblick in Diagrammen	70
2.	Entwicklung der Geschädigtenzahlen und der Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehungen in Rheinland-Pfalz im Zeitraum 2002 bis 2011	73
2.1	Tabellarische Übersichten	73
2.1.1	Straftaten insgesamt	73
2.1.2	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	74
2.1.3	Straßenkriminalität	75
2.2	Überblick in Diagrammen	76
<b>D.</b>	<b>Maßnahmen und Projekte des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz</b>	<b>78</b>
I.	Vorbeugender Opferschutz	78
1.	Personalsituation in den Bereichen Polizei und Justiz	78
2.	Präventionsarbeit im polizeilichen Bereich	79
2.1	Unterstützung der kriminalpräventiven Gremien auf kommunaler Ebene	79
2.2	Geförderte Präventionsprojekte 2010 und 2011	80
2.3	Leitstelle „Kriminalprävention“	84
2.3.1	Landespräventionstage	84
2.3.2	Fachtagungen der Leitstelle „Kriminalprävention“	85
2.4	Landespräventionsrat	86
2.5	„Stiftung Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz“	86
2.6	Projekt „Gewaltprävention in Rheinland-Pfalz“ der Klaus Jensen Stiftung in Kooperation mit der Leitstelle „Kriminalprävention“	87
2.7	Interregionaler Präventionsrat „Saar-Lor-Lux“	87
2.8	„Zentren Polizeiliche Prävention (ZPP)“	88
2.9	Ausbildung von „Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren“	89
2.10	Kommunikationstechnische Vernetzung der Sicherheitsbehörden	90
3.	Präventionsarbeit im schulischen Bereich	90
3.1	Präventive Maßnahmen zur Persönlichkeitsstabilisierung	90
3.1.1	„Programm zur Primärprävention (PROPP) – Schülerinnen und Schüler stärken – Konflikte klären“	91
3.1.2	„Prävention im Team (PIT)“	91
3.1.3	„ICH und DU und WIR“	92
3.1.4	„Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein“	93
3.1.5	Schulentwicklungsprojekt „Schulische Lern- und Lebenswelten“	94
3.1.6	„wir im Verein mit dir“	95
3.1.7	Präventionskonzept „easi – Erlebnis, Aktion, Spaß und Information“	96
3.1.8	Programm „Klasse 2000“	98
3.1.9	„Lions-Quest – Erwachsen werden“	98
3.2	Maßnahmen zur Vorbeugung sexueller Gewalt	99
3.3	„Jungenförderung“	101
3.4	Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen	102
3.5	Beraterinnen und Berater für Prävention und Gesundheitsförderung	103
3.6	Schulsozialarbeit	103
3.7	Programme gegen Absentismus und Schulverweigerung	105
3.7.1	EDF-Modellprogramm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“	105
3.7.2	Landesförderung „Schulverweigerung“	106
3.8	Fortbildung und Information	107
3.9	Schülerkongresse gegen Rechtsextremismus	107
3.10	Landesprogramm „Zukunftschance Kinder“	108
4.	Weitere Prävention in Bezug auf Kinder und Jugendliche	109
4.1	Maßnahmen zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Landeskinderschutzgesetz)	109

4.2	Projekt „Guter Start ins Kinderleben“ .....	110
4.3	Fortbildungsoffensive 2010 - 2014 .....	112
5.	Stärkung der Zivilcourage und der Sensibilisierung der Allgemeinheit .....	113
5.1	Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“ .....	113
5.2	Initiativen gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit .....	115
5.3	Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz .....	117
6.	Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Jugendkriminalität .....	118
6.1	Einrichtung von „Häusern des Jugendrechts“ .....	118
6.2	Weitere Optimierung der Reaktion auf Jugendkriminalität .....	120
6.2.1	Arbeitsgruppe „Neue Wege“ .....	120
6.2.2	Eckpunktepapier zur landesweiten Umsetzung von integrativen Kooperationsmodellen im Jugendstrafrecht .....	121
6.2.3	„Bad Kreuznacher integrierte Ermittlungen in Jugendstrafverfahren“ („Kids“) ..	121
6.2.4	„KIDS Mainz“ .....	122
6.2.5	Integrative Kooperationsmodelle in Landau und Zweibrücken .....	123
6.2.6	Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“ .....	123
6.3	Rahmenkonzeption zur Bekämpfung jugend- und jugendgruppenspezifischer Aggressionsdelikte .....	125
7.	Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen sowie der Gewalt im „öffentlichen Raum“ .....	126
7.1	Pilotprojekt zur Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und - täterinnen .....	126
7.2	Rahmenkonzept zur Bekämpfung der Gewalt im „öffentlichen Raum“ .....	127
8.	Opferschutz durch Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaft- und Jugendarrestvollzug .....	129
8.1	Allgemeines .....	129
8.2	Resozialisierung in den Justiz- und Jugendstrafvollzugsanstalten (Regelvollzug) als Beitrag zum Opferschutz .....	129
8.3	Resozialisierung und Opferschutz durch Sozialtherapie .....	131
8.4	Stärkung der personellen Ausstattung für den Jugendstrafvollzug .....	131
8.5	Stärkung der personellen Ausstattung im Behandlungsbereich und weitere Vollzugsprojekte .....	131
8.6	Bauliche Investitionen .....	132
8.7	Opferschutz durch Untersuchungshaftvollzug .....	133
8.8	Ausbau des Jugendarrestvollzugs .....	133
9.	Vorbeugendes Informationsaustauschsystem (VISIER.rlp) .....	134
10.	Förderung der ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäterinnen und -straftäter ..	135
10.1	Allgemeines .....	135
10.2	Forensisch-psychiatrische Ambulanzen des Maßregelvollzugs bei den Maßregelvollzugseinrichtungen .....	135
10.3	Psychotherapeutische Ambulanzen der Justiz in Ludwigshafen und Trier .....	136
10.4	Durchführung von ambulanten Sexualstraftätertherapien durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten .....	137
11.	Gewaltprävention durch Täterarbeit .....	137
11.1	Täterarbeitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz .....	138
11.2	Soziales Trainingsprogramm gegen Trennungs-Stalking .....	139
12.	Maßnahmen für suchtgefährdete und suchtkranke Personen .....	140
13.	Schutz von homosexuellen Menschen und queeren Lebensweisen vor Gewalt .....	141
14.	Schutz von Frauen und Mädchen vor Genitalverstümmelung .....	143
15.	Schutz vor Straftaten in Zusammenhang mit neuen Medien .....	145
15.1	Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Inhalten .....	145
15.2	Verbraucherschutz zur Vermeidung von Vermögensschäden durch Betrug und Kostenfallen durch neue Medien .....	146
16.	Schutz überschuldeter Menschen vor unseriöser Schuldnerberatung .....	148
II.	Nachsorgender Opferschutz .....	149
1.	Pilotprojekt für OEG-Traumaambulanzen .....	150
2.	Sachgerechter und sensibler Umgang mit Kriminalitätsopfern .....	152
2.1	Allgemeines .....	152
2.2	Aus- und Fortbildung im Bereich der Polizei .....	152
2.2.1	Opferbelange in der Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei (Diplomstudiengang) .....	152

2.2.2	Opferbelange in der Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei (Bachelor-Studiengang) .....	154
2.2.3	Maßnahmen des Opferschutzes in der polizeilichen Fortbildung.....	155
2.3	Ausbildung, Fortbildung und Erfahrungsaustausch im Bereich der Justiz .....	157
2.3.1	Ausbildung .....	157
2.3.2	Fortbildung.....	158
2.3.3	Erfahrungsaustausch 2010, 2011 und 2012 der Sexualdezernentinnen und -dezernenten.....	162
3.	Information und Vermittlung von Hilfsangeboten für Opfer durch Merkblätter, Broschüren, Hilfsmittel und Internetangebote .....	163
3.1	Informationen für Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen .....	164
3.2	Informationen für Opfer von „Stalking“ .....	165
3.3	Informationen für Kinder und Jugendliche bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen .....	166
3.4	Informationen für Opfer von Sexualdelikten .....	166
3.5	Traumaleitfaden – Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung .....	167
3.6	Angebot „Opferberatung Rechtsextremismus Rheinland-Pfalz“ .....	167
4.	Weitere Beratung, Betreuung und Schutz von Opfern im Allgemeinen .....	168
4.1	Überblick über die Zeugenbegleitung in Rheinland-Pfalz .....	168
4.1.1	Zeugenbetreuung und Unterstützung durch die Zeugenkontaktstellen der Justiz und Ansprechstellen Opferschutz der Polizei (Erste Form) .....	168
4.1.2	Zeugenbegleitung (Zweite Form) .....	169
4.1.3	Psychosoziale Prozessbegleitung (Dritte Form).....	170
4.2	Zeugenkontaktstellen der Justiz .....	172
4.3	Beratungszentren und Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“ .....	174
4.4	Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamts.....	174
4.5	Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei.....	176
5.	Das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) .....	176
6.	Die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Südpfalz.....	179
7.	Kooperationskonzept zum Schutz der Opfer von Menschenhandel / Zusammenarbeit mit SOLWODI e.V.....	180
8.	Schutz der Opfer von Zwangsverheiratung .....	181
9.	Unterstützung von Projekten zur Betreuung traumatisierter Flüchtlinge .....	182
10.	Unterstützung der Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution bei ihrer Heimkehr.....	183
10.1	Rückkehrhilfe für Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution.....	183
10.2	Landesinitiative „Rückkehr“ .....	184
11.	Unterstützung von Frauen- und Mädchenschutzeinrichtungen .....	184
11.1	Frauenhäuser und Beratungsstellen der Frauenhäuser – Fachberatung für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen .....	184
11.2	Autonome Frauennotrufe – Fachstellen für sexualisierte Gewalt .....	186
12.	Kinderschutzdienste und Deutscher Kinderschutzbund.....	187
12.1	Förderung der Kinderschutzdienste und des Deutschen Kinderschutzbundes .....	187
12.2	Fortbildung für Kinderschutzdienste – Kooperation mit der Justiz .....	189
13.	Förderung der Forensischen Ambulanz der Rechtsmedizin .....	189
14.	Täter-Opfer-Ausgleich (TOA).....	190
14.1	Durchführende Stellen .....	190
14.2	Finanzierung der freien Träger .....	192
14.3	Verfahrenszahlen.....	192
14.4	Bemühungen zur Ausweitung des TOA .....	193
15.	Wirtschaftliche und gesundheitliche Unterstützung von Opfern.....	193
15.1	Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in Rheinland-Pfalz .....	193
15.2	Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz .....	194
15.3	Projekt „Saubere – sichere Stadt“ .....	198
16.	Opferschutz durch den Einsatz von Videokonferenztechnik .....	199
17.	Initiativen und Mitarbeit des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen der Justizministerkonferenz in den Fachausschüssen .....	201
17.1	Erweiterung des Räumlichen Distanzgebots.....	201
17.2	Intensivierung der Opferhilfe .....	201

17.3	Psychosoziale Prozessbegleitung .....	202
17.4	Gesetzlicher Änderungsbedarf bei § 174 Abs. 1 Strafgesetzbuch.....	203
18.	Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes zum Thema „Stärkung der Rechte des Opfers auf Gehör im Strafverfahren“ .....	204
18.1	Allgemeines .....	204
18.2	Aufnahme eines Abschnitts „Folgen der Tat“ in polizeiliche Vernehmungsprotokolle .	205
19.	Umsetzung opferschützender Regelungen in der justiziellen Praxis .....	206
19.1	Schutz von Adressdaten in Anklageschriften .....	206
19.2	Hinweis auf Anträge nach § 406d StPO .....	207
III.	Vernetzung .....	208
1.	Interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz .....	208
2.	Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz.....	211
3.	Antidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz.....	212
4.	Lokale Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes (§ 3 LKindSchuG) .....	213
5.	Zusammenarbeit des Landessportbundes mit der rheinland-pfälzischen Polizei .....	214
6.	Kooperation mit dem WEISSEN RING e.V. ....	214
6.1	Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur .....	214
6.2	Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz .....	215
6.3	Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie .....	215
7.	Lokale Vernetzung/Netzwerke.....	216
8.	Mitarbeit beim Runden Tisch der Bundesregierung „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ .....	218
	<b>Stichwortverzeichnis.....</b>	<b>220</b>

## A. Einführung

### Opferschutz als Herausforderung

Für die Landesregierung haben auch in dieser Legislaturperiode der Opferschutz und die Opferhilfe eine herausragende Bedeutung. Dies kommt im Koalitionsvertrag deutlich zum Ausdruck:

„Vorbeugung gegen Kriminalität bleibt besonders wichtig. Sie dient der Verhinderung von Straftaten und ist wirksames Mittel zum Opferschutz. Dem Opferschutz widmen wir unser besonderes Augenmerk, denn die Opfer von Straftaten haben Anspruch auf unsere Hilfe.“

(Koalitionsvertrag 2011-2016 Rheinland-Pfalz SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, S.83)

Nach dem Ersten Opferschutzbericht (LT-Drs. 15/2845) im Dezember 2008 und dem Zweiten Opferschutzbericht (LT-Drs. 15/5267) im Dezember 2010 legt die Landesregierung nun den Dritten Opferschutzbericht vor.

Er zeigt, dass der Opferschutz in der täglichen Arbeit der Landesregierung und in der Arbeit vieler Behörden, Institutionen und freien Träger in Rheinland-Pfalz eine wichtige Rolle spielt: Neben der Prävention, die den besten Schutz bietet, weil sie Menschen erst gar nicht zu Opfern werden lässt, sind weitere Ansatzpunkte der Arbeit die Bedürfnisse von Opfern nach einer raschen Konfliktbeilegung, einer ideellen und finanziellen Entschädigung sowie angemessener Behandlung und Beteiligung im Strafverfahren.

Rheinland-Pfalz hat bereits früh erkannt, dass der Opferschutz nur dann verbessert werden kann, wenn Ideen und das Wissen unterschiedlicher Disziplinen und Fachrichtungen zusammengeführt werden. Deshalb versucht die Landesregierung, die Zusammenarbeit von staatlichen Institutionen aller beteiligten Ressorts und von freien Trägern, die im Bereich Opferschutz und Opferhilfe tätig sind, sowohl auf regionaler Ebene als auch auf Landesebene zu fördern. Um die Bedeutung der

ressortübergreifenden, interdisziplinären Zusammenarbeit hervorzuheben, wurde in den Bericht ein gesonderter Abschnitt „Vernetzung“ aufgenommen, in den wichtige ressortübergreifende Projekte und Maßnahmen aus dem präventiven und repressiven Bereich aufgenommen wurden. Die Erfolge des rheinland-pfälzischen Interventionsprojekts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) und des Vorbeugenden Informationsaustauschsystems (VISIER.rlp) gehören dazu ebenso wie die interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz. An ihr nehmen Vertreterinnen und Vertreter aus ganz unterschiedlichen Bereichen verschiedene Themenfelder aus dem Bereich Opferschutz und Opferhilfe weiter kritisch in den Blick und zeigen Optimierungsbedarfe auf. Die AG FOKUS ist ein gutes Beispiel dafür, dass Fortschritte im Opferschutz nur erreicht werden können, wenn neben den staatlichen Stellen stets freie Organisationen und Vereine der Opferhilfe tatkräftig mitwirken.

Im Bereich der Prävention hat die Landesregierung 2011 und 2012 konsequent das Ziel weiterverfolgt, flächendeckend in allen Oberzentren des Landes „Häuser des Jugendrechts“ einzurichten. Durch die Eröffnung eines weiteren Hauses des Jugendrechts in Trier im August 2012 und die Einrichtung eines weiteren regionalen integrativen Kooperationskonzepts in Mainz hat Rheinland-Pfalz seine bundesweite Vorreiterrolle unterstrichen.

Daneben wurde eine Vielzahl von wichtigen Maßnahmen und Projekten z.B. zur Präventionsarbeit im schulischen Bereich fortgeführt und finanziell unterstützt. Eindrücklich ist auch die Übersicht der von der Leitstelle Kriminalprävention in den Jahren 2010 und 2011 geförderten Projekte, die jedes für sich einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Straftaten und damit zum Opferschutz leisten.

Leider wird es nicht immer gelingen, rechtzeitig Straftaten zu verhindern. Für diesen Fall ist es wichtig, dass den Opfern in sensibler Art und Weise schnell und unmittelbar ausreichende Beratung und Hilfe angeboten wird. Deshalb setzt sich die Landesregierung auch für Verbesserungen in diesem Bereich ein. Beispielhaft ist auf das Pilotprojekt „Traumaambulanzen“ hinzuweisen, mit dem Opfern von Gewalttaten eine fachkompetente Soforthilfe zur Behandlung ihres Traumas angeboten wird.

Haben sich Opfer von Straftaten dazu entschieden, eine Strafanzeige zu erstatten, ist es wichtig, dass sie während des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens unterstützt und professionell begleitet werden, um durch das Verfahren so wenig wie möglich zusätzlich belastet zu werden. Die psychosoziale Prozessbegleitung und die Zeugenbetreuung insgesamt sind deshalb Schwerpunkte, die die Landesregierung in den nächsten Jahren weiter im Auge behalten wird.

### **Zu Aufbau und Inhalt des Dritten Opferschutzberichtes**

Der Erste Opferschutzbericht 2008 hat die Rechtsstellung des Opfers in unterschiedlichen Bereichen und Aspekte des Opferschutzes umfassend erläutert sowie die Entwicklung der Opferzahlen und das breite Spektrum der von der Landesregierung ergriffenen und unterstützten Maßnahmen und Projekte des vorbeugenden und nachsorgenden Opferschutzes dargestellt

Der Zweite Opferschutzbericht wie auch der vorliegende Dritte Opferschutzbericht verstehen sich als Fortschreibung dieser ersten, umfassenden Bestandsaufnahme:

Sie beschränken sich deshalb in Abschnitt B. auf eine Darstellung der wesentlichen schon eingetretenen oder konkret geplanten Veränderungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften. Im Abschnitt C. wird die Entwicklung der Opferzahlen der Jahre 2002 bis 2011 erläutert und bewertet. Die Projekte und Maßnahmen, die die Landesregierung auf dem Gebiet des Opferschutzes durchgeführt oder unterstützt hat, sind im Abschnitt D. aufgeführt. Dargestellt sind solche Maßnahmen, die seit Veröffentlichung des Zweiten Opferschutzberichts neu hinzugekommen sind. Bei Maßnahmen, die bereits in den ersten beiden Opferschutzberichten erwähnt und seitdem fortgeführt worden sind, ist die Entwicklung in den letzten beiden Jahren angegeben.

Im Sinne einer größtmöglichen Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit ist die Grundstruktur der ersten beiden Opferschutzberichte weitestgehend beibehalten worden. Um die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit der verschiedenen Ressorts und sonstigen Institutionen im Bereich des Opferschutzes hervorzuheben, wurde allerdings im Abschnitt D. ein neues Kapitel „Vernetzung“ eingefügt. In diesem

werden einige Maßnahmen, Initiativen etc. beschrieben, bei denen der Gedanke der Vernetzung eine große Rolle spielt.

Auch der Dritte Opferschutzbericht ermöglicht einen umfassenden Überblick über die Tätigkeit der Landesregierung auf dem Gebiet des Opferschutzes in den beiden vergangenen Jahren. Er dokumentiert, dass die Landesregierung ihre Bemühungen um Verbesserungen beim Opferschutz fortgesetzt und intensiviert hat und nicht nur bewährte Maßnahmen und Projekte fortgeführt, sondern auch neue Initiativen und Maßnahmen ergriffen hat.

Dies ist aber nur ein Teil des Erfolgs - deshalb sei auch an dieser Stelle all denen herzlich gedankt, die sich ehrenamtlich oder hauptamtlich jeden Tag im Opferschutz für ihre Mitmenschen engagieren und sich für Verbesserungen einsetzen!

## **B. Die Rechtsstellung des Opfers**

Im Ersten Opferschutzbericht wurde ein Überblick über die wichtigsten Regelungen für die Rechtsstellung des Opfers zum Stichtag 1. Oktober 2008 gegeben. Die Darstellung umfasste nicht nur den strafrechtlichen Bereich, sondern ging auf alle Rechtsbereiche ein, die für den vorbeugenden und nachsorgenden Opferschutz von Bedeutung sind. Der Zweite Opferschutzbericht hat die seit Oktober 2008 eingetretenen wichtigsten Änderungen und Neuregelungen bis zum 15. Oktober 2010 aufgezeigt.

Entsprechend dem Grundgedanken der Fortschreibung sollen nachfolgend nur die seither vorgenommenen wichtigsten Änderungen, Neuregelungen und noch anhängigen Vorhaben dargestellt werden.

### **I. Übersicht über die wichtigsten Änderungen, Neuregelungen und Vorhaben im Straf- und Strafverfahrensrecht**

#### **1. Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren**

Die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) sind Bestandteil des Strafprozessrechts im weiteren Sinne. Es handelt sich um eine vom Bundesministerium der Justiz gemeinsam mit den Landesjustizverwaltungen erlassene Verwaltungsvorschrift zum Zweck der Sicherstellung einer möglichst weitgehend bundeseinheitlichen Sachbehandlung von Straf- und Bußgeldverfahren. Die Regelungen haben keine Gesetzeskraft, binden aber die weisungsgebundenen Bediensteten der Justiz. Sie richten sich daher in erster Linie an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, die jede Strafsache unter

Berücksichtigung der Richtlinien selbständig prüfen und nur in begründeten Einzelfällen von den Richtlinien abweichen können. Darüber hinaus wenden sich einige Hinweise auch an Richterinnen und Richter.

Im November 2011 sind eine Reihe von Änderungen zur Verbesserung der Stellung von Opfern von Straftaten beschlossen und bundeseinheitlich am 1. April 2012 in Kraft gesetzt worden. Diese gehen zu großen Teilen zurück auf die Empfehlungen des von der Bundesregierung eingesetzten Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (vgl. Abschnitt D.III.7). Hervorzuheben ist etwa die Regelung in Nr. 222a RiStBV, wonach die Staatsanwaltschaft die durch eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Verletzten vor der Einstellung eines Verfahrens nach Opportunitätsvorschriften (§§ 153 ff. der Strafprozessordnung [StPO], nach denen ein Verfahren ausnahmsweise trotz bestehender Strafverfolgungsvoraussetzungen - teilweise gegen Auflagen - eingestellt werden kann) anhören muss.

## **2. Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung**

Rheinland-Pfalz hat im Mai 2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Täterverantwortung (BR-Drs. 314/08) in den Bundesrat eingebracht, der eine Verbesserung des rechtlichen Rahmens zur Durchführung von so genannten Täterprogrammen vorsieht.

Die Täterarbeit ist ein wichtiger Baustein zur effektiven Vorbeugung insbesondere von Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Das Ziel dieses Ansatzes ist die Bewirkung von Verhaltens- und Wahrnehmungsänderungen auf Täterseite. Es geht darum, den Tätern die Fähigkeit zu vermitteln, Verantwortung für ihr Tun zu übernehmen, und ihre Selbstkontrolle zu verbessern. Hierzu werden im Rahmen von strukturierten Täterprogrammen insbesondere Gruppensitzungen, aber auch Einzelgespräche mit den Tätern durchgeführt.

Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung und Erweiterung der Möglichkeiten, geeignete Straftäter über staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Weisungen im Rahmen von Strafverfahren qualifizierten Täterprogrammen zuzuweisen.

Bislang bestand folgendes Problem:

Soweit das Gericht oder die Staatsanwaltschaft eine Einstellung des Verfahrens gegen eine Auflage oder Weisung für sinnvoll erachtet, liegt dem Gesetz (in § 153a StPO) zu deren Erfüllung durch den Täter grundsätzlich eine Frist von bis zu sechs Monaten zugrunde. Ein strukturiertes Täterprogramm dauert nach den bundesweiten Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt hingegen mindestens sechs Monate. Hinzu kommen Aufnahmeverfahren und ggf. Folgetermine nach Abschluss des Programms. Daher sieht der Gesetzentwurf vor, die gesetzliche Frist zur Erfüllung der Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen, auf bis zu ein Jahr zu verlängern. Durch die im Falle der Nichtbefolgung drohende Anklage bzw. Verurteilung kann der Täter mithin nachhaltig dazu motiviert werden, das Programm vollständig zu absolvieren und von weiteren Straftaten abzusehen.

Das Gesetz sieht darüber hinaus eine zweite Verbesserung vor:

Es wird die Möglichkeit geschaffen, die Teilnahme an einem Täterprogramm auch im Falle der Verwarnung mit Strafvorbehalt anzuordnen (§ 59a des Strafgesetzbuches [StGB]). Das ist unter Opferschutzgesichtspunkten auch deshalb sinnvoll, weil die Verwarnung mit Strafvorbehalt gegenüber einer Verfahrenseinstellung unter Auflagen den Vorteil hat, dass mit ihr eine gerichtliche Schuldfeststellung einhergeht. Diese kann ihrerseits dem Opfer eine gewisse Genugtuung verschaffen.

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf mit zwei Änderungen am 28. Juni 2012 angenommen (BT-Drs. 17/1466). So wurde die Bezeichnung „Täterprogramm“ durch „Sozialer Trainingskurs“ ersetzt und umfasst somit auch weitere strukturierte Programme zur Wahrnehmungs- und Verhaltensänderung von Straftäterinnen und Straftätern. Außerdem wurde eine gesetzliche Grundlage zur Weitergabe personenbezogener Daten geschaffen, wonach die Übermittlung solcher Daten, die nicht den Beschuldigten betreffen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig ist.

### **3. Gesetz zur Aufhebung von Sperrregelungen bei der Bekämpfung von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen**

Mit dem am 29. Dezember 2011 in Kraft getretenen Gesetz (BGBl. I S. 78) wurde das Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornografischen Inhalten in Kommunikationsnetzen (Zugangserschwerungsgesetz) aus dem Jahr 2010 aufgehoben. Das Zugangserschwerungsgesetz sah vor, dass alle Internetzugangsanbieter, die für mehr als 10.000 Teilnehmer einen Zugang vermitteln, verpflichtet sind, auf Basis von Sperrlisten des Bundeskriminalamtes den Zugang zu kinderpornografischen Inhalten zu erschweren. Dies sollte durch „Stopp-Seiten“ erfolgen, auf denen den betroffenen Nutzern mitgeteilt wird, warum der Zugang zur jeweiligen Internetseite blockiert wird und wie sie Kontakt zum Bundeskriminalamt aufnehmen können. Das Zugangserschwerungsgesetz war von Anfang an umstritten, weil viele es für deutlich sinnvoller und effektiver ansahen, kinderpornografische Inhalte im Internet zu löschen und nicht nur zu sperren. Das Bundesministerium des Innern wies sofort nach Inkrafttreten das Bundeskriminalamt an, keine Sperrlisten zu erstellen, so dass das Gesetz faktisch nicht angewendet wurde.

Die Gesetzesänderung im Jahr 2011 wurde damit begründet, dass zwischenzeitlich die Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden, staatlichen Einrichtungen sowie Selbstregulierungsorganisationen der Internetwirtschaft und Nichtregierungsorganisationen so effektiv wäre, dass Sperrmaßnahmen nicht erforderlich seien. Aufgrund dieser verbesserten Erfolge bei den Löschbemühungen und den nach wie vor bestehenden Umgehungsmöglichkeiten seien Sperrmaßnahmen verzichtbar. Im Interesse der Opfer müsse das Ziel sein, strafbare Inhalte durch konsequentes Löschen nachhaltig aus dem Netz zu verbannen.

### **4. Vorschlag eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)**

Derzeit behandelt der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG, BT-Drs. 17/6261). Der Gesetzentwurf greift

mit den Regelungen zur Änderungen der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches insbesondere Anregungen aus den Beratungen des Runden Tisches der Bundesregierung gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern auf. Der Gesetzentwurf sieht Regelungen zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen und zur erleichterten Bestellung eines Opferanwalts für volljährig gewordene Missbrauchsoffer, zum Ausschluss der Öffentlichkeit bei Hauptverhandlungen mit minderjährigen Opfern und zur Erweiterung der Informationsrechte von Opfern vor. Er präzisiert die Vorschriften über die Zuständigkeit der Jugendgerichte in Jugendschutzsachen opferfreundlicher, indem er die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft vorsieht, aus Opferschutzgründen unabhängig von der Straferwartung Anklage zur Jugendkammer des Landgerichts zu erheben. Außerdem sollen die Qualifikationsanforderungen an Jugendrichterinnen und -richter und Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälte verbindlicher gefasst werden.

Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, dass Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen, künftig erst nach 30 statt wie bislang nach drei Jahren verjähren.

Parallel werden derzeit zwei weitere Gesetzentwürfe im Bundestag diskutiert, die eine Verlängerung der straf und zivilrechtlichen Verjährungsfristen vorsehen. Beraten wird zum einen über einen Antrag der SPD-Bundestagsfraktion (BT-Drs. 17/3646), wonach die Verjährungsfristen für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche wegen sexuellen Missbrauchs und der vorsätzlichen Verletzung anderer höchstpersönlicher Rechtsgüter von drei auf 30 Jahre und die strafrechtlichen Verjährungsfristen bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen von zehn bzw. fünf Jahren auf 20 Jahre erhöht werden sollen. Zum anderen steht ein Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 17/5774) zur Diskussion, der ebenfalls eine Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist auf 30 Jahre vorsieht. Außerdem soll die Verjährung sowohl für die zivil- als auch die strafrechtlichen Vorschriften bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gehemmt sein. Bisher beginnt die Verjährung im Zivilrecht bei diesen Ansprüchen schon mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Die strafrechtliche

Verjährungsfrist ist bei den Straftaten u.a. des sexuellen Missbrauchs von Kindern und des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen bislang bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gehemmt.

## **5. Europarechtliche Vorgaben: Rahmenbeschlüsse und Richtlinien**

### **5.1 Grundlagen**

Im Ersten Opferschutzbericht wurde der bedeutende Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren vorgestellt (vgl. dort Abschnitt B.I.12). Dieser zielt darauf ab, den Opfern im Strafverfahren in allen Mitgliedsstaaten ein Mindestmaß an Schutz zu gewährleisten.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im November 2009 hat sich die Zuständigkeit der Europäischen Union im Bereich Justiz und Inneres verändert. In Art. 83 heißt es, dass das Europäische Parlament und der Rat auf der Grundlage des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität einführen können. Diese Straftaten sollen eine grenzüberschreitende Dimension haben. Ausdrücklich genannt wird neben anderen Straftatbeständen wie Terrorismus, Menschenhandel, illegalem Drogenhandel u.a. die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern.

### **5.2 Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie**

Auf dieser Rechtsgrundlage hat die Kommission im Februar 2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie vorgelegt (Amtsblatt der EU C 48 vom 15. Februar 2011).

Das Europäische Parlament hat dieser Richtlinie am 27. Oktober 2011 zugestimmt. Nach der abschließenden Bestätigung durch den Ministerrat haben die

Mitgliedsstaaten nach Inkrafttreten der Richtlinie zwei Jahre Zeit, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen.

Die Richtlinie schreibt u.a. vor, welche Verhaltensweisen unter welchen Voraussetzungen im Bereich sexueller Missbrauch und Kinderpornografie in den Mitgliedsstaaten mit welcher Mindeststrafandrohung unter Strafe gestellt werden müssen. Außerdem werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, kinderpornografisches Internet-Material zu löschen.

Da das deutsche Recht bereits weitgehend den Erfordernissen der Richtlinie entspricht, wird sie nur einen geringfügigen Umsetzungsbedarf mit sich bringen. Für die Umsetzung der Richtlinie ist der Bund verantwortlich, der die Überprüfung des Umsetzungsbedarfs im Einzelnen noch nicht abgeschlossen hat. Voraussichtlich wird es nur zu ganz vereinzelt Änderungen im Bereich des Strafgesetzbuches kommen, die zu keinem Bruch in der Systematik der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung führen werden. Auch Strafrahmen und die Rechtsfolgen werden nicht grundlegend zu verändern sein. Strafprozessuale Änderungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht veranlasst.

### **5.3 Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer**

Die Richtlinie (2011/36/EU – BR-Drs. 181/10) ist im April 2011 in Kraft getreten und muss von den Mitgliedsstaaten bis April 2013 umgesetzt werden. Ziel der Richtlinie sind Mindestvorschriften für die Definition von Straftaten und Strafen im Bereich Menschenhandel, um Strafverfolgung und Anklage auch bei Auslandstaten sicherzustellen. Unter den Begriff Menschenhandel sind neben den Fällen der sexuellen Ausbeutung auch solche der Ausbeutung der Arbeitskraft zu verstehen. Durch die Richtlinie sollen Prävention und Opferschutz gestärkt werden, z.B. durch Zeugenschutz und Unterstützung durch medizinische Behandlung und psychologische Hilfe. Außerdem soll den Opfern für das gesamte Strafverfahren, auch für die Beantragung einer finanziellen Entschädigung, ein Rechtsbeistand zur Verfügung gestellt werden. Verfügt das Opfer nicht über ausreichend finanzielle Mittel, soll der Rechtsbeistand unentgeltlich sein. Die nationalen deutschen Strafnormen entsprechen hinsichtlich der unter Strafe zu stellenden

Verhaltensweisen und der in der Richtlinie vorgesehenen Höchststrafen neben sonstigen Regelungen in weiten Teilen bereits den Anforderungen der Richtlinie.

#### **5.4 Vorschlag einer Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe**

Auf europäischer Ebene liegt aktuell der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe vor (KOM (2011) 275 endg.; BR-Drs. 278/11 und BT-Drs. 17/6176, Nr. A.7). Dieser Vorschlag gehört zu einem Legislativpaket, das durch die EU-Kommission am 18. Mai 2011 vorgelegt wurde (Opferschutzpaket) und das außerdem einen Verordnungsvorschlag über die gegenseitige Anerkennung von Gewaltschutzmaßnahmen (vgl. Abschnitt B.I.5.5) sowie eine zusammenfassende Mitteilung über die Stärkung von Opferrechten in der Europäischen Union umfasst (KOM (2011) 274 endg.).

Die Richtlinie soll gewährleisten, dass in der gesamten Europäischen Union einheitliche Mindeststandards für Opfer von Straftaten gelten. Der Richtlinienvorschlag sieht insbesondere vor, dass Opfer in einer für sie verständlichen Form über ihre Rechte aufgeklärt und während des gesamten Verfahrens informiert werden. Hervorzuheben ist auch ein Artikel, der ein „Recht auf Opferhilfe“ normiert. Nach der Begründung des Vorschlags soll gewährleistet werden, dass Opfer von Straftaten Zugang zu Opferhilfediensten erhalten, die Information und Rat, emotionale und psychische Unterstützung sowie praktische Hilfe bieten.

Daneben enthält der Richtlinienvorschlag Entschädigungsregelungen für Opfer von Straftaten insoweit, als er vorsieht, dass die Kosten, die den Opfern im Strafverfahren entstehen, erstattet werden. Im Übrigen sieht der Vorschlag eine Reihe von Vorschriften zur Vermeidung einer sekundären Viktimisierung, wie etwa das Recht des Opfers auf Vermeidung des Zusammentreffens mit der Täterin oder dem Täter oder das Recht auf Schutz des Opfers während der Vernehmung in strafrechtlichen Ermittlungen, vor. Das Europäische Parlament hat am 12. September 2012 eine konsolidierte Fassung der Richtlinie des Europäischen

Parlaments und des Rates verabschiedet. Die Richtlinie ist noch nicht in Kraft getreten.

#### **5.5 Vorschlag für die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen**

Die Kommission hat am 18. Mai 2011 zum Schutz von Gewaltopfern vor weiteren Übergriffen der Gewalttäter die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (KOM (2011) 276 endg.) vorgeschlagen. Der Vorschlag sieht ein schnelles Verfahren vor, um sicherzustellen, dass der Mitgliedsstaat, in den sich die gefährdete Person begibt, die von dem ersten Mitgliedsstaat angeordneten Schutzmaßnahmen ohne weiteres Zwischenverfahren anerkennt. Dem Vorschlag ist eine standardisierte Bescheinigung beigefügt, die der gefährdeten Person von der zuständigen Behörde des ersten Mitgliedsstaats ausgestellt und an die zuständige Behörde des anderen Mitgliedsstaats weitergeleitet werden soll. Diese ist für die Mitteilung der Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs und der drohenden Sanktionen an die gefährdende Person und ggf. für die Vollstreckung zuständig. Das Verfahren soll auch dann gelten, wenn der Anerkennungs- und/oder Vollstreckungsmitgliedsstaat keine Schutzmaßnahmen im Zivilverfahren kennt. Die strafrechtlichen Sanktionen bei Verstoß gegen die Schutzmaßnahme sind nicht Gegenstand des Vorschlags, sondern sollen sich weiter nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedsstaaten richten.

Der Verordnungsvorschlag wurde zuletzt am 27. April 2012 im Rat erörtert.

## **II. Besondere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen und bestimmter Personengruppen**

### **1. Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften**

Das am 1. Juli 2011 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) trägt zu einem besseren Schutz von Opfern von Zwangsverheiratungen bei. Ein eigenständiges Wiederkehrrecht verbessert die aufenthaltsrechtliche Rechtsstellung von ausländischen Opfern von Zwangsverheiratungen, die sich als Minderjährige in Deutschland aufhielten und nach der Zwangsverheiratung an der Rückkehr nach Deutschland gehindert wurden. Voraussetzung hierfür ist eine starke Vorintegration in Deutschland oder eine positive Integrationsprognose. Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Rückkehrfrist bis zum Erlöschen eines noch bestehenden Aufenthaltstitels für zwangsverheiratete Personen von sechs Monaten auf zehn Jahre erhöht. Gleichzeitig wurde zur Bekämpfung von Scheinehen die Mindestbestandszeit, die für den Fall des Scheiterns der Ehe ein eigenständiges Aufenthaltsrecht begründet, auf drei Jahre erhöht.

Im Strafgesetzbuch wurde ein eigenständiger Straftatbestand gegen Zwangsverheiratungen aufgenommen. Die Antragsfrist zur Aufhebung einer Zwangsehe wurde von einem auf drei Jahre verlängert.

### **2. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz**

Zur Erfüllung der zentralen polizeilichen Aufgabe – die Gewährleistung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger – enthält das rheinland-pfälzische Polizei- und

Ordnungsbehördengesetz (POG) ein breit gefächertes Handlungsinstrumentarium. Dies wird regelmäßig auf seine Wirksamkeit geprüft.

Die im Jahre 2004 eingeführten Regelungen zum Opferschutz, auf die im Ersten und Zweiten Opferschutzbericht näher eingegangen wurde, haben sich bewährt. Festgestellter Handlungsbedarf zum Schutz vor Gewalt in engen sozialen Beziehungen wurde durch das Änderungsgesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 26) umgesetzt. Der Anwendungsbereich des § 13 Abs. 4 POG ist nunmehr um die Fälle der Gewalt in engen sozialen Beziehungen erweitert worden und kann jetzt auch zum Schutz von Stalking-Opfern angewendet werden. Zudem wurde die Gefahrenschwelle für ein polizeiliches Einschreiten von einer gegenwärtigen auf eine dringende Gefahr herabgesetzt.

### **3. Schutz von Kindern und Jugendlichen**

#### **3.1 Jugendschutz und Jugendmedienschutz**

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit (insbesondere: Abgabe von Alkohol und Tabak, Zugänglichmachen und Abgabe von Filmen oder Computerspielen sowie Disco- und Kinobesuch, Verbot des Besuchs von Spielhallen).

Für den Jugendschutz in den elektronischen Medien (Internet) und im Rundfunk ist der zum 1. April 2003 in Kraft getretene Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder die Rechtsgrundlage. Die wesentlichen Kernpunkte des JuSchG und des JMStV wurden bereits im Ersten sowie im Zweiten Opferschutzbericht der Landesregierung ausführlich dargestellt, so dass hierauf verwiesen werden kann. Die gemeinsame Stelle jugendschutz.net der Länder in Mainz unterhält unter <http://www.jugendschutz.net/hotline/index.html> eine Hotline, auf der jedermann Hinweise zu entwicklungsbeeinträchtigenden, jugendgefährdenden oder illegalen Inhalten des Internets geben kann. Der aktuelle Bericht der Stelle kann unter <http://jugendschutz.net/pdf/bericht2011.pdf> abgerufen werden.

### **3.2 Änderung des Schulgesetzes**

Die Landesregierung hat den bundesweit beachteten strafrechtlichen Freispruch eines Lehrers aus Rheinland-Pfalz, der sexuelle Beziehungen zu einer minderjährigen Schülerin hatte, zum Anlass genommen, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der zum Ziel hat, das Verbot sexueller Kontakte von Lehrkräften zu Schülerinnen und Schülern fest im Bewusstsein aller an Schule Beteiligten zu verankern. Sexuelle Beziehungen zu Schülerinnen und Schülern sind mit dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule nicht vereinbar und daher verboten.

Zudem wird unmissverständlich festgestellt, dass alle Lehrkräfte und auch das sonstige Personal einer Schule im Rahmen des Schulverhältnisses eine besondere Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler der Schule tragen. Im Strafverfahren war ein Obhutsverhältnis für einen Vertretungslehrer nicht angenommen worden.

Der Gesetzentwurf ist am 14. August 2012 vom Ministerrat im Grundsatz beschlossen worden und soll nach der Verbandsanhörung und anschließender Beschlussfassung in den Landtag eingebracht werden.

## **4. Schutz ausländischer Opfer von Menschenhandel**

### **4.1 Die Opferschutzrichtlinie**

Am 29. April 2004 ist die Richtlinie 2004/81/EG des Rates über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer von Menschenhandel sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, verabschiedet worden (ABl. L 261 vom 6. August 2004, S. 19). Mit der so genannten Opferschutzrichtlinie soll der Rechtsrahmen der Europäischen Union für die Bekämpfung der illegalen Einwanderung dadurch verstärkt werden, dass Personen, denen Beihilfe zur illegalen

Einwanderung geleistet wurde oder die Opfer des Menschenhandels sind, ein Aufenthaltstitel von begrenzter Gültigkeitsdauer erteilt wird. Mit der Erteilung des Aufenthaltstitels, der mit einer Reihe von Leistungen verbunden ist, sollen die Betroffenen ermutigt werden, mit den zuständigen Behörden zu kooperieren. Die Maßnahme soll helfen, mutmaßliche Täterinnen und Täter zu überführen. Die Richtlinie ist nur hinsichtlich der Opfer des Menschenhandels zwingend umzusetzen. Die Mitgliedstaaten können sie aber auch auf Opfer von Schleuserkriminalität anwenden.

Die Richtlinie ist mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) in nationales Recht umgesetzt worden. Die wesentlichen Regelungen werden nachfolgend dargestellt.

#### **4.2 Besonderheiten in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht**

Auch die Bestimmungen des Aufenthaltsrechts können im Strafverfahren Bedeutung erlangen. Namentlich in Menschenhandelsverfahren ergeben sich Wechselwirkungen. So kann Ausländerinnen oder Ausländern, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt erteilt werden, selbst wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig sind (§ 25 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes [AufenthG]). Die Aufenthaltserlaubnis darf ihnen nur erteilt werden, sofern

- ihre vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne ihre Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
- sie jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen haben und
- sie ihre Bereitschaft erklärt haben, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuginnen oder Zeugen auszusagen.

Nach § 50 Abs. 2a AufenthG steht ihnen eine mindestens dreimonatige Bedenkzeit zu. Die Bedenkzeit ermöglicht den Betroffenen, sich zu erholen und dem Einfluss der Täterinnen bzw. Täter zu entziehen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten und im Strafprozess aussagen wollen. Hinsichtlich näherer Einzelheiten wird auf die entsprechenden Ausführungen im Ersten Opferschutzbericht (Abschnitt B. II. 5.2, S. 102) Bezug genommen.

Um den Schutz der Opfer und damit auch die Strafverfolgung in den Fällen von Menschenhandel zu verbessern, arbeiten die beteiligten Stellen in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2004 nach dem „Kooperationskonzept zwischen Strafverfolgungsbehörden, anderen Behörden, Fachberatungsstellen und anderen mitbetreuenden Einrichtungen zur Verbesserung des Schutzes gefährdeter Zeuginnen und Zeugen und zur Unterstützung der Strafverfolgung in Fällen des Menschenhandels“ zusammen. Dieses Konzept wurde im Jahr 2008 aktualisiert und insbesondere an die Neuregelungen im Aufenthaltsrecht angepasst.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Kooperationskonzeptes wird auf den diesbezüglichen Abschnitt D.II.6, S. 189, Bezug genommen.

## **5. Schutz überschuldeter Menschen**

Immer mehr Menschen nehmen die Unterstützung der Schuldnerberatungsstellen in Anspruch. Die Zahl der laufenden Beratungsfälle hat sich im Jahr 2011 auf hohem Niveau stabilisiert. Im Vergleich zum Vorjahr sind sie zwar um 5,1% von 14.493 auf 13.760 zurückgegangen, jedoch ist dieses der zweithöchste Wert seit Beginn der Statistik im Jahr 2000. Die individuellen Problemlagen der Ratsuchenden verlangen eine (zeit)intensive Aufarbeitung der persönlichen Lebenssituationen, um einen nachhaltigen Beratungserfolg zu erzielen.

Vor dem Hintergrund überlasteter Schuldnerberatungsstellen und langer Wartezeiten drängen immer mehr gewerbliche, oftmals auch unseriöse Schuldenregulierer auf den Markt, die mit Hilfe des Internets oder anderer Medien Beratungsleistungen offerieren und die Situation überschuldeter Menschen ausnutzen. Der

Landesgesetzgeber hat mit dem am 23. Dezember 2008 in Kraft getretenen und an entscheidenden Stellen geänderten Landesausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (AGInsO) eine Gesetzeslücke zum Schutz von Schuldnerinnen und Schuldnern geschlossen. Unseriösen Schuldenregulierern wird es damit unmöglich gemacht, eine Anerkennung als anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle in Rheinland-Pfalz zu bekommen. Das Landesausführungsgesetz benennt ausdrücklich die Personengruppen, die geeignet sind, im Sinne der Insolvenzordnung tätig zu werden. Darüber hinaus wird festgeschrieben, dass die Beratung von den anerkannten Schuldnerberatungsstellen unentgeltlich geleistet werden muss und dass nicht zusätzlich Kredit-, Finanz- oder Finanzvermittlungsdienste gewerblich angeboten werden dürfen. Sollte eine Schuldnerberatung ohne vorherige Anerkennung durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung angeboten oder durchgeführt werden, kann von dieser Behörde ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro verhängt werden.

### **III. Opferschutz durch Maßregeln der Besserung und Sicherung**

#### **1. Sicherungsverwahrung**

Die Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist die "Ultima Ratio" des deutschen Strafrechts. Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit vor rückfallgefährdeten Täterinnen und Tätern.

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 war eine grundlegende Neukonzeption der Regelungen zur Sicherungsverwahrung erforderlich. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verstieß nämlich die Aufhebung der bis zum 31. Januar 1998 geltenden Höchstdauer von zehn Jahren für den Vollzug der Sicherungsverwahrung gegen das Rückwirkungsverbot im Strafrecht und damit gegen die Europäische Menschenrechtskonvention.

Die Obergerichte haben die Frage, ob die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für vergleichbare Fälle, in denen Verwahrte die Taten vor dem Wegfall der Höchstfrist begangen haben und sich länger als zehn Jahre in der Sicherungsverwahrung befinden (sogenannte Altfälle), Geltung besitzt, unterschiedlich beurteilt. Der Gesetzgeber hat deshalb im Juli 2010 die Möglichkeit einer Divergenzvorlage an den Bundesgerichtshof geschaffen, um eine einheitliche Rechtsprechung zu erzielen. Der Bundesgerichtshof hat nach Vorlage mehrerer Obergerichte am 23. Mai 2011 entschieden, dass die Fortdauer der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung in den sogenannten Altfällen nur dann noch angeordnet werden darf, wenn eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten besteht und der Untergebrachte an einer psychischen Störung leidet.

Durch das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Gesetz zur „Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“ hat der Bundesgesetzgeber die Regelungen über die Sicherungsverwahrung weitgehend umgestaltet. Hierdurch sollten erkennbar gewordene Schwachstellen beseitigt sowie dem Ultima-Ratio-Prinzip und menschenrechtlichen Bedenken Rechnung getragen werden, die im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geäußert worden waren. Insofern sollte die primäre Sicherungsverwahrung konsolidiert, die vorbehaltene ausgebaut und der Anwendungsbereich einer nachträglichen Sicherungsverwahrung beschränkt werden.

Gleichzeitig wurde die Möglichkeit einer "Therapieunterbringung" nach dem zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Therapieunterbringungsgesetz für diejenigen Fälle geschaffen, in denen durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt wird, dass der Verurteilte wegen des Verbots rückwirkender Verschärfungen im Recht der Sicherungsverwahrung nicht länger in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden kann. Wenn die betroffene Person unter einer psychischen Störung leidet und von ihr infolge der psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit die Gefahr schwerster Gewalt- und Sexualtaten ausgeht, kann das Gericht die Unterbringung in einer Einrichtung anordnen, die wegen ihrer medizinisch-therapeutischen Ausrichtung eine angemessene Behandlung der psychischen Störung gewährleistet.

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 die gesetzlichen Vorschriften über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung im Strafgesetzbuch und im Jugendgerichtsgesetz sowie die seit dem 1. Januar 2011 geltenden Nachfolgeregelungen für verfassungswidrig erklärt, allerdings eine (eingeschränkte) Fortgeltung der Regelungen bis zum 31. Mai 2013 angeordnet.

Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber in Bund und Ländern aufgegeben, ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen „Abstandsgebot“ Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung deutlich vom Vollzug einer Strafhaft zu unterscheiden hat.

Die Bundesregierung hat deshalb am 30. März 2012 einen Gesetzentwurf zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung (BR-Drs. 173/12) in den Bundesrat eingebracht, der Änderungen im Strafvollzugsgesetz und im Strafgesetzbuch vorsieht, die sicherstellen sollen, dass das „Abstandsgebot“ gewahrt wird. Den Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung soll künftig eine intensive und individuell zugeschnittene Behandlung mit dem Ziel angeboten und vermittelt werden, sie aufgrund von Therapien in die Lage zu versetzen, ein straffreies Leben zu führen.

Der Entwurf regelt ferner den Umgang mit solchen Tätern, bei denen die Sicherungsverwahrung rückwirkend verlängert oder nachträglich angeordnet wurde. Im Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes sieht er vor, dass zum Schutz der Allgemeinheit weiterhin die Möglichkeit der Unterbringung in einer Therapieeinrichtung besteht, wenn der Verurteilte unter einer psychischen Störung leidet und von ihm eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- und Sexualstraftaten ausgeht.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht für Taten nach dem 1. Januar 2011 keine nachträgliche Sicherungsverwahrung für Erwachsene mehr vor. Bislang erfasste die nachträgliche Sicherungsverwahrung Sexual- und Gewalttäter, bei denen zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung keine Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten wurde, sich aber im späteren Verlauf des Vollzugs der Freiheitsstrafe herausgestellt hat, dass von ihnen mit hoher Wahrscheinlichkeit

weitere Sexual- oder Gewalttaten zu erwarten sind. Dies ist auf breite Kritik gestoßen, weil es in diesen besonderen Einzelfällen künftig zu einer Entlassung des Täters aus der Strafhaft kommen muss, obwohl bekannt ist, dass dieser gefährlich ist und von ihm weitere schwere Sexual- und Gewalttaten zu erwarten sind.

Von einer Mehrheit der Länder - darunter auch Rheinland-Pfalz - wurde deshalb die Notwendigkeit gesehen, psychisch gestörte Täter, deren hochgradige Gefährlichkeit erst nach einem Strafurteil erkennbar wird, zum Schutz der Allgemeinheit unterbringen zu können.

Danach soll eine "nachträgliche Therapieunterbringung" nur in denjenigen Fällen zulässig sein, in denen nach dem Urteil festgestellt wird, dass der erwachsene Verurteilte unter einer psychischen Störung leidet und von ihm infolge der psychischen Störung die Gefahr schwerster Gewalt- und Sexualtaten ausgeht. Entsprechend den derzeitigen Regelungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz soll die Vollstreckung in speziellen Einrichtungen mit medizinisch-therapeutischer Ausrichtung mit dem Ziel erfolgen, durch eine angemessene Behandlung der betroffenen Personen die Gefährlichkeit des Verurteilten so zu mindern, dass von ihm keine Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualtaten mehr ausgeht.

## **2. Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht**

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen wurde für den Bereich der Führungsaufsicht in § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB die Möglichkeit einer neuen - strafbewehrten und von der Einwilligung des Verurteilten unabhängigen - Weisung geschaffen, die für eine elektronische Überwachung seines Aufenthaltsorts erforderlichen technischen Mittel ständig bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Hierdurch soll der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern verbessert werden, wenn diese nach voller Verbüßung der Strafe aus der Haft oder dem Maßregelvollzug entlassen werden müssen, obwohl die Gefahr besteht, dass

sie erneut schwere Straftaten, insbesondere schwere Gewalt- und Sexualdelikte, begehen werden. Zugleich kann die Überwachung auch der Resozialisierung von Straffälligen dienen. Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist jedoch keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitüberwachung.

Aufgrund ihrer Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug im Bereich der Führungsaufsicht waren die Länder zuständig für die Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf der Grundlage des § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB. Erforderlich hierfür war u.a. eine Überwachungsstelle, die eingehende Systemmeldungen - z.B. über Weisungsverstöße oder Beeinträchtigungen der Datenerhebung - entgegennimmt und dahin bewertet, ob Maßnahmen der Führungsaufsicht oder der Gefahrenabwehr notwendig sein können.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wurde durch einen Staatsvertrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen eine „Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder“ eingerichtet. Diese handelt dabei im Auftrag der jeweiligen Führungsaufsichtsstelle und ist mit Personal des Landes Hessen besetzt, das über Erfahrungen im Umgang mit straffällig gewordenen Personen verfügt und den Status eines Hoheitsträgers inne hat.

Rheinland-Pfalz ist dem Staatsvertrag über die Errichtung einer „Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder“ bereits am 20. September 2011 beigetreten. Seit dem 1. Januar 2012 befindet sich die „Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder“ im Echtbetrieb und überwacht unter Einbindung eines Technischen-Monitoring-Centers der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung die eingehenden Systemmeldungen und entscheidet darüber, ob die zuständigen justiziellen oder polizeilichen Stellen der Länder zu unterrichten sind oder eine Überprüfung der Funktion bzw. ein Austausch der Fußfessel erforderlich ist.

Zur präventiven Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für ein potentielles Opfer ist die "Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder" nach § 463a Abs. 4 Nr. 4 StPO berechtigt, die Aufenthaltsdaten der überwachten Person der Polizei zu übermitteln. Um eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen der „Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder“ und der Polizei in Rheinland-Pfalz in derartigen

Gefahrensituationen gewährleisten zu können, wurde im Dezember 2011 durch das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur und das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt und dem Polizeipräsidium Koblenz ein Testbetrieb der elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit zwei Testprobanden erfolgreich durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Aufnahme des sogenannten „Echtbetriebs“ einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die „Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder“ hat das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zudem drei Informationsveranstaltungen für die damit befassten gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Stellen und die Sozialen Dienste der Justiz ausgerichtet.

Darüber hinaus wurde durch das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im März 2012 eine „Handreichung“ zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht für die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis erarbeitet. Neben den rechtlichen und technischen Grundlagen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung enthält die „Handreichung“ u.a. detaillierte Informationen zur Verfahrensweise bei der Beantragung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie zu der Anlegung und Wartung der erforderlichen Geräte. Für den Bereich der Polizei hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur im Januar 2012 eine vorläufige Handlungsanleitung an die Polizeibehörden und -einrichtungen erlassen. Diese wird aktuell überarbeitet und in eine endgültige Fassung überführt.

## C. Übersicht über die Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz

Die nachfolgende Darstellung bildet in zwei Abschnitten die Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz in den vergangenen zehn Jahren ab. Dem erläuternden Vergleich der Opfer- und Geschädigtenzahlen der Jahre 2011 und 2002 (Unterabschnitt I) folgen tabellarische und grafische Übersichten zur Darstellung der Entwicklung in diesem Zeitraum (Unterabschnitt II).

Die statistischen Angaben beruhen auf der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für Rheinland-Pfalz. Aufgrund des Betrachtungszeitraums von 2002 bis 2011 können sich nicht unerhebliche Veränderungen ergeben. Bei der Bewertung müssen insbesondere zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen (Inkrafttreten des § 238 StGB Nachstellung (Stalking) am 31. März 2007 oder auch die am 31. Oktober 2008 erfolgte Änderung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB, der ein Kind vor sexuellen Aktivitäten ohne Körperkontakt zu dem Täter oder zu Dritten schützt), das Entstehen und die Weiterentwicklung neuer Kriminalitätsformen bzw. Begehungsweisen (z.B. im Zusammenhang mit dem Internet) sowie der Aspekt einer nach wie vor zunehmenden Sensibilisierung der Allgemeinheit und einer gestiegenen Anzeigebereitschaft in bestimmten Deliktfeldern berücksichtigt werden.

Auch der Dritte Opferschutzbericht zeigt, dass die Entwicklung der Opfer- und Geschädigtenzahlen sowohl in den einzelnen Deliktbereichen als auch innerhalb der einzelnen Altersgruppen im Berichtszeitraum unterschiedlich verläuft. Während in einzelnen Deliktbereichen spürbare Rückgänge bei den Opfer- bzw. Geschädigtenzahlen zu verzeichnen sind, sind in anderen Deliktfeldern Zunahmen zu registrieren. Gleiches gilt für die erfassten Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen in einzelnen Deliktbereichen. Zunehmende Anteile jener Opfer, die zum Zeitpunkt der Tat mit dem oder der Tatverdächtigen in einer Beziehung standen, können ein Indikator dafür sein, dass u. a. das Gewaltschutzgesetz und das rheinland-pfälzische

Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehung Wirkung zeigten und die Opfer heute eher bereit sind, Täter aus dem sozialen Nahraum anzuzeigen.

Die Landesregierung verfolgt mit einer differenzierten Auseinandersetzung mit den Opferzahlen das Ziel, möglichen Handlungsbedarf zu erkennen und mit zusätzlichen gezielten Maßnahmen den Opferschutz weiter zu optimieren, damit sich die Menschen in Rheinland-Pfalz auch in Zukunft so sicher wie bisher fühlen können. Die im Abschnitt D. dargelegte Fülle und Bandbreite der Maßnahmen zur Gewährleistung und Verbesserung des Opferschutzes sowohl in präventiver als auch in nachsorgend unterstützender Hinsicht dokumentiert dies eindrücklich.

## **I. Opfer und Geschädigte im Vergleich der Jahre 2011 und 2002**

### **1. Allgemeine Begriffsdefinitionen**

Die bundesweite PKS unterscheidet zwischen „Geschädigten“ und „Opfern“. Geschädigte bzw. Geschädigter im Sinne der nachfolgenden statistischen Aussagen ist, wer Opfer einer Straftat wurde, wobei grundsätzlich jede Art von Schädigung und Benachteiligung in Betracht kommen kann. Die rheinland-pfälzische PKS lässt im Gegensatz zu den anderen Bundesländern eine Differenzierung der Geschädigten zu nach

- natürlichen Personen
- dem Staat
- Firmen und anderen juristischen Personen sowie
- unbekannt.

Bei den geschädigten natürlichen Personen gestattet die rheinland-pfälzische PKS darüber hinaus auch eine differenzierte Betrachtung nach Geschlecht, Altersgruppe und einer möglichen Vorbeziehung der bzw. des Geschädigten zur bzw. zum

Tatverdächtigen (Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehung) wie z.B. Verwandtschaft oder Bekanntschaft.

Opfer im Sinne der nachfolgenden statistischen Aussagen sind natürliche Personen, deren Leib oder Leben bzw. Gesundheit unmittelbar gefährdet oder geschädigt wurden. So scheiden Deliktarten wie Diebstahls-, Fälschungs- und Vermögensdelikte bei der bundesweit einheitlichen Opfererfassung aus. Die Deliktarten, bei denen die bundesweite PKS eine Opfererfassung vorsieht, sind für alle Länder in einem Katalog abschließend dargestellt. Hierzu gehören insbesondere die Sexualdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit (insbesondere Menschenraub, Freiheitsberaubung, Nötigung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Menschenhandel) und Gewaltkriminalität (darunter insbesondere Mord, Totschlag, Vergewaltigung, Raub, räuberische Erpressung sowie gefährliche und schwere Körperverletzung).

Zu den Opfern werden anonymisierte Informationen über das Geschlecht, das Alter sowie einer möglichen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung erfasst.

## **2. Entwicklung bei den Straftaten insgesamt**

Die Gesamtzahl der Opfer bzw. Geschädigten ist über den Zeitraum von 2002 bis 2011 hinweg betrachtet angestiegen. Allerdings sind hinsichtlich verschiedener schwerer Delikte deutliche Rückgänge bei den Opfer- und Geschädigtenzahlen zu verzeichnen.

Bei den 274.703 in Rheinland-Pfalz im Jahr 2011 erfassten Straftaten wurden 296.147 Geschädigte registriert. Im Jahr 2002 waren es bei 280.795 Straftaten 295.745 Geschädigte. In nachfolgender Tabelle sind die Geschädigtenkategorien und die Anzahl der jeweils erfassten Geschädigten und deren Entwicklung im Zehnjahreszeitraum dargestellt.

<b>Geschädigtenzahlen bei den Straftaten insgesamt</b>	<b>2011</b>	<b>2002</b>	<b>Zu- / Abnahme</b>
Geschädigte natürliche Personen insgesamt, davon:	186.430	182.918	+3.512
- Kinder (unter 14 Jahre)	6.358	7.787	-1.429
- Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21 Jahre)	23.939	23.358	-581
- Erwachsene (21 bis unter 60 Jahre)	127.795	128.070	-275
- Erwachsene (ab 60 Jahre)	28.338	23.703	+4.635
Staat	42.797	43.353	-556
Firmen und andere juristische Personen	63.022	64.522	-1.500
unbekannt	3.898	4.952	-1.054

Von den 186.430 geschädigten natürlichen Personen waren 76.659 bzw. 41,1% (2002: 40,0%) weiblichen und 109.771 bzw. 58,9% (2002: 60,0%) männlichen Geschlechts. Der Bevölkerungsanteil der Männer beträgt demgegenüber leicht ansteigend 49,1%, der der Frauen leicht fallend 50,9%. Weibliche Personen tragen in Rheinland-Pfalz damit trotz ihres um 1,8% - Punkte höheren Bevölkerungsanteils immer noch ein geringeres Risiko Geschädigte einer Straftat zu werden. Die Anzahl der geschädigten Kinder ist um 1.429 bzw. 18,4% auf 6.358 gesunken. Demgegenüber ist ein deutlicher Anstieg der Geschädigten ab 60 Jahre um 4.635 bzw. 19,6% auf 28.338 zu verzeichnen.

Die betroffenen Altersgruppen der geschädigten natürlichen Personen verteilen sich auf die Gesamtbevölkerung wie folgt:

<b>Geschädigte natürliche Personen bei den Straftaten insgesamt</b>	<b>Anteil an den geschädigten natürlichen Personen</b>		<b>Anteil an der Bevölkerung</b>		<b>Belastungszahl</b>	
	<b>2011</b>	<b>2002</b>	<b>2011</b>	<b>2002</b>	<b>2011</b>	<b>2002</b>
Kinder (unter 14 Jahre)	3,4%	4,3%	12,4%	14,9%	1.276	1.289
Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21 Jahre)	12,8%	12,8%	7,9%	7,8%	7.595	7.384
Erwachsene (21 bis unter 60 Jahre)	68,5%	70,0%	53,4%	52,7%	5.982	6.003
Erwachsene (ab 60 Jahre)	15,2%	13,0%	26,3%	24,6%	2.688	2.382

Die Belastungszahl (d.h. die Zahl der geschädigten natürlichen Personen, errechnet auf 100.000 Personen der jeweiligen Bevölkerungsgruppe) ist nach wie vor bei Jugendlichen und Heranwachsenden am höchsten.

Die folgende Aufstellung stellt die Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehung und die Veränderungen von 2011 gegenüber 2002 dar.

<b>Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehung bei den Straftaten insgesamt</b>	<b>2011</b>	<b>2002</b>	<b>Zu- / Abnahme</b>
Geschädigte natürliche Personen insgesamt	186.430	182.918	+3.512 (1,9%)
Verwandschaft	17.407 (9,3%)	10.093 (5,5%)	+7.314 (72,5%)
Bekanntschaft	17.852 (9,6%)	18.635 (10,2%)	-783 (4,2%)
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	424 (0,2%)	686 (0,4%)	-262 (38,2%)
Flüchtige Vorbeziehung	18.504 (9,9%)	16.852 (9,2%)	+1.652 (9,8%)
Keine Vorbeziehung bzw. Vorbeziehung ungeklärt	132.243 (70,9%)	136.652 (74,7%)	-4.409 (3,2%)

Der Anteil der Straftaten, bei denen die geschädigten natürlichen Personen zu den Tatverdächtigen in einer verwandtschaftlichen Beziehung standen, ist in den vergangenen Jahren um 3,8% - Punkte auf 9,3% angestiegen. Mit ursächlich hierfür dürfte die gestiegene Anzeigebereitschaft der Opfer gegenüber Tätern auch aus dem familiären Umfeld sein. Opfer von z.B. häuslicher Gewalt lösen sich heute eher aus ihrer Rolle des anonymen Opfers und wenden sich zunehmend an die Polizei und andere Hilfsorganisationen. Mit dem flächendeckenden Ausbau von Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt wurden die Hilfsangebote für solche Opfer nicht nur weiter ausgedehnt, sondern aus Opfersicht auch in erreichbarer Nähe angesiedelt.

9,9% der geschädigten natürlichen Personen hatten eine flüchtige Vorbeziehung zum Täter. Gegenüber 2002 bedeutet dies einen geringfügigen Anstieg um 0,7% - Punkte. Dagegen sind die Anteile der Straftaten weiter zurückgegangen, bei denen die geschädigten natürlichen Personen und Tatverdächtige miteinander bekannt oder Landsleute (nur bei Nichtdeutschen) waren. Ebenfalls rückläufig waren die Anteile, bei denen keine Vorbeziehung bestand oder die Frage einer Vorbeziehung nicht geklärt werden konnte.

### 3. Entwicklung bei einzelnen Straftatengruppen

#### 3.1 Allgemeines

Die Entwicklung der Geschädigtenzahlen in den vergangenen zehn Jahren verlief in den einzelnen Straftatengruppen unterschiedlich. So stehen z.B. einem Anstieg der Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit Rückgänge der Geschädigten von Straftaten gegen das Leben und die sexuelle Selbstbestimmung sowie von Diebstahlsdelikten gegenüber. Dies wird durch die nachstehende Tabelle verdeutlicht.

Geschädigten- / Opferzahlen der Straftatengruppen	2011	2002	Zu- / Abnahme
Straftaten gegen das Leben	101	213	-112
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2.842	3.823	-981
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	47.543	37.924	+9.619
Diebstähle insgesamt davon:	93.645	118.977	-25.332
-Diebstähle ohne erschwerende Umstände	56.099	63.775	-7.676
-Diebstähle unter erschwerenden Umständen	37.546	55.202	-17.656
Vermögens- und Fälschungsdelikte	55.826	46.746	+9.080
Sonstige Straftatbestände StGB	71.424	62.018	+9.406
Strafrechtliche Nebengesetze	24.766	26.044	-1.278

#### 3.2 Straftaten gegen das Leben

Bei 48 Opfern bzw. 47,5% der insgesamt 101 Geschädigten bei Straftaten gegen das Leben blieb es beim Versuch. Für das Jahr 2002 weist die PKS in dieser Straftatengruppe 211 Opfer aus. Bei 109 Opfern bzw. 51,7% endete die Tat im Versuchsstadium. Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, dass die Opferzahlen einschließlich der Versuchstaten 2011 gegenüber 2002 um 53,1% und die der vollendeten Taten um 56,0% gesunken sind.

Im Jahr 2011 waren 65,7% (2002: 60,2%) der Opfer männlich und 34,3% (2002: 39,8%) der Opfer weiblich.

Die anschließende Tabelle zeigt die Verteilung der Opferzahlen auf die einzelnen Deliktbereiche und Altersgruppen der Straftaten gegen das Leben in den Jahren 2002 und 2011.

Geschädigte natürliche Personen bei Straftaten gegen das	Geschädigte natürliche Personen insgesamt		Kinder unter 14 Jahre		Jugendliche und Heranwachsende		Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre		Erwachsene ab 60 Jahre	
	2011	2002	2011	2002	2011	2002	2011	2002	2011	2002
Mord	26 (11)	53 (25)	2 (1)	7 (2)	5 (1)	3 (2)	15 (7)	36 (19)	4 (2)	7 (2)
- Mord i.Z.m. Raubdelikten	2 (1)	2 (1)	-	-	1 (-)	-	-	2 (1)	1 (1)	-
- Mord i.Z.m. Sexualdelikten	-	2 (2)	-	-	-	1 (1)	-	1 (1)	-	-
Totschlag und Tötung auf Verlangen	43 (35)	108 (84)	2 (-)	8 (4)	3 (3)	6 (5)	31 (27)	84 (69)	7 (5)	10 (6)
Fahrlässige Tötung (nicht i.V. m. Verkehrsunfall)	28 (-)	48 (-)	4 (-)	9 (-)	-	2 (-)	14 (-)	20 (-)	10 (-)	17 (-)
Abbruch der Schwangerschaft	2 (2)	2 (-)	-	-	2 (2)	2 (-)	-	-	-	-

(Versuche in Klammern)

Aus der Gegenüberstellung der Opferzahlen ergibt sich, dass im Deliktbereich „Mord“ die Opferzahlen aus 2011 gegenüber 2002 um ca. 51%, im Deliktbereich „Totschlag und Tötung auf Verlangen“ um ca. 60% und im Deliktbereich „Fahrlässige Tötungen, die nicht in Verbindung mit einem Verkehrsunfall stehen“ um ca. 42% gesunken sind.

In der Gesamtbetrachtung hat sich die Anzahl der Opfer bei Straftaten gegen das Leben in nahezu allen Altersgruppen positiv entwickelt. So ist bei den gravierendsten Taten, den Morddelikten, lediglich bei den Jugendlichen und Heranwachsenden ein leichter Anstieg (um zwei auf fünf Fälle) zu verzeichnen, während bei Kindern, bei Erwachsenen unter 60 Jahre sowie über 60 Jahre zum Teil erhebliche Rückgänge festzustellen sind.

Die bundesweite Opferstatistik weist den strafbewehrten Abbruch der Schwangerschaft nicht aus. Er ist hier jedoch für Rheinland-Pfalz zusätzlich in der Geschädigtenstatistik erfasst und in der Gesamtzahl der geschädigten natürlichen Personen in den Fällen berücksichtigt, bei denen die Abtreibung gegen den Willen der Schwangeren erfolgt.

Für 2002 weist die PKS bei den Straftaten gegen das Leben in 160 Fällen bzw. 75,8% eine Beziehung des Geschädigten zur bzw. zum Tatverdächtigen aus. Für 2011 wurde in 80 Fällen bzw. 80,8% eine Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehung registriert.

Die Art der Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehung in den einzelnen Deliktbereichen für 2002 und 2011 wird in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen.

<b>Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehung bei Straftaten gegen das Leben</b>	<b>Geschädigte natürliche Personen insgesamt</b>	<b>Verwandtschaft</b>	<b>Bekannschaft</b>	<b>Landsleute</b>	<b>Flüchtige Vorbeziehung</b>	<b>keine Vorbeziehung</b>	<b>Beziehung ungeklärt</b>
Mord	26 (53)	11 (23)	8 (10)	- (4)	5 (4)	1 (6)	1 (6)
- Mord i. Z. m. Raubdelikten	2 (2)	-	-	-	2 (-)	- (2)	-
- Mord i. Z. m. Sexualdelikten	- (2)	- (1)	- (1)	-	-	-	-
Totschlag und Tötung auf Verlangen	43 (108)	17 (39)	8 (32)	3 (2)	6 (14)	8 (18)	1 (3)
Fahrlässige Tötung (nicht i. V. m. Verkehrsunfall)	28 (48)	6 (9)	3 (13)	- (1)	11 (7)	6 (15)	2 (3)
Abbruch der Schwangerschaft	2 (2)	1 (-)	1 (2)	- (-)	- (-)	- (-)	- (-)

(Daten aus 2002 in Klammern)

Bei einer genauen Betrachtung der Entwicklungen innerhalb der einzelnen Deliktbereiche werden für 2011 gegenüber 2002 nicht nur unerhebliche Abweichungen der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung deutlich. Standen 2002 die

Opfer einer Mordtat zu etwa 62% mit dem oder der jeweiligen Tatverdächtigen in einem verwandtschaftlichen oder bekanntschaftlichen Verhältnis, waren es 2011 ca. 73%. Insbesondere der Anteil der ermittelten Tatverdächtigen, die mit dem Opfer bekannt waren, stieg bei Morddelikten deutlich um ca. 12%-Punkte auf 30,8%, wogegen der Anteil der Tatverdächtigen, die mit dem Opfer verwandt waren, geringfügig auf 42,3% sank (2002: 43,4%). Bei Totschlag und Tötung auf Verlangen waren 2002 ca. 36% der Tatverdächtigen mit dem Opfer verwandt. 2011 nahm dieser Täterkreis einen Anteil von 39,5% ein.

Raubmorde sind sowohl 2002 wie 2011 eher die Ausnahme. Morde im Zusammenhang mit sexuellen Motiven wurden 2011 nicht erfasst.

Bei den fahrlässigen Tötungen waren 2002 etwa 46% und 2011 ca. 32% der Tatverdächtigen dem Verwandten- und Bekanntenkreis des Opfers zuzurechnen.

### **3.3 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**

Zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zählen u.a. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie Widerstandsunfähiger, exhibitionistische Handlungen, Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei. Ferner werden dieser Deliktgruppe die Beschaffung, der Besitz und die Verbreitung pornografischer Schriften zugerechnet, die jedoch in die bundesweite Opfererfassung der PKS keine Aufnahme finden.

Insgesamt ging die Zahl der in diesem Deliktbereich geschädigten natürlichen Personen im Vergleich der Jahre 2002 und 2011 um 1.151 bzw. 33,9% auf 2.242 zurück. Diese positive Entwicklung betrifft sowohl weibliche als auch männliche Geschädigte. Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung richteten sich im Jahr 2011 in 1.826 Fällen gegen weibliche und in 416 Fällen gegen männliche Personen. Für 2002 weist die PKS in diesem Deliktbereich mit 2.816 weiblichen und 577 männlichen Geschädigten noch um 35,2% bzw. 27,9% höhere Geschädigtenzahlen aus.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der geschädigten natürlichen Personen und die Anteile der Altersgruppen bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung dar.

<b>Geschädigte natürliche Personen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung</b>	<b>2011</b>	<b>2002</b>	<b>Zu- / Abnahme</b>
Geschädigte natürliche Personen insgesamt, davon:	2.242	3.393	-1.151 / 33,9%
Kinder (unter 14 Jahre)	929 (41,4%)	1.481 (43,6%)	-552 / 37,3%
Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21 Jahre)	540 (24,1%)	838 (24,7%)	-298 / 35,6%
Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	716 (31,9%)	995 (29,3%)	-279 / 28,0%
Erwachsene ab 60 Jahre	57 (2,5%)	79 (2,3%)	-22 / 27,8%

Die Anzahl der geschädigten natürlichen Personen ist in allen einzelnen Deliktbereichen der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zurückgegangen. Der Rückgang in der Altersgruppe der Kinder um 37,3% ist dabei am markantesten. Er resultiert im Wesentlichen aus den rückläufigen Opferzahlen beim sexuellen Missbrauch von Kindern.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Verteilung der Opferzahlen ausgewählter Deliktbereiche der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Altersgruppen.

<b>Opfer bei ausgewählten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung</b>	<b>Opfer insgesamt</b>	<b>Kinder unter 14 Jahre</b>	<b>Jugendliche und Heranwachsende</b>	<b>Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre</b>	<b>Erwachsene ab 60 Jahre</b>
Vergewaltigung und schwere sexuelle Nötigung	389 (425)	19 (16)	159 (187)	204 (218)	7 (4)
Sonstige sexuelle Nötigung	265 (354)	16 (19)	119 (173)	125 (157)	5 (5)
sexueller Missbrauch von Kindern	887 (1.305)	887 (1.305)	-	-	-

(Daten aus 2002 in Klammern)

Der Anteil der jugendlichen und heranwachsenden Opfer bei den Straftaten der Vergewaltigung und schweren sexuellen Nötigung sowie der sonstigen sexuellen Nötigung ging 2011 im Vergleich zu 2002 um 3,7% - Punkte auf 42,5% zurück. Die Anteile der übrigen Altersgruppen stiegen dagegen geringfügig an.

Die nachfolgende Tabelle stellt dar, ob und wenn ja welche Beziehung zwischen Geschädigten und Tatverdächtigen bestand.

<b>Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehung bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung</b>	<b>Geschädigte natürliche Personen insgesamt</b>	<b>Verwandtschaft</b>	<b>Bekanntschaft</b>	<b>Landsleute</b>	<b>Flüchtige Vorbeziehung</b>	<b>keine Vorbeziehung bzw. ungeklärt</b>
2002	3.393	444 13,1%	838 24,7%	13 0,4%	369 10,9%	1.729 51,0%
2011	2.242	430 19,2%	651 29,0%	3 0,1%	264 11,8%	894 39,9%

2002 standen 49,0% und im Jahr 2011 60,1% der Geschädigten zum bzw. zur Tatverdächtigen in einer Vorbeziehung. Dies belegt, dass nicht mehr die oder der Unbekannte zahlenmäßig als Täterin oder Täter von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung dominieren, sondern die Tatverdächtigen in diesem Deliktfeld

zunehmend dem Verwandten- und Bekanntenkreis der Geschädigten zuzurechnen sind.

Der Anteil der Geschädigten von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die keine Vorbeziehung zu dem bzw. der Tatverdächtigen hatten oder bei denen die Vorbeziehung ungeklärt blieb, hat sich im Vergleich der Jahre 2002 und 2011 von 51,0% auf 39,9% verringert. Zunahmen sind hingegen bei den Geschädigten erfolgt, die mit dem bzw. der Tatverdächtigen verwandt waren. Ihr Anteil ist von 13,1% auf 19,2% gewachsen. Auch der Anteil der Geschädigten, die zur bzw. zum Tatverdächtigen in einem Bekanntschaftsverhältnis standen, nahm von 24,7% auf 29,0% zu.

Insbesondere bei den unter Gewaltanwendung oder Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses begangenen und angezeigten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen hatten in beiden Vergleichsjahren ca. 80% der Opfer eine Beziehung zu den Tatverdächtigen. Der Anteil, bei dem der Täter mit dem Opfer verwandt war, stieg 2011 im Vergleich zu 2002 um 7,6% - Punkte auf über 31% an, wogegen der Anteil der Täter, der mit dem Opfer bekannt war, um 8,9% zurückging.

<b>Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen</b>	<b>Opfer insgesamt</b>	<b>Verwandtschaft</b>	<b>Bekanntschaft</b>	<b>Landsleute</b>	<b>Flüchtige Vorbeziehung</b>	<b>keine Vorbeziehung</b>	<b>Beziehung ungeklärt</b>
2002	425	101 23,8%	172 40,5%	1 0,2%	63 14,8%	54 12,7%	34 8,0%
2011	389	122 31,4%	123 31,6%	1 0,3%	66 17,0%	52 13,4%	25 6,4%

Durch das 33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 1. Juli 1997 sind die vormals in den §§ 177, 178 des Strafgesetzbuches (StGB) geregelten Straftatbestände der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung in der am 1. April 1998 in Kraft getretenen Neufassung des § 177 StGB zusammengeführt und die Beschränkung auf nichteheliche Taten aufgehoben worden. Diese Ausdehnung der Strafbarkeit dürfte mit dazu beigetragen haben, dass der Anteil der Opfer, die zur tatverdächtigen Person in einem verwandtschaftlichen Verhältnis standen, angestiegen ist.

Wie die nachfolgende Tabelle ausweist, sank zwar die Zahl der Opfer des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Betrachtungszeitraum um 418 Fälle bzw. 32%. Dagegen blieb die Anzahl der Opfer, die im Verwandtschafts- oder Bekanntschaftsverhältnis standen, nahezu gleich. Mit 64,5% standen damit fast Zweidrittel der Opfer zur bzw. zum Tatverdächtigen in einem Verwandtschafts- oder Bekanntschaftsverhältnis (2002: 43,9%).

Opfer-Tatverdächtigen- Beziehung bei sexuellem Missbrauch von Kindern	Opfer insge- samt	Ver- wandt- schaft	Be- kannt- schaft	Lands- leute	Flüchti- ge Vorbe- ziehung	keine Vorbe- ziehung	Bezie- hung unge- klärt
2002	1.305	212 16,2%	361 27,7%	3 0,2%	159 12,2%	461 35,3%	109 8,4%
2011	887	225 25,4%	347 39,1%	1 0,1%	81 9,1%	202 22,8%	31 3,5%

### 3.4 Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Zur Gruppe der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit gehören vor allem Körperverletzung, Nötigung und Bedrohung, aber auch Raubstraftaten. Zu berücksichtigen ist, dass der von dieser Straftatengruppe ebenfalls umfasste Straftatbestand der Nachstellung, das so genannte „Stalking“, im Jahr 2007 erstmals in der PKS erfasst wurde; die Vorschrift ist am 31. März 2007 in Kraft getreten.

47.543 (2002: 37.924) Personen waren 2011 Opfer dieser Straftatengruppe. Davon waren 29.136 bzw. 61,3% männlich (2002: 61,9%) und 18.407 bzw. 38,7% weiblich (2002: 38,1%). Fast die Hälfte davon waren allein Opfer einer (vorsätzlichen leichten) Körperverletzung.

Die Opferzahlen bei den Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit verteilen sich auf die Altersgruppen wie folgt:

Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2011	2002
	Kinder (unter 14 Jahre)	2.914 / 6,1%
Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21 Jahre)	11.195 / 23,5%	8.335 / 22,0%
Erwachsene (21 bis unter 60 Jahre)	30.431 / 64,0%	24.013 / 63,3%
Erwachsene (ab 60 Jahre)	3.003 / 6,3%	2.433 / 6,4%

In der Altersgruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden sowie der Erwachsenen bis unter 60 Jahre stiegen die Anteile leicht an. Demgegenüber sanken sie bei den Kindern und Erwachsenen über 60 Jahre marginal.

### 3.4.1 Körperverletzungsdelikte

Die Opferstatistik wird maßgeblich von den Opferzahlen der Körperverletzungsdelikte beeinflusst. So erfolgten 2002 ca. 61,5% der insgesamt 41.459 statistischen Opfererfassungen im Zusammenhang mit einem Körperverletzungsdelikt. 2011 stieg die Anzahl der insgesamt in der PKS erfassten Opfer gegenüber 2002 auf 52.382 Personen an. Gleichzeitig erhöht sich der durch Körperverletzungsdelikte bedingte Anteil an der Gesamtopferzahl auf ca. 63,5%. Nach Einschätzung der Polizeidienststellen dürfte die hohe Anzahl der registrierten Körperverletzungsdelikte und deren steigende Tendenz allerdings auch auf eine erhöhte Sensibilisierung der Allgemeinheit und die damit einhergehende gestiegene Anzeigebereitschaft zurückzuführen sein.

2011 wurden insgesamt 33.275, davon 36,2% weibliche (2002: 36,9%) und 63,8% männliche Personen (2002: 63,1%) Opfer einer Körperverletzung. Eine Opferverlagerung zu Lasten eines Geschlechts lässt sich für diesen Zehnjahreszeitraum somit nicht bestätigen.

Innerhalb der Altersgruppen ergibt sich folgendes Bild:

		<b>Kinder unter 14 Jahre</b>	<b>Jugendliche und Heranwachsende</b>	<b>Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre</b>	<b>Erwachsene ab 60 Jahre</b>
2002	25.512	2.423	6.384	15.361	1.344
2011	33.275	2.343	8.875	20.429	1.628

Die Anzahl der Opfer stieg in den Altersgruppen der Jugendlichen und Heranwachsenden um 39,0% sowie der Erwachsenen um 32,0% an, während bei den Kindern ein Rückgang um 3,3% festzustellen ist.

Die nachstehende Tabelle zeigt, dass die Anteile weiblicher Opfer innerhalb der einzelnen Altersgruppen zwischen ca. 30% und 41% liegen. In der Entwicklung von 2002 bis 2011 differieren sie geringfügig. So ist 2011 gegenüber 2002 der Opferanteil der weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden um 1,3% und der Kinder um 1,4% angestiegen, während er bei den Erwachsenen unter 60 Jahre um 1,7% sowie bei den Erwachsenen über 60 Jahre um 2,2% zurückging.

<b>weibliche Opfer von Körperverletzungsdelikten</b>		<b>Kinder unter 14 Jahre</b>	<b>Jugendliche und Heranwachsende</b>	<b>Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre</b>	<b>Erwachsene ab 60 Jahre</b>
2002	9.419	815	1.934	6.118	552
	36,9%	33,6%	30,3%	39,8%	41,1%
2011	12.046	821	2.802	7.790	633
	36,2%	35,0%	31,6%	38,1%	38,9%

Zwischen Opfern und Tatverdächtigen bei Körperverletzungsdelikten bestanden, wie die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Zahlen belegen, 2002 in 40,6% und 2011 in 40,9% der Fälle eine verwandtschaftliche bzw. bekanntschaftliche Vorbeziehung. Der Anteil der Tatverdächtigen, die aus dem Verwandtenkreis des Opfers stammten, stieg 2011 um 7,8% - Punkte, während der Anteil der Tatverdächtigen aus dem Bekanntenkreis um 7,4% - Punkte sank. Der Anteil der

Körperverletzungsdelikte, bei denen zwischen Opfer und Täter keine Vorbeziehung bestand, lag 2011 um 8,3% - Punkte höher als im Jahr 2002.

Opfer-Tatverdächtigen- Beziehung bei Körper- verletzungsdelikten	Opfer insgesamt	Ver- wandt- schaft	- -	Lands- leute	Flüchtige Vorbe- ziehung	keine Vorbe- ziehung	Beziehung ungeklärt
2002	25.512	4.041 15,8%	6.314 24,7%	299 1,2%	4.470 17,5%	7.604 29,8%	2.784 10,9%
2011	33.275	7.856 23,6%	5.762 17,3%	198 0,6%	5.334 16,0%	12.681 38,1%	1.444 4,3%

Eine isolierte Betrachtung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen von weiblichen Opfern zeigt, dass die tatverdächtigen Personen bei den Körperverletzungsdelikten sowohl 2002 als auch 2011 in fast zwei Drittel der Fälle dem Verwandten- oder Bekanntenkreis des Opfers angehörten, wobei sich die Anzahl der Tatverdächtigen aus dem Verwandtenkreis des Opfers 2011 nahezu verdoppelt hat und der Anteil um 16,3% - Punkte angestiegen ist.

Opfer-Tatverdächtigen - Beziehung weiblicher Opfer bei Körper- verletzungsdelikten	weibliche Opfer insgesamt	Ver- wandt- schaft	- -	Lands- leute	Flüchtige Vorbe- ziehung	keine Vorbe- ziehung	Beziehung ungeklärt
2002	9.419	2.816 29,9%	3.012 32,0%	62 0,7%	1.261 13,4%	1.603 17,0%	665 7,1%
2011	12.046	5.560 46,2%	2.136 17,7%	38 0,3%	1.559 12,9%	2.494 20,7%	259 2,2%

### 3.4.2 Misshandlung von Schutzbefohlenen

Im Deliktbereich der Misshandlung von Schutzbefohlenen ist die Anzahl der Opfer aus 2011 gegenüber 2002 um nahezu ein Viertel angestiegen. Wie die nachstehende Tabelle zeigt, haben auch innerhalb der Altersgruppen unterschiedliche Entwicklungen stattgefunden. Während 2011 die Opferzahlen bei den Erwachsenen unter 60 Jahre und vor allem bei Kindern anstiegen, nahmen sie

bei den Jugendlichen und Heranwachsenden sowie bei Personen ab 60 Jahre ab. Eine zunehmende Sensibilisierung und Anzeigebereitschaft der Bevölkerung dürften dazu beigetragen haben, dass der Verdacht einer Kindesmisshandlung heute eher zur Anzeige gelangt und damit einhergehend das in diesem Deliktbereich vermutete hohe Dunkelfeld eine zunehmende Aufhellung erfahren hat.

Misshandlung von Schutzbefohlenen		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heran- wachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
2002	270	193	59	4	14
2011	333	254	56	17	6

### 3.4.3 Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Zu den Straftaten gegen die persönliche Freiheit zählen insbesondere Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung und seit 2007 auch der Straftatbestand der Nachstellung.

#### 3.4.3.1 Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung

Insgesamt wurden 2011 mit 11.263 Opfern von Freiheitsberaubungen, Nötigungen sowie Bedrohungen 10,5% mehr Opfer erfasst als 2002.

2011 ging der Opferanteil der männlichen Personen auf 57,3% (2002: 58,9%) zurück, während jener der weiblichen Personen auf 42,7% (2002: 41,1%) anstieg.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Opferzahlen der Straftaten Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung der Jahre 2002 und 2011 nach Altersgruppen gegenübergestellt.

	<b>Opfer insgesamt</b>	<b>Kinder unter 14 Jahre</b>	<b>Jugendliche und Heranwachsende</b>	<b>Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre</b>	<b>Erwachsene ab 60 Jahre</b>
2002	10.190	516	1.503	7.342	829
2011	11.263	472	1.718	7.994	1.079

In diesem Deliktbereich, der von den Fällen der Bedrohungen und Nötigungen dominiert wird, waren im Betrachtungszeitraum Steigerungsraten in den Altersgruppen der Erwachsenen bis unter 60 Jahre um 8,9%, Erwachsenen ab 60 Jahre um 30,2% sowie der Jugendlichen und Heranwachsenden um 14,3% zu verzeichnen. Bei den Kindern hingegen ging der Anteil um 8,5% zurück.

Der Anstieg der Opferzahlen dürfte auch in dieser Deliktgruppe wesentlich auf ein verändertes Werteverständnis und eine zunehmende Anzeigebereitschaft der Bevölkerung zurückzuführen sein. Nicht erst die Anwendung von Gewalt, sondern bereits die Drohung damit veranlasst die Betroffenen in zunehmendem Maße, sich an die Strafverfolgungsbehörden zu wenden.

Ob und in welcher Größenordnung die Opfer von Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung mit den Tatverdächtigen eine Vorbeziehung unterhielten, zeigen die nachfolgenden Tabellen.

	<b>Opfer insgesamt</b>	<b>Verwandtschaft</b>	<b>-</b>	<b>Landsleute</b>	<b>Flüchtige Vorbeziehung</b>	<b>keine Vorbeziehung</b>	<b>Beziehung ungeklärt</b>
2002	10.190	1.162 11,4%	2.324 22,8%	96 0,9%	1.704 16,7%	3.618 35,5%	1.286 12,6%
2011	11.263	1.938 17,2%	1.971 17,5%	55 0,5%	2.042 18,1%	4.795 42,6%	462 4,1%

Insbesondere der Anteil der Opfer, die keine Vorbeziehung zum Täter unterhielten, stieg im Vergleichszeitraum um 7,1% - Punkte.

	weibliche Opfer insgesamt	Verwandtschaft	-	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
2002	4.185	830 19,8%	1.191 28,5%	32 0,8%	601 14,4%	1.062 25,4%	469 11,2%
2011	4.812	1.458 30,3%	862 17,9%	12 0,2%	733 15,2%	1.543 32,1%	204 4,2%

Der vorstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass 2011 nahezu die Hälfte der weiblichen Opfer zu den Tatverdächtigen in einem verwandtschaftlichen oder bekanntschaftlichen Verhältnis stand. 30,3% der Tatverdächtigen gehörten dabei der engsten Beziehungsebene des Opfers, der Verwandtschaft, an. Auch diese Entwicklung dürfte eher auf eine weitere Aufhellung des Dunkelfeldes zurückzuführen sein, begünstigt dadurch, dass den Opfern solcher Beziehungstaten vermehrt Hilfsangebote, wie z.B. ein flächendeckendes Netz von Interventionsstellen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG), zur Verfügung stehen (vgl. Abschnitt D.II.5).

	Opfer insgesamt	Verwandtschaft	-	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
2002	6.005	332 5,5%	1.133 18,9%	64 1,1%	1.103 18,4%	2.556 42,6%	817 13,6%
2011	6.451	480 7,4%	1.109 17,2%	43 0,7%	1.309 20,3%	3.252 50,4%	258 4,0%

Bei den männlichen Opfern liegt der Anteil, welcher zu den Tatverdächtigen in einer engeren Beziehung stand, deutlich hinter dem der weiblichen Opfer zurück. 2011 bestand bei den männlichen Opfern in mehr als der Hälfte der Fälle (50,4%) keine und in weiteren ca. 20% nur eine flüchtige Vorbeziehung zu den Tatverdächtigen.

### 3.4.3.2 Nachstellung („Stalking“)

Am 31. März 2007 trat der Straftatbestand der Nachstellung, das so genannte Stalking, in Kraft. Von den 2007 in der PKS erfassten 789 Opfern waren 163 (20,7%) männlich und 626 (79,3%) weiblich. Im Jahr 2011 ist die Zahl der Opfer auf 1.067 angestiegen. 21,6% waren männlich, 78,4% weiblich. Die Verteilung der Opfer auf die einzelnen Altersgruppen zeigt die nachfolgende Tabelle.

Opfer von Nachstellung § 238 StGB	Opfer insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
2007	789	5	85	662	37
2011	1.067	10	150	839	68

Wie die anschließende Übersicht verdeutlicht, stand die überwiegende Zahl der Opfer von Nachstellungen zu den Tatverdächtigen in einer Vorbeziehung, wobei die Tatverdächtigen aus dem Verwandten- und Bekanntenkreis des Opfers deutlich dominierten.

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei Nachstellungen	Opfer insgesamt	Verwandtschaft	Bekanntschaft	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
2007	789	292	215	4	109	94	75
		37,0%	27,2%	0,5%	13,8%	11,9%	9,5%
2011	1.067	430	265	6	145	112	109
		40,3%	24,8%	0,6%	13,6%	10,5%	10,2%

### 3.4.4 Raubdelikte

2011 hat die Polizei für Rheinland-Pfalz mit 1.541 Raubdelikten um 11,8% Fälle weniger registriert als 2002. Die Anzahl der Opfer von Raubdelikten nahm 2011 im Vergleich zu 2002 um 225 bzw. 11,1% ab. Die Gesamtzahl der Opfer verteilt sich 2011 auf 1.172 bzw. 64,8% männliche (2002: 63,4%) und 636 bzw. 35,2% weibliche (2002: 36,6%) Personen.

Zu einigen ausgewählten Raubstraftaten folgt nachstehend eine differenzierte Darstellung der registrierten Opferzahlen.

Opfer von Raubdelikten		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer insgesamt, davon	1.808 (2.033)	77 (114)	433 (435)	1.073 (1.226)	225 (258)
- auf Geldinstitute, Postfilialen und -agenturen	35 (115)	- (1)	2 (8)	31 (98)	2 (8)
- auf sonstige Zahlstellen und Geschäfte	206 (291)	1 -	11 (16)	181 (259)	13 (16)
- auf Geld- und Werttransporte	7 (16)	- -	- (2)	7 (14)	- -
- räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	10 (36)	- -	2 (4)	6 (29)	2 (3)
- Handtaschenraub	129 (190)	2 -	6 (8)	45 (54)	76 (128)
- sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen	673 (676)	46 (81)	252 (271)	319 (287)	56 (37)
- Raubüberfälle in Wohnungen	111 (151)	- (1)	14 (18)	67 (100)	30 (32)

(Daten aus 2002 in Klammern)

Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich, sind 2011 im Vergleich zu 2002 überwiegend rückläufige Opferzahlen zu verzeichnen. Ausschließlich bei den

sonstigen Raubüberfällen auf Straßen, Wegen oder Plätzen stieg die Anzahl der Opfer in den Altersgruppen der Erwachsenen über 21 bis unter 60 Jahre und ab 60 Jahre erwähnenswert.

Dass bei Raubdelikten in der überwiegenden Mehrzahl zwischen den Opfern und den Tatverdächtigen keine Vorbeziehung bestand, lässt sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei Raubdelikten	Opfer insgesamt	Verwandtschaft	Bekanntschaft	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
2002	2.033	28 1,4%	194 9,5%	23 1,1%	201 9,9%	945 46,5%	642 31,6%
2011	1.808	53 2,9%	142 7,9%	8 0,4%	160 8,8%	1.099 60,8%	346 19,1%

Bei einer näheren Betrachtung der einzelnen Begehungsformen der Raubdelikte zeigt sich im Hinblick auf die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen im Deliktbereich der Raubüberfälle in Wohnungen ein abweichendes Bild. Hier bestand, wie die nachfolgende Tabelle belegt, sowohl 2002 als auch 2011 bei der Mehrzahl der registrierten Straftaten eine Vorbeziehung zwischen Opfer und Tatverdächtigen.

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei Raubdelikten in Wohnungen	Opfer insgesamt	Verwandtschaft	-	Landsleute	Flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Beziehung ungeklärt
2002	151	14 9,3%	40 26,5%	-	37 24,5%	33 21,9%	27 17,9%
2011	111	16 14,4%	30 27,0%	1 0,9%	12 10,8%	37 33,3%	15 13,5%

### 3.5 Eigentumskriminalität

Bei den Eigentumsdelikten hat die Polizei 2011 insgesamt 87.522 Straftaten und damit 23,4% weniger als im Jahr 2002 registriert. Im gleichen Zeitraum nahm die Anzahl der Geschädigten insgesamt um 25.332 bzw. 21,3% ab. Von dieser positiven Entwicklung betroffen waren auch die geschädigten natürlichen Personen, deren Anzahl im Zehnjahresvergleich um 21,4% gesunken ist. Die nachstehende Tabelle zeigt die Verlagerungen innerhalb der Geschädigtenkategorien auf.

% - Anteil natürlicher Personen an den Geschädigten von Diebstahlsdelikten insgesamt	Diebstahl insgesamt		Diebstahl unter erschwerenden Umständen		Diebstahl ohne erschwerende Umstände	
	2002	2011	2002	2011	2002	2011
Geschädigte insgesamt	118.977	93.645	55.202	37.546	63.775	56.099
natürliche Personen	79.234 (66,6%)	62.304 (66,5%)	41.413 (75,0%)	26.933 (71,7%)	37.821 (59,3%)	35.371 (63,1%)
sonstige Geschädigte	39.743 (33,4%)	31.341 (33,5%)	13.789 (25,0%)	10.613 (28,3%)	25.954 (40,7%)	20.728 (36,9%)

Bei den Diebstählen unter erschwerenden Umständen ist der Anteil der geschädigten natürlichen Personen um 3,3% zurückgegangen. Bei den Diebstählen ohne erschwerende Umstände stieg dieser dagegen um 3,8% an. Wesentliche Ursache für die deutliche Abnahme der „sonstigen Geschädigten“ ist der kontinuierliche Rückgang der Fallzahlen beim einfach gelagerten Ladendiebstahl.

Bei den natürlichen Personen sind männliche Personen im Bereich der Diebstahlsdelikte nach wie vor häufiger als Geschädigte vertreten als Personen weiblichen Geschlechts, wengleich auch hier eine Verlagerung zu Ungunsten weiblicher Geschädigter festzustellen ist.

% -Anteile der geschädigten natürlichen Personen nach Geschlecht			Diebstahl unter erschwerenden Umständen		Diebstahl ohne erschwerende Umstände	
	2002	2011	2002	2011	2002	2011
männlich	60,1%	57,1%	66,3%	63,3%	53,3%	52,3%
weiblich	39,9%	42,9%	33,7%	36,7%	46,7%	47,7%

Die Entwicklung der Geschädigten von Diebstahlsdelikten nach Altersgruppen ist in folgender Tabelle dargestellt.

Geschädigte natürliche Personen bei Diebstahlsdelikten insgesamt	Geschädigte natürliche Personen insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
2002	79.234	1.543	9.659	56.486	11.546
2011	62.304	1.185	6.517	41.641	12.961

Während 2011 in allen Altersgruppen unter 60 Jahre die Anzahl der Geschädigten in unterschiedlicher Ausprägung zurückging, stieg sie bei den Erwachsenen ab 60 Jahre um 12,3% deutlich an. Eine Ursache für diese gegenläufige Entwicklung der Geschädigtenzahlen innerhalb der Altersgruppen dürfte, wie die nachfolgende Tabelle verdeutlicht, in den demographischen Veränderungen zu finden sein. Mit einer Zunahme ihres Bevölkerungsanteils von 24,6% auf 26,3% weisen die Erwachsenen ab 60 Jahre den deutlichsten Anstieg auf. Obwohl der Geschädigtenanteil bei dieser Altersgruppe von 14,6% auf 20,8% angestiegen ist, haben Seniorinnen und Senioren bei Diebstahlsdelikten hinter der Altersgruppe der Kinder immer noch das geringste Risiko, Geschädigte eines Diebstahls zu werden.

Bevölkerungs- und Geschädigtenanteile bei Diebstahlsdelikten	Anteil an der Bevölkerung		Anteil an den geschädigten natürlichen Personen insgesamt	
	2002	2011	2002	2011
Kinder (unter 14 Jahre)	14,9%	12,4%	1,9%	1,9%
Jugendliche und Heranwachsende	7,8%	7,9%	12,2%	10,5%
Erwachsene (21 bis unter 60 Jahre)	52,7%	53,4%	71,3%	66,8%
Erwachsene (ab 60 Jahre)	24,6%	26,3%	14,6%	20,8%

Die rückläufigen Geschädigtenzahlen bei Diebstahlsdelikten sind größtenteils auf die Entwicklung der Fallzahlen in der Untergruppe der Diebstähle unter erschwerenden Umständen zurückzuführen. In diesem Deliktbereich gingen, wie die nachfolgende Tabelle zeigt, die Geschädigtenzahlen um 35,0% zurück. Von dieser positiven Entwicklung sind alle Altersgruppen, mit Ausnahme der Erwachsenen über 60 Jahre, betroffen. Bei den über 60-Jährigen ist die Anzahl der Geschädigten im Zehnjahresvergleich um 2,4% gestiegen.

Geschädigte natürliche Personen beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen	Geschädigte natürliche Personen insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
2002	41.413	498	4.126	31.390	5.399
2011	26.933	303	1.962	19.142	5.526

Im Deliktbereich „Diebstahl ohne erschwerende Umstände“ ging im gleichen Zeitraum die Anzahl der geschädigten natürlichen Personen ebenfalls zurück. Lediglich die Altersgruppe der Erwachsenen über 60 Jahre verzeichnete Zuwächse um 21,0%.

Geschädigte natürliche Personen beim Diebstahl ohne erschwerende Umstände	Geschädigte natürliche Personen insgesamt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
2002	37.821	1.045	5.533	25.096	6.147
2011	35.371	882	4.555	22.499	7.435

Bei 9.098 (2002: 8.905) natürlichen Personen, die 2011 Opfer eines Diebstahls wurden, erfolgte der Diebstahl in / aus Wohnungen. 2.871 (2002: 2.406) der Bestohlenen waren Erwachsene ab 60 Jahre. Das entspricht einer Quote von 31,6% (2002: 27,0%). 1.769 bzw. 19,4% (2002: 1.701 bzw. 19,1%) der Geschädigten standen in einer Vorbeziehung zum Tatverdächtigen.

Auch bei Taschendiebstählen war die Altersgruppe Erwachsene ab 60 Jahre mit 999 Geschädigten bzw. 31,9% (2002: 33,1%) überproportional vertreten. Von diesem Deliktbereich waren 2011 mit einem Anteil von 67,0% (2002: 75,9%) weibliche Personen häufiger betroffen als männliche.

Bei Diebstahlsdelikten nimmt der Anteil jener Fälle, in denen zwischen den Geschädigten und den Tatverdächtigen eine Vorbeziehung bestand, eher eine untergeordnete Rolle ein. Dennoch spiegelt die nachstehende Tabelle wider, dass auch in diesem Deliktbereich vermehrt Beziehungstaten zur Anzeige gelangen.

Beziehungstaten bei Diebstahlsdelikten	Diebstahl insgesamt		Diebstahl unter erschwerenden Umständen		Diebstahl ohne erschwerende Umstände	
	2002	2011	2002	2011	2002	2011
Geschädigte natürliche Personen insgesamt	79.234	62.304	41.413	26.933	37.821	35.371
Beziehungstaten	4.906	5.128	969	955	3.937	4.173
	6,2%	8,2%	2,3%	3,5%	10,4%	11,8%

### 3.6 Vermögens- und Fälschungsdelikte

Zu den Vermögens- und Fälschungsdelikten gehören insbesondere die verschiedenen Varianten des Betruges, die Unterschlagung, die Untreue und die Urkundenfälschung. Für diesen Deliktbereich registrierte die Polizei 2011 insgesamt 55.826 Geschädigte, 9.080 mehr als 2002. In 42,1% der Fälle (2002: 44,8%) waren natürliche Personen die Geschädigten. 61,9% (2002: 59,0%) der Geschädigten waren männlichen und 38,1% (2002: 41,0%) weiblichen Geschlechts.

Die Vermögens- und Fälschungsdelikte sind gegenüber 2002 um 7.217 Fälle auf 53.402 gestiegen. Aufgrund von Sammelverfahren gegen einzelne Täter oder Tätergruppen, die eine Vielzahl von Einzelpersonen schädigten, kam es zu starken Schwankungen der Fall- und Geschädigtenzahlen. Im Vergleich der Jahre 2011 und 2002 ist eine Zunahme der geschädigten natürlichen Personen zu beobachten.

Die geschädigten natürlichen Personen gehörten folgenden Altersgruppen an:

Geschädigte natürliche Personen bei Vermögens- und Fälschungsdelikten	2011		2002	
	Geschädigte natürliche Personen insgesamt	23.500		20.947
Kinder (unter 14 Jahren)	140	0,6%	186	0,9%
Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21 Jahre)	1.602	6,8%	1.260	6,0%
Erwachsene (21 bis unter 60 Jahre)	17.429	74,2%	16.010	76,4%
Erwachsene (ab 60 Jahre)	4.329	18,4%	3.491	16,7%

Nahezu Dreiviertel aller geschädigten natürlichen Personen waren Erwachsene im Alter von 21 bis unter 60 Jahre (59,0%).

2011 hatten in diesem Deliktbereich 21,0% der geschädigten natürlichen Personen eine Vorbeziehung zum Tatverdächtigen (2002: 29,7%).

### 3.7 Sonstige Straftatbestände des Strafgesetzbuchs

Zu den sonstigen Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs (StGB) gehören u.a. Widerstandsdelikte gegen die Staatsgewalt, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, Straftaten gegen die Umwelt, Unterhaltspflichtverletzungen und Sachbeschädigungen. In dieser Straftatengruppe registrierte die Polizei 2011 insgesamt 71.424 Geschädigte, 9.406 bzw. 15,2% mehr als 2002. In 70,0% der Fälle (2002: 65,4%) waren natürliche Personen die Geschädigten. 59,6% (2002: 62,3%) der Geschädigten waren männlich und 40,4% (37,7%) weiblich.

Die geschädigten natürlichen Personen gehörten den folgenden Altersgruppen an:

Geschädigte natürliche Personen bei sonstigen Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs	2011		2002	
	Geschädigte natürliche Personen insgesamt	49.975		40.560
Kinder (unter 14 Jahre)	1.158	2,3%	1.369	3,4%
Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21 Jahre)	3.980	8,0%	3.169	7,8%
Erwachsene (21 bis unter 60 Jahre)	36.939	73,9%	29.976	73,9%
Erwachsene (ab 60 Jahre)	7.898	15,8%	6.046	14,9%

22.133 bzw. 44,3% der Geschädigten registrierte die Polizei allein bei den Sachbeschädigungen (2002: 20.994 bzw. 51,8%). Mit einem Anteil von ca. 45% (2002: ca. 60%) war fast die Hälfte der geschädigten Kinder von Straftaten der Verletzung der Unterhaltspflicht betroffen

### 3.8 Straftatbestände des Nebenstrafrechts

Zu der Straftatengruppe „strafrechtliche Nebengesetze“ zählen u.a. Straftaten auf dem Wirtschafts- und Umweltsektor, Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz, nach dem Sprengstoffgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz und dem Waffengesetz sowie nach dem Datenschutzgesetz. Durch Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze wurden insgesamt 24.766 (2002: 26.044) natürliche

und juristische Personen geschädigt, darunter 767 (2002: 649) natürliche Personen. Die Zunahme der geschädigten natürlichen Personen resultiert aus steigenden Zahlen der Verletzungen des Urheberrechts. Diese Straftaten stehen häufig im Zusammenhang mit der Verbreitung von Bildern gegen den Willen der Abgebildeten in sozialen Netzwerken.

### **3.9 Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“**

Unter dem Summenschlüssel Gewaltkriminalität werden in der PKS Delikte wie Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme zusammengefasst.

Bei den Delikten der Gewaltkriminalität weist die PKS für 2011 insgesamt 11.397 Opfer aus (2002: 10.385). 71,0% (2002: 68,2%) der Opfer waren männlich und 29,0% (2002: 31,8%) weiblich.

In der nachstehenden Tabelle sind, getrennt nach den einzelnen Deliktbereichen, die Opferzahlen aus 2011 abgebildet. Im Zuge des Fallzahlenanstiegs bei gefährlichen und schweren Körperverletzungen sind auch die Opfer in diesem Deliktbereich deutlich angestiegen. Die Opferzahlen aus 2011 bei Straftaten gegen das Leben liegen dagegen hinter denen aus 2002 zurück. Seit Einführung der bundesweit einheitlichen PKS im Jahr 1971 hat die Polizei in keinem Jahr zuvor weniger Straftaten gegen das Leben registriert als in 2011. Auch in allen anderen Deliktbereichen, mit Ausnahme des erpresserischen Menschenraubes, bei dem die Opferzahl unverändert ist, sind Rückgänge der Opferzahlen zu verzeichnen.

<b>Opfer von Delikten der Gewaltkriminalität</b>		<b>Kinder unter 14 Jahre</b>	<b>Jugendliche und Heran- wachsende</b>	<b>Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre</b>	<b>Erwachsene ab 60 Jahre</b>
Gewaltkriminalität insgesamt	11.397 (10.385)	598 (725)	3.266 (2.946)	6.962 (6.147)	571 (567)
Mord	26 (53)	2 (7)	5 (3)	15 (36)	4 (7)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	43 (108)	2 (8)	3 (6)	31 (84)	7 (10)
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	389 (425)	19 (16)	159 (187)	204 (218)	7 (4)
Raub, räub. Erpressung u. räub. Angriff auf Kraftfahrer	1.808 (2.033)	77 (114)	433 (435)	1.073 (1.226)	225 (258)
Körperverletzung mit Todesfolge	3 (6)	- (1)	- (-)	1 (4)	2 (1)
Gefährliche und schwere Körperverletzung	9.121 (7.747)	497 (577)	2.665 (2.314)	5.633 (4.571)	326 (285)
Erpresserischer Menschenraub	6 (6)	1 (1)	1 (1)	4 (2)	- (2)
Geiselnahme	1 (7)	- (1)	- (-)	1 (6)	- (-)

(Daten aus 2002 in Klammern)

2011 stieg die Anzahl der Opfer bei Delikten der Gewaltkriminalität in fast allen Altersgruppen an, insbesondere bei den Erwachsenen bis unter 60 Jahre um 13,3% sowie den Jugendlichen und Heranwachsenden um 10,9%. Lediglich die Zahl der Opfer, die zum Tatzeitpunkt unter 14 Jahre waren, ging um 17,5% zurück. Diese Gesamtentwicklung ist ausschließlich auf die Delikte der gefährlichen und schweren Körperverletzung zurückzuführen. Hier stiegen die Opferzahlen um 17,7%.

Auf die Ausführungen zu den einzelnen Deliktbereichen in den vorangehenden Abschnitten wird Bezug genommen.

2011 bestand in 44,4% der registrierten Gewaltdelikte eine Vorbeziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen. 2002 belief sich dieser Anteil auf 47,1%.

Die nachstehende Tabelle stellt die Entwicklung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen sowohl in der Gesamtheit der Gewaltkriminalität als auch auf die einzelnen Deliktbereiche verteilt dar.

	<b>Opfer insgesamt</b>	<b>Verwandtschaft</b>	<b>-</b>	<b>Landsleute</b>	<b>Flüchtige Vorbeziehung</b>	<b>keine Vorbeziehung</b>	<b>Beziehung ungeklärt</b>
Gewaltkriminalität insgesamt	11.397 (10.385)	1.504 (985)	1.693 (2.098)	68 (158)	1.796 (1.646)	5.312 (3.751)	1.024 (1.747)
Mord	26 (53)	11 (23)	8 (10)	- (4)	5 (4)	1 (6)	1 (6)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	43 (108)	17 (39)	8 (32)	3 (2)	6 (14)	8 (18)	1 (3)
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	389 (425)	122 (101)	123 (172)	1 (1)	66 (63)	52 (54)	25 (34)
Raub, räuberische Erpressung u. räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1.808 (2.033)	53 (28)	142 (194)	8 (23)	160 (201)	1.099 (945)	346 (642)
Körperverletzung mit Todesfolge	3 (6)	1 (2)	1 (3)	- (-)	1 (-)	- (1)	- (-)
Gefährliche und schwere Körperverletzung	9.121 (7.747)	1.299 (791)	1.409 (1.685)	56 (127)	1.557 (1.362)	4.149 (2.721)	651 (1.061)
Erpresserischer Menschenraub	6 (6)	1 (1)	2 (-)	- (1)	- (1)	3 (2)	- (1)
Geiselnahme	1 (7)	- (-)	- (2)	- (-)	1 (1)	- (4)	- (-)

(Daten aus 2002 in Klammern)

Einen mit 52,7% hohen Anstieg verzeichneten die Fälle, bei denen die Opfer mit dem Täter in einem verwandtschaftlichen Verhältnis standen. Dagegen nahmen die Fälle um 19,3% ab, bei denen Opfer und Täter miteinander bekannt waren. Die Gewaltdelikte, bei denen die Opfer den Täter nicht kannten, nahmen mit 41,6% ebenfalls erheblich zu. In nur 9,0% der Fälle (2002: 16,8%) konnte nicht geklärt werden, ob eine Beziehung bestanden hatte.

Auch insoweit wird hinsichtlich der einzelnen Deliktbereiche auf die Ausführungen in den vorangehenden Abschnitten verwiesen.

### 3.10 Summenschlüssel „Straßenkriminalität“

In dem Summenschlüssel Straßenkriminalität sind Straftaten zusammengefasst, die im öffentlichen Raum begangen werden, darunter Diebstähle an und aus Kraftfahrzeugen, Raubdelikte, gefährliche und schwere Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen.

Die Zahl der Delikte der Straßenkriminalität hat sich im Vergleich der Jahre 2011 und 2002 um 13.540 Fälle bzw. 19,1% auf 57.240 Fälle deutlich verringert.

Die Anzahl der registrierten geschädigten natürlichen Personen ist von 59.439 auf 47.052 gesunken. Das entspricht einer Abnahme um 12.387 Geschädigte bzw. 20,8%. Dabei hat die Zahl der Geschädigten männlichen Geschlechts um 8.488 bzw. 22,3% und die der weiblichen Geschädigten um 3.899 bzw. 18,3% abgenommen.

Die Geschädigtenzahlen bei den Delikten der Straßenkriminalität verteilen sich auf die Altersgruppen wie folgt:

Geschädigte natürliche Personen bei Delikten der Straßenkriminalität	2011		2002	
	Geschädigte natürliche Personen insgesamt	47.052		59.439
Kinder (unter 14 Jahren)	803	(1,7%)	1.146	(1,9%)
Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21 Jahre)	5.764	(12,3%)	7.884	(13,3%)
Erwachsene (21 bis unter 60 Jahre)	33.462	(71,1%)	44.030	(74,1%)
Erwachsene (ab 60 Jahre)	7.023	(14,9%)	6.379	(10,7%)

Mit Ausnahme der Altersgruppe der Erwachsenen ab 60 Jahre sind in allen Altersgruppen rückläufige Geschädigtenzahlen zu verzeichnen.

Dass bei den Delikten der Straßenkriminalität in der überwiegenden Mehrzahl zwischen den Geschädigten und den Tatverdächtigen keine Vorbeziehung bestand, lässt sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

<b>Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehung bei Delikten der Straßekriminalität</b>	<b>geschädigte natürliche Personen insgesamt</b>	<b>Verwandtschaft</b>	<b>Be-knownnt-schaft</b>	<b>Lands-leute</b>	<b>Flüchtige Vorbe-ziehung</b>	<b>Keine bzw. ungeklärte Vorbeziehung</b>
2002	59.439	426 (0,7%)	1.432 (2,4%)	98 (0,2%)	1.497 (2,5%)	55.986 (94,2%)
2011	47.052	645 (1,4%)	1.301 (2,8%)	28 (0,1%)	1.592 (3,4%)	43.486 (92,4%)

Auch hier ist hinsichtlich der Erläuterungen zu den Entwicklungen in den einzelnen Deliktbereichen auf die Ausführungen in den vorherigen Abschnitten zu verweisen.

## **II. Übersicht über die Entwicklung der Opferzahlen in den Jahren 2002 bis 2011**

Die nachfolgenden tabellarischen und grafischen Übersichten bieten einen Überblick über die Entwicklung der Opferzahlen und der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen (vgl. Unterabschnitt 1.) sowie über die Entwicklung der Geschädigtenzahlen und der Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehungen (vgl. Unterabschnitt 2.) in Rheinland-Pfalz für die Jahre 2002 bis 2011.

Diese Angaben beruhen wie auch die des vorangegangenen Abschnitts auf der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

Hinsichtlich der Definitionen des Opferbegriffs und des Geschädigtenbegriffs wird auf die Ausführungen unter Abschnitt C. I. Bezug genommen.



## 1.1.2 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Delikt	Jahr	Opfer			davon:											
					bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			ab 60 J.		
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Sexualdelikte	2002	3 260	505	2 755	1 452	325	1 127	823	99	724	909	70	839	76	11	65
	2003	3 071	445	2 626	1 342	275	1 067	813	88	725	855	66	789	61	16	45
	2004	3 074	449	2 625	1 276	287	989	758	90	668	976	67	909	64	5	59
	2005	2 839	394	2 445	1 184	241	943	727	86	641	851	56	795	77	11	66
	2006	2 668	361	2 307	1 036	214	822	739	68	671	844	74	770	49	5	44
	2007	2 627	369	2 258	1 033	246	787	677	66	611	862	50	812	55	7	48
	2008	2 418	352	2 066	965	226	739	607	56	551	780	60	720	66	10	56
	2009	2 402	341	2 061	884	196	688	619	64	555	836	74	762	63	7	56
	2010	2 514	404	2 110	1 040	267	773	585	68	517	826	65	761	63	4	59
	2011	2 237	414	1 823	925	264	661	539	66	473	716	77	639	57	7	50

Delikt	Jahr	Opfer			davon:																	
					Verwandschaft			Bekannntschaft			Landsmann			Flüchtige			Keine Vorbeziehung			ungeklärt		
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W			
Sexualdelikte	2002	3 260	505	2 755	438	50	388	823	146	677	13	0	13	364	64	300	1 218	200	1 018	404	45	359
	2003	3 071	445	2 626	469	57	412	750	129	621	8	0	8	385	58	327	1 178	172	1 006	281	29	252
	2004	3 074	449	2 625	387	39	348	810	148	662	3	2	1	521	87	434	1 060	136	924	293	37	256
	2005	2 839	394	2 445	412	52	360	723	123	600	9	1	8	397	60	337	1 085	141	944	213	17	196
	2006	2 668	361	2 307	391	46	345	712	82	630	6	1	5	329	56	273	1 004	143	861	226	33	193
	2007	2 627	369	2 258	494	42	452	739	130	609	4	0	4	372	60	312	892	120	772	126	17	109
	2008	2 418	352	2 066	497	56	441	609	102	507	7	0	7	304	46	258	912	138	774	89	10	79
	2009	2 402	341	2 061	428	50	378	691	117	574	6	0	6	301	42	259	857	122	735	119	10	109
	2010	2 514	404	2 110	507	79	428	667	141	526	7	0	7	366	43	323	862	126	736	105	15	90
	2011	2 237	414	1 823	425	87	338	651	148	503	3	0	3	264	40	224	791	124	667	103	15	88

## 1.1.3 Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Delikt	Jahr	Opfer		davon:												
		gesamt	männlich	weiblich	bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			ab 60 J.		
					G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2002	10 379	6 093	4 286	606	339	267	1 516	809	707	7 426	4 401	3 025	831	544	287
	2003	11 364	6 569	4 795	570	344	226	1 638	879	759	8 181	4 688	3 493	975	658	317
	2004	11 273	6 523	4 750	553	313	240	1 461	751	710	8 330	4 822	3 508	929	637	292
	2005	11 622	6 656	4 966	529	290	239	1 630	850	780	8 521	4 902	3 619	942	614	328
	2006	11 566	6 517	5 049	578	351	227	1 746	863	883	8 308	4 669	3 639	934	634	300
	2007	12 192	6 633	5 559	522	305	217	1 766	841	925	8 810	4 755	4 055	1 094	732	362
	2008	12 851	6 766	6 085	546	309	237	1 909	893	1 016	9 303	4 839	4 464	1 093	725	368
	2009	13 033	6 844	6 189	565	325	240	2 059	899	1 160	9 247	4 857	4 390	1 162	763	399
	2010	12 753	6 742	6 011	551	303	248	1 936	921	1 015	9 134	4 762	4 372	1 132	756	376
	2011	12 460	6 735	5 725	494	273	221	1 887	894	993	8 929	4 795	4 134	1 150	773	377

Delikt	Jahr	Opfer		davon:																		
		gesamt	männlich	weiblich	Verwandtschaft			Bekantschaft			Landsmann			Flüchtige			Keine Vorbeziehung			ungeklärt		
					G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2002	10 379	6 093	4 286	1 309	400	909	2 345	1 141	1 204	97	65	32	1 711	1 107	604	3 628	2 561	1 067	1 289	819	470
	2003	11 364	6 569	4 795	1 459	409	1 050	2 082	894	1 188	111	77	34	2 131	1 331	800	4 121	2 904	1 217	1 460	954	506
	2004	11 273	6 523	4 750	1 320	367	953	1 838	741	1 097	94	67	27	2 376	1 448	928	4 169	2 923	1 246	1 476	977	499
	2005	11 622	6 656	4 966	1 500	400	1 100	2 066	843	1 223	83	58	25	2 383	1 516	867	4 081	2 833	1 248	1 509	1 006	503
	2006	11 566	6 517	5 049	1 429	383	1 046	2 122	851	1 271	87	69	18	2 589	1 515	1 074	4 027	2 828	1 199	1 312	871	441
	2007	12 192	6 633	5 559	2 211	461	1 750	2 025	963	1 062	78	47	31	2 296	1 413	883	4 890	3 328	1 562	692	421	271
	2008	12 851	6 766	6 085	2 596	565	2 031	2 343	1 170	1 173	61	42	19	2 274	1 355	919	4 888	3 270	1 618	689	364	325
	2009	13 033	6 844	6 189	2 553	633	1 920	2 525	1 259	1 266	66	37	29	2 280	1 374	906	4 844	3 128	1 716	765	413	352
	2010	12 753	6 742	6 011	2 569	620	1 949	2 428	1 199	1 229	75	45	30	2 141	1 261	880	4 918	3 281	1 637	622	336	286
	2011	12 460	6 735	5 725	2 454	580	1 874	2 256	1 183	1 073	63	44	19	2 195	1 354	841	4 921	3 283	1 638	571	291	280

## 1.1.4 Gewaltkriminalität

Delikt	Jahr	Opfer		davon:												
		gesamt	männlich	weiblich	bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			ab 60 J.		
					G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Gewaltkriminalität	2002	10 385	7 085	3 300	725	499	226	2 946	2 137	809	6 147	4 155	1 992	567	294	273
	2003	11 574	7 984	3 590	761	499	262	3 250	2 393	857	6 892	4 756	2 136	671	336	335
	2004	11 747	8 029	3 718	819	563	256	3 453	2 544	909	6 826	4 607	2 219	649	315	334
	2005	12 048	8 428	3 620	644	436	208	3 621	2 687	934	7 195	5 014	2 181	588	291	297
	2006	11 875	8 445	3 430	636	423	213	3 796	2 890	906	6 910	4 837	2 073	533	295	238
	2007	12 164	8 818	3 346	759	541	218	3 854	2 971	883	6 991	4 997	1 994	560	309	251
	2008	11 892	8 396	3 496	701	496	205	3 728	2 779	949	6 915	4 826	2 089	548	295	253
	2009	11 902	8 443	3 459	721	488	233	3 650	2 770	880	6 999	4 911	2 088	532	274	258
	2010	11 506	8 034	3 472	603	407	196	3 392	2 491	901	6 900	4 805	2 095	611	331	280
	2011	11 397	8 091	3 306	598	405	193	3 266	2 443	823	6 962	4 939	2 023	571	304	267

Delikt	Jahr	Opfer			davon:																	
		gesamt	männlich	weiblich	Verwandtschaft			Bekanntschaft			Landsmann			Flüchtige			Keine Vorbeziehung			ungeklärt		
					G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Gewaltkriminalität	2002	10 385	7 085	3 300	985	330	655	2 098	1 238	860	158	140	18	1 646	1 239	407	3 751	2 894	857	1 747	1 244	503
	2003	11 574	7 984	3 590	1 105	379	726	1 806	958	848	140	120	20	2 226	1 711	515	4 421	3 423	998	1 876	1 393	483
	2004	11 747	8 029	3 718	1 128	404	724	1 759	924	835	99	89	10	2 430	1 830	600	4 505	3 447	1 058	1 826	1 335	491
	2005	12 048	8 428	3 620	1 129	389	740	1 795	942	853	116	100	16	2 398	1 799	599	4 570	3 627	943	2 040	1 571	469
	2006	11 875	8 445	3 430	1 046	392	654	1 832	975	857	109	97	12	2 331	1 758	573	4 743	3 803	940	1 814	1 420	394
	2007	12 164	8 818	3 346	1 426	490	936	1 715	1 160	555	62	56	6	2 298	1 807	491	5 555	4 452	1 103	1 108	853	255
	2008	11 892	8 396	3 496	1 577	499	1 078	1 729	1 153	576	63	56	7	2 070	1 628	442	5 539	4 392	1 147	914	668	246
	2009	11 902	8 443	3 459	1 578	550	1 028	2 001	1 333	668	78	69	9	1 986	1 552	434	5 381	4 276	1 105	878	663	215
	2010	11 506	8 034	3 472	1 620	523	1 097	1 794	1 225	569	64	53	11	1 774	1 341	433	5 330	4 216	1 114	924	676	248
	2011	11 397	8 091	3 306	1 504	511	993	1 693	1 152	541	68	60	8	1 796	1 354	442	5 312	4 252	1 060	1 024	762	262

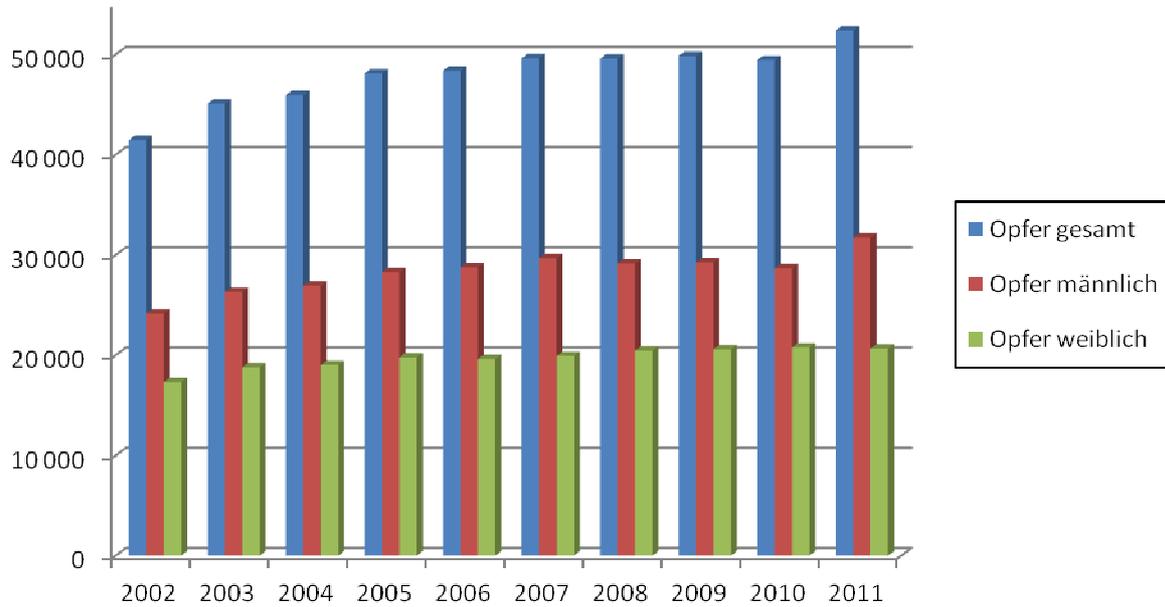
## 1.1.5 Straßenkriminalität

Delikt	Jahr	Opfer		davon:												
				bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			ab 60 J.			
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Straßenkriminalität	2002	5 512	3 764	1 748	496	310	186	1 935	1 392	543	2 749	1 945	804	332	117	215
	2003	5 919	4 226	1 693	426	300	126	2 132	1 578	554	3 012	2 208	804	349	140	209
	2004	5 548	3 905	1 643	415	301	114	2 129	1 595	534	2 672	1 889	783	332	120	212
	2005	5 728	4 148	1 580	323	227	96	2 135	1 599	536	2 947	2 205	742	323	117	206
	2006	5 902	4 413	1 489	323	210	113	2 400	1 849	551	2 939	2 251	688	240	103	137
	2007	6 312	4 793	1 519	406	302	104	2 476	1 951	525	3 154	2 412	742	276	128	148
	2008	6 387	4 846	1 541	396	297	99	2 507	1 953	554	3 208	2 481	727	276	115	161
	2009	6 553	5 002	1 551	390	273	117	2 540	2 014	526	3 349	2 595	754	274	120	154
	2010	6 011	4 540	1 471	327	227	100	2 193	1 708	485	3 196	2 480	716	295	125	170
	2011	6 114	4 645	1 469	321	214	107	2 136	1 694	442	3 372	2 623	749	285	114	171

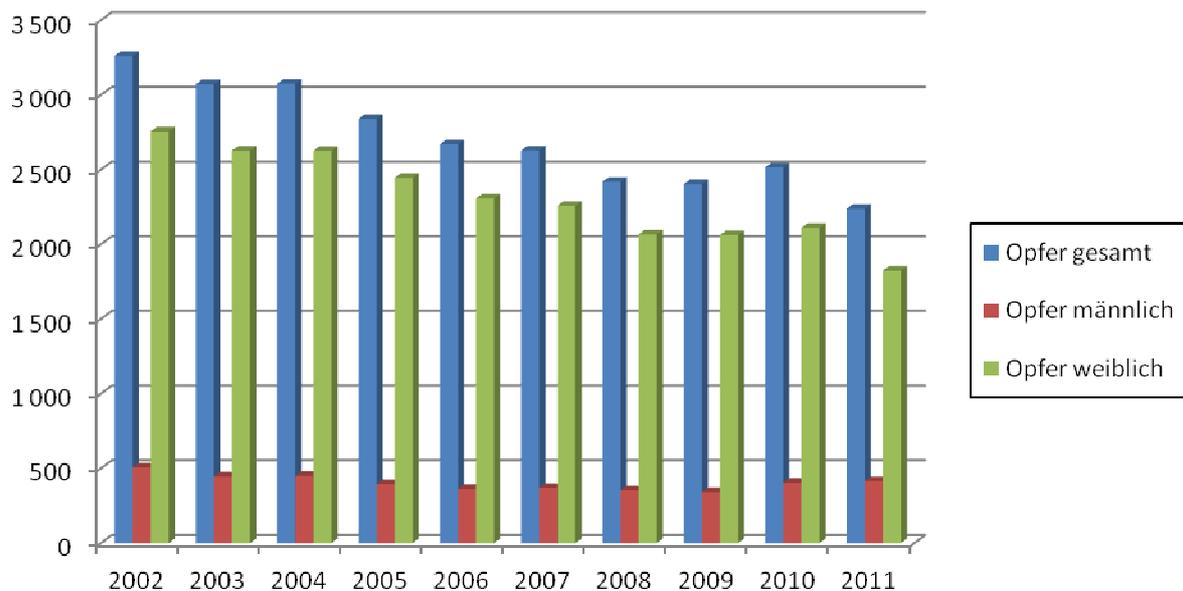
Delikt	Jahr	Opfer		davon:																		
				Verwandschaft			Bekannntschaft			Landsmann			Flüchtige			Keine Vorbeziehung			ungeklärt			
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W			
Straßenkriminalität	2002	5 512	3 764	1 748	91	42	49	681	467	214	69	64	5	790	628	162	2 674	1 803	871	1 207	760	447
	2003	5 919	4 226	1 693	103	42	61	560	358	202	60	49	11	1 087	839	248	2 989	2 121	868	1 120	817	303
	2004	5 548	3 905	1 643	95	48	47	479	328	151	34	30	4	1 103	864	239	2 835	1 932	903	1 002	703	299
	2005	5 728	4 148	1 580	75	39	36	462	316	146	58	49	9	1 096	863	233	2 921	2 054	867	1 116	827	289
	2006	5 902	4 413	1 489	90	41	49	523	332	191	41	39	2	1 126	897	229	3 041	2 262	779	1 081	842	239
	2007	6 312	4 793	1 519	108	46	62	699	522	177	30	28	2	1 119	905	214	3 618	2 729	889	738	563	175
	2008	6 387	4 846	1 541	143	64	79	679	492	187	29	27	2	1 093	901	192	3 874	2 914	960	569	448	121
	2009	6 553	5 002	1 551	127	58	69	866	608	258	30	27	3	1 081	886	195	3 856	2 962	894	593	461	132
	2010	6 011	4 540	1 471	146	62	84	666	500	166	28	23	5	932	743	189	3 635	2 741	894	604	471	133
	2011	6 114	4 645	1 469	140	55	85	656	482	174	19	17	2	937	762	175	3 701	2 810	891	661	519	142

## 1.2 Überblick in Diagrammen

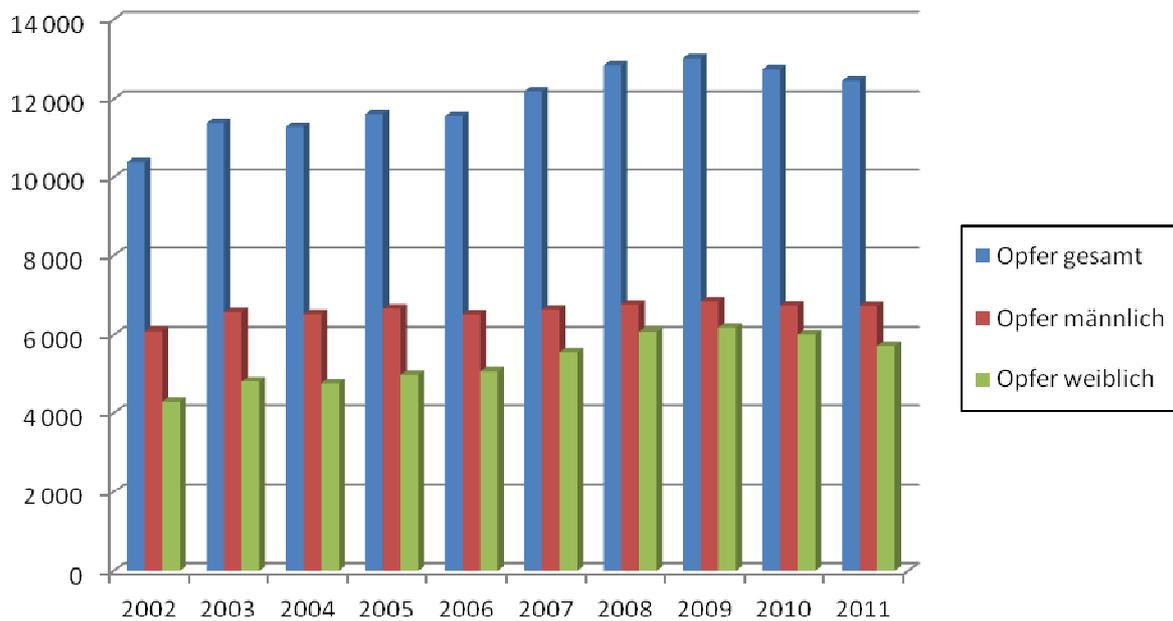
### Entwicklung der Opferzahlen insgesamt



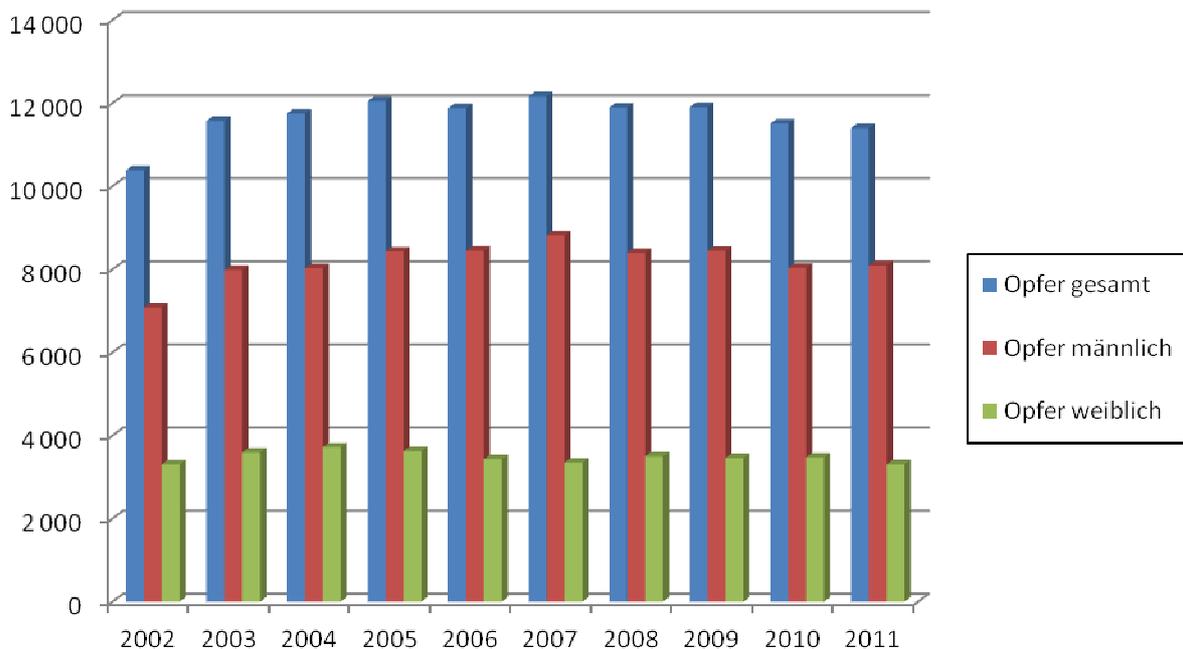
### Opferzahlen - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

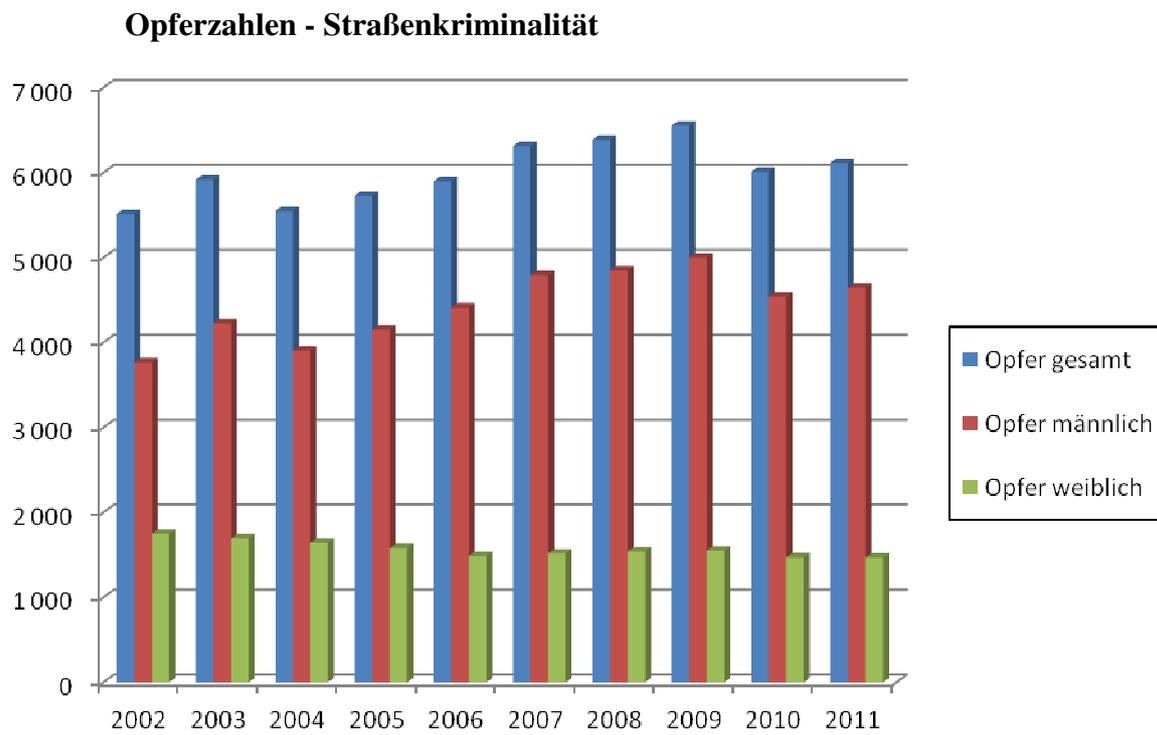


### Opferzahlen - Straftaten gegen die persönliche Freiheit



### Opferzahlen - Gewaltkriminalität





## 2. Entwicklung der Geschädigtenzahlen und der Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehungen in Rheinland-Pfalz im Zeitraum 2002 bis 2011

### 2.1 Tabellarische Übersichten

#### 2.1.1 Straftaten insgesamt

Delikt	Jahr	Geschädigte		davon:												
				bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			ab 60 J.			
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
	2002	182 918	109 762	73 156	7 787	4 222	3 565	23 358	13 817	9 541	128 070	78 086	49 984	23 703	13 637	10 066
	2003	191 747	114 514	77 233	8 372	4 535	3 837	25 104	15 016	10 088	132 380	80 229	52 151	25 891	14 734	11 157
	2004	196 053	114 951	81 102	8 235	4 389	3 846	25 324	15 105	10 219	135 557	80 745	54 812	26 937	14 712	12 225
	2005	192 040	114 112	77 928	7 443	3 915	3 528	25 597	15 293	10 304	132 539	80 213	52 326	26 461	14 691	11 770
Straftaten	2006	192 806	116 385	76 421	7 181	3 947	3 234	26 848	16 140	10 708	133 782	81 983	51 799	24 995	14 315	10 680
insgesamt	2007	187 122	112 406	74 716	7 009	3 981	3 028	25 132	15 092	10 040	130 286	78 941	51 345	24 695	14 392	10 303
	2008	191 199	113 611	77 588	6 996	3 946	3 050	25 032	14 669	10 363	132 311	79 776	52 535	26 860	15 220	11 640
	2009	185 504	110 574	74 930	6 867	3 856	3 011	24 952	14 628	10 324	127 592	77 080	50 512	26 093	15 010	11 083
	2010	181 654	107 449	74 205	6 889	3 762	3 127	23 979	14 026	9 953	124 192	74 419	49 773	26 594	15 242	11 352
	2011	186 430	109 771	76 659	6 358	3 572	2 786	23 939	13 832	10 107	127 795	76 293	51 502	28 338	16 074	12 264

Delikt	Jahr	Geschädigte		davon:																		
				Verwandtschaft		Bekanntschaft		Landsmann (nur bei Nicht- Deutschen)		Flüchtige Vorbeziehung		Keine Vorbeziehung		ungeklärt								
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W						
	2002	182 918	109 762	73 156	10 093	3 628	6 465	18 635	9 520	9 115	686	501	185	16 852	10 044	6 808	41 308	27 074	14 234	95 344	58 995	36 349
	2003	191 747	114 514	77 233	11 196	3 875	7 321	16 343	7 935	8 408	705	520	185	21 033	12 967	8 066	43 328	28 676	14 652	99 142	60 541	38 601
	2004	196 053	114 951	81 102	10 866	3 754	7 112	14 748	6 826	7 922	554	411	143	26 072	14 635	11 437	43 893	28 961	14 932	99 920	60 364	39 556
	2005	192 040	114 112	77 928	11 717	4 026	7 691	15 581	7 081	8 500	518	398	120	23 871	14 882	8 989	45 888	30 133	15 755	94 465	57 592	36 873
Straftaten	2006	192 806	116 385	76 421	11 065	3 830	7 235	16 482	7 468	9 014	472	377	95	24 742	14 807	9 935	47 788	32 390	15 398	92 257	57 513	34 744
insgesamt	2007	187 122	112 406	74 716	15 300	4 795	10 505	16 243	8 890	7 353	400	298	102	19 291	12 279	7 012	61 785	40 795	20 990	74 103	45 349	28 754
	2008	191 199	113 611	77 588	16 492	5 167	11 325	17 272	9 609	7 663	380	300	80	19 774	12 296	7 478	73 855	47 896	25 959	63 426	38 343	25 083
	2009	185 504	110 574	74 930	16 716	5 459	11 257	18 744	10 445	8 299	381	280	101	18 690	11 775	6 915	67 231	44 018	23 213	63 742	38 597	25 145
	2010	181 654	107 449	74 205	17 487	5 601	11 886	18 213	10 234	7 979	359	240	119	17 885	11 190	6 695	65 056	42 683	22 373	62 654	37 501	25 153
	2011	186 430	109 771	76 659	17 407	5 582	11 825	17 852	10 025	7 827	424	321	103	18 504	11 074	7 430	66 201	44 014	22 187	66 042	38 755	27 287

## 2.1.2 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Delikt	Jahr	Geschädigte		davon:												
				bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			ab 60 J.			
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
	2002	3 388	574	2 814	1 478	328	1 150	837	109	728	994	124	870	79	13	66
	2003	3 153	488	2 665	1 354	276	1 078	820	91	729	914	102	812	65	19	46
	2004	3 182	504	2 678	1 298	296	1 002	797	109	688	1 018	91	927	69	8	61
	2005	2 941	451	2 490	1 202	250	952	762	103	659	898	86	812	79	12	67
Sexual- delikte	2006	2 800	407	2 393	1 065	223	842	799	85	714	882	90	792	54	9	45
	2007	2 733	413	2 320	1 057	262	795	728	82	646	892	62	830	56	7	49
	2008	2 527	396	2 131	1 000	252	748	655	65	590	805	69	736	67	10	57
	2009	2 492	373	2 119	906	212	694	669	77	592	854	77	777	63	7	56
	2010	2 586	421	2 165	1 056	272	784	618	75	543	849	70	779	63	4	59
	2011	2 242	416	1 826	929	266	663	540	66	474	716	77	639	57	7	50

Delikt	Jahr	Geschädigte		davon:																		
				Verwandschaft			Bekanntschaft			Landsmann (nur bei Nicht- Deutschen)			Flüchtige Vorbeziehung			Keine Vorbeziehung			ungeklärt			
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W			
	2002	3 388	574	2 814	441	51	390	838	154	684	13	0	13	369	66	303	1 263	231	1 032	464	72	392
	2003	3 153	488	2 665	470	57	413	757	131	626	8	0	8	389	60	329	1 208	189	1 019	321	51	270
	2004	3 182	504	2 678	394	42	352	829	158	671	3	2	1	538	95	443	1 096	158	938	322	49	273
	2005	2 941	451	2 490	415	54	361	748	135	613	9	1	8	407	68	339	1 116	163	953	246	30	216
Sexual- delikte	2006	2 800	407	2 393	398	50	348	750	92	658	6	1	5	360	63	297	1 042	161	881	244	40	204
	2007	2 733	413	2 320	497	42	455	769	144	625	4	0	4	400	69	331	916	128	788	147	30	117
	2008	2 527	396	2 131	503	59	444	644	115	529	7	0	7	330	60	270	940	151	789	103	11	92
	2009	2 492	373	2 119	433	52	381	727	133	594	6	0	6	312	45	267	874	129	745	140	14	126
	2010	2 586	421	2 165	514	80	434	682	145	537	7	0	7	383	48	335	881	129	752	119	19	100
	2011	2 242	416	1 826	430	89	341	651	148	503	3	0	3	264	40	224	791	124	667	103	15	88

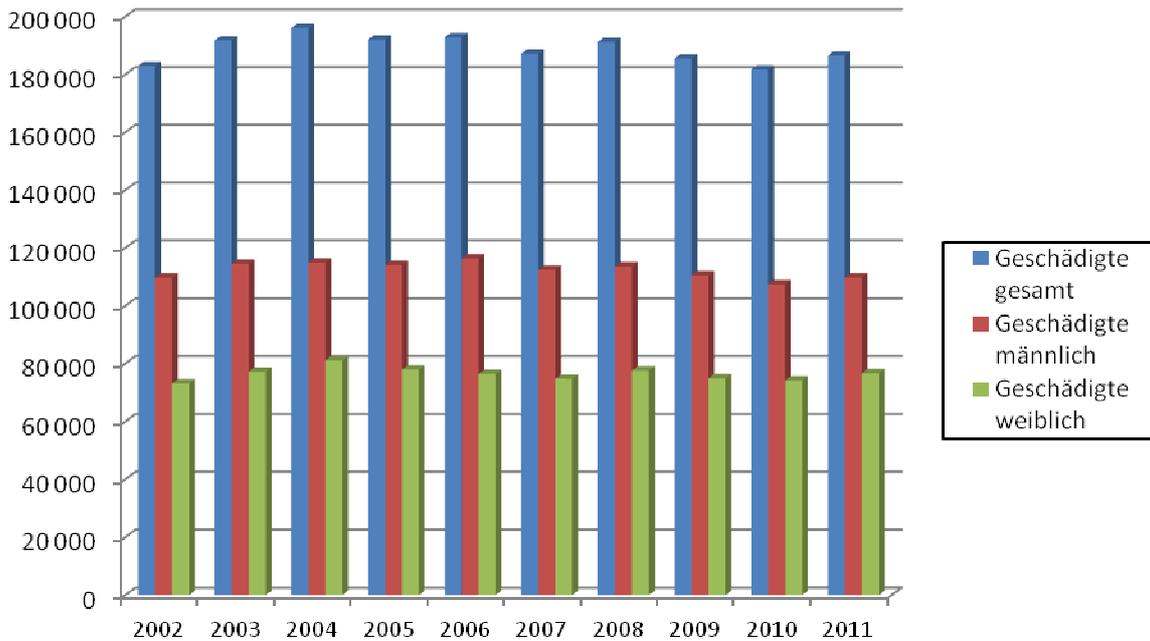
2.1.3 Straßenkriminalität

Delikt	Jahr	Geschädigte		davon:												
				bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			ab 60 J.			
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Straßenkriminalität	2002	59 439	38 100	21 339	1 146	773	373	7 884	5 351	2 533	44 030	28 284	15 746	6 379	3 692	2 687
	2003	61 057	38 689	22 368	1 163	793	370	8 345	5 692	2 653	44 633	28 299	16 334	6 916	3 905	3 011
	2004	59 350	37 327	22 023	1 058	738	320	7 924	5 433	2 491	43 320	27 277	16 043	7 048	3 879	3 169
	2005	56 493	35 880	20 613	1 004	674	330	7 341	5 064	2 277	41 437	26 343	15 094	6 711	3 799	2 912
	2006	55 491	35 712	19 779	881	587	294	7 323	5 011	2 312	40 817	26 261	14 556	6 470	3 853	2 617
	2007	53 515	34 621	18 894	951	683	268	6 680	4 732	1 948	39 367	25 311	14 056	6 517	3 895	2 622
	2008	55 309	35 401	19 908	993	691	302	6 973	4 890	2 083	39 805	25 374	14 431	7 538	4 446	3 092
	2009	51 884	33 330	18 554	983	693	290	6 527	4 577	1 950	37 181	23 811	13 370	7 193	4 249	2 944
	2010	47 067	29 984	17 083	824	583	241	5 893	4 151	1 742	33 437	21 114	12 323	6 913	4 136	2 777
	2011	47 052	29 612	17 440	803	547	256	5 764	3 948	1 816	33 462	21 001	12 461	7 023	4 116	2 907

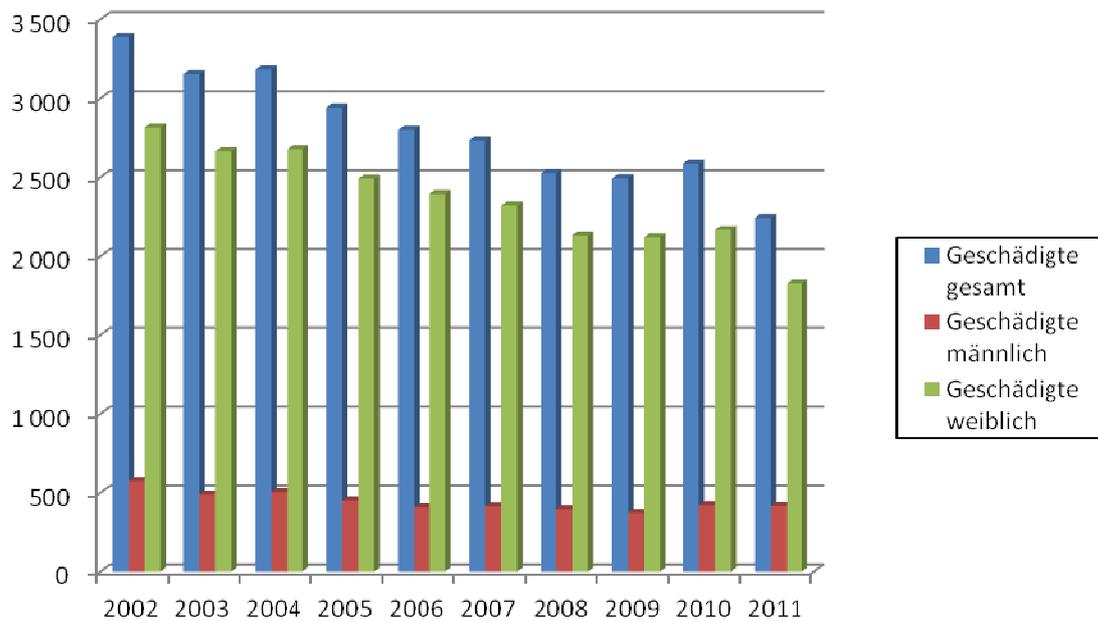
Delikt	Jahr	Geschädigte		davon:																		
				Verwandschaft			Bekanntschaft			Landsmann (nur bei Nicht-Deutschen)			Flüchtige Vorbeziehung			Keine Vorbeziehung			ungeklärt			
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Straßenkriminalität	2002	59 439	38 100	21 339	426	201	225	1 432	917	515	98	87	11	1 497	1 123	374	8 544	5 518	3 026	47 442	30 254	17 188
	2003	61 057	38 689	22 368	442	225	217	1 227	765	462	84	65	19	1 860	1 359	501	8 860	5 725	3 135	48 584	30 550	18 034
	2004	59 350	37 327	22 023	447	234	213	1 015	643	372	58	47	11	1 904	1 404	500	8 147	5 265	2 882	47 779	29 734	18 045
	2005	56 493	35 880	20 613	425	211	214	1 075	652	423	84	68	16	1 964	1 456	508	8 398	5 412	2 986	44 547	28 081	16 466
	2006	55 491	35 712	19 779	414	199	215	1 117	642	475	60	56	4	1 945	1 456	489	8 102	5 570	2 532	43 853	27 789	16 064
	2007	53 515	34 621	18 894	585	272	313	1 373	949	424	40	36	4	1 967	1 501	466	12 490	8 516	3 974	37 060	23 347	13 713
	2008	55 309	35 401	19 908	662	285	377	1 472	1 003	469	68	58	10	1 983	1 499	484	18 678	12 240	6 438	32 446	20 316	12 130
	2009	51 884	33 330	18 554	680	299	381	1 591	1 102	489	38	34	4	1 923	1 449	474	16 069	10 581	5 488	31 583	19 865	11 718
	2010	47 067	29 984	17 083	630	281	349	1 386	985	401	47	36	11	1 646	1 234	412	14 877	9 690	5 187	28 481	17 758	10 723
	2011	47 052	29 612	17 440	645	246	399	1 301	931	370	28	24	4	1 592	1 241	351	14 828	9 673	5 155	28 658	17 497	11 161

## 2.2 Überblick in Diagrammen

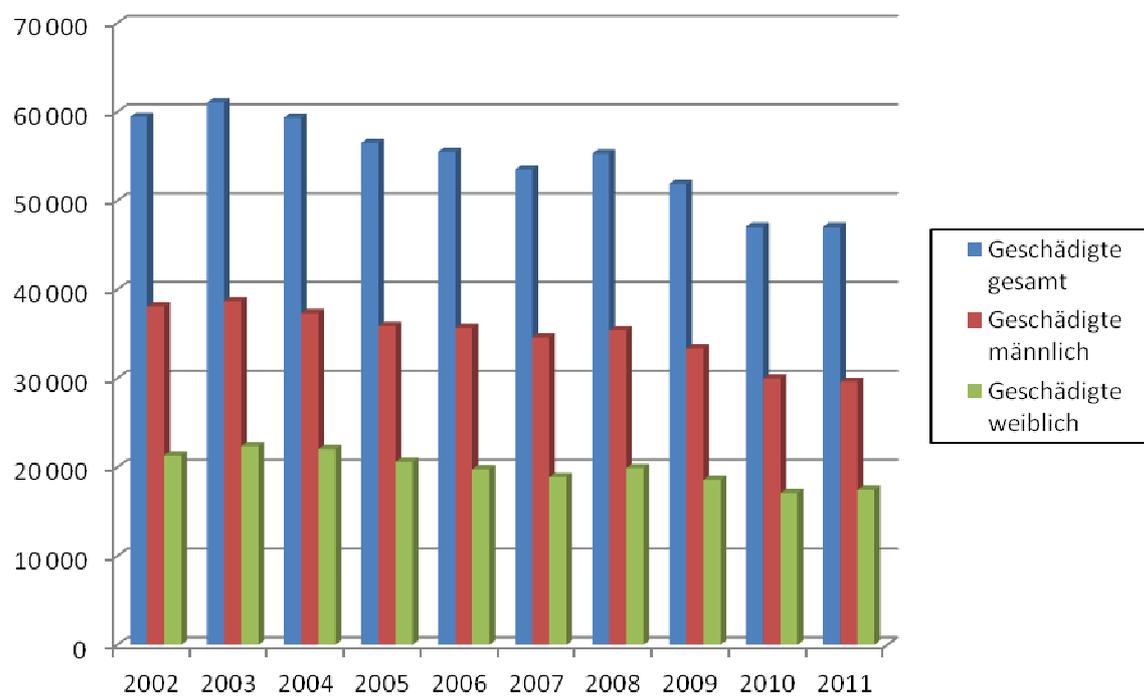
### Geschädigtenzahlen (insgesamt)



### Geschädigtenzahlen - Sexualdelikte



### Geschädigtenzahlen – Straßenkriminalität



## **D. Maßnahmen und Projekte des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz**

Nachfolgend sind die von der Landesregierung im Bereich des vorbeugenden (Abschnitt I.) und nachsorgenden (Abschnitt II.) Opferschutzes durchgeführten oder unterstützten Projekte und Maßnahmen dargestellt. Gemäß der Konzeption des Dritten Opferschutzberichts als eine Fortschreibung beschränkt sich die Darstellung auf die nach der Veröffentlichung des Zweiten Opferschutzberichts neu durchgeführten Maßnahmen. Erläutert werden zudem die seitdem eingetretenen Entwicklungen bei Maßnahmen, die weiterhin durchgeführt oder unterstützt werden. Bezüglich der grundsätzlichen Erläuterungen hinsichtlich dieser fortgeführten Maßnahmen wird auf die entsprechenden Ausführungen im Ersten und Zweiten Opferschutzbericht Bezug genommen. Neu hinzugekommen ist der Abschnitt „Vernetzung“ (Abschnitt III.), unter dem einige Projekte und Maßnahmen der Landesregierung dargestellt werden, bei denen der Gedanke der ressortübergreifenden, interdisziplinären Zusammenarbeit eine besondere Rolle spielt. Die Darstellung soll einen Überblick über das breite Spektrum der von der Landesregierung verfolgten und unterstützten Projekte geben. Einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt sie nicht.

### **I. Vorbeugender Opferschutz**

#### **1. Personalsituation in den Bereichen Polizei und Justiz**

Eine gute personelle Ausstattung der Polizei und der Justiz ist für einen effektiven Schutz der Menschen in Rheinland-Pfalz unverzichtbar. Durch eine schnelle und effektive Arbeit der Strafverfolgungsbehörden müssen Straftäter ermittelt werden, damit sie ihre Taten nicht fortsetzen können. Die möglichst umfassende und schnelle Aufklärung von Straftaten erhöht das Risiko für Täterinnen bzw. Täter entdeckt zu

werden und trägt somit wesentlich zur Verbrechensverhütung bei. In Rheinland-Pfalz haben sich die Voraussetzungen hierfür langfristig u.a. durch deutliche personelle Verstärkungen im Bereich der Justiz weiter verbessert: Über die schon 2008 zusätzlich bereit gestellten sechs Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hinaus sind im Doppelhaushalt 2009/2010 insgesamt 20 Planstellen bei den Staatsanwaltschaften und zehn bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit neu geschaffen worden. So standen im Haushaltsjahr 2010 15 Stellen zur Verstärkung der Strafjustiz zur Verfügung, die auch alle besetzt wurden.

Ebenso ist im Bereich der Polizei eine gute und personelle Ausstattung wichtig, um allgemeine Kriminalität bekämpfen zu können. Dies gilt aber ebenso für die Schwerpunktsetzungen im Bereich der Bekämpfung der Jugendkriminalität und den besonders sozialschädlichen Kriminalitätsformen der Wirtschaftsstraftaten oder der Korruption, sowie mit Blick auf die Verhinderung terroristischer Anschläge oder rechtsextremer Gewalt und der Bewältigung von Amok-Lagen.

Die sichtbare Präsenz der Polizei trägt in erheblichem Maß dazu bei, Straftaten im öffentlichen Raum, insbesondere auch Aggressionsdelikte, zu verhindern. Sie stärkt zugleich das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger. Mit zahlreichen internen Maßnahmen stellt die Polizei sicher, dass die Polizeistärke insbesondere zu ereignisreichen Zeiten am höchsten ist. Auch konnte dadurch die Kontrolldichte im öffentlichen Raum, etwa im Rahmen der Verkehrssicherheitsarbeit, deutlich erhöht werden.

## **2. Präventionsarbeit im polizeilichen Bereich**

### **2.1 Unterstützung der kriminalpräventiven Gremien auf kommunaler Ebene**

Prävention ist in Rheinland-Pfalz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe definiert. An ihr beteiligen sich neben der Polizei vor allem die Städte und Gemeinden, ferner Schulen, Vereine, Verbände, Kirchen, Jugend- und Seniorenorganisationen, Migrationsbeiräte und viele mehr. Gemeinsam bilden sie regionale

Sicherheitspartnerschaften, die kriminalpräventiven Räte. Sie analysieren die örtlichen Risiken und beraten über deren Abhilfe.

Die Leitstelle „Kriminalprävention“ im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur unterstützte auch im Berichtszeitraum die Arbeit der kriminalpräventiven Gremien auf vielfältige Weise. Ende 2011 hatten 107 Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz einen kriminalpräventiven Rat gegründet. Weitere Kommunen bereiteten die Einrichtung eines solchen Gremiums vor.

Aus ihrem Etat hat die Leitstelle „Kriminalprävention“ im Berichtszeitraum insgesamt 111 Projekte der Präventionsräte mit insgesamt ca. 143.216,50 Euro (2010: 66.320 Euro; 2011: 76.896,50 Euro) gefördert.

Im Doppelhaushalt 2012/13 hat die Landesregierung der Leitstelle „Kriminalprävention“ zusätzliche Mittel speziell zur Förderung von Projekten zur Bekämpfung des Rechtsextremismus zur Verfügung gestellt. Antragsformulare auf Projektförderung stehen auf der Homepage des Landespräventionsrates Rheinland-Pfalz ([www.kriminalpraevention.rlp.de](http://www.kriminalpraevention.rlp.de)) zum Download zur Verfügung.

## **2.2 Geförderte Präventionsprojekte 2010 und 2011**

Die nachfolgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die von der Leitstelle „Kriminalprävention“ in den Jahren 2010 und 2011 geförderten Projekte:

<b>Empfänger</b>	<b>Projekt</b>
Stadt Ludwigshafen	Argumentationstraining gegen Stammtischparolen
Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik e.V. Landesbüro Ingelheim	Studientage zum Thema Rechtsextremismus
Stadt Koblenz	Broschüre „Ratgeber in Sicherheitsfragen“
Gemeinde Bobenheim-Roxheim	Mut tut gut
Stadt Ingelheim	Jedes Mädchen kann sich wehren - Mädchenkurs - Gewaltprävention
Hermann Gmeiner Schule Daaden	Die Welt in der wir leben - Jugendliche in der Auseinandersetzung mit Gewalt und aktiver Teilnahme in der Gesellschaft
Verbandsgemeinde Adenau	Theateraufführung zu den Themen Mobbing und Drogen
Verbandsgemeinde Hör- Grenzhausen	Prävention gegen Alkoholmissbrauch Jugendlicher
Verbandsgemeinde Gau- Algesheim	Selbstsicher und stark, Selbstbehauptungskurse für Grundschul Kinder, Selbst - Sichere und Starke Mädchen Klassen 1 - 4, Coole Jungs - Starke Kerle Klassen 1 - 4, Gewaltpräventionstraining für die 8. Klassen
Verbandsgemeinde Monsheim	Theateraufführung gegen Alkoholmissbrauch: „Flasche leer“ an der Realschule plus Flomborn/Flörsheim-Dalsheim
Förderverein Pestalozzischule Ingelheim	Selbstbehauptungskurse Sicherer Schulweg und Elterninformationsabend Wie schütze ich mein Kind vor Übergriffen und Gewalt
Türkisch Islamische Union Ingelheim	Jugendarbeit / Frauenarbeit
Verbandsgemeinde Kastellaun	Fahrsicherheitstraining
Jugendmigrationsdienst des Regionalen Diakonischen Werks im Westerwaldkreis Montabaur	7. Frühjahrssportfest in Montabaur
Verbandsgemeinde Bad Ems/ Goethegymnasium Bad Ems	Schülermultiplikatorenseminar zur Sucht- und Gewaltprävention
Stadt Koblenz	Präventionsbericht 2009
Förderverein der Dr. Kurt- Schöllhammer-Schule, Simmern	Selbstbehauptungskurse und Theateraufführung
Verbandsgemeinde Rennerod	Theateraufführung: „Flasche leer“ an der Realschule Rennerod
Polizeipräsidium Trier über Landesverkehrswacht Rheinland- Pfalz	BOB - Nüchtern ist cool (Projekt gegen Fahren unter Alkoholeinfluss)
Stadt Ingelheim	Selbstsicher und stark, Selbstbehauptungskurse für Grundschul Kinder, Coole Jungs - Starke Kerle Klassen 1 - 4
Kath. Kirchengemeinde Bad Marienberg	Rock gegen Gewalt
Kreisverwaltung Altenkirchen	Gewaltprävention in engen sozialen Beziehungen
Förderverein der Medard-Schule Trier	Stärkung der sozialen Kompetenzen und des Gruppenzusammenhalts
Grundschule Kamp Bornhofen	Die große Nein Tonne (Selbstbehauptungstraining)
Theater Alte Werkstatt e. V. Frankenthal	„Aussetzer“ - Theateraufführung gegen Gewalt
Ballance 2006 Koblenz	integrationsförderndes Fußballturnier „Ballance 2006 Rheinland- Pfalz“

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	„Wer nichts tut, macht mit“
DGB Rheinland Pfalz (NDC) Mainz	Förderung des Netzwerkes für Demokratie und Courage
Verbandsgemeinde Treis-Karden	Fahrsicherheitstraining für junge Fahranfänger
Diesterweg Hauptschule Worms und IGS Thaleischweiler-Fröschen	Festivalstern Jugendtheater des Kulturbüro Rheinland Pfalz Koblenz zum Thema „Soziale Unterschiede“
Verbandsgemeinde Maifeld, Polch	Veranstaltung zum Thema „Prävention von Gewalt“
Verbandsgemeinde Waldmohr	Erlebnispädagogisches Seminar „Fallschirmspringen“
Schulelternbeirat der IGS Kastellaun	„Natürlich bin ich stark“ Selbstbehauptungstraining
Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach	„Kontaktarbeit auf der Straße“ zum Thema „Migration und Integration“
Arbeitskreis Gewaltprävention der Stadt Trier und des Kreises Trier - Saarburg	Projektwochen zur Gewaltprävention
Verbandsgemeinde Gau-Algesheim	Selbstbehauptungskurs und Gewaltpräventionstraining
Stadt Worms	Bereichsübergreifendes Konzept zur Eindämmung des zunehmenden Alkoholmissbrauchs bei Jugendlichen
Wilhelm-Hofmann-Gymnasium, St. Goarshausen	„Im Gleichgewicht“
Verbandsgemeinde Otterbach	Fun Forest Erlebniswald - Erlebnispädagogisches Projekt
Betreuungsverein Nassau der Arbeiterwohlfahrt	Präventionsfilm zur Sucht- und Gewaltprävention
Maria Goretti Schule, Neuwied	Veranstaltung zur Prävention von sexuellem Missbrauch „Mein Körper gehört mir“
Georg-von-Neumayer-Schule, Kirchheimbolanden	Festivalstern Jugendtheater des Kulturbüro Rheinland Pfalz Koblenz zum Thema „Integration“ „Haram“ am 21.09.2010
Jugendzentrum Stadt Andernach	Festivalstern Jugendtheater des Kulturbüro Rheinland Pfalz Koblenz zum Thema „Integration“ „Haram“ am 20.09.2010
Verbandsgemeinde Bad Breisig	Festivalstern Jugendtheater des Kulturbüro Rheinland Pfalz Koblenz zum Thema „Integration“ „Haram“ am 23.10.2010
Polizeipräsidium Trier	„Dance 4 Teens“ - integrationsförderndes Tanzprojekt
Polizeipräsidium Trier	„Voneinander Lernen – Jugenddelinquenz“
Stadtverwaltung Bingen	„Selbst sicher und stark“
Hermann Gmeiner Realschule Daaden	Selbstbehauptung / Selbstverteidigung für Kinder
Stadtverwaltung Ingelheim	Jedes Mädchen kann sich wehren!
Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun	Wirklich Stark - Fordern um zu Fördern
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße Landau	„6. Präventionswochen des Landkreises Südliche Weinstraße - Familie 2011 - Anspruch und Wirklichkeit“
Landesjugendring Rheinland-Pfalz Mainz	Fachtagung zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit“
Stadtverwaltung Neuwied -	Kinoprojekt Neuwied zum Thema „Gewaltprävention“
Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach	Jugendschutz Aktionswoche 11. - 14.04.2011
Verein „Sicheres Worms“	Dritter Studientag für Streitschlichter - Thema Mobbing
Verein zur Förderung der Methode	„Ehrenbreitsteiner Tage 2011“

Puppenspiel in der Kriminal- und Verkehrsprävention e. V. (VPKV) Grafschaft	Fortbildungsveranstaltung für Polizeipuppenspieler/Innen
Sportjugend Rheinhessen Mainz	Wir im Verein mit dir
Theaters Till (Arbeitskreis gegen Rechtsextremismus des Kriminalpräventiven Rates der Stadt Trier)	Vorstellung „Berichte über Gewalt“ Schulprojektwoche des Arbeitskreises gegen Rechtsextremismus des Krimirates Trier
Arbeitskreis Gewaltprävention der Stadt Trier und des Kreises Trier-Saarburg	Projektwochen zur Gewaltprävention
Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun	Fahrsicherheitstraining 2011
Verbandsgemeinde Waldmohr	Erlebnispädagogisches Seminar zum Thema „Verkehrssicherheit“: „Adrenalin pur“
Frau Silke Westrich Otterbach / Verbandsgemeindeverwaltung Wolfstein	Projekt gegen sexualisierte Gewalt „Starke Mädchen sagen Nein“
Hermann Gmeiner Schule Daaden	Die Welt, in der wir leben - Jugendliche in der Auseinandersetzung mit Gewalt und aktiver Teilnahme in der Gesellschaft
Stadtverwaltung Koblenz	Präventionsbericht 2010
Verbandsgemeinde Bad Ems	Kickerturnier Rhein-Lahn-Kreis - Kicken statt Alkohol
Stadtverwaltung Bingen / Stadtkasse	Aktionstag „easi“ - Erlebnis, Aktion, Spaß und Information am 26. August 2011
Verbandsgemeindeverwaltung Schönenberg-Kübelberg	Kein Alkohol am Steuer - BOB Trier - Nüchtern ist cool
DGB Rheinland-Pfalz	Förderung „Netzwerk für Demokratie und Courage“
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein	Sicherheit für Senioren Ludwigshafen
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein	"Wer nichts tut, macht mit"
Verbandsgemeinde Waldmohr	Vorstellung Notfall-Datenblatt beim Tag der Pflege in Waldmohr am 17.09.2011
Anke Theisen bei der Clemens Brentano Overberg Realschule plus Koblenz	Selbstbehauptungskurs für Mädchen
Kreisverwaltung Mayen Koblenz	Veranstaltungsreihe 2012 - Mit mir nicht! - Initiative für starke Kinder!
Fußballverband Rheinland Koblenz	Ferienfreizeit „Mehmet trifft Max“ / Ferienfreizeit für Kinder aus sozialschwachen Familien
Stadtverwaltung Koblenz	Frühjahrs- und Herbst-Sportnacht 2010 und 2011 zu den Themen „Migration, Integration“ und „Gewaltprävention“
Kreisverwaltung Mainz Bingen	Kabarett und Figurentheater „Joey“ zum Thema „Integration“
Stadtverwaltung Koblenz	Broschüre „Ratgeber in Sicherheitsfragen“
Lichtblick Bitburg e. V. Bitburg	Große und kleine Künstler zu Gast bei schwerkranken Kindern
Verein zur Förderung der Methode Puppenspiel in der Kriminal- und Verkehrsprävention e. V. (VPKV) Grafschaft	Präventionskonzept zum Thema „Internetgefahren“
Sportjugend des Landessportbundes Rheinland-Pfalz	Nicht mit mir! - Prävention und Selbstbehauptung für Kinder und Jugendliche
Türk. Islam. Kulturverein Bendorf	Jugendprojekt „Mosaik“ -Jugendraum (Moschee)
Förderverein Grundschule St.	Nicht mit mir! - Prävention und Selbstbehauptung für Kinder und

Martin Ochtendung	Jugendliche
Verbandsgemeindeverwaltung Daaden	Die Welt, in der wir leben - Jugendliche in der Auseinandersetzung mit Gewalt und aktiver Teilnahme in der Gesellschaft Gewalt an Schule - Nein, danke!
Weiterbildungszentrum Ingelheim	Aggression, Gewalt und Rassismus. Wie gehen wir damit um?
Caritasverband Koblenz eV Koblenz	Rock statt Null Bock
Verbandsgemeinde Betzdorf	Lange Sportnacht zu den Themen „Migration, Integration“ und „Gewaltprävention“
Verbandsgemeinde / Jugendbüro Ramstein-Miesenbach	Gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit Jugendschutz Aktionswoche 19.03. - 21.03.2012
DGB Rheinland-Pfalz	Förderung des Netzwerks für Demokratie und Courage 2012
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße Landau	7. Präventionswochen des Landkreises Südliche Weinstraße - Ich kann was - Ich bin wer!

### 2.3 Leitstelle „Kriminalprävention“

Die Aufgaben der Leitstelle „Kriminalprävention“ wurden bereits im Ersten und Zweiten Opferschutzbericht der Landesregierung näher dargestellt (vgl. Abschnitt D.1.2.3).

#### 2.3.1 Landespräventionstage

#### 14. Landespräventionstag „Vielfalt gemeinsam gestalten - Muslime als Partner der Prävention“ am 26. September 2011 in Worms

Zur Zielgruppe des Landespräventionstages 2011 gehörten alle Akteure kriminalpräventiven Handelns, die Beiräte für Migration und Integration der rheinland-pfälzischen Kommunen, Ansprechpartner der Polizei des Projekts „Dialog zwischen muslimischen Organisationen und Sicherheitsbehörden in Rheinland-Pfalz“, Pädagogen, Vertreter aus der Jugendarbeit sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger. Die Vorträge am Vormittag befassten sich mit den Themen: „Muslime Jugendliche in Deutschland – Einstellungen und Identitätsentwürfe“, „Islamfeindlichkeit in Deutschland“ und „Die Lage der Muslime in Rheinland-Pfalz“. Am Nachmittag fanden sechs Foren statt, in denen die Themen aus unterschiedlichen Perspektiven diskutiert und erörtert wurden.

### **2.3.2 Fachtagungen der Leitstelle „Kriminalprävention“**

#### **Informationsveranstaltung am 26. Mai 2011: „Loverboys“**

Typischerweise versteht man unter „Loverboys“ ein bestimmtes planvolles Vorgehen, mit dem Täter versuchen, Mädchen und junge Frauen zur Ausübung der Prostitution zu bringen. Die Täter spiegeln hierbei den - meistens minderjährigen - Opfern ihre angebliche Liebe vor. In der Folgezeit führen die „Loverboys“ ihre Opfer durch das Vortäuschen von Zuneigung und Aufmerksamkeit in eine emotionale Abhängigkeit. Gleichzeitig entfremden sie die Opfer von ihrem Verwandten- und Bekanntenkreis. In vielen Fällen wirken die Täter daran mit, dass die Opfer nach außen hin, beispielsweise in der Schule, als besonders pflichtbewusst erscheinen. Sind die Opfer emotional vom Täter abhängig, verleiten die „Loverboys“ die Mädchen und jungen Frauen dazu, der Prostitution nachzugehen. Teilweise wenden die Loverboys zu diesem Zweck auch Mittel der Gewalt, der Drohung oder Erpressung an.

Der Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz hat die Informationsveranstaltung mit dem Ziel ausgerichtet, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf das Phänomen hinzuweisen, zur Sensibilisierung und Aufklärung beizutragen und präventive Möglichkeiten aufzuzeigen.

#### **Podiumsdiskussion am 21. Mai 2012: „Für Demokratie - gegen Intoleranz. Für ein Miteinander in Sicherheit und Vielfalt“**

Eine vielfältige Gesellschaft kann sich nur entwickeln, wenn niemand aufgrund der Herkunft, des Glaubens, des Alters, des Geschlechtes, der Behinderung oder der sexuellen Identität benachteiligt wird. Alle Menschen müssen gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können. Mit diesem Leitgedanken hat die Leitstelle „Kriminalprävention“ in Kooperation mit dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen sowie dem Beauftragten der Landesregierung für Migration und Integration am 21. Mai 2012 eine Podiumsdiskussion zu dem Thema „Für Demokratie – gegen Intoleranz. Für ein Miteinander in Sicherheit und Vielfalt.“ ausgerichtet. In der Veranstaltung wurden von den ca. 140 Teilnehmerinnen und

Teilnehmern Fragen der Sicherheitspolitik und Fragen der Integrationspolitik betrachtet und diskutiert.

## **2.4 Landespräventionsrat**

Der Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz setzte im Berichtszeitraum seine Arbeit fort. Thematische Schwerpunkte sind dabei „Alkoholmissbrauch von Kindern und Jugendlichen“, Zivilcourage („Wer nichts tut, macht mit“) sowie „Gewaltprävention, Konfliktbewältigung und Deeskalationsstrategien in Schulen“.

Das grenzüberschreitende Kooperationsprojekt mit der Universität Luxemburg „Macht und Missbrauch in Institutionen“ ist mit einem internationalen Workshop im Oktober 2011 erfolgreich gestartet (u.a. unter Beteiligung der Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung Frau Dr. Bergmann). Eine Buchdokumentation ist für den Herbst 2012 geplant. Die Kernaufgabe der Umsetzung dieses Projektes ist die Durchführung von Fachtagungen und Weiterbildungsseminaren voraussichtlich im Jahr 2013.

Die im März 2011 neu konstituierte AG „Jugend und Gewalt“ des Landespräventionsrates Rheinland-Pfalz befasst sich insbesondere mit dem Thema „Menschenwürde und Scham“.

## **2.5 „Stiftung Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz“**

Die Tätigkeit des Landespräventionsrates und die Förderung kommunaler Präventionsprojekte werden derzeit überwiegend aus Haushaltsmitteln des Landes finanziert. Um private Mittel, insbesondere solche der Wirtschaft, für die Unterstützung des Landespräventionsrates zu erschließen, hat sich im Dezember 2001 der Förderverein „Kriminalprävention Rheinland-Pfalz e. V.“ gegründet, der als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist.

Durch vielfältige Aktionen, wie die Ausrichtung von "Fundraising Dinnern" (2003 und 2007), Benefizkonzerten des Polizeimusikorchesters und Benefiz-Fußballspielen (2005 und 2009) kann der Verein zahlreichen kommunalen und landesweiten Präventionsaktivitäten effektive Unterstützung bieten.

Unter dem Motto „Golfen und Gutes tun“ richtete der Förderverein „Kriminalprävention Rheinland-Pfalz e.V.“ am 17. September 2011 erstmals ein

Charity Golf Turnier auf der Anlage des Mittelrheinischen Golfclubs Bad Ems e.V. aus. Der Reinerlös dieser Veranstaltung wurde dem Förderverein zur Verfügung gestellt.

Im Berichtszeitraum hat der Förderverein beispielsweise folgende Präventionsvorhaben finanziell unterstützt:

- Musicalprojekt „Lissi - wie alles begann“ der Realschule Plus Pellenz (19 ausverkaufte Aufführungen im Großraum Koblenz 2010/2011),
- Projektzuschuss an den Verein „Lichtblick Bitburg e. V.“ aus dem Überschuss des Konzertes „Initiative gegen Rechts“ im Rahmen des Landespräventionstages 2010 und
- Aufführung des Musical „Stop“ in Zusammenarbeit mit dem „Sputnike Theater des Christlichen Jugenddorfwerks Deutschland e. V.“ an vier Schulstandorten.

Am 14. Februar 2012 wurde der Förderverein „Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz e. V.“ in die „Stiftung Kriminalprävention Rheinland-Pfalz“ umgewandelt.

## **2.6 Projekt „Gewaltprävention in Rheinland-Pfalz“ der Klaus Jensen Stiftung in Kooperation mit der Leitstelle „Kriminalprävention“**

Die wesentlichen Empfehlungen, die von der Klaus Jensen Stiftung aus dem Projekt gewonnen und in dem Abschlussbericht dargestellt sind, werden von der Leitstelle „Kriminalprävention“ weiter umgesetzt. Im Focus steht dabei zunächst die Verbesserung der Vernetzung der Akteure, die im Bereich „Gewaltprävention“ tätig sind und deren Fort- und Weiterbildung. Insoweit wird auf den dargestellten Landespräventionstag (vgl. Abschnitt D.1.2.3.1) und die Fachtagungen (vgl. Abschnitt D.1.2.3.2) sowie auf die Neukonstituierung der AG „Jugend und Gewalt“ (vgl. Abschnitt D.1.2.4) verwiesen.

## **2.7 Interregionaler Präventionsrat „Saar-Lor-Lux“**

Die Leitstelle „Kriminalprävention“ ist ständiges Mitglied in der UAG „Kriminalprävention“, einer Unterarbeitsgruppe der AG „Sicherheit und Prävention“ in der Großregion „Saar-Lor-Lux“. Nach einer ersten Konferenz zum Thema

„Opferschutz in der Großregion Saar-Lor-Lux“, die im April 2009 stattfand, hat sich die UAG „Kriminalprävention“, dazu entschieden, am 28. März 2012 in Sankt Vith (Belgien) eine Konferenz zum Thema „Gewalt an Schulen“ auszurichten. Ziel der Veranstaltung war die Erweiterung von Perspektiven und der Austausch von Fachwissen der verschiedenen Länder in der Großregion.

## **2.8 „Zentren Polizeiliche Prävention (ZPP)“**

Die bei den Polizeipräsidiën Mainz, Trier, Rheinpfalz (in Ludwigshafen) und Westpfalz (in Kaiserslautern) in Innenstadtlage eingerichteten Polizeilichen Beratungszentren / „Polizeiläden“ wurden zum 1. April 2011 in „Zentren Polizeiliche Prävention (ZPP)“ umbenannt. Ab 2012 ist vorgesehen, dass diese, nach Ablauf der jeweiligen Mietverträge, in die Polizeipräsidiën zurückgeführt werden.

In den ZPP werden im Bezug auf den „vorbeugenden“ und „nachsorgenden“ Opferschutz nachfolgende, nicht abschließend angeführte Aufgaben, wahrgenommen:

„Vorbeugender“ Opferschutz:

- Konzeptionelle Erarbeitung von Präventionskonzepten in der Verkehrs- und Kriminalprävention und Beratung gemäß den Richtlinien über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung,
- Umsetzung bundes- und landesweiter Präventionsprogramme auf Präsidialebene,
- Auswertung der regionalen Kriminalitätslage für gezielte verhaltens- und deliktorientierte Präventionsmöglichkeiten,
- Verhaltensorientierte Beratung zu allen Kriminalitätsbereichen sowie Beratung potenziell gefährdeter Personen oder Zielgruppen,
- Sicherungstechnische Fachberatung unter Einsatz technischer Exponate mit dem Schwerpunkt im Bereich der Haus- und Wohnungssicherung sowie
- Durchführung von Vorträgen und Informationsveranstaltungen zur Verkehrs- und Kriminalprävention.

„Nachsorgender“ Opferschutz:

- Intensivierung der Opferhilfe und Opferberatung durch Erstellung und Pflege einer Opferhilfedatei sowie durch Weitervermittlung Betroffener an Fachstellen,
- Information der Opfer über den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens, Aufklärung über die Rechte im Strafverfahren sowie Hinweise auf weitere Rechte und bestehende Hilfsangebote,
- Kontinuierliche Netzwerkarbeit mit externen Opferhilfeeinrichtungen und -organisationen,
- Verhaltensorientierte Beratung zu allen Themenbereichen sowie die Beratung potenziell gefährdeter Personen oder Zielgruppen und
- Durchführung von Vorträgen und Informationsveranstaltungen.

Die Deliktsfelder Raub/Diebstahl, Einbruch, Bedrohung, Belästigung, Nachstellung, Sexualdelikte und Gewalt in engen sozialen Beziehungen stellen die Schwerpunkte der bisherigen Opferberatung dar. Betreuung von Opfern nach Tötungsdelikten, tödlichen Verkehrsunfällen und anderen schädigenden Ereignissen erfolgte lediglich in gravierenden Einzelfällen.

Der zeitliche Ansatz einer einzelnen Opferberatung ist abhängig vom Delikt und von der Person des Opfers. Aktuell beträgt der für eine normale Beratung zu veranschlagende Zeitanatz mindestens 60 Minuten. Sofern mehrere Beratungen bzw. eine entsprechende Nachbetreuung erforderlich ist, kann sich der zeitliche Umfang pro Person auf mehrere Stunden ausdehnen.

Darüber hinaus wurden beim ZPP des Polizeipräsidiums Rheinpfalz seit Herbst 2010 neun Selbstbehauptungskurse für Frauen durchgeführt.

## **2.9 Ausbildung von „Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren“**

Die im Jahre 1997 begonnene Ausbildung von „Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren“ durch die Polizei in Zusammenarbeit mit den Seniorenbeiräten der Städte und Gemeinden sowie den

Leitstellen „Älter werden“ wird weiter fortgeführt. Thematisch wird die Maßnahme der aktuellen Kriminalitätslage angepasst.

Zur Förderung einer verbesserten Integration hat das „Zentrum Polizeiliche Prävention (ZPP)“ des Polizeipräsidiums Koblenz im September 2010 erstmals zehn Seniorensicherheitsberater mit Migrationshintergrund ausgebildet. Auf Grund der positiven Erfahrungen haben weitere Polizeipräsidien das Pilotprojekt übernommen.

## **2.10 Kommunikationstechnische Vernetzung der Sicherheitsbehörden**

Für die enge Zusammenarbeit aller Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, insbesondere bei der Bekämpfung des Terrorismus, aber auch in anderen Kriminalitätsbereichen und zur Gefahrenabwehr, ist ihre kommunikationstechnische Vernetzung unabdingbare Voraussetzung. Diesem Ziel dient die Einführung des Digitalfunks, der sie in die Lage versetzt, verschlüsselt und in hoher Qualität Informationen auszutauschen.

Das Netz wird abschnittsweise in Betrieb gehen und soll in Rheinland-Pfalz bis Ende 2012 flächendeckend aufgebaut sein.

## **3. Präventionsarbeit im schulischen Bereich**

### **3.1 Präventive Maßnahmen zur Persönlichkeitsstabilisierung**

Bei den gewaltpräventiven Programmen geht es nicht vorrangig um Gewalt- oder Suchtprävention, sondern vielmehr um Primärprävention. Diese Form der Prävention zielt auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie orientiert sich an den von der Weltgesundheitsorganisation benannten Faktoren der psychischen Gesundheit. Diese sind unter anderem kritisches Denken, positives Selbstwertgefühl, Entscheidungsfähigkeit, Fähigkeit zur Selbst- und Fremdwahrnehmung, Umgang mit Gruppendruck und andere mehr. Im Zuge der Programme geht es also vorrangig darum, die Person zu stärken, die soziale Kompetenz zu fördern, allgemein gültige Normen und Werte zu vermitteln, aber auch um Konfliktbearbeitung und Deeskalationstraining. Für dieses Arbeitsfeld stellt die

Landesregierung seit 1994 Haushaltsmittel in sechsstelliger Höhe zur Verfügung (in den Jahren 1994 bis 2001 Beträge im Rahmen von 100.000 bis 230.000 DM, in den Jahren 2002 bis 2008 jeweils etwa 100.000 Euro und seit 2009 170.000 Euro).

Verantwortet werden die staatlichen Programme (PROPP, PIT sowie Ich und Du und Wir) vom Schulpsychologischen Dienst am Pädagogischen Landesinstitut (Kontakt: Oliver.Appel@pl.rlp.de).

### **3.1.1 „Programm zur Primärprävention (PROPP) – Schülerinnen und Schüler stärken – Konflikte klären“**

Das Programm zur Primärprävention wendet sich an die Klassenstufen 5 und 7 aller Schulen des Landes. In insgesamt 40 Schulstunden, verteilt auf ein Schuljahr, wird ein systematisches Trainingsprogramm zu den Bereichen Selbstkonzept, Sozialkompetenz und Konfliktbewältigung durchgeführt. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass das Programm von mindestens zwei Lehrkräften als Team-Teaching durchgeführt und von Schulleitung, Klassenkonferenz, Eltern- und Schülerschaft konzeptionell mitgetragen wird. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhalten die Schulen die umfangreichen Trainingsmaterialien und begleitende Fortbildungsveranstaltungen.

Nähere Informationen zu den Inhalten und zu den Teilnahmebedingungen sind über den Schulpsychologischen Dienst am Pädagogischen Landesinstitut zu erhalten.

### **3.1.2 „Prävention im Team (PIT)“**

Das von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pädagogischen Landesinstituts des Landes Rheinland-Pfalz (PL) und des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz (LKA) als Modell für Rheinland-Pfalz in Anlehnung an Materialien aus Schleswig-Holstein erarbeitete und mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 an Schulen verschiedener Schularten eingeführte Programm PIT („Prävention im Team“) wird ab dem Jahr 2012 in modifizierter Form fortgeführt.

Künftig werden für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter dezentrale zweitägige Fortbildungsmodule in den Städten Saarburg, Bad Kreuznach, Boppard und Speyer durchgeführt.

Lehrerinnen und Lehrern wird durch das Programm PIT die Möglichkeit eröffnet, die Themenfelder „Sucht“, „Fremdenfeindlichkeit“ und „Gewalt“ zu bearbeiten. Normenbewusstsein, Normenverletzungen und Jugendkriminalität werden fächerübergreifend aufgegriffen.

Dadurch werden die Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 6 bis 8 für Gefahren und Konsequenzen der Jugendkriminalität sensibilisiert sowie ihr Normbewusstsein und ihre soziale Kompetenz gestärkt.

PIT ist als weiterer Bestandteil eines Gesamtpräventionskonzeptes zur Primärprävention entwickelt worden und baut idealer Weise auf dem Programm zur Primärprävention (PROPP) auf. Beide Programme können aber auch unabhängig voneinander durchgeführt werden.

Eine Evaluierung des Programms PIT dauert noch an. Mit dem Ergebnis ist Ende 2012 zu rechnen.

Hintergrundinformationen zu PIT sowie zu Terminen können unter dem LINK <https://tis.bildung-rp.de> im Internet abgerufen werden.

### **3.1.3 „ICH und DU und WIR“**

„Ich und Du und Wir“ (IDW) wurde vom Schulpsychologischen Dienst entwickelt. Das Programm IDW ist ein Präventionsprogramm für den Grundschulbereich, das klassenstufenbezogen die unterschiedlichen Ebenen des sozialen Lernens mit den Kindern aktiv bearbeitet. Es sind konkrete Übungen vorgegeben, die von den Lehrkräften direkt mit den Klassen durchgeführt werden können. IDW vermittelt aufeinander aufbauend Kompetenzen im Umgang mit sich selbst (ICH), im Umgang mit dem anderen (DU) und dem Verhalten in Gruppen (WIR). In den einzelnen Übungen werden Teilbereiche von komplexen Verhaltensweisen fokussiert, die den Kontakt, Kommunikation, Kooperation, Angstabbau und Vertrauen fördern sollen. Es ist ein Programm, das schulintern, möglichst in allen Klassen, durchgeführt wird.

Der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz und die LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz unterstützen dessen Verbreitung. Sie haben für fünf Jahre (2007 bis 2012) Lehrmaterialien und Fortbildungen von Lehrkräften an etwa 250 rheinland-pfälzischen Grundschulen mitfinanziert. Mittlerweile haben sich bereits etwa 220 Grundschulen für die Teilnahme an dem Programm beworben.

Nach Auslaufen des Sponsorings kann die Teilnahme weiterer Schulen aus Landesmitteln finanziert werden.

Nähere Informationen zu den Inhalten und zu den Teilnahmebedingungen sind über den Schulpsychologischen Dienst am Pädagogischen Landesinstitut (PL) zu erhalten.

#### **3.1.4 „Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein“**

„Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein!“ wurde im Auftrag der Techniker Krankenkasse (TK) vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg entwickelt. In der Pilotphase an zwölf Hamburger Schulen wurde das Projekt evaluiert und zeigte vor allem im Hinblick auf die Faktoren „Aggression“ und „Diskriminierung“ positive Effekte.

Mittlerweile wird das Präventionsprogramm auch in anderen Bundesländern erfolgreich umgesetzt und nun auch vom Schulpsychologischen Dienst in Rheinland-Pfalz angeboten. Primäres Ziel des Programms ist es, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Eltern für mobbingbegünstigende Strukturen zu sensibilisieren und ihnen gleichzeitig Verhaltensvariationen vorzustellen, mit welchen diese aufgelöst werden können.

Das Präventionsangebot richtet sich an alle weiterführenden Schulen in Rheinland-Pfalz. In Fortbildungsveranstaltungen werden interessierte Lehrerinnen und Lehrer durch den schulpsychologischen Dienst des Landes Rheinland-Pfalz in das Programm und seine Materialien eingeführt. Kern des Programms ist eine Projektwoche, die in den fünften und siebten Klassenstufen durchgeführt wird. Durch

Rollenspiele und Übungen lernen Schülerinnen und Schüler Konfliktsituationen zu lösen und Regeln für ein friedliches und respektvolles Miteinander zu erarbeiten. Zur Unterstützung erhalten die Schulen einen „Anti-Mobbing-Koffer“, bestehend aus Unterrichtsmaterialien, Anleitungen, DVDs und weiterem Informationsmaterial. Die TK stellt für die Schulen im Land insgesamt 1.000 Koffer zu Verfügung. Das Programm ist 2010 gestartet.

### **3.1.5 Schulentwicklungsprojekt „Schulische Lern- und Lebenswelten“**

Vertreterinnen und Vertreter des Schulpsychologischen Dienstes Rheinland-Pfalz, der Koordinierungsstelle „Demokratie lernen und leben“ und des Bildungsministeriums haben das Projekt konzeptioniert.

Das Projekt ist ein neues Angebot für weiterführende Schulen in Rheinland-Pfalz (Klassenstufen 7 bis 10). Es schließt an die bewährten Programme „Ich und Du und Wir“ (Grundschule), „Programm zur Primärprävention“ (Orientierungsstufe) und „Prävention im Team“ (Klassenstufe 7) an, indem es Schulen bei der Förderung der Persönlichkeit, der sozialen Kompetenz und des Lernens ihrer jugendlichen Schülerinnen und Schüler unterstützt.

Da für Schülerinnen und Schüler ab der Pubertät Übungen und Spiele, wie sie in den Programmen für jüngere Schülerinnen und Schüler üblich sind, im Sinne der Gewaltprävention nicht verfangen, verfolgt dieses Programm den Gedanken, dass Schulen, die ihre Schülerinnen und Schüler an Entscheidungsprozessen beteiligen, die Formen selbstgesteuerten Lernens umsetzen, die sich öffnen und kooperative Arbeitsformen zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und außerschulischen Partnern etablieren, ihren Schülern damit entscheidende Kompetenzen auf dem Weg zu verantwortungsvollen Persönlichkeiten geben und damit gewaltpräventiv handeln.

Das Schulentwicklungsprogramm ist im Schuljahr 2010/2011 mit 16 Schulen in eine erste Runde gestartet und wird voraussichtlich ab 2013/2014 neu aufgelegt.

### 3.1.6 „wir im Verein mit dir“

Sport hat nicht nur eine zentrale Funktion in der Gesundheitserziehung von Kindern und Jugendlichen; das Sporttreiben in der Gruppe und im Verein ist auch ein wichtiger Beitrag zur Vermittlung von sozialen Kompetenzen. „Sport kann daher auch ein wichtiger Baustein in der Gewaltprävention sein“, unterstrichen Walter Zuber, damaliger Minister des Inneren und Sport, und die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Doris Ahnen bei der gemeinsamen Vorstellung des Projekts „wir im Verein mit dir“ im Jahr 2003.

Das Kooperationsprojekt zwischen Grundschulen und Sportvereinen verfolgt seither das Ziel, Schülerinnen und Schüler der ersten bis vierten Grundschulklassen möglichst verschiedene Sportvereine im Einzugsbereich der jeweiligen Schule mit ihren vielfältigen Angeboten vorzustellen und bei den Kindern für eine Mitgliedschaft im Sportverein zu werben. Die Kinder sollen frühzeitig an die Jugendarbeit im Sportverein herangeführt werden, die eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung bedeutet und letztendlich auch einer möglichen Kriminalität von Kindern und Jugendlichen entgegenwirken kann. Wissenschaftliche Studien belegen, dass Jugendkriminalität vorgebeugt werden kann, indem Jugendliche durch Sport langfristige Bindungsmöglichkeiten gegeben werden.

Die Projektidee stammt aus dem Saarland und wurde von der Leitstelle „Kriminalprävention“ modifiziert und mit einer Pilotveranstaltung im Sommer 2002 aufgegriffen.

Das Kooperations-Projekt findet seit dem Schuljahr 2003/2004 als Modellprojekt jährlich an sechs rheinland-pfälzischen Grundschulen statt. Seit dem Jahr 2006 wird das Projekt durch die Sportjugenden Pfalz, Rheinland und Rheinhessen in Kooperation mit dem Bildungsministerium und dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur weitergeführt.

Grundschulen/Gemeinden sowie Vereine können sich gemeinsam für die Ausrichtung eines Aktionstages bei ihrer zuständigen regionalen Sportjugend bewerben. Dabei müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- eine Grundschule mit ca. 350 Schülerinnen und Schülern sowie einem sportaktiven Kollegium
- engagierte Sportvereine mit einem breitem Sportartenangebot
- eine Sporthalle mit ausreichend Platz für die Kinder, Lehrerinnen, Lehrer und Ehrengäste
- eine Bühne mit 14 m Breite, 8 m Tiefe und 0,60 m Höhe für die Präsentationen
- die Unterstützung des Projektes durch die Kommune.

In der dreistündigen, abwechslungsreichen Veranstaltung „wir im Verein mit dir“ präsentieren die beteiligten, örtlichen Sportvereine i.d.R. acht Sportarten während eines normalen Schulvormittags in der Grundschule.

Die Kooperationsveranstaltung wird Wirtschaftsunternehmen, durch die Lotto Rheinland-Pfalz Stiftung und den Landesportbund Rheinland-Pfalz finanziell unterstützt.

Für Rheinland-Pfalz kann als Fazit herausgestellt werden, dass sich der hohe organisatorische Aufwand auch im Berichtszeitraum gelohnt hat. Die Veranstaltungen wurden von den Schülerinnen und Schülern, den Schulen, den Kommunen, den Sportvereinen und von der Presse sehr positiv aufgenommen. Die Medien haben umfangreich über die Aktionen in den Grundschulen berichtet.

### **3.1.7 Präventionskonzept „easi – Erlebnis, Aktion, Spaß und Information“**

Das Landeskriminalamt (LKA) wird weiterhin das seit 1999 bestehende integrative Präventionskonzept „easi – Erlebnis, Aktion, Spaß und Information“ für 10 – 13-jährige Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe, deren Eltern sowie andere Bezugspersonen anbieten.

Das Organisationsteam einer „easi“-Aktion besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde, z.B. aus dem Ordnungsamt, der Jugendhilfe, in der Regel den

Jugendpflegerinnen oder Jugendpflegern, der örtlichen Polizei (Jugendsachbearbeiterinnen bzw. Jugendsachbearbeiter oder Beauftragte für Jugendsachen), Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LKA.

Die Polizei ist maßgeblich in die organisatorische und finanzielle Unterstützung eingebunden. Sie nimmt aber auch mit einem interessanten Aktions- und Informationsangebot an dem Konzept teil.

Die Gemeinden unterstützen die Veranstaltungen, stellen Räume und Sachmittel zur Verfügung und sind an den Veranstaltungen durch Repräsentantinnen und Repräsentanten vertreten. Eine Beteiligung der Bürgerschaft erfolgt über die Einbeziehung der Vereine und sonstigen Organisationen, die sich mit jungen Menschen befassen sowie durch Eltern und Bezugspersonen, die für junge Menschen Verantwortung tragen.

Alle in der Gemeinde vertretenen Schularten, unabhängig vom jeweiligen Schultyp, können sich beteiligen. Den Schülerinnen und Schülern sollen an einem „Aktionstag“ die vielfältigen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung in ihrem Lebensumfeld mit dem Ziel aufgezeigt werden, sie auf diese Weise in das gesellschaftliche Umfeld zu integrieren.

Im Vordergrund steht die Beschäftigung mit förderungswürdigem und sozial verträglichem Verhalten. In Gruppen von ca. 15 Personen müssen an einzelnen Stationen vorgegebene Aufgaben erfüllt werden. Diese reichen, je nach den vorhandenen Möglichkeiten vor Ort von Tanzvorführungen, Musikdarbietungen, Fußball, Kletterübungen bis hin zu Schachspielen oder sonstigen Freizeitbeschäftigungen.

Aktuell werden jährlich ca. 10 Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz angeboten. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist abhängig von der Größe des Standortes und liegt durchschnittlich bei ca. 500 Schülerinnen und Schülern. So werden pro Jahr etwa 3.000 bis 5.000 Schülerinnen und Schüler mit diesem präventiven Ansatz erreicht.

Bezugspersonen der Schülerinnen und Schüler erfahren in einer gesonderten Veranstaltung Hintergrundinformationen und werden mit Hilfsangeboten, insbesondere aus dem örtlichen Bereich vertraut gemacht.

Für die Lehrerinnen und Lehrer wird zusätzlich eine Fortbildungsveranstaltung zu den Themen Sucht- und Drogenprävention, Gewaltprävention und Fremdenfeindlichkeit angeboten.

Auf Wunsch der Lehrerschaft werden in den letzten Jahren vermehrt die Themenbereiche „Neue Medien“, „Mobbing“ und „Gewaltprävention“ behandelt. Die Nachfrage zu einer Behandlung der Thematik „Sucht und Drogenprävention“ ist weiterhin leicht rückläufig.

In der Regel nehmen zwischen 8 und 20 Lehrerinnen und Lehrer an den Fortbildungsveranstaltungen teil.

Eine Fortführung des Präventionskonzeptes „easi – Erlebnis, Aktion, Spaß und Information“ ist auch für die nächsten Jahre vorgesehen.

### **3.1.8 Programm „Klasse 2000“**

Das von den Lions Clubs geförderte Programm „Klasse 2000“ dient der Gesundheitsförderung, Gewalt- und Suchtvorbeugung an Grundschulen. Das ganzheitliche Konzept geht davon aus, dass die Förderung einer gesunden Entwicklung von Kindern der beste Beitrag zur Vorbeugung vor Suchterkrankungen ist. In dem Projekt geht es um den Erwerb von Wissen, die Entwicklung von Einstellungen und das Einüben von Verhaltensweisen. Die Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. und das Pädagogische Landesinstitut bieten für Lehrkräfte entsprechende Fortbildungsveranstaltungen an.

### **3.1.9 „Lions-Quest – Erwachsen werden“**

Das Programm „Lions-Quest - Erwachsen werden“ wird von Lions Clubs International Foundation verantwortet und vom Land unterstützt. Es dient der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der 10- bis 15-jährigen Jugendlichen und hilft jungen Menschen bei der Bewältigung von Problemen und Gefährdungen.

Interessierte Lehrkräfte können an Fortbildungsveranstaltungen des Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstituts der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz teilnehmen.

### **3.2 Maßnahmen zur Vorbeugung sexueller Gewalt**

Bei Präventionsveranstaltungen für Eltern und Erwachsene werden Informationsmaterialien des „Programms Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK)“ wie etwa die Broschüre „So schütze ich mein Kind“ eingesetzt. Diese beinhalten u.a. Verhaltenshinweise zum Schutz vor sexueller bzw. sexualisierter Gewalt. Solche Gewalt wird durch die bei den Polizeipräsidien eingerichteten Polizeipuppenbühnen bei Auftritten in Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen spielerisch vor Kindern, Eltern und Erzieherinnen und Erziehern angesprochen. Daneben erfolgt eine Thematisierung im Rahmen von Präventionsveranstaltungen z.B. durch Beauftragte für Jugendsachen, Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendverkehrsschule, der Kommissariate 15 (Polizeiliche Kriminalprävention) sowie der Kommissariate 2 (Gewalt gegen Frauen und Kinder) an Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur fördert Veranstaltungen zur Prävention sexualisierter Gewalt. Schulen, die entsprechende Informationsveranstaltungen oder Kurse anbieten wollen, wenden sich an das Ministerium und erhalten von dort finanzielle Förderung. Der Fokus dieser Präventionsprogramme ist, Kinder und Jugendliche stark zu machen und ihre Resilienz zu fördern. Es geht also um die Stärkung der psychischen Widerstandskraft einer Person. In diesem Sinne können die Präventionsprogramme dann auch positiv im Falle eines sexuellen Missbrauchs durch Lehrkräfte wirken, da Schülerinnen und Schüler durch ein positives Selbstkonzept unter anderem in der Fähigkeit bestärkt werden sollen, sich vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Damit können die Präventionsprogramme, die sich mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ beschäftigen, eben auch einen Beitrag dazu leisten, Fälle von sexuellem Missbrauch an Schulen überhaupt zu thematisieren und zu bearbeiten.

Beispiele:

Präventionsprogramme

- **Koblenzer Präventionsprojekt gegen sexuellen Missbrauch von Mädchen und Jungen**

Das im Jahr 2004 entstandene Koblenzer Präventionsprojekt geht auf die Initiative der Grundschule Moselweiß in Koblenz zurück. Das Projekt beinhaltet die Fortbildung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher, die Elternfortbildung, ein Unterrichtskonzept für die Vor- und Grundschule und die Möglichkeit, die Theaterstücke „Mein Körper gehört mir“ oder „Die große Nein-Tonne“ in die Schule zu holen. Finanziert wird das Projekt durch die Stiftung Zukunft der Sparkasse Koblenz, durch das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz und durch private Spender.

- **Fortbildung „Sexualisierte Gewalt – ein Thema für die Schule?!“**

In Kooperation mit den Frauennotrufen Rheinland-Pfalz wurde im Schuljahr 2010/2011 das „Ganzheitliche Präventionsprojekt gegen sexualisierte Gewalt“ an Ganztagschulen durchgeführt, mit dem die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte und vor allem auch die Eltern sensibilisiert und informiert werden sollten. Im Gefolge dieses Programms wird ab dem Schuljahr 2012/2013 die Fortbildung „Sexualisierte Gewalt – ein Thema für die Schule?!“ für Lehrkräfte an Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien ab der 6. Klasse angeboten. Wesentliche Intention ist es, auf der Basis von grundlegenden Informationen zum Themenbereich, bei den Teilnehmenden einen Auseinandersetzungsprozess in Gang zu setzen, der dazu beiträgt, eine eigene und klare Haltung zu Sexualisierter Gewalt zu entwickeln.

- **SchLAu (Schwul-Lesbische Aufklärung)**

In Kooperation mit QueerNet Rheinland-Pfalz e.V. wird SchLAu (Schwul-Lesbische Aufklärung) Rheinland-Pfalz angeboten. SchLAu ist ein peergroup-gestütztes

Aufklärungsangebot für Schulen. Ehrenamtliche junge Menschen, die gezielt geschult wurden, gehen in Schulen, Jugendeinrichtungen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung und sensibilisieren dort für Fragen der Homosexualität und dafür, sich mit Fragen der Diskriminierung auseinanderzusetzen und Rollenmodelle von Jungen und Mädchen kritisch zu hinterfragen. Letztlich geht es um eine Hilfestellung für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle und um den Abbau von Homophobie.

### **3.3 „Jungenförderung“**

#### **„Projekt „Sozial engagierte Jungs“**

„Sozial engagierte Jungs“ ist ein Freiwilligendienst für Jungen ab 14 Jahre. Männliche Jugendliche der Klassenstufen 9 und 10 im Alter von 14 bis 17 Jahren arbeiteten ehrenamtlich ein bis zweimal in der Woche drei bis vier Stunden nachmittags in Tageseinrichtungen für Kinder sowie Ganztagsgrundschulen mit. Ihre Aufgaben umfassen die Betreuung, Begleitung und Unterstützung von Kindern. Gemeinsames Spielen, Vorlesen, Freizeitgestaltung oder kleine Hilfsdienste gehören zu ihren Tätigkeiten.

Die Teilnehmer lernen soziale und pädagogische Arbeitsfelder kennen und bekommen einen Einblick in ein Arbeitsumfeld, das nach wie vor zu den so genannten Frauenberufen zählt. Die Erfahrungen sollen den Jungen bei ihrer beruflichen Orientierung helfen. Sie erlernen in Reflexionsgesprächen während der Projektlaufzeit einen differenzierten Umgang mit ihren eigenen und mit gesellschaftlichen Geschlechterrollen-Stereotypen.

Die Jungen werden von ehrenamtlichen männlichen Mentoren betreut und begleitet und in persönlichen sowie beruflichen Fragen beraten und unterstützt. Als Ansprechpartner für die Jungen führen die Mentoren regelmäßige Gespräche mit den Jungen, aber auch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen durch.

„Sozial engagierte Jungs“ wurde 2010/2011 als Modellprojekt von der Fachstelle Jungenarbeit des Paritätischen Bildungswerks Rheinland-Pfalz/Saarland im Auftrag

des Jugendministeriums durchgeführt. Es wurde an 11 Standorten in Rheinland-Pfalz erfolgreich realisiert, 12 männliche Fachkräfte waren beteiligt, über 80 Jungen haben teilgenommen und primär in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen ehrenamtlich gearbeitet.

Die Zielsetzungen

- Unterstützung bei der Perspektivenerweiterung für die Berufswahl
- Soziales Engagement fördern und begleiten
- Verstärkte Verantwortungsübernahme durch praktisches Tun

wurden erreicht.

Vor diesem positiven Hintergrund und zur nachhaltigen Absicherung von Jungenarbeit wird dieses Projekt 2012/2013 fortgeführt. Dabei sollen weitere Standorte und Fachkräfte gewonnen werden; Fachkräfte aus der ersten Phase sollen als Multiplikatoren fungieren.

### **3.4 Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen**

Das Kriseninterventionsteam des Schulpsychologischen Dienstes am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz hat in Kooperation mit dem ehemaligen Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eine Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen erstellt und an Schulen im Land versandt.

Der Leitfaden zielt darauf ab, Schulleitungen und Kollegien bei nicht alltäglichen und besonders belastenden Ereignissen zu unterstützen und ihnen mit dieser Handreichung vorbeugende Maßnahmen zur Bewältigung von solchen Krisensituationen an die Hand zu geben. Nicht alltägliche Krisen sind außergewöhnliche Ereignisse mit individuellen oder dramatischen Auswirkungen, die das Leben und Lernen in der Schule vorübergehend erheblich beeinträchtigen. Gerade solche Situationen erfordern ein besonders besonnenes Vorgehen durch Schulleitung und Lehrkräfte, die jedoch bei einer Krisenbewältigung auf

außerschulische Unterstützung zurückgreifen können, z.B. auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes in Rheinland-Pfalz, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und weiterer professioneller Unterstützungssysteme.

### **3.5 Beraterinnen und Berater für Prävention und Gesundheitsförderung**

Beim ehemaligen Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung des Landes Rheinland-Pfalz wurden Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten zu Moderatorinnen und Moderatoren für Gewaltprävention qualifiziert. Seit dem Schuljahr 2005/2006 war eine erste Gruppe von Moderatorinnen und Moderatoren für Gewaltprävention verantwortlich für:

- Beratung und Information zu Möglichkeiten schulischer Gewaltprävention und zur Kooperation mit außerschulischen Partnern,
- Planung und Durchführung von Studientagen,
- Begleitung von Steuergruppen und schulinternen Arbeitsgemeinschaften sowie
- Implementierung und Begleitung von Präventionsprogrammen.

Im Schuljahr 2009/2010 wurde aufbauend auf dieser Gruppe von Fachleuten eine neue Gruppe von Beraterinnen und Beratern für Prävention und Gesundheitsförderung eingerichtet. Dieser Beraterkreis wurde mit mehr Ressourcen ausgestattet und ist neben der Schulberatung vor allem mit dem Aufbau von Schulnetzwerken betraut. Schulen, die mit diesem Personenkreis zusammenarbeiten wollen, können sich an das Pädagogische Landesinstitut wenden.

### **3.6 Schulsozialarbeit**

Das Land fördert die Einrichtung von Stellen der Schulsozialarbeit an Hauptschulen seit 1995. Seit dem modellhaften Beginn an einer ersten Hauptschule in Rheinland-Pfalz (Barbarossa-HS in Kaiserslautern) hat sich die Schulsozialarbeit bis heute zu einem erfolgreichen Modell an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule

entwickelt. Mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 wurde der Förderschwerpunkt auf Schulen, die den Abschluss der Berufsreife anbieten, ausgedehnt.

Gesetzliche Grundlage für Schulsozialarbeit ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes (§ 13 des Sozialgesetzbuches VIII).

Unter Schulsozialarbeit werden sämtliche Aktivitäten und Ansätze einer dauerhaft vereinbarten gleichberechtigten Kooperation von Jugendhilfe und Schule – bzw. von Fachkräften der Jugendhilfe einerseits und Lehrkräften andererseits – verstanden, durch die sozialpädagogisches Handeln am Ort der Schule sowie im Umfeld der Schule ermöglicht wird. Schulsozialarbeit bringt jugendspezifische Ziele, Tätigkeitsformen, Methoden und Herangehensweisen in die Schule ein, die auch bei einer Erweiterung des beruflichen Auftrages der Lehrerinnen und Lehrer nicht durch die Schule allein realisiert werden können. Schulsozialarbeit ist also eine zusätzliche pädagogische Ressource, die den schulischen Alltag und das schulische Leben bereichert.

Schule und Jugendhilfe treten als gleichberechtigte Partner in eine strukturierte Kooperation ein, die ein klares gemeinsames Ziel postuliert: die Implementierung von Sozialpädagogik am Ort Schule. Schulsozialarbeit ist dabei auch auf das Gemeinwesen orientiert, bezieht bewusst das weitere soziale Umfeld von Schule in die konkrete Arbeit mit ein. Damit wird am Lernort Schule eine zusätzliche, anders ausgerichtete pädagogische Fachkompetenz etabliert, die auch auf eine Öffnung von Schule und Erweiterung des nicht-formellen Lernens zielt.

Am Ende des Jahres 2006 wurden Schulsozialarbeitsstellen an 82 allgemeinbildenden Schulen gefördert. Nach dem in den Jahren 2007 und 2008 begonnenen Ausbau an allen Hauptschulen und der ab 2009/2010 vorgenommenen Erweiterung auf Stellen an Schulen, die den Abschluss der Berufsreife anbieten, sind mittlerweile an insgesamt 236 allgemeinbildenden Schulen landesgeförderte Schulsozialarbeitsstellen eingerichtet. Dies entspricht insgesamt 161,00 Vollzeitstellen.

### **3.7 Programme gegen Absentismus und Schulverweigerung**

#### **3.7.1 EDF-Modellprogramm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“**

Das ESF-Modellprogramm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verfolgt das Ziel, Schülerinnen und Schüler mit schulverweigernder Haltung in das Regelschulsystem zu (re-)integrieren. Dieses Ziel soll vor allem durch ein Unterstützungsprogramm erreicht werden, das sich auf ganzheitliches Lernen ausrichtet und schulische, soziale sowie emotionale Bildung und Förderung einbezieht.

Dies setzt eine enge Vernetzung der Jugendhilfe mit den verschiedenen Kooperationspartnern auf örtlicher Ebene voraus (vor allem Schulen, soziale Dienste und Einrichtungen, örtlich relevante Bildungs- und andere Träger sowie u. U. mit der Polizei).

Die Zielgruppe des Programms sind Schülerinnen und Schüler, die

- eine allgemeinbildende Schule besuchen,
- sich in Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) befinden oder einen entsprechenden – durch das Jugendamt bestätigten – Hilfebedarf haben,
- als „Schulverweigerer“ gelten,
- durch die Verweigerungshaltung einen Schulabschluss sichtbar gefährden.

Die Umsetzung dieses Programms erfolgt auf örtlicher Ebene durch entsprechende Koordinierungsstellen. Diese dienen als Anlaufstelle, die die Koordination für die schulische und soziale Integration erforderlichen Unterstützungsangebote übernimmt, gegebenenfalls einleitet und begleitet, mit allen Beteiligten abstimmt und deren Erfolg kontrolliert. In Rheinland-Pfalz gibt es zurzeit fünf Koordinierungsstellen:

- im Landkreis Rhein-Hunsrück in Trägerschaft des Internationalen Bunds
- im Landkreis Cochem-Zell in Trägerschaft des Internationalen Bunds

- im Landkreis Birkenfeld und in der Stadt Idar-Oberstein in Trägerschaft des Internationalen Bunds
- im Landkreis Ahrweiler in Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Sinzig
- in der Stadt Mainz in Trägerschaft der Stiftung Juvente.

### **3.7.2 Landesförderung „Schulverweigerung“**

Bereits seit mehreren Jahren werden Landesmittel für Projekte, die der Schulverweigerung begegnen, bereit gestellt. Die Mittel entstammen aus dem Haushaltstitel „Förderung der Jugendsozialarbeit“.

Folgende vier Projekte werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur pro Jahr gefördert:

- CJD Kirchheimbolanden, „Mit Aktion aus der Passivität“ – Projekt für schulverweigernde und schulverdrossene Jugendliche am Standort Kaiserslautern (17.000 Euro/Jahr)
- CJD Kirchheimbolanden, „Mit Aktion aus der Passivität“ – Projekt für schulverweigernde und schulverdrossene Jugendliche am Standort Kirchheimbolanden (17.000 Euro/Jahr)
- Palais e. V. Trier, „Schulverweigerung – Mobile Jugendsozialarbeit mit schulverdrossenen und schulverweigernden Schülern“ am Standort Trier (17.000 Euro/Jahr)
- Internationaler Bund Bad Kreuznach, Schulverweigerungsprojekt „Stellwerk“ am Standort Stadt und Landkreis Bad Kreuznach (20.000 Euro/Jahr).

### **3.8 Fortbildung und Information**

Die schulpsychologischen Beratungszentren bieten vielfältige Fortbildungsangebote für den Bereich des sozialen Erlernens der Gewaltprävention und -intervention. Schulen erhalten bedarfsorientiert Unterstützung. Darüber hinaus werden verschiedene Kurse und Tagungen für Lehrerinnen und Lehrer angeboten. Die Fridtjof-Nansen-Akademie hat einen eigenen inhaltlichen Schwerpunkt zur Gewalt- und Drogenprävention mit unterschiedlichen Zielgruppen für Seminare aufgebaut. Sie werden als theorie- und praxisbezogene Workshops mit starker Handlungsorientierung gestaltet und richten sich mit spezifischer didaktischer Ausrichtung an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, aber auch unmittelbar an Jugendliche.

Wichtige Informationen zu dem Themenkreis „Gewaltprävention“ sind auch den Veröffentlichungen des Pädagogischen Zentrums (PZ) zu entnehmen. Bedeutsam ist im vorliegenden Zusammenhang namentlich das Heft „Pädagogische Beiträge“ (2/06) zum Thema „Gewalt“. Darüber hinaus stellen die von dem Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung herausgegebene „Handreichung für Streitschlichtung/Mediation“, die PZ-Information „Streitschlichtung durch Schülerinnen und Schüler“ und das ebenfalls über das PZ erhältliche Grundschulprogramm „Kinder lösen Konflikte selbst! Streitschlichtung in der Grundschule“ Hilfsmittel in diesem Bereich dar.

### **3.9 Schülerkongresse gegen Rechtsextremismus**

In Sinne einer konsequenten Bekämpfung des Rechtsextremismus haben das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK) und das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM) im Jahr 2008 gemeinsam die Veranstaltungsreihe „Schülerkongresse gegen Rechtsextremismus“ konzipiert. Die regionalen Kongresse sollen Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zur Information und zum Austausch geben. Sie sollen zudem sensibilisieren und motivieren, sich aktiv und dauerhaft mit dem Thema Rechtsextremismus auseinanderzusetzen. Die teilnehmenden Jugendlichen sollen später an ihren

Schulen von den Erfahrungen und von den Informationen berichten und so zu Multiplikatorinnen und Multiplikatoren werden. Das 2010 überarbeitete Konzept sieht eine intensive Beteiligung junger Menschen an der Planung und Vorbereitung der Kongresse vor. Schülerkongresse gab es in Koblenz, Kaiserslautern und Trier. Für 2012 ist eine Veranstaltung in Wachenheim für den Einzugsbereich Vorder- und Südpfalz geplant. Im Jahr 2013 soll eine Abschlussveranstaltung in der Landeshauptstadt Mainz stattfinden.

### **3.10 Landesprogramm „Zukunftschance Kinder“**

Das Programm „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen, die dem Opferschutz dienlich sind. So stellt für manche Kinder der frühzeitige Besuch einer Kindertagesstätte (Rechtsanspruch für Zweijährige sowie der Ausbau von Krippenplätzen) eine präventive Maßnahme dar, da eine Förderung dieser Kinder früher als bisher beginnen kann und entsprechend auch Plätze zur Verfügung stehen. Mit aktuell über 23.000 genehmigten Plätzen gibt es bereits für 24,1 Prozent der Kinder unter drei Jahren ein Betreuungsangebot in einer Kindertagesstätte. Gegenüber Februar 2006 – dem Start des Landesprogramms „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ – stellt dies ein Plus von 15.400 Plätzen dar, was einer Verdreifachung der Plätze entspricht. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab zwei Jahren ist seit dem 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig wurde die Beitragsfreiheit für den Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr eingeführt.

Das Fortbildungsprogramm für Erzieherinnen und Erzieher bietet Möglichkeiten, Fortbildungen zu Themen rund um den Opferschutz durchzuführen.

In den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten, die von allen großen rheinland-pfälzischen Trägerorganisationen mitgetragen werden, wurde darüber hinaus dem Thema Resilienzförderung ein eigenständiges Kapitel gewidmet und diese als Querschnittsthema von Kindertagesstätten definiert (vgl. Bildungs- und Erziehungsempfehlungen, Seiten 29 bis 32). Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen stellen die Grundlage für die Arbeit in Kindertagesstätten dar. Hier heißt es: „Mit Resilienz ist die Kraft eines Menschen gemeint, mit der er

ungünstige Lebensumstände und Bedingungen des Aufwachsens, belastende Ereignisse und Erlebnisse und schwierige Beziehungskonstellationen positiv bewältigen kann.“ Kindertagesstätten sollen mit ihrer pädagogischen Arbeit Basiskompetenzen fördern (z.B. positives Selbstkonzept, Kontrollüberzeugung und Gefühl der Selbstwirksamkeit, Fähigkeit, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen etc.), die die Grundlage für Resilienz sind.

Weiterhin wurden gemeinsam mit den großen rheinland-pfälzischen Trägerorganisationen die „Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ erarbeitet, die in Kürze veröffentlicht werden. Hier ist im Qualitätsaspekt 2.2 die Entwicklung und Förderung von Basiskompetenzen wie z.B. die Resilienzförderung genannt. Der Qualitätsaspekt 2.7 hebt die Sicherung des Kindeswohls als wichtiges Kriterium der Arbeit einer Kindertagesstätte hervor.

## **4. Weitere Prävention in Bezug auf Kinder und Jugendliche**

### **4.1 Maßnahmen zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Landeskinderschutzgesetz)**

Das am 21. März 2008 in Kraft getretene Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) regelt Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit durch frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen zur Vermeidung von Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung. Zielführend sind dabei zwei wesentliche Ansätze:

- Aufbau lokaler Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes
- Förderung von Kindergesundheit, besonders durch die Steigerung der Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen für Kinder.

Das Land unterstützt die Kommunen bei der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes zum einen durch eine finanzielle Förderung – die Jugendämter erhalten rund 1,4 Mio. Euro und die Gesundheitsämter rund

600.000 Euro jährlich. Zum anderen ist beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – eine Servicestelle eingerichtet, die die Jugend- und auch Gesundheitsämter bei der Umsetzung des Landesgesetzes unterstützt.

Der Aufbau lokaler Netzwerke ist seit dem Jahr 2009 in allen Jugendamtsbezirken erreicht. In geeigneten Fällen haben sich entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit zwei bis vier Jugendämter zur Bildung eines gemeinsamen Netzwerkes zusammengeschlossen.

Das im Landesgesetz geregelte verbindliche Einladungsverfahren zu den Früherkennungsuntersuchungen erfolgt seit Juni 2009 mit allen vorgesehenen Verfahrensschritten (Einladungen, Erinnerungen und Meldungen) für die entsprechenden Früherkennungsuntersuchungen.

Durch die Verknüpfung von Prävention, frühen Hilfen und der gesetzlichen Verankerung von Kindergesundheit mit der Bereitstellung von finanziellen Mitteln und der Sicherstellung einer Fachberatung durch die Servicestelle beim Landesjugendamt hat das Landesgesetz bundesweit Vorbildcharakter.

#### **4.2 Projekt „Guter Start ins Kinderleben“**

Das Bund-Länder-Modellprojekt „Guter Start ins Kinderleben“, das bis Ende 2008 auch in den Städten Trier und Ludwigshafen lief, hatte drei zentrale Ansatzpunkte:

- das frühzeitige Erkennen riskanter Lebensverläufe,
- die bedarfsgerechte Weiterentwicklung regionaler Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie
- der Aufbau interdisziplinärer Kooperationen an der Schnittstelle von Jugend- und Gesundheitshilfe.

Eine besondere Rolle in dem Projekt spielten die Geburtskliniken. Für sie wurde ein Screeninginstrument entwickelt, um pflegerisches und ärztliches Personal für Risikokonstellationen zu sensibilisieren und jungen Eltern entsprechende Hilfen und Unterstützungen zu vermitteln. In den Kliniken wurden auch Hebammen für die

Nachsorge von Familien mit Belastungsfaktoren geschult. In den Schulungen des Projekts „Hebammen beraten Familien“ haben sie gelernt, Problemlagen sicherer zu erkennen und die notwendigen Unterstützungen außerhalb des medizinischen Systems zu vermitteln. Die Ergebnisse zeigen, dass Mütter und Väter gerade in den Tagen vor und nach der Geburt ihres Kindes offen und bereit für Unterstützungs- und Beratungsangebote sind.

Auf Grund der guten Erfahrungen aus der Modellphase begann im Jahr 2009 die landesweite Implementierung. An nunmehr insgesamt 20 Geburtskliniken erfolgt, zumeist in enger Abstimmung mit den Jugendämtern, die Umsetzung des Projektes. Bei Geburten wurde der Screeningbogen „Lupe“ eingesetzt und für das Klinikpersonal werden Inhouse-Schulungen durchgeführt. Das Land förderte die Implementierung mit einer Anschubfinanzierung von 20.000 Euro je Klinik.

Zum 1. Januar 2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Der Bund fördert die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes zunächst im Rahmen einer Bundesinitiative bis 2015 mit bis zu 51 Millionen Euro jährlich. Danach erfolgt eine dauerhafte Finanzierung über einen Fonds. In einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern wurden die Förderschwerpunkte vereinbart. Ein Schwerpunkt ist die Förderung des Einsatzes von Familienhebammen sein. Das wird in Rheinland-Pfalz insbesondere durch den „Guten Start ins Kinderleben“ an den Geburtskliniken realisiert werden. Damit wird eine flächendeckende und dauerhafte Umsetzung ermöglicht.

### **„Guter Start ins Kinderleben“ in der Kinderklinik**

Die Erfahrungen aus dem Guten Start ins Kinderleben in den Geburtskliniken haben deutlich gemacht, dass es auch im pädiatrischen Bereich Handlungsbedarf gibt. Das Land hat daher in enger Abstimmung mit dem Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen in Trier einen speziell auf die Zielgruppe der Kinderkliniken zugeschnittenen Screeningbogen entwickeln lassen. Dieser wurde in einer Testphase 2009 und 2010 in der Kinderklinik in Trier erprobt. Der Screening- oder Anhaltbogen ist Teil der Anamnese. Er beinhaltet Beobachtungs- und Einschätzungskriterien, wie z.B. Verhalten und Entwicklungszustand des Kindes,

familiäre Lebensumstände, Interaktion zwischen Kind und Eltern/Sorgeberechtigten sowie die medizinisch erhobenen Befunde.

Nach dem Ende der Testphase in 2011 startet in 2012 die nachhaltige Umsetzung in der Klinik, die vom Land mit 30.000 Euro unterstützt wird. Mit dem Guten Start ins Kinderleben in der Kinderklinik sollen folgende Ziele erreicht werden:

- frühe Unterstützung und Hilfestellung für belastete Familien, um Überforderungen zu vermeiden und damit evtl. Gefährdungssituationen im präventiven Ansatz entgegenzuwirken
- Aufbau bzw. Erweiterung von Netzwerkstrukturen und interdisziplinären Kooperationsformen
- Komplettierung des Gesamtkonzeptes Kindeswohl und Kinderschutz vom Neugeborenen bis zum Jugendlichen in der Gesundheitshilfe
- Bildung einer Kinderschutzgruppe im Klinikum.

#### **4.3 Fortbildungsoffensive 2010 - 2014**

Die Bundesweite Fortbildungsoffensive 2010 – 2014 zur Stärkung der Handlungsfähigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe zur Verhinderung sexualisierter Gewalt richtet sich vornehmlich an Fachkräfte, die in (teil-)stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind (unter Berücksichtigung von Einrichtungen der Behindertenhilfe), und an die Leitungskräfte dieser Institutionen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Einrichtungsleitungen werden zum Themenschwerpunkt sexualisierte Gewalt fortgebildet. Zudem werden der Einrichtungsleitung institutionelle Strukturen aufgezeigt, die sexualisierte Gewalt begünstigen bzw. erschweren, um eine strukturelle Veränderung zu bewirken, die das Risiko für das Auftreten sexualisierter Gewalt minimiert. An der Bundesweiten Fortbildungsoffensive beteiligen sich auch Einrichtungen aus Rheinland-Pfalz.

## **5. Stärkung der Zivilcourage und der Sensibilisierung der Allgemeinheit**

### **5.1 Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“**

Zivilcourage in der Gesellschaft zu implementieren und zu verfestigen ist das Ziel der Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“. Ganz konkret geht es darum, der Kultur des Wegschauens entgegen zu wirken. Jede Bürgerin und jeder Bürger soll wissen, was sie oder er tun kann, wenn ein Mitmensch in eine Notlage gerät oder Opfer einer Straftat wird. Das Projekt, mit dem vor allem die Polizei ein neues Terrain betrat, ist von einer Werbeagentur mit Sitz in Hamburg entwickelt und zuerst von der dortigen Polizei realisiert worden. Die hamburgischen Erfahrungen haben Eingang in die Vorbereitungen für die Umsetzung in Rheinland-Pfalz gefunden.

Nach einer intensiven Planungsphase konnte die Kampagne, die in Ludwigshafen, Koblenz, Trier, Kaiserslautern und Mainz durchgeführt wurde, am 10. März 2000 eröffnet werden.

Sie wird von der rheinland-pfälzischen Polizei seither nahezu jährlich umgesetzt. Von Anfang an haben zahlreiche Kooperationspartner die Polizei unterstützt, z.B. die Bundespolizei oder der WEISSE RING e.V.

Trotz ihrer langen Laufzeit hat die Kampagne nichts an Aktualität eingebüßt und konnte namhafte Akteure aus dem Bereich Sport für die Mitarbeit gewinnen. Durch neue Kooperationen sollen weitere Zielgruppen, beispielsweise bei Breitensportveranstaltungen, erreicht und der Bekanntheitsgrad der Kampagne erhöht werden.

Die Stiftung „Kriminalprävention“ hat die Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“ im Oktober 2009 in Münster mit dem „Deutschen Förderpreis für Kriminalprävention“ ausgezeichnet. Maßgebliche Begründung war die Nachhaltigkeit der Kampagne.

2010 fanden im September und Oktober jeweils ein Aktionstag in den Einkaufszentren von Mainz, Koblenz, Ludwigshafen, Trier, Koblenz und Zweibrücken

statt. Im Rahmen eines abwechslungsreichen Programms vermittelten auch prominente Unterstützer aus den Bereichen Sport, Politik, Medien und Musik die Botschaft „Ich helfe, ohne mich selbst zu gefährden“.

Im Jahr 2011 hat die Leitstelle „Kriminalprävention im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur“ in Anlehnung an die Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“ die Ausbildung von Zivilcouragetrainerinnen und -trainern als neue Präventionsaktivität initiiert. Grundlage des Zivilcouragetrainings bildet das sozialpsychologisch fundierte Göttinger Zivilcourage-Impuls-Training (GZIT). Da Diskriminierung Alltagsrealität ist und nicht erst mit dem Angriff auf Leib und Leben anfängt, werden im Training nicht Kampftechniken gegen Gewalttäterinnen und Gewalttäter trainiert, sondern Verhaltensweisen erlernt und Persönlichkeitseigenschaften gefördert, die die Entstehung und Eskalation von Gewalt und Diskriminierung gegenüber möglichen Opfern verhindern können. Der Blick für Diskriminierung im Alltag wird geschärft. Das Vertrauen auf die eigene Wahrnehmung und das Einstehen für die eigene Meinung werden ebenso reflektiert wie Mut, innere Ruhe und das Erkennen eigener Grenzen als Grundlage für überlegtes Handeln. Die Alarmierung von Helferinnen oder Helfern wird eingeübt und die mit spontaner Gruppenbildung verbundenen Handlungsmöglichkeiten erlebt. Ziel des Zivilcouragetrainings ist es, für die Voraussetzungen und konkreten Möglichkeiten der Zivilcourage im Alltag zu sensibilisieren und hierfür das eigene Verhaltensrepertoire zu erweitern. Das GZIT setzt auf der gedanklichen Ebene, beim Verhalten und bei der Selbsterfahrung an. Hierzu bedient es sich einer Bandbreite pädagogischer Maßnahmen sowie Moderationsmethoden.

Als Vorbereitung für eine Ausbildung zur Zivilcouragetrainerin bzw. zum Zivilcouragetrainer hat die Leitstelle „Kriminalprävention“ in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Frieden Trier e.V. im Mai 2011 jeweils ein eintägiges Zivilcouragetraining in Koblenz, Ludwigshafen, Kaiserslautern und Mainz angeboten. Zur Zielgruppe gehörten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer etc. Das eintägige Training zielte darauf ab, Interessentinnen und Interessenten für die im Rahmen der Kooperation geplante viertägige Ausbildung vorzubereiten. Die Inhalte betrafen nicht ausschließlich das Thema „Rechtsextremismus“.

Wegen des „Workshop-Charakters“ der Veranstaltungen musste trotz der hohen Anzahl von Interessenten die Teilnehmerzahl begrenzt werden. Aus dem Kreis der ca. 60 Absolventen des Vorbereitungsseminars haben insgesamt elf Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem darauf aufbauenden Ausbildungskurs in der Zeit vom 23. Oktober 2011 – 26. Oktober 2011 in Trier teilgenommen. Aufgrund der positiven Resonanz ist eine Fortführung des Ausbildungsangebotes auch in den Folgejahren geplant.

Begleitend lobt der Minister des Innern, für Sport und Infrastruktur jährlich den Preis für Zivilcourage aus. Er zeichnet Personen aus, die sich im besonderen Maße durch Zivilcourage für ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger eingesetzt haben.

## **5.2 Initiativen gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit**

Die Landesregierung hat der Leitstelle „Kriminalprävention“ im Doppelhaushalt 2012/13 zusätzliche Mittel für die Förderung von Projekten zur Bekämpfung des Rechtsextremismus zugewiesen (vgl. Abschnitte D.I.2.1 und D.I.2.2). Der Antrag auf Projektförderung steht auf der Homepage des Landespräventionsrates Rheinland-Pfalz ([www.kriminalpraevention.rlp.de](http://www.kriminalpraevention.rlp.de)) zum Download zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang hat die Leitstelle „Kriminalprävention“ in Kooperation mit der „Präventionsagentur gegen Rechtsextremismus“ in der Zeit vom 14. Mai bis 5. Juni 2012 in Koblenz, Mainz, Kaiserslautern, Trier und Ludwigshafen „Informationsveranstaltungen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus“ durchgeführt. Zielgruppe der Veranstaltungsreihe waren die Vertreter der Kommunen aus dem Zuständigkeitsbereich der Polizeipräsidien. Vertreter verschiedener Institutionen (z.B. Präventionsagentur gegen Rechtsextremismus, Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung, Landeszentrale für politische Bildung, Netzwerk-Courage des DGB, Rheinessen gegen Rechts u.a.) präsentierten Projekte, um die Vertreter der Kommunen für das Problemfeld zu sensibilisieren und über Hilfsangebote zu informieren.

Eine vielfältige Gesellschaft kann sich nur entwickeln, wenn niemand aufgrund der Herkunft, des Glaubens, des Alters, des Geschlechtes, der Behinderung oder der sexuellen Identität benachteiligt wird. Alle Menschen müssen gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können. Mit diesem Leitgedanken hat die Leitstelle „Kriminalprävention“ in Kooperation mit dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen sowie dem Beauftragten der Landesregierung für Migration und Integration am 21. Mai 2012 eine Podiumsdiskussion zu dem Thema „Für Demokratie – gegen Intoleranz. Für ein Miteinander in Sicherheit und Vielfalt.“ ausgerichtet. In der Veranstaltung wurden von den ca. 140 Teilnehmerinnen und Teilnehmern Fragen der Sicherheitspolitik und Fragen der Integrationspolitik näher betrachtet und diskutiert.

Seit März 2010 wird die „Opferberatung Rechtsextremismus Rheinland-Pfalz“ angeboten. Diese ist Bestandteil des „Beratungsnetzwerkes gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz“ ([www.beratungsnetzwerk-rlp.de](http://www.beratungsnetzwerk-rlp.de)) und wird in Kooperation mit der "Opfer- und Täterhilfe e.V." ([www.outh.de](http://www.outh.de)) durchgeführt.

Die Beratung, bei der ausschließlich die Bedürfnisse des Opfers im Mittelpunkt stehen, ist kostenlos, vertraulich und auf Wunsch auch anonym. Die Erstattung einer Strafanzeige ist keine Voraussetzung für die Beratung. Sie umfasst Informationsgespräche und psychologisch begleitete Gespräche sowie die Begleitung zu polizeilichen Vernehmungen, zur Gerichtsverhandlung oder zu ärztlichen Untersuchungen.

In Einzelfällen können Trauma-Expertinnen oder -Experten oder Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte hinzugezogen werden oder es kann eine entsprechende Weitervermittlung erfolgen. Für Angehörige und andere Personen aus dem sozialen Umfeld sowie Tatzeuginnen oder Tatzeugen besteht ebenfalls ein Unterstützungsangebot.

Die „Opferberatung Rechtsextremismus Rheinland-Pfalz“ ist per E-Mail: [opferberatung@lsjv.rlp.de](mailto:opferberatung@lsjv.rlp.de) oder unter der Rufnummer 06131 – 2877789 erreichbar.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit für Opfer extremistischer Übergriffe und terroristischer Straftaten hingewiesen, über das Bundesamt für Justiz einen Antrag auf Härteleistungen zu stellen. Dieses entscheidet über die eingehenden Anträge

und zahlt bei Vorliegen der Voraussetzungen eine angemessene Geldentschädigung aus. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden vom Deutschen Bundestag zu Verfügung gestellt. Ausführliche Informationen hierzu sind auf der Internetseite <http://www.bundesjustizamt.de/opferentschaedigung> zu finden.

### **5.3 Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz**

Ein wichtiger Beitrag zur Prävention mit Blick auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist eine Sensibilisierung der Allgemeinheit für die Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Wichtig ist deshalb dem Land Rheinland-Pfalz die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz. Nachdem 2008 die Bundesratsinitiative von Bremen und Rheinland-Pfalz keine Mehrheit unter den Ländern fand, beschloss der Ministerrat im September 2011 der Bundesratsinitiative von Mecklenburg-Vorpommern beizutreten. Diese fand eine Mehrheit unter den Ländern, so dass der Bundesrat die Bundesregierung aufforderte, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, in dem Grundrechte der Kinder, insbesondere deren besonderer Schutz durch Staat und Gesellschaft vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung ausdrücklich normiert werden.

Begleitet wird die rechtliche Initiative durch eine bewusstseinsbildende Arbeit in Rheinland-Pfalz für die Rechte von Kindern, ihr Recht auf Schutz, auf Förderung und Beteiligung. Dazu zählen u.a. die jährliche „Woche der Kinderrechte“, in der das Land rund um den Weltkindertag am 20. September unter einem jährlich wechselnden Motto aus der UN-Kinderrechtskonvention Fortbildungen, Aktionen und Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Rechte von Kindern fördert (siehe [www.kinderrechte.rlp.de](http://www.kinderrechte.rlp.de)). 2012 steht diese Woche unter dem Motto des Artikels 34 der UN-Kinderrechtskonvention „Schutz vor sexuellem Missbrauch“, so dass Jugendämter für die Förderung eigener Maßnahmen wie die freier Träger Fördermittel beim Land bis 1. März 2012 beantragen konnten. Als Medien zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Kinderrechte sind des Weiteren zu nennen das Kinderrechte-Kartenspiel, eine Postkarte mit den zehn wichtigsten Kinderrechten sowie die Internetseite [www.kinderrechte.rlp.de](http://www.kinderrechte.rlp.de), auf der die Materialien und Grundsatzbeschlüsse eingestellt sind.

## **6. Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Jugendkriminalität**

### **6.1 Einrichtung von „Häusern des Jugendrechts“**

Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Heranwachsender ist von Geburt an kriminell. Delinquenz ist die Folge einer Reihe von Fehlentwicklungen im Leben junger Menschen, die auf verschiedenen Ursachen beruhen können. Diese Fehlentwicklungen zu korrigieren ist in erster Linie das Ziel des geltenden Jugendstrafrechts, das maßgeblich vom Erziehungsgedanken geprägt ist. Das geltende Jugendstrafrecht bietet bereits ein sehr flexibles und vielseitiges Instrumentarium zur Reaktion auf delinquentes Verhalten junger Menschen. Es muss schnell und effektiv zur Anwendung gebracht werden.

Eine optimale erzieherische Wirkung können hierbei nur solche Sanktionen entfalten, die der Persönlichkeit der Täterinnen oder des Täters, seiner aktuellen Lebenssituation und den Hintergründen der Tat Rechnung tragen. Die verhängte Sanktion muss zu dem jungen Täter oder der Täterin „passen“ und sie muss der Tat möglichst zeitnah folgen. Vor allem dann erkennen die Jugendlichen und Heranwachsenden einen Zusammenhang zwischen der begangenen Tat und der gegen sie verhängten Sanktion.

Die Landesregierung hat mit den „Häusern des Jugendrechts“ sehr gute Erfolge erzielen können. In diesen Einrichtungen arbeiten Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe sowie freie Träger im wahrsten Sinne des Wortes „unter einem Dach“ zusammen. Die aus diesem Grund kurzen Informationswege und die frühzeitige Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe ermöglichen eine zeitnahe und individuell auf den jeweiligen Erziehungsbedarf zugeschnittene Reaktion auf delinquentes Verhalten. Wesentliches Element der Konzeption ist die Durchführung von Fallkonferenzen mit allen Beteiligten der verschiedenen Behörden. Daneben zielen die Häuser des Jugendrechts auf den Ausbau ambulanter Maßnahmen, die Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, die Verbesserung der interdisziplinären

Kommunikation sowie die Stärkung der Zusammenarbeit mit Schulen und der Prävention ab.

Ferner sind eine verstärkte Berücksichtigung der Belange des Opfers und die Wahrung und Wiederherstellung des sozialen Friedens durch den Ausbau des gerade auch im Jugendstrafverfahren wichtigen Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) weitere Schwerpunkte dieser Einrichtungen.

Auch 2011 und 2012 wurde konsequent das Ziel verfolgt, flächendeckend in allen Oberzentren des Landes „Häuser des Jugendrechts“ einzurichten. Bei der Umsetzung dieses Ziels ist Rheinland-Pfalz bundesweit Vorreiter.

Neben dem seit 2005 erfolgreich etablierten Haus des Jugendrechts in Ludwigshafen haben im Frühjahr 2008 Staatsanwaltschaft, Polizei, Stadt und als freie Träger der Verein Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen e.V., der Internationale Bund (IB) sowie die Stiftung Juvente ihre Arbeit im „Haus des Jugendrechts“ in Mainz aufgenommen. In Zusammenarbeit mit der Jugend- und Drogenberatungsstelle „Brücke“ in Mainz wird dort u.a. das „SKOLL-Selbstkontrolltraining“ durchgeführt, das darauf abzielt, im Rahmen einer Frühintervention jungen Menschen einen verantwortungsvollen Umgang mit „Suchtstoffen“ zu vermitteln. Im Februar 2010 wurde ein Förderverein gegründet, um die Arbeit der Einrichtung finanziell zu unterstützen.

Als dritte Einrichtung dieser Art wurde im September 2009 das Haus des Jugendrechts in Kaiserslautern eröffnet. Hier haben sich Polizei, Staatsanwaltschaft und als freier Träger der Pfälzische Verein für Straffälligenhilfe für die vernetzte Zusammenarbeit unter einem Dach entschieden. Als besonderes Projekt wird dort in Trägerschaft des Arbeits- und Sozialpädagogischen Zentrums einmal wöchentlich ein Präventionsprogramm zum Thema „Jugenddelinquenz und Sport“ angeboten, bei dem Jugendliche lernen sollen, ihr eigenes Gewaltpotential zu erkennen, Bedürfnisse gewaltfrei durchzusetzen und sich mit der Straftat auseinanderzusetzen. Die Jugendhilfe der Stadt Kaiserslautern verfügte zunächst nicht über einen dauerhaften Standort im Haus des Jugendrechts. Im Juni 2012 hat der Stadtrat jedoch beschlossen, für eine Erprobungsphase von zunächst einem Jahr eine Außenstelle des Jugendamts im Haus des Jugendrechts einzurichten.

In Trier ist am 24. August 2012 die offizielle Eröffnung des vierten Hauses des Jugendrechts in Rheinland-Pfalz erfolgt. Polizei, Staatsanwaltschaft, die Jugendämter der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg sowie als freie Träger die Arbeitsgemeinschaft Starthilfe Trier und das Jugendwerk Don Bosco hatten sich bereits frühzeitig für eine Zusammenarbeit in einer solchen gemeinsamen Einrichtung entschieden. Auch das Jobcenter Trier und der WEISSE RING e.V. sind in dem Haus vertreten.

## **6.2 Weitere Optimierung der Reaktion auf Jugendkriminalität**

### **6.2.1 Arbeitsgruppe „Neue Wege“**

Die Arbeitsgruppe „Neue Wege“, der alle Kooperationspartner des „Hauses des Jugendrechts“ in Ludwigshafen angehören, setzt zur Optimierung der Bekämpfung der Kriminalität bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getretener Jugendlicher und Heranwachsender weiterhin auf ein Konzept, das bewusst auf eine Definition eines bestimmten Kreises von Mehrfach- oder Intensivtätern verzichtet, um die bei jungen Täterinnen und Tätern besonders wichtige Einzelfallbetrachtung zu berücksichtigen. Der polizeiliche Leiter des Sachgebietes Jugendkriminalität fungiert als „Konferenzmanager“ bei den gemeinsamen Fallbesprechungen der Kooperationspartner. Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendhilfe nehmen in den Terminen regelmäßig die Aufgabe von Fallmanagern wahr, die für die Einbeziehung aller zu beteiligenden Stellen und die Rückmeldung an die Kooperationspartner verantwortlich sind.

Im Zentrum des zum „Haus des Jugendrechts“ gehörenden Konzepts stehen ein täterorientierter Ermittlungsansatz und die zentrale Bearbeitung aller von minderjährigen Tatverdächtigen verübten Straftaten. Dies gilt auch für die Straftaten heranwachsender Tatverdächtiger, soweit es sich dabei um „Mehrfach- und Intensivtäter“ handelt. Ausgenommen hiervon sind Delikte aus dem Bereich der Kapital- und Sexualdelikte.

## **6.2.2 Eckpunktepapier zur landesweiten Umsetzung von integrativen Kooperationsmodellen im Jugendstrafrecht**

In einem Flächenland wie Rheinland-Pfalz mit seiner Vielzahl an ländlich strukturierten Regionen können schon aus organisatorischen Gründen nicht überall „Häuser des Jugendrechts“ eingerichtet werden. Zur wirksamen Bekämpfung von Jugendkriminalität muss es aber auch in den ländlichen Gebieten eine effektive und möglichst institutionalisierte Kooperation zwischen Justiz, Polizei und Jugendhilfe geben. Das Ministerium des Innern und für Sport und das Ministerium der Justiz haben im August 2009 ein Eckpunktepapier vorgelegt, das die allgemeinen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für diese sogenannte integrativen Kooperationsmodelle formuliert. Unter Berücksichtigung der Strukturmerkmale des bereits zuvor in Bad Kreuznach als Pilotprojekt erarbeiteten und umgesetzten Konzeptes „Bad Kreuznacher integrierte Ermittlungen in Jugendstrafverfahren“ - kurz „Kids“ - werden darin als zentrale Punkte u.a. die Kontinuität der verantwortlichen Personen, die gleichberechtigte Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen sowie die Durchführung von Fallkonferenzen als wichtiges Instrument der Kooperation hervorgehoben. Das Eckpunktepapier soll den am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen als Orientierungshilfe bei der Organisation von festen Kooperationsmodellen dienen.

## **6.2.3 „Bad Kreuznacher integrierte Ermittlungen in Jugendstrafverfahren“ („Kids“)**

Das erste Konzept zur Kooperation von Justiz, Polizei und Jugendhilfe außerhalb einer festen Einrichtung ist unter der Bezeichnung „Bad Kreuznacher integrierte Ermittlungen in Jugendstrafverfahren“ („Kids“) entwickelt worden. Nach umfänglichen Vorarbeiten starteten die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach, die Polizeidirektion Bad Kreuznach sowie die Jugendämter der Stadt und des Landkreises Bad Kreuznach im Oktober 2008 mit ihrer fallbezogenen Zusammenarbeit. Im März 2009 wurde das Konzept nach den ersten Praxiserfahrungen weiter entwickelt. Seitdem finden regelmäßig Fallkonferenzen aller beteiligten Behörden statt.

Seit August 2011 finden Fallkonferenzen auch für den Bereich des Amtsgerichts Idar-Oberstein statt. Um eine Kontinuität der Sachbearbeitung bei der Staatsanwaltschaft zu gewährleisten, wurden zwei „Kids“-Dezernenten benannt, die nicht nur die Termine wahrnehmen, sondern auch die Verfahren weiter bearbeiten und die getroffenen Absprachen zeitnah umsetzen.

Der dort praktizierte Ansatz der strukturierten Zusammenarbeit umfasst dabei sowohl Taten leichter und mittlerer Kriminalität als auch Rohheitsdelikte, Taten von Mehrfach- und Intensivtätern sowie das Sicherheitsgefühl der Allgemeinheit besonders beeinträchtigende Taten. Eignet sich ein Fall für die Behandlung in einer Fallkonferenz, wird dort festgelegt, welche erzieherische Maßnahme zu ergreifen und wie weiter vorzugehen ist und im Anschluss das Verfahren beschleunigt fortbetrieben.

Die Konzeption versteht sich weder als Ersatz noch als Konkurrenz für die an den Standorten der Polizeipräsidien eingerichteten oder geplanten „Häuser des Jugendrechts“. Sie stellt vielmehr eine sinnvolle Ergänzung zur Beschleunigung von Jugendstrafverfahren in Mittelzentren, namentlich an den Standorten der Polizeidirektionen, dar. Sie entspricht damit der Schwerpunktsetzung in der Sicherheitsstrategie der Landesregierung „P.R.O.: Sicherheit in Rheinland-Pfalz“, Jugendkriminalität effektiv zu bekämpfen.

Mit Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Organisation der Polizei vom 2. März 2011, wonach bei allen Polizeiinspektionen am Standort einer Kriminalinspektion in der Fläche gemeinsame Sachgebiete „Jugend“ einzurichten sind, hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur die organisatorische Grundlage für die Übernahme dieses Konzepts auch in anderen rheinland-pfälzischen Städten geschaffen.

#### **6.2.4 „KIDS Mainz“**

Anfang 2011 wurde durch die Staatsanwaltschaft Mainz gemeinsam mit den Leitern der Polizeidirektion Bad Kreuznach und der Polizeidirektion Mainz sowie der Leiterin des Jugendamtes beim Landkreis Mainz-Bingen unter dem Arbeitstitel „KIDS Mainz“

ein regionales integratives Kooperationskonzept zur Beschleunigung und Optimierung von Jugendstrafverfahren im Landkreis Mainz-Bingen erarbeitet. Die Konzeptionierung basiert auf dem Projekt „Kids“ in Bad Kreuznach. Auch in Mainz sind zentrale Elemente dieses Konzepts regelmäßige sowie anlässlich eines aktuellen Einzelfalls stattfindende Fallkonferenzen der Vertreter der Kooperationspartner (Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt).

### **6.2.5 Integrative Kooperationsmodelle in Landau und Zweibrücken**

Ähnlich dem Konzept „Kids“ in Bad Kreuznach sind auch im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaften Landau und Zweibrücken seitens der dort beteiligten Institutionen Konzepte zur Beschleunigung und Optimierung der Abläufe im Jugendstrafverfahren erarbeitet worden, die die wesentlichen Aspekte des Eckpunktepapiers zur landesweiten Umsetzung von integrativen Kooperationsmodellen berücksichtigen.

Das „Gemeinsame Konzept von Staatsanwaltschaft, Jugendgerichten, Polizei und Jugendämtern zur Beschleunigung und Optimierung der Abläufe im Jugendstrafverfahren in Zweibrücken, Pirmasens und dem Kreis Südwestpfalz“ regelt seit Anfang 2010 schriftlich die dortige Praxis der engen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den einzelnen Behörden.

Die entsprechende Konzeption im Landgerichtsbezirk Landau in der Pfalz sieht u.a. die Durchführung von Fallkonferenzen vor, die bei den Amtsgerichten Kandel, Germersheim und Landau - Zweigstelle Bad Bergzabern - institutionalisiert worden sind.

### **6.2.6 Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“**

In bislang über 170 Sitzungen hat die bereits im Jahr 1983 eingerichtete Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“ auf der Basis praktischer Erfahrungen zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung der Reaktionen auf delinquentes Verhalten Jugendlicher auf den Weg gebracht. Die interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe entwickelte unter anderem eine „Diversionsstrategie“ für die Praxis des

Jugendstaatsanwalts nach § 45 Jugendgerichtsgesetz, die in Rheinland-Pfalz als erstem Bundesland eingeführt wurde. Auf die Arbeitsgruppe gehen auch die „Grundaussagen für einen Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht im Land Rheinland-Pfalz“ gemäß dem Gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 20. November 1992 zurück.

Ende 2009 hat die Arbeitsgruppe eine Broschüre zu dem Thema „Erziehungsmaßnahmen - Umsetzung und neue Wege“ vorgestellt. Die Broschüre richtet sich u.a. an Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Sie möchte Anregungen und Hilfe bei der Suche und der Auswahl von Erfolg versprechenden ambulanten Erziehungsmaßnahmen bieten. Sie weist beispielhaft auf aktuell zur Verfügung stehende, zum Teil auch weniger bekannte Angebote hin. Diese reichen von pädagogisch begleiteten Arbeitsleistungen über Anti-Gewalt-Trainingskurse und sozialpädagogische Projekte wie „Kunst statt Knast“ oder Kultur-Projekten, Angebote für Suchtkranke und den Täter-Opfer-Ausgleich bis hin zur sozialpädagogischen Entschuldungshilfe, der Arbeit mit jugendlichen Tätern des sexuellen Missbrauchs oder dem Angebot der ambulanten Behandlung von Computerspiel- und Internetsucht. Die Broschüre enthält zahlreiche Anregungen für die Praxis beim Finden der für den jeweiligen Jugendlichen erzieherisch optimalen Sanktion und Hilfestellung. Sie regt zudem zur kreativen Entwicklung und Ausgestaltung ambulanter Projekte an.

Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe ihre vor einigen Jahren erstmals aufgelegten „Informationen, Empfehlungen und Hinweise über die mit Jugendhilfe befassten Behörden und Institutionen zur Zusammenarbeit mit Schulen im Bereich der Jugenddelinquenz“ aktualisiert und in einer Neuauflage veröffentlicht.

Im Januar 2010 hat die Arbeitsgruppe eine empirische Studie zum Jugendarrest vorgelegt, die auf der Befragung von Jugendrichterinnen und Jugendrichter basiert.

Zuletzt beschäftigte sich die Arbeitsgruppe mit der Thematik „Opferrechte im Jugendstrafverfahren“. Die Überlegungen zur Frage der Ausdehnung der Nebenklage und des Adhäsionsverfahrens sind in dem Papier „Erweiterungen von

Opferrechten im Jugendstrafverfahren", das auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und Verbraucherschutz heruntergeladen werden kann, zusammengefasst ([www.mjv.rlp.de/Ministerium/Projekte/AG-Jugendstrafrecht/](http://www.mjv.rlp.de/Ministerium/Projekte/AG-Jugendstrafrecht/)). Derzeit beschäftigt sich die Arbeitsgruppe mit der Thematik „Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter im Jugendstrafverfahren“.

### **6.3 Rahmenkonzeption zur Bekämpfung jugend- und jugendgruppenspezifischer Aggressionsdelikte**

Die Landesregierung begegnet Aggressionsdelikten, die von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum begangen werden, mit einer Rahmenkonzeption, mit der Maßnahmen gegen jugendliche Gewalttäter, insbesondere auch Mehrfach- und Intensivtäter, enger vernetzt und weiter optimiert werden sollen.

Aggressionsdelikte im Sinne des Konzepts sind namentlich Raub- und vorsätzliche Körperverletzungsdelikte sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Sachbeschädigungen.

Das zum 1. Mai 2008 in Kraft getretene Konzept sah u.a. folgende Neuerungen vor:

- Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Straftaten liegt grundsätzlich bei der für den Wohnsitz der oder des Tatverdächtigen zuständigen Polizeiinspektion (Wohnortprinzip).
- Die Bearbeitung der Jugendsachen erfolgt grundsätzlich durch die Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter der Polizeiinspektionen, sofern nicht ein „Haus des Jugendrechts“ eingerichtet ist.
- Am Sitz des Polizeipräsidiums werden die Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter der Polizeiinspektionen in einem gemeinsamen Sachgebiet „Jugend“ zusammengefasst.
- Am Sitz der Polizeidirektion erfolgt die Bearbeitung von Jugendsachen in einem gemeinsamen Sachgebiet „Jugendkriminalität“ der Polizei- und Kriminalinspektion.

Mit gezielter Schwerpunktsetzung an Brennpunkten erzeugt die Polizei einen hohen Kontrolldruck. Hierzu gehören auch Kontrollen auf der Grundlage des Jugendschutzgesetzes und des Gaststättenrechts. Sichtbare Polizeipräsenz verhindert Kriminalität und stärkt das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.

Mit Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 2. März 2011 über die Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Polizeipräsidien wurde für den Bereich der Jugenddelinquenz sowohl das Wohnortprinzip verbindlich eingeführt, als auch die Sachbearbeitung in den Sachgebieten „Jugend“ festgeschrieben.

## **7. Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen sowie der Gewalt im „öffentlichen Raum“**

### **7.1 Pilotprojekt zur Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen**

Eine geringe Anzahl von Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -tätern ist für die Begehung einer relativ großen Anzahl von Straftaten verantwortlich. Die Landesregierung widmet diesem Personenkreis erhöhte Aufmerksamkeit. In Abstimmung mit dem damaligen Ministerium des Innern und für Sport hat das Polizeipräsidium Mainz bereits im Jahr 2007 ein auf seine strukturellen Rahmenbedingungen abgestimmtes Konzept zur Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern entwickelt und auf dieser Basis die „AG M.I.T.T.E.“ (Arbeitsgruppe Mehrfach- und Intensivtäter / Täterorientierte Ermittlungen) eingerichtet. In dem Projekt befasst sich die Polizei in besonderer Weise mit Personen, die gewohnheits- oder gewerbsmäßig Straftaten mit den Schwerpunkten Eigentums kriminalität, Gewaltkriminalität und Beschaffungskriminalität begehen und von denen angenommen werden kann, dass sie weitere Straftaten von erheblichem Ausmaß oder erheblicher Bedeutung verüben werden. Wesentlicher Bestandteil des Projekts ist die intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft, bei der einer bestimmten Dezernentin bzw. einem bestimmten

Dezernenten oder einer bestimmten Abteilung Strafsachen von Intensivtätern und -täterinnen übertragen sind.

Nach der Evaluierung erfolgte im Jahr 2008 die Verlängerung des Projekts beim Polizeipräsidium Mainz. Inzwischen haben auch weitere Polizeipräsidien vergleichbare Projekte entwickelt und umgesetzt. Das Thema Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern ist zudem Bestandteil der Sicherheitsstrategie der Landesregierung „P.R.O. Sicherheit in Rheinland-Pfalz“.

## **7.2 Rahmenkonzept zur Bekämpfung der Gewalt im „öffentlichen Raum“**

Der zunehmenden Gewaltbereitschaft gerade bei öffentlichen Veranstaltungen, Einsätzen an Brennpunkten und Volksfesten begegnete die rheinland-pfälzische Polizei zurückliegend mit einer Vielzahl von Maßnahmen und entsprechenden Einsatzkonzepten. Um diese Aktivitäten stärker zu bündeln, wurde 2008 ein Rahmenkonzept zur Bekämpfung der „Gewalt im öffentlichen Raum“ erstellt und mithin ein einheitlicher Handlungsrahmen für die Polizeipräsidien erarbeitet.

Schwerpunkte des Rahmenkonzepts sind:

- **Kooperationen mit anderen Stellen**

Zu den Kooperationspartnern gehören dabei insbesondere Kommunen (besonders die Ordnungs- und Jugendämter), Bundespolizei, Justiz, Veranstalter, Kriminalpräventive Räte und Schulen.

- **Gefahrenabwehr**

Eine steigende Gewaltbereitschaft verzeichnen die Polizeipräsidien gerade im Zusammenhang mit dem exzessiven Konsum von Alkohol. Maßnahmen der Gefahrenabwehr zielen auf die Verhinderung von Alkohol- und Drogenmissbrauch. Die entsprechenden Konzepte der Polizeibehörden haben sich bewährt und werden konsequent fortgesetzt. Verstärkte Präsenz zu tatrelevanten Zeiten an den bekannten Tatörtlichkeiten sowie zielgerichtete Kontrollen von potenziellen Tätern zählen zu den Schwerpunktmaßnahmen. Auf der Grundlage entsprechender Lageerkenntnisse und Einsatzerfahrungen erfolgen Absprachen mit den Ordnungsämtern, um den Erlass von

Allgemeinverfügungen sicherzustellen. Erforderlichenfalls müssen bestehende Gefahrenabwehrverordnungen angepasst werden.

- **Jugendschutz**

Wegen der hohen Tatbeteiligung von Jugendlichen und Heranwachsenden an der Begehung von Gewaltdelikten kommt dem Jugendschutz eine besondere Bedeutung zu. Deshalb werden auf der Basis enger Abstimmungen mit den Jugend- und Ordnungsämtern allgemeine und anlassbezogene Jugendschutzmaßnahmen umgesetzt.

- **Strafverfolgung**

Polizeiliche Ermittlungen werden umfassend durchgeführt. Dabei werden alle rechtlich möglichen und kriminalistisch erforderlichen Maßnahmen getroffen. Gerade bei Tätern, die häufig polizeilich in Erscheinung treten - so genannten Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -tätern, ist eine frühzeitige und konsequente Repression wesentlich zur Verhinderung weiterer Taten.

- **Opferschutz**

Bei Gewaltdelikten müssen die Belange des Opferschutzes besondere Berücksichtigung finden. Die Polizei ist in der Regel erster Ansprechpartner und kann bereits bei den Ermittlungen und Vernehmungen entscheidende Weichenstellungen im Rahmen des Opferschutzes vornehmen. Für eine gleichmäßige Umsetzung ist die Rahmenkonzeption Polizeilicher Opferschutz Rheinland-Pfalz anzuwenden.

- **Prävention**

Gewaltprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Auf regionaler und örtlicher Ebene sind deshalb die Tätigkeiten aller Beteiligten eng miteinander abzustimmen. Die Polizei ist dabei ein wichtiger Partner. Die kommunalen Verantwortungsträger werden über bestehende und beabsichtigte Programme und Maßnahmen informiert. In den kriminalpräventiven Räten und lokalen Bündnissen thematisiert die Polizei entsprechende Feststellungen von Gewalttaten und Alkoholexzessen. Appelle gehen jedoch auch an die Eltern, ihren Erziehungsaufgaben nachzukommen.

Das Rahmenkonzept zur Bekämpfung der Gewalt im öffentlichen Raum ist mit dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz abgestimmt und wird bereits seit 31. Oktober 2008 in den Polizeibehörden und -einrichtungen umgesetzt. Die

Zusammenarbeit der Polizei mit den kommunalen Behörden, insbesondere den Ordnungsämtern, hat sich in Rheinland-Pfalz positiv entwickelt. Die Polizeipräsidien berichten dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur jährlich über Entwicklungen im Phänomenbereich.

## **8. Opferschutz durch Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaft- und Jugendarrestvollzug**

### **8.1 Allgemeines**

Zur Erreichung des Vollzugsziels der Resozialisierung wird neben Maßnahmen und Programmen der besonderen Rückfallprophylaxe bei Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und -tätern schon im Regelvollzug und insbesondere im Jugendstrafvollzug für Gefangene aller Deliktsgruppen ein breites Spektrum an Maßnahmen ergriffen. Hierzu gehören beispielsweise Schulunterricht und Ausbildungsmaßnahmen, soziale Hilfen, sozialarbeiterische Beratung und Betreuung, Anti-Gewalt-Training, Sucht- und Schuldnerberatung, Psychotherapie, Täter-Opfer-Ausgleich (in geeigneten Fällen) sowie Entlassungsvorbereitung und Übergangmanagement. In den Sozialtherapeutischen Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs und des Justizvollzugs stehen spezielle Behandlungsprogramme zur Resozialisierung für Straftäter mit schwieriger Delikt- und/oder Persönlichkeitsstruktur zur Verfügung.

Zur Fortführung und zum weiteren Ausbau eines effektiven Strafvollzuges hat die Landesregierung vielfältige Maßnahmen bereits ergriffen und weitere beabsichtigt.

### **8.2 Resozialisierung in den Justiz- und Jugendstrafvollzugsanstalten (Regelvollzug) als Beitrag zum Opferschutz**

An den drei Standorten des Jugendstrafvollzugs (Schifferstadt, Wittlich, Zweibrücken) wurden die Entlassungsvorbereitung durch die Einrichtung eines zusätzlichen strukturell und personell verankerten Übergangsmangements verbessert. Das Case-Management in schwierigen Einzelfällen und das Knüpfen und

Pflegen von Netzwerken zu den Akteuren des Arbeitsmarkts und sozialen Hilfesystems werden damit optimiert.

An den drei Standorten des Jugendstrafvollzugs wurden Elemente der Sexualpädagogik und Erlebnispädagogik eingeführt. Zuvor hatten zahlreiche Personalmitglieder entsprechende Fortbildungen mit namhaften Kooperationspartnern besucht. In der Jugendstrafanstalt Schifferstadt wurden Elemente eines Hochseilklettergartens errichtet und in Zweibrücken eine Boule-Bahn erbaut.

In der Jugendstrafanstalt Schifferstadt und der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken werden Gefangene in Kooperation mit dem Südwestdeutschen Fußballverband und der DFB-Stiftung Sepp Herberger in dem Fußball-Projekt „Anpfiff“ zu Schiedsrichtern ausgebildet. Von dem Perspektivenwechsel vom „Rechts-Brecher“ zum „Schieds-Richter“ sowie der Möglichkeit einer künftigen Einbindung in das soziale Gefüge eines Fußballvereins werden positive Effekte auf die Rückfälligkeit erwartet.

Bei dem Projekt „Anstoß für ein neues Leben“ der DFB-Stiftung Sepp Herberger spielt der Südwestdeutsche Fußballverband ebenfalls eine tragende Rolle. An den drei Standorten des Jugendstrafvollzugs trainieren die „Anstoß-Teams“ regelmäßig und tragen Freundschaftsspiele gegen andere Mannschaften aus. Die Sportgruppen werden durch prominente Projektpaten aus der Bundesliga begleitet. In der Haftzeit sollen sich junge Gefangene beruflich qualifizieren, mithilfe des Projekts nach Haftentlassung in Arbeitsstellen und in einen der mehr als 26.000 DFB-Mitgliedsvereine vermittelt werden. Dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse und die Mitgliedschaft in Fußballvereinen sind gute Voraussetzungen für ein künftiges Leben ohne Straftaten. Mit dem Eintritt in einen Fußballverein eröffnen sich oft neue Freundeskreise und neue Lebensperspektiven. Im September 2012 war die Jugendstrafanstalt Schifferstadt Austragungsort des bundesweiten Turniers, bei dem Oliver Kahn als Repräsentant der DFB-Stiftung Sepp Herberger mit vielen Gästen aus dem Bereich der Kooperationspartner zugegen war.

### **8.3 Resozialisierung und Opferschutz durch Sozialtherapie**

Im Jahr 2008 wurden in den Jugendstrafanstalten Schifferstadt und Wittlich jeweils zwei sozialtherapeutische Abteilungen eingerichtet. Jede dieser Abteilungen umfasst zehn Plätze, so dass - neben den 67 Plätzen in der Sozialtherapeutischen Anstalt in Ludwigshafen und 13 Plätzen in der Sozialtherapeutischen Abteilung in Diez - 40 sozialtherapeutische Plätze für männliche Jugendstrafgefangene zur Verfügung stehen.

### **8.4 Stärkung der personellen Ausstattung für den Jugendstrafvollzug**

Das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene rheinland-pfälzische Landesjugendstrafvollzugsgesetz (LJStVollzG) hat die Voraussetzungen für einen humanen, zeitgemäßen und konsequent am Erziehungsgedanken ausgerichteten Jugendstrafvollzug geschaffen. Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung und der Drogenberatung, die Einrichtung von sozialtherapeutischen Abteilungen und das so genannte Übergangsmanagement haben nach dem LJStVollzG hier eine besondere Bedeutung. Für die verstärkte Wahrnehmung der sich aus diesen gesetzlichen Vorgaben ergebenden Aufgaben wurde die personelle Ausstattung verbessert. Das Übergangsmanagement und die Drogenberatung arbeiten zwischenzeitlich auf hohem Niveau und Kunsttherapie wurde als zusätzliche Behandlungsmaßnahme neu installiert. Die Kriminologische Forschung erhebt regelmäßig Daten, um den Jugendstrafvollzug zu evaluieren. Zur Erreichung dieser Ziele waren insgesamt 99 zusätzliche Stellen geschaffen worden.

### **8.5 Stärkung der personellen Ausstattung im Behandlungsbereich und weitere Vollzugsprojekte**

Im Jahr 2011 wurden (kostenneutral) 7,5 Stellen für den Psychologischen Dienst und 5 Stellen für den Sozialdienst in verschiedenen Justizvollzugsanstalten geschaffen, wodurch der Behandlungsauftrag noch besser erfüllt werden kann.

In der Justizvollzugsanstalt (JVA) Wittlich ist im Mai 2011 eine psychiatrische Abteilung mit 20 Behandlungsplätzen eingerichtet worden, in der zwei psychiatrische Fachärzte tätig sind. Die Psychotherapeutischen Ambulanzen der Justiz an den Standorten Ludwigshafen und Trier sind erfolgreich etabliert und leisten einen wichtigen Beitrag zum Opferschutz durch eine professionelle Nachsorge bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Die von pro familia aufgebaute Psychotherapeutische Ambulanz in Trier wurde nach erfolgreicher Projektphase im Januar 2012 an die Justizvollzugsanstalt Trier angegliedert.

Eine Arbeitsgruppe ist mit der Neuausrichtung der Sicherheitsverwahrung befasst und erarbeitet ein entsprechendes Behandlungskonzept. Die Einstellung von zusätzlichem Fachpersonal steht bevor (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Psychologischen Dienst - 4 Fachkräfte -, Sozialdienst - 2 Fachkräfte - und ärztlichem Dienst - 1 Fachkraft -).

## **8.6 Bauliche Investitionen**

Der Schwerpunkt der baulichen Investitionen in die rheinland-pfälzischen Justizvollzugseinrichtungen liegt seit Mitte des Jahres 2011 im Neubau eines Gebäudes für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Bei einem Investitionsvolumen von rund 20 Millionen Euro entsteht auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Diez bis Mitte des Jahres 2013 ein Gebäude zur dauerhaften Unterbringung von 64 Personen mit der zugehörigen Infrastruktur für Therapie, Freizeit und Verwaltung. Die Tiefbauarbeiten haben im Januar 2012 begonnen.

Der Neubau ist notwendig geworden nachdem das Bundesverfassungsgericht 2011 die bisher gängige Praxis, die Sicherungsverwahrung im Ergebnis nahezu gemeinsam mit dem Vollzug von Freiheitsstrafen zu vollstrecken, für verfassungswidrig erklärt und neue Anforderungen an die rechtliche Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung formuliert hat (vgl. Abschnitt B.III.1). Das Leben im Maßregelvollzug ist hiernach den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegen stehen. Ein diesen Vorgaben entsprechender Vollzug der Sicherungsverwahrung wäre in vorhandenen Gebäuden weder möglich noch durchführbar gewesen.

An Großmaßnahmen ist Ende 2011 der Neubau des Pfortengebäudes der JVA Diez fertig gestellt worden. Die Installation einer Personennotrufanlage in der JVA Zweibrücken befindet sich noch in der Ausführung. Mit der Fertigstellung ist im Lauf des Jahres 2012 zu rechnen. Ebenso dauern die Arbeiten am Neubau eines Wirtschaftsgebäudes mit Küche und Werkstätten in der JVA Zweibrücken an (Fertigstellung voraussichtlich Ende 2013).

### **8.7 Opferschutz durch Untersuchungshaftvollzug**

Am 1. Januar 2010 ist das rheinland-pfälzische Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetz (LUVollzG) in Kraft getreten. Gemäß § 2 LUVollzG hat der Untersuchungshaftvollzug die Aufgabe, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. § 6 Abs. 4 S. 2 LUVollzG verpflichtet die Anstalt, den Untersuchungsgefangenen auf Wunsch Stellen und Einrichtungen zu benennen, die sie in ihrem Bestreben unterstützen können, einen Ausgleich mit dem Tatopfer zu erreichen.

Bei jungen Untersuchungsgefangenen sieht § 67 LUVollzG zusätzlich vor, den Vollzug der Untersuchungshaft erzieherisch zu gestalten und die Fähigkeiten der jungen Untersuchungsgefangenen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer zu fördern.

### **8.8 Ausbau des Jugendarrestvollzugs**

Gemäß § 13 des Jugendgerichtsgesetzes ist der Jugendarrest dann einzusetzen, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem jungen Menschen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Der Jugendarrest soll als „Vorgeschmack“ auf das Gefängnis die jungen Täterinnen und Täter von weiteren Gesetzesbrüchen abhalten. Gleichzeitig sollen durch den Vollzug des Jugendarrests erzieherische Ziele erreicht werden. Daraus folgt die pädagogische Ausgestaltung des Jugendarrests.

Jugendarrest wird in der Jugendarrestanstalt in Worms vollzogen. Dort stehen heute 35 Arrestplätze zur Verfügung. Daneben stehen auf Grund einer Vereinbarung mit dem Saarland 13 Plätze in der Jugendarrestanstalt Lebach für rheinland-pfälzische Arrestanten zur Verfügung, für die Rheinland-Pfalz die anfallenden Sach- und Personalkosten übernimmt.

## **9. Vorbeugendes Informationsaustauschsystem (VISIER.rlp)**

Das ressortübergreifende Konzept „VISIER.rlp“ (Vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor Inhaftierten und Entlassenen Rückfalltätern) wird seit dem 2. Februar 2009 umgesetzt. VISIER.rlp gewährleistet einen strukturierten Informationsaustausch zwischen Polizei- und Justizbehörden in Fällen rückfallgefährdeter Haftentlassener.

Der Justiz kommt nach der Konzeption die Aufgabe zu, die nach einer Prüfung als zu Präventionszwecken erforderlich angesehenen Informationen an das Landeskriminalamt zu übermitteln. Auf Seiten der Justiz sind sowohl die Justizvollzugsanstalten und Staatsanwaltschaften als auch die Gerichte, Führungsaufsichtsstellen und die Bewährungshilfe in die Informationsübermittlung an die Polizei eingebunden. Als justizielle Kontaktstellen fungieren die Generalstaatsanwaltschaften. Bei im Maßregelvollzug Untergebrachten berichten die Maßregelvollzugsanstalten der Staatsanwaltschaft bzw. der Polizei. Das Konzept regelt auch die Mitteilung relevanter Erkenntnisse von Seiten der Polizei an die Justiz. Auf Seiten der Polizei kommt neben den örtlichen VISIER-Ansprechpartnerinnen und -partnern der beim Landeskriminalamt eingerichteten polizeilichen Kontaktstelle eine zentrale Bedeutung zu. Dort wird die Datenbank VISIER.rlp geführt. Die Polizei wird durch den strukturierten Informationsfluss in die Lage versetzt, die nach dem Polizeigesetz möglichen präventivpolizeilichen Maßnahmen zu ergreifen.

Das VISIER-Konzept ist von den beteiligten Ressorts inzwischen evaluiert, der Evaluationsbericht am 12. Juli 2012 vorgelegt worden. Er reflektiert auf die inzwischen dreijährigen Erfahrungen der Ressorts mit VISIER.rlp. Nach Auffassung

der beteiligten Ministerien liegt mit VISIER.rlp ein geeignetes Informationsaustauschsystem vor, welches der in dem Gemeinsamen Rundschreiben der beteiligten Ressorts von 2008 dargelegten Zielsetzung überwiegend gerecht wird. Nach den gewonnenen praktischen Erfahrungen besteht in einzelnen Bereichen aber auch Anpassungsbedarf. Die praktische Umsetzung der Konzeption hat aufgezeigt, welche Arbeitsabläufe weiter optimierungsbedürftig sind. Derzeit werden die Ergebnisse der Erfahrungsberichte und die Konsequenzen in den beteiligten Ressorts und einer Arbeitsgruppe, an der Vertreterinnen und Vertreter der polizeilichen und justiziellen Praxis und der beteiligten Ministerien teilnehmen, beraten. Anschließend wird das Konzept VISIER.rlp sowie das entsprechende Gemeinsame Rundschreiben der beteiligten Ministerien neu gefasst.

## **10. Förderung der ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäterinnen und -straftäter**

### **10.1 Allgemeines**

Mit der am 18. April 2007 in Kraft getretenen Reform der Führungsaufsicht waren Regelungen über forensische Ambulanzen in das Strafgesetzbuch eingeführt worden.

Auch wenn damit keine ausdrückliche Verpflichtung zum Auf- oder Ausbau forensischer Ambulanzen (BT-Drs. 16/1993, S. 2, 20, 29) verbunden war, bestand nach Auffassung der Landesregierung insbesondere im Interesse eines effektiven Opferschutzes ein Bedürfnis zur Verbesserung der Nachsorge durch die Schaffung solcher forensischer Ambulanzen. Dieses Ziel wurde und wird mit den nachfolgenden Ansätzen verfolgt.

### **10.2 Forensisch-psychiatrische Ambulanzen des Maßregelvollzugs bei den Maßregelvollzugseinrichtungen**

Die oft lange Verweildauer im Maßregelvollzug mit der Gefahr einer Hospitalisierung sowie das häufige Fehlen von sozialen Bezügen erfordert im Hinblick auf eine

Entlassung in Freiheit eine schrittweise Eingliederung in die Gesellschaft. Eine ambulante Nachsorge trägt dazu bei, die Integrations- und Verselbstständigungsprozesse erfolgreich abzuschließen. Eine weitere wichtige Aufgabe der forensischen Ambulanz ist die Erstellung von Gefährlichkeitsprognosen und das Auffangen von Krisen. Hierzu muss sie auch aufsuchend tätig werden können.

An allen drei Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes (Pfalzkllinikum/Klingenmünster, Rheinhessen-Fachklinik/Alzey, Klinik Nette-Gut/Weißenthurm) sind seit dem 1. Juli 2008 forensisch-psychiatrische Ambulanzen zur Nachbetreuung von beurlaubten und entlassenen Maßregelvollzugspatienten in Betrieb. Die Fallzahlen sind seit Einrichtung der Ambulanzen stetig gestiegen.

Ferner ist die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes beabsichtigt, der unter anderem ausdrückliche gesetzliche Regelungen für die Nachsorge im Maßregelvollzug vorsehen wird.

### **10.3 Psychotherapeutische Ambulanzen der Justiz in Ludwigshafen und Trier**

Zur ambulanten Nachsorge insbesondere für aus dem Strafvollzug entlassene Straftäterinnen und Straftäter wurde im Jahr 2009 durch das damalige Justizministerium eine Psychotherapeutische Ambulanz der Justiz (PAJu) in Ludwigshafen eingerichtet.

Die Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigshafen verfügt über eine jahrzehntelange Erfahrung in der psychotherapeutischen Behandlung von männlichen Straftätern, insbesondere von Gewalt- und Sexualstraftätern. Dieses Erfahrungswissen fließt in die Arbeit der Ambulanz ein. Ferner werden die Behandlungsmethoden zwischen Ambulanz und Sozialtherapeutischer Anstalt abgestimmt. Die räumliche, personelle und fachliche Nähe ermöglicht Synergieeffekte. Zur Umsetzung dieser Maßnahme wurde das Personal um zwei Stellen für Diplom-Psychologen, 1,5 für Sozialarbeiter und 0,5 für eine Schreibkraft verstärkt.

Parallel dazu wurde das Angebot einer ambulanten Behandlung und Betreuung von Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern im Rahmen einer Psychotherapeutischen Ambulanz in Trägerschaft von pro familia e.V. Trier als Projekt etabliert. Diese Ambulanz hat ihre Arbeit ebenfalls im Jahr 2009 aufgenommen. Nach erfolgreicher Aufbauarbeit durch pro familia wurde sie ab Januar 2012 an die Justizvollzugsanstalt Trier angegliedert. In der PAJu Trier sind zwei Diplom-Psychologinnen auf 1,5 und eine Schreibkraft auf 0,7 Stellen eingesetzt.

Beide Psychotherapeutische Ambulanzen arbeiten sehr eng zusammen und kooperieren intensiv mit anderen Stellen in der Justiz und Einrichtungen des sozialen Hilfesystems sowie der psychosozialen Versorgung.

#### **10.4 Durchführung von ambulanten Sexualstraftätertherapien durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten**

Im Haushalt des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz stehen in den Jahren 2012 und 2013 Haushaltsmittel in Höhe von jeweils 30.000 Euro zur Verfügung, damit Sexualstraftäter bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten bzw. Psychotherapeutinnen und -therapeuten die Therapien durchführen können, die ihnen als gerichtliche Weisungen im Rahmen der Bewährungs- oder Führungsaufsicht erteilt wurden. Auf die Übernahme der Kosten besteht kein Anspruch. Sie ist nur möglich, wenn Verurteilte die Kosten nicht selbst tragen können und eine Behandlung in den psychotherapeutischen Ambulanzen der Justiz oder den forensischen Ambulanzen des Maßregelvollzuges nicht möglich ist. Neben den bereits erwähnten Ambulanzen stellt die Möglichkeit der Kostenübernahme für Sexualstraftätertherapien einen wichtigen Beitrag zum vorbeugenden Opferschutz dar.

## **11. Gewaltprävention durch Täterarbeit**

Die Arbeit mit Täterinnen und Tätern ist ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Gewaltprävention und des Opferschutzes. Die Täterarbeit richtet sich im

Wesentlichen an Männer, die gegenüber ihren (ehemaligen) Partnerinnen gewalttätig geworden sind. Im Rahmen strukturierter „Täterprogramme“ sollen auf Täterseite Verhaltens- und Wahrnehmungsänderungen bewirkt werden. Zur Vermeidung neuer Gewalttaten soll den Tätern die Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme und zur Selbstkontrolle vermittelt werden. Auf das auf Initiative von Rheinland-Pfalz verabschiedete Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung ist bereits im Abschnitt B.1.2. eingegangen worden.

### 11.1 Täterarbeitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz sind seit 2007 in allen Landgerichtsbezirken Täterarbeitseinrichtungen (TAE) vorhanden. Mit dem Ziel eines umfassendes Präventions- und Interventionskonzepts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen ist u.a. eine Rahmenkonzeption zur Einrichtung eines Täterarbeitsprogramms entwickelt worden, die nach wie vor die Arbeitsgrundlage bildet.

Die Träger der Täterarbeitseinrichtungen „CONTRA HÄUSLICHE GEWALT!“ ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Landgerichtsbezirk	Trägereinrichtung
Trier	pro familia Ortsverband Trier e.V.
Koblenz	Verein Bewährungshilfe Koblenz e.V.
Bad Kreuznach	Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen e.V.
Frankenthal	Pfälzischer Verein für soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V.
Landau	Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Südpfalz e.V.
Kaiserslautern	Pfälzischer Verein für soziale Rechtspflege Kaiserslautern e.V.
Zweibrücken	Pfälzischer Verein für soziale Rechtspflege Zweibrücken e.V.
Mainz	Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen e.V.

Bei der Täterarbeitseinrichtung in Bad Kreuznach ist als zentrale Servicestelle zudem das Koordinationsbüro für alle Täterarbeitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz eingerichtet.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Einrichtungen liegt in der Ausgestaltung und Durchführung von geschlossenen Gruppensitzungen. Zudem gehören Erst- und Einzelgespräche zu den Aufgaben der TAE. Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur bezuschusst die Täterarbeitseinrichtungen in den Landgerichtsbezirken mit jeweils bis zu 37.000 Euro jährlich.

Nach dem vorgelegten Jahresbericht des Koordinationsbüros für die Täterarbeit in Rheinland-Pfalz waren für das Jahr 2011 landesweit 312 Falleingänge bei den Täterarbeitseinrichtungen zu verzeichnen (2010: 357, 2009: 363, 2008: 328, 2007: 181). Sie haben darüber hinaus noch 128 laufende Fälle aus dem Vorjahr zum Abschluss geführt. Somit haben die TAE im Jahr 2011 insgesamt 440 Fälle bearbeitet. Knapp 18% der Klienten sind so genannte „Selbstmelder“. Etwa 8% der Klienten sind dem Hinweis der Polizei zum Aufsuchen der Beratungsstelle „Contra Häusliche Gewalt!“ gefolgt. Die Zuweisungen über die Staatsanwaltschaften betragen 20%. Die Zugänge über sonstige Kooperationspartner (z.B. Hilfs- und Beratungsstellen, wie Frauenunterstützungseinrichtungen, Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen, Suchtberatungsstellen und Therapeuten) stellen mit 21% den größten Anteil dar.

### **11.2 Soziales Trainingsprogramm gegen Trennungs-Stalking**

Die Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt Südpfalz bietet seit dem 1. Oktober 2011 ein soziales Trainingsprogramm für Fälle des Trennungs-Stalkings an. Sogenannte Trennungs-Stalker sind Personen, die ihrer Ex-Partnerin oder ihrem Ex-Partner nachstellen, sie oder ihn bedrohen oder körperlich attackieren. Da es bisher keine speziellen Beratungs- und Arbeitsmethoden gegeben hat und die Trainingsprogramme für Täter im Bereich Häusliche Gewalt nicht anwendbar gewesen sind, hat eine Arbeitsgruppe im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG) ein Konzept zur Arbeit mit Trennungs-

Stalkern erarbeitet. An dieser Arbeitsgruppe waren Vertreterinnen und Vertreter von Täterarbeitseinrichtungen, Opferberatungsstellen, Polizei, Justiz und der TU Darmstadt beteiligt.

Das Konzept beruht auf einer Kombination aus Einzel- und Gruppenarbeit. In der Gruppe werden allgemeine Themen wie Empathiefähigkeit und „Grenzen erkennen und respektieren“ behandelt. In Einzelgesprächen werden z.B. verschiedene Themen aus dem Gruppentraining auf die persönliche Ebene bezogen und akute Krisensituationen besprochen.

## **12. Maßnahmen für suchtgefährdete und suchtkranke Personen**

Seit Herbst 2008 führt die Leitstelle „Kriminalprävention“ die landesweite Kampagne „Vorbild sein. Gegen Alkoholmissbrauch. Für die Jugend.“ durch. Sie fokussiert auf das Verhalten der Erwachsenen und deren Vorbildfunktion. Diese Funktion ist zugleich Schlüsselbegriff und Etikett der Kampagne.

In den Jahren 2009/2010 hat die Leitstelle „Kriminalprävention“ zur Umsetzung der Kampagne ein „Promo-Fahrzeug“ (Fahrzeug mit Logo der Kampagne) eingesetzt, das von den kommunalen kriminalpräventiven Gremien für regionale Veranstaltungen (z.B. Weinfeste) angefragt werden konnte. Ein geschultes Promo-Team (Studentinnen und Studenten der FH Koblenz) verteilte in Kooperation mit der jeweiligen Kommune und der Polizei Infomaterialien und Werbemittel vor Ort an die Zielgruppen und informierte über die Inhalte der Kampagne.

Im Sommer 2010 inszenierte Thomas Brenner, Dipl.-Kommunikationsdesigner und Fotograf, Kaiserslautern, in verschiedenen Städten in Rheinland-Pfalz eine Plakat-Kampagne zum Thema „Gegen Alkoholmissbrauch von jungen Menschen“. An ausgewählten Orten, die erkennbare und identifizierbare Zeichen aufweisen und somit einen individuellen Bezug zu der jeweiligen Region und ihren Menschen ermöglichen, fertigte er Photographien zum Thema „Gegen Alkoholmissbrauch“. Als Plakatserie präsentiert wurde verdeutlicht, dass sich Rheinland-Pfalz aktiv gegen Alkoholmissbrauch durch junge Menschen engagiert. Die Inszenierungen wurden

durch Presse, Radio und Fernsehen sowie Aufklärungs- und Infoteams begleitet. Durch den individuellen Bezug zu der jeweiligen Region unterschied sich dieses Projekt von überregionalen Kampagnen. Die angefertigten Themenfotos ließ die Leitstelle „Kriminalprävention“ zu einem großformatigen Kalender für das Jahr 2011 zusammenfassen.

### **13. Schutz von homosexuellen Menschen und queeren Lebensweisen vor Gewalt**

Homophobie bezeichnet eine von Vorurteilen und negativen Einstellungen geprägte Haltung gegenüber nicht-heterosexuellen Menschen. Homophobie hat eine lange und für die Betroffenen leidvolle gesellschaftlich verankerte Geschichte. Erst 1990 wurde Homosexualität von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von der Liste der psychischen Krankheiten gestrichen und 1994 endgültig als Straftatbestand in der Bundesrepublik Deutschland abgeschafft.

Seit 2006 verbietet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung und der sexuellen Identität. Dennoch sehen sich Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und intersexuelle Menschen nach wie vor vielen Vorurteilen und Anfeindungen ausgesetzt. So hat der Ansprechpartner für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei in Rheinland-Pfalz 2011 insgesamt 11 auf Homosexuellenfeindlichkeit zurückzuführende Straftaten im Bereich Stalking zur Kenntnis bekommen, in Einzelfällen weitergeholfen und andere einer Lösung zugeführt. In zwei der bekanntgewordenen Fälle kam es zu Gewalttaten.

Nachdem eingetragene Lebenspartnerschaften in Rheinland-Pfalz 2009 im Landesrecht weitestgehend mit der Ehe gleichgestellt wurden, hat die Landesregierung für die Legislaturperiode 2011 bis 2016 den neuen Schwerpunkt „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen – Akzeptanz für queere Lebensweisen“ festgeschrieben. Dieser Schwerpunkt ist Teil der Antidiskriminierungspolitik des Landes, der durch die Einrichtung der Landesantidiskriminierungsstelle Rheinland-

Pfalz sowie die Unterzeichnung der „Offensive für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft“ durch Ministerpräsident Kurt Beck im Mai 2012 eine besondere Bedeutung beigemessen wird.

Zur Umsetzung des Schwerpunktes „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“ werden unter der Federführung des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen gemeinsam mit allen Ressorts ein Landesaktionsplan erarbeitet und konkrete Maßnahmen für alle gesellschaftlichen Handlungsbereiche festgelegt. Ziele des Landesschwerpunktes sind die Bekämpfung von Ausgrenzung und Diskriminierung im Bereich sexuelle Identität, die vollständige rechtliche Gleichstellung und die Förderung der Akzeptanz von sexueller Vielfalt. Der Aktionsplan soll Ende 2012 vom Ministerrat beschlossen werden. Die Landesregierung arbeitet beim Aktionsplan eng mit QueerNet e.V. zusammen, dem rheinland-pfälzischen Netzwerk für Lesben, Schwule und queere Lebensweisen. Mit dem Netzwerk, dem rund 20 Gruppen angeschlossen sind, sollen Zielvereinbarungen zur fortlaufenden Umsetzung des Landesaktionsplans geschlossen werden. Der Aktionsplan wird von einer breit angelegten Öffentlichkeitskampagne begleitet.

Seit Dezember 2011 fördert das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen das Projekt „Aufbau regionaler und landesweiter Strukturen zur Sensibilisierung für Vielfalt von Familien“ von QueerNet e.V. Das Projekt will über Regenbogenfamilien und gleichgeschlechtliche Lebensweisen informieren und dazu beitragen, ein gesellschaftliches Klima ohne Ausgrenzung und Diskriminierung in Rheinland-Pfalz zu schaffen. Dazu gehen regionale Koordinatoren von QueerNet in Mainz, Trier, Koblenz und Kaiserslautern und ein landesweiter Koordinator auf Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe, Familien- und Bildungseinrichtungen sowie kommunale Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger mit Informationen und Fortbildungsangeboten zu.

Darüber hinaus setzt das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen in Zusammenarbeit mit dem Lesben- und Schwulenverband Deutschland und QueerNet e.V. das Bundesprojekt „Homosexualität und Familie“ in Rheinland-Pfalz um. Ziel des Projektes ist es, Fachkräfte der Familienbildung und Familienberatung für den Unterstützungsbedarf von Familien zu sensibilisieren und zu qualifizieren, in

denen ein Familienmitglied homosexuell ist. Das Projekt „Homosexualität und Familie“ hat neben grundlegenden Informationen insbesondere die Problemfelder spätes Coming-Out von Eltern, Homosexualität in Migrationsfamilien und Haltung von Großeltern gegenüber Homosexualität im Blick. Dazu werden im zweiten Halbjahr 2012 regionale Veranstaltungen für Häuser der Familien, Familienzentren, Familienbildungsstätten, Familienberatungsstellen und Lokale Bündnisse angeboten.

Mehr Informationen zum Aktionsplan, Projekten und Öffentlichkeitsarbeit zum Schwerpunkt „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen – Akzeptanz für queere Lebensweisen“ sind im Internet unter [www.regenbogen.rlp.de](http://www.regenbogen.rlp.de) eingestellt.

#### **14. Schutz von Frauen und Mädchen vor Genitalverstümmelung**

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat in einem einstimmigen Beschluss vom 5. Februar 2010 die Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen, die meist in afrikanischen sowie in einigen Ländern Asiens praktiziert wird, als schwere Menschenrechtsverletzung und Diskriminierung der Frau verurteilt. Er hat festgestellt, dass Genitalverstümmelungen Verletzungen des Rechts auf körperliche Unversehrtheit mit schlimmsten körperlichen und seelischen Folgen sind. Keine kulturelle oder religiöse Tradition könne dieses Handeln rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund hat der Landtag einstimmig die Landesregierung aufgefordert, gezielt Maßnahmen zur Aufklärung sowie Präventionsmaßnahmen zum Schutz bedrohter Mädchen und Frauen anzubieten bzw. in bereits bestehende Beratungsangebote zu integrieren. Sie soll weiterhin über Zufluchtsmöglichkeiten aufklären sowie darauf hinwirken, dass die von der Thematik betroffenen Berufsgruppen, wie beispielsweise Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte und Gesundheitspersonal sowie Beschäftigte von Polizei und Justiz, verstärkt sensibilisiert werden.

In Ausführung dieses Auftrags hatte sich unter Federführung des (damaligen) Ministeriums der Justiz eine Arbeitsgruppe gebildet, an der Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Ministeriums

des Innern, für Sport und Infrastruktur, des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie und des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen sowie des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur teilgenommen haben. Die Arbeitsgruppe hat einen Bericht über ihre Arbeit erstellt, der in den Ministerrat eingebracht wurde und unter [www.mjv.rlp.de/Ministerium/Opferschutz/Genitalverstuemmelung](http://www.mjv.rlp.de/Ministerium/Opferschutz/Genitalverstuemmelung) abrufbar ist. Er gibt z.B. einen Überblick über die Situation betroffener Frauen und Mädchen in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz und stellt die Maßnahmen der beteiligten Ministerien zur Sensibilisierung, Aufklärung und Prävention dar.

Die von einigen Bundesländern - darunter auch Rheinland-Pfalz - im Jahr 2010 ergriffene Gesetzesinitiative, durch die die Sanktionsmöglichkeiten bei Genitalverstümmelung durch die Schaffung einer ausdrücklichen strafrechtlichen Regelung verbessert werden sollen, liegt derzeit im Bundestag und ist noch nicht beraten worden.

Die Bundesregierung hat bei Weiterleitung des Gesetzentwurfes des Bundesrates an den Bundestag ausgeführt, sie teile die Einschätzung des Bundesrates, dass es sich bei der Verstümmelung weiblicher Genitalien um eine schwerwiegende Grundrechts- und Menschenrechtsverletzung handele. Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung seien allerdings noch nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund hatte die Bundesregierung von einer detaillierten Bewertung des Gesetzentwurfes des Bundesrates abgesehen.

Im März 2012 hat die Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion (BT-Drs. 17/8811) zur wirksamen Bekämpfung der Genitalverstümmelung u.a. geantwortet, dass aus Sicht der Bundesregierung derzeit kein zwingender gesetzgeberischer Handlungsbedarf für die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes gesehen wird, da die Genitalverstümmelung bereits nach geltendem Recht strafbar sei (BT-Drs. 17/9005, S. 5).

## **15. Schutz vor Straftaten in Zusammenhang mit neuen Medien**

### **15.1 Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Inhalten**

Neue Medien (insbesondere Internet, Handys) werden von allen Generationen genutzt und sind fester Bestandteil der Kultur geworden. Sie bringen neben ihren Chancen (Information, Kommunikation) auch Risiken und Gefahren mit sich (jugendbeeinträchtigende, jugendgefährdende sowie unzulässige und strafrechtlich relevante Angebote). So nutzen beispielsweise Rechtsextreme immer intensiver und professioneller das Internet (Web 2.0), um rassistische und neonazistische Propaganda zu verbreiten. Das Internet wird auch für die Verbreitung von kinderpornografischen Angeboten missbraucht. Pädosexuelle nutzen das Medium, um sich in Foren mit anderen über ihre Phantasien auszutauschen und bestärken sich gegenseitig darin, diese auch auszuleben sowie über Chatrooms und soziale Netzwerke Kontakt mit unerfahrenen Kindern und Jugendliche aufnehmen, um sich anschließend mit diesen zum Zwecke eines sexuellen Missbrauchs zu treffen (Grooming). Die Recherche und Kontrolle des Internets auf jugendgefährdende und jugendbeeinträchtigende Inhalte ist Kernaufgabe von jugendschutz.net. Im Kalenderjahr 2011 kontrollierte jugendschutz.net rund 50.000 Angebote auf Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen und bearbeitete rund 7.000 Beschwerden.

Für Inhalte, die der Öffentlichkeit durchs Internet zugänglich gemacht werden, gelten grundsätzlich die allgemeinen Tatbestände des Strafgesetzbuches. Darüber hinaus ist nach § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) das Verbreiten und Zugänglichmachen offensichtlich schwer jugendgefährdender Angebote unzulässig.

Die zentrale Zuständigkeit für die Ahndung von kinderpornografischen Angeboten liegt beim Bundeskriminalamt (BKA), jugendschutz.net arbeitet bei Kinderpornografie eng mit dem Bundeskriminalamt zusammen.

Damit Nutzer nicht zu Opfern werden, indem sie beispielsweise unwissentlich mit rechtsextremistischen Inhalten in Kontakt kommen oder in Grooming-Fälle verwickelt

werden, ist der Erwerb von Medienkompetenz für alle Nutzerinnen und Nutzer unerlässlich. Es gilt in diesem Zusammenhang insbesondere Kinder und Jugendliche vor gefährlichen Einflüssen zu schützen, indem sie zu Kritikfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit geführt werden. Der Erwerb von Medienkompetenz ist daher für die rheinland-pfälzische Landesregierung von hohem Stellenwert. Sowohl im schulischen als auch außerschulischen Sektor besteht daher ein großes, vielseitiges Angebot zur Förderung des Medienkompetenzerwerbs:

Für alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 wurde durch die Landesregierung die Information für Eltern, Schülerinnen und Schüler: „Surfen-aber sicher!“ verteilt, auch die Jugendämter haben die Broschüre erhalten.

Ein umfangreiches vielschichtiges medienpädagogisches Angebot besteht auch im außerschulischen Bereich. Sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch seitens der Landesmedienanstalt Rheinland-Pfalz (Landeszentrale für Medien und Kommunikation) werden zahlreiche Konzeptionen, Projekte und Initiativen im Bereich der Vermittlung von Medienkompetenz angeboten. Die einzelnen Maßnahmen können in der Beantwortung der Landesregierung der Großen Anfrage „Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz“ (LT-Drs. 16/1478) nachgelesen werden.

## **15.2 Verbraucherschutz zur Vermeidung von Vermögensschäden durch Betrug und Kostenfallen durch neue Medien**

Ob Abofallen, Phishing-Mails oder Betrug bei Online-Käufen: Bereits 8,4 Millionen Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland sind nach einer Infas-Untersuchung von 2011 in den letzten zwei Jahren Opfer eines Internetbetrugs geworden. Treffen kann es jeden: Die Wahrscheinlichkeit, online „über den Tisch gezogen zu werden“, hängt vor allem davon ab, wie häufig und intensiv man das Internet nutzt. Aufklärung, Beratung und Information sind daher wesentliche Bausteine, um Verbraucherinnen und Verbraucher besser vor Betrug und Kostenfallen zu schützen und sie zu befähigen, sich kompetent und sicher im Netz zu bewegen.

Im Rahmen des Projekts „Digitale Medien“, das seit 2007 mit finanzieller Förderung des Verbraucherschutzministeriums betrieben wird, hält die Verbraucherzentrale

Rheinland-Pfalz ein breites Angebot u.a. zu den genannten Themen vor: So haben Verbraucherinnen und Verbraucher die Möglichkeit, über ein landesweites Infotelefon an drei Tagen in der Woche Auskunft zu rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit neuen Medien zu erhalten (Tel.: 09001/ 7780804, 1,50 Euro/ Minute aus dem dt. Festnetz, evtl. abweichende Preise aus dem Mobilfunknetz). Unabhängig hiervon bieten die sechs Beratungsstellen der Verbraucherzentrale rund 1.000 Beratungen jährlich durch Honoraranwälte an. Muster- und Widerrufsschreiben sind zudem auf der Internetseite der Verbraucherzentrale abrufbar.

Speziell für Jugendliche führt die Verbraucherzentrale kostenfreie Workshops zu Gefahren im Internet an weiterführenden Schulen durch. Allein 2011 konnten rund 3.500 Schülerinnen und Schüler in über 50 Schulveranstaltungen erreicht werden. 2012 sind weitere 100 Veranstaltungen geplant. Ziel ist, Jugendliche u.a. für Kostenfallen beim Download von Smartphone-Apps, PC-Spielen oder Musikdateien zu sensibilisieren. Vor allem bei vermeintlichen Gratisangeboten können versteckte Kosten lauern und es kann zu unseriösen Inkassoforderungen kommen, beispielsweise im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen. Ab November 2012 sollen die Workshops erstmals auch im außerschulischen Bereich angeboten werden. Die Ausweitung auf Grundschulen ist in Vorbereitung.

Zur Verbraucherinformation bereitet das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz daneben in Kooperation mit der Verbraucherzentrale eine Aktualisierung der Broschüre „Handy und Internet: Tipps gegen Kostenfallen“ vor, die aus dem 1. Verbraucherdiallog „Neue Medien“ des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz hervorgegangen war.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der bedarfsgerechten Beratung und Information von älteren Menschen, die nicht mit den neuen Medien aufgewachsen und vertraut sind. Gerade die Zahl älterer Internetnutzer nimmt deutlich zu: Nach dem „Onliner-Atlas 2011“ ist bereits über die Hälfte der Generation 50plus im Netz aktiv. Unterstützung zur sicheren Internetnutzung erfahren Seniorinnen und Senioren zum Beispiel durch die neue Seminarreihe „Silver Surfer“ der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz und des MedienKompetenzNetzwerks Rheinhessen-Mainz. Daneben bietet die

Verbraucherzentrale im Rahmen des Projekts „Digitale Medien“ themenspezifische Veranstaltungen für ältere Menschen an.

Auch auf der Gesetzesebene konnte eine wichtige Neuregelung herbeigeführt werden: Mit Inkrafttreten der sogenannten Buttonlösung im August 2012 ist ein kostenpflichtiger Onlinevertrag nur wirksam, sofern der Anbieter vor Abgabe der Bestellung u.a. den Gesamtpreis eines Angebotes deutlich sichtbar ausweist und der Verbraucher aktiv über eine Schaltfläche bestätigt, dass er die Kostenpflichtigkeit zur Kenntnis genommen hat. Dies ist ein wichtiger Durchbruch für mehr Sicherheit und Transparenz im Internet. Rheinland-Pfalz hatte sich seit 2008 im Bundesrat für die Buttonlösung eingesetzt.

Mehr Schutz vor Kostenfallen bringt auch das neue Telekommunikationsgesetz, das im Mai 2012 in Kraft getreten ist. So enthält die Novelle u.a. verbraucherschutzfreundliche Neuregelungen bei der Abrechnung von Leistungen Dritter über die Telefonrechnung, die verpflichtende Preisansage bei Call-by-Call-Diensten sowie ab Juni 2013 kostenfreie Warteschleifen bei Anrufen auf Servicrufnummern. Im Rahmen der Roaming-III-Verordnung konnten darüber hinaus auf EU-Ebene weiter sinkende Preisobergrenzen für SMS und Telefonate im Ausland sowie erstmals Kostendeckelungen für Internetverbindungen geregelt werden.

## **16. Schutz überschuldeter Menschen vor unseriöser Schuldnerberatung**

Überschuldete Menschen können Beratung und Unterstützung bei den vom Land Rheinland-Pfalz als geeignet anerkannten Beratungsstellen erhalten. Eine Anerkennung erhält eine Stelle nur dann, wenn sie die entsprechenden Vorgaben und Anforderungen des Landesgesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) erfüllt. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz seriöse und qualifizierte Hilfestellung bei Überschuldung finden können. Dies bietet auch besseren Schutz davor, Opfer von Betrug- oder Untreuestraftaten zu werden. Die Beratung erfolgt kostenlos.

Insgesamt sind 60 Stellen als geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als zuständiger Behörde anerkannt. Vom Land werden 52 Beratungsstellen gefördert, die fachspezifische Unterstützung durch das ebenfalls geförderte Schuldnerfachberatungszentrum an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erhalten. Die für das Jahr 2011 vorgesehene Höhe der Landesförderung zur Durchführung von Schuldnerberatungen beträgt 1.974.000 Euro.

## **II. Nachsorgender Opferschutz**

Opfer einer Straftat zu werden bedeutet in der Regel eine tiefe Zäsur im Leben eines Menschen. Häufig sind die Opfer durch die Tat traumatisiert. Die körperlichen Verletzungen einer Tat heilen in vielen Fällen vergleichsweise schnell aus, materielle Schäden lassen sich oft ausgleichen. Unter den von der Tat verursachten psychischen Folgen haben die Opfer jedoch in vielen Fällen noch lange zu leiden.

Ein sensibler Umgang aller Behörden und Institutionen, aber auch der Gesellschaft mit Kriminalitätsopfern ist deshalb unverzichtbar. Opfer von Straftaten brauchen unsere Unterstützung. Besonders wichtig ist hierbei auch, dass die Opfer mit ihren Ängsten und Sorgen ernst genommen werden und dass sie sich nach der Tat in dem Strafverfahren gegen den Täter oder die Täterin oder bei der Geltendmachung von Schadensersatz nicht im Stich gelassen fühlen. Dies stellen in Rheinland-Pfalz verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer durch Betreuung, Begleitung, Beratung und Information oder wirtschaftliche Unterstützung sicher. Der Beitrag der vielen mit Opferschutz und Opferhilfe befassten freien Träger und Vereine ist dabei nicht wegzudenken. Eine umfassende Darstellung des von diesen Institutionen erbrachten Engagements auf dem Gebiet des Opferschutzes ist angesichts der Vielfältigkeit und der Vielzahl dieser Projekte im Dritten Opferschutzbericht nicht möglich. Auch wenn daher in dem vorliegenden Bericht nur einige Projekte im Zusammenhang mit den Bemühungen der Landesregierung um die Gewährleistung und Verbesserung des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz beispielhaft genannt werden, ist allen Organisationen und den dort tätigen Bürgerinnen und Bürgern für

ihren unermüdlichen Einsatz und ihr haupt- oder ehrenamtliches Engagement im Opferschutz herzlich zu danken.

## **1. Pilotprojekt für OEG-Traumaambulanzen**

Selbst größte Anstrengungen zur Kriminalitätsverhütung werden nicht verhindern können, dass Menschen durch Straftaten zu Schaden kommen. Umso wichtiger ist es, dem Opfer so rasch und so umfassend wie möglich zu helfen. Einen wesentlichen Beitrag hierzu leistet das Opferentschädigungsgesetz (OEG). Es gewährt unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung bei gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Heilbehandlungs-, Renten- und Fürsorgeleistungen gemäß den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Opfer von Gewalttaten leiden an körperlichen, seelischen und oft auch an wirtschaftlichen Folgen. Sie haben in vielen Fällen ein psychisches Trauma, also eine Verletzung der Seele erlitten. Die Praxis hat gezeigt, dass trotz der Akutintervention bei Gewalttaten (durch Ersthelfer, Kriseninterventionsteams oder Notfallseelsorge) dies nicht immer ausreicht, sondern dass sich oft unmittelbar eine fachspezifische Weiterbetreuung der Gewaltopfer anschließen muss.

In Rheinland-Pfalz wurde daher im Jahr 2011 ein Pilotprojekt für OEG-Traumaambulanzen gestartet, durch das den Betroffenen in Zusammenarbeit mit der Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz und der Dr. von Ehrenwall'schen Klinik in Bad Neuenahr-Ahrweiler eine fachkompetente Soforthilfe zur Behandlung ihres Traumas angeboten wird.

Im Oktober 2012 wurde dieses Projekt um ein weiteres Jahr verlängert und um die beiden zusätzlichen Standorte Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie, Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Kaiserslautern und dem Psychologischen Fachdienst am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Trier erweitert.

Im Rahmen dieses Pilotprojektes kommt folgender nach dem OEG geschützter Personenkreis eines aktuellen Tatgeschehens in Betracht:

- Fälle mit Kapitalverbrechen
- Fälle mit Vergewaltigung
- Fälle mit sogenannten Schockschäden (z.B. Tatzeuginnen und Tatzeugen von Mord, Totschlag, Raub, schwerer Körperverletzung).

Das Angebot der OEG-Traumaambulanzen umfasst:

- Hilfe beim Ausfüllen des Antrages, falls er in der Traumaambulanz gestellt wird
- Aufklärung und Beratung über Trauma und mögliche Traumafolgen
- Diagnostik, schwerpunktmäßig mit der Klärung der Frage, ob ein Risiko für die Entwicklung von Langzeitfolgen besteht und welche therapeutischen Maßnahmen erforderlich sind
- Krisenintervention (eine bis fünf Soforthilfe-Sitzungen)
- Hilfe im Umgang mit der außergewöhnlichen Lebenssituation (psychosoziale Begleitung).

Leistungen nach dem OEG müssen beantragt werden. Der Antrag ist die Voraussetzung für eine Betreuung durch die OEG-Traumaambulanzen in Bad Neuenahr-Ahrweiler oder in Mainz. Er kann beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Koblenz ([www.lsjv.rlp.de/versorgung/traumaambulanzen/](http://www.lsjv.rlp.de/versorgung/traumaambulanzen/)) oder bei den Traumambulanzen gestellt werden. Die Ambulanzen informieren gerne über die Hilfen im Einzelnen.

## **2. Sachgerechter und sensibler Umgang mit Kriminalitätsoptionen**

### **2.1 Allgemeines**

Den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten liegen für Rheinland-Pfalz zu einzelnen Deliktsbereichen spezielle Handlungsanleitungen vor:

- Der Leitfaden für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zum Umgang mit Fällen der Gewalt in engen sozialen Beziehungen umfasst u.a. Fragen des Umgangs mit Opfern, der Gesprächsführung und der Vernehmung sowie der Zusammenarbeit mit Interventions- und anderen Beratungsstellen. Der Leitfaden wurde im November 2011 überarbeitet, aktualisiert und zusammengefasst.
- Das Kooperationskonzept zwischen Strafverfolgungsbehörden, anderen Behörden, Fachberatungsstellen und anderen mitbetreuenden Einrichtungen zur Verbesserung des Schutzes von gefährdeten Zeuginnen und Zeugen und zur Unterstützung der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel.
- Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Polizei - hat eine Handlungsanleitung „Sexualdelikte - Spurensicherung am Tatort, beim Opfer und beim Täter“ erarbeitet. Ferner steht die Vorgangsbearbeitungshilfe „Sexualdelikte“ zur Verfügung.

### **2.2 Aus- und Fortbildung im Bereich der Polizei**

#### **2.2.1 Opferbelange in der Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei (Diplomstudiengang)**

Für den Opferschutz sind das Verständnis und die Sensibilität für die Betroffenheit und die Belange der Opfer von Straftaten besonders wichtig. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV), Fachbereich Polizei, bezieht die Belange der Opfer

deshalb durchgehend in die Lehrinhalte ein. Im bis 2011 angebotenen Diplomstudiengang wird der Opferschutz insbesondere in den Fächern Kriminologie und Kriminalistik behandelt.

In dem Studienfach Kriminologie wird im Hauptstudium der Prozess der Viktimisierung näher erörtert und die Rolle des Opfers vor, während und nach der Tat erläutert. Die rechtliche Stellung des Opfers im Strafverfahren sowie die Rolle und Einflüsse von Polizei und Verletzten bei der Anzeigenerstattung werden näher beleuchtet.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere verdeutlicht, dass die Opferhilfe nicht zuletzt wegen des Erstkontaktes der Polizei mit dem Verletzten eine wesentliche Aufgabe für die Polizei ist. Ergänzend wird dargestellt, dass sich die Polizei mittlerweile auch dieser Herausforderung angenommen hat.

Auch in dem im Hauptstudium anstehenden Themenkomplex „Kriminalprävention“ wird in wesentlichen Teilen auf die opferbezogene Prävention, die vielfältigen Vorbeugungsmöglichkeiten und die Chancen, die nunmehr auch die Präventionsarbeit in den Kommunen eröffnet, eingegangen. Seit 2009 findet ein eintägiger Thementag zur Opferhilfe statt, in den alle Studierenden eines Studienganges eingebunden werden. Hierzu sind Referentinnen und Referenten aus der polizeilichen Praxis und Vertreterinnen und Vertreter des WEISSEN RINGS e.V. eingeladen, die durch ihre Vorträge und Darstellungen dem Themenbereich „Opferhilfe“ auch ein konkretes Bild verleihen. Im Rahmen eines Ideenwettbewerbes sind die Studierenden aufgefordert, im Rahmen von Gruppenarbeiten die Thematik der Opferhilfe in Bildern, Fotografien oder auch Filmbeiträgen zu erschließen und auszudrücken. Die hierbei erzielten Ergebnisse werden vielfach im Rahmen der Opferhilfe bei den Polizeipräsidiien oder bei Veranstaltungen des WEISSEN RINGS e.V. verwendet.

In dem Studienfach Kriminalistik werden in verschiedenen Stadien des Studiums Aspekte des Opferschutzes und der Opferhilfe vermittelt. Bereits im Grundstudium werden unter der Überschrift „Bürger und Polizei“ die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Polizei erarbeitet. In diesem Zusammenhang nimmt die

Opferfürsorge eine wesentliche Rolle ein. Die Studierenden erfahren somit bereits zu Beginn ihres Fachhochschulstudiums eine kriminalistische Bewertung zum Stellenwert der oder des Verletzten im Strafverfahren und werden für Beratungs- und Unterstützungsangebote der Polizei sensibilisiert. Die Rollen von Opfer und Polizei werden klar beschrieben. Im weiteren Studium wird in den Themenkomplexen „Vermisstensachbearbeitung“, „Todesermittlungen“, „Jugendsachbearbeitung“ und insbesondere „Vernehmungen“ der Bereich Opferhilfe mit einbezogen.

### **2.2.2 Opferbelange in der Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei (Bachelor-Studiengang)**

In dem seit 2009 angebotenen Bachelor-Studiengang „Polizeidienst“ sind der Opferschutz und die Opferhilfe als ein zentrales Thema integriert. Im Rahmen des aktuellen hochschuldidaktischen Konzeptes und der Modularisierung wird eine ganzheitliche und interdisziplinäre Erfassung der Belange der Opfer im Studium ermöglicht und um polizeipraktische Trainingsanteile ergänzt.

Im Modul 7 „Handlungsfeld Prävention“ wird das Thema „Opferschutz, Opferhilfe sowie Opferrechte“ zentral als eigenständiger Bereich ausgewiesen. Die Rolle des Opfers als Beteiligter im Entstehungsprozess der kriminellen Tat, aber insbesondere in der Phase nach der Tat, wird hierbei detailliert besprochen. Im Bereich der sozialen Kompetenz wird die besondere Sensibilität im Umgang mit Opfern allgemein, aber auch mit Opfern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen (Seniorinnen und Senioren, Jugendliche, Opfer mit Migrationshintergrund) vermittelt. Die intensive Erörterung der Merkblätter zum Opferschutz ist obligatorisch. In gleicher Weise wird immer wieder auf die vielfältigen Informationsangebote zu Opferschutz und Opferhilfe aufmerksam gemacht, die mittlerweile als Serviceangebot in polizeilichen Wissensplattformen eingestellt sind. In diesem Modul wird auch der WEISSE RING e.V. als ein freier Träger im Bereich der Opferhilfe gesondert vorgestellt. Es ist in jedem Studiengang ein Seminartag geplant, der eine ganzheitliche Befassung der Thematik unter anderem mit Vorträgen aus der polizeilichen Praxis, von verschiedenen Opferhilfeorganisationen, einer Opferanwältin oder eines Opferanwalts und der Zeugenkontaktstelle ermöglicht.

Das Modul 9 „Handlungsfeld Strafverfahren“ vermittelt in der Lehrveranstaltungseinheit „Anzeigenaufnahme und weitere Ermittlungsführung im Strafverfahren“ Kenntnisse zu Aspekten des Opferschutzes und befähigt die Studierenden in praktischen Trainingseinheiten zur Berücksichtigung der Opferbelange im unmittelbaren Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern.

### **2.2.3 Maßnahmen des Opferschutzes in der polizeilichen Fortbildung**

Der Film „Nah dran“, der für die polizeiliche Aus- und Fortbildung entwickelt wurde, zeigt in fünf Episoden (Verkehrsunfall, Wohnungseinbruch, Raub unter Jugendlichen, Gewalt in engen sozialen Beziehungen, „Stalking“) alltägliche Einsatzsituationen der Polizei. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sollen für Opfersituationen sensibilisiert und ihre Kompetenz im Umgang mit Opfern gefördert werden. Die realitätsnahen Handlungen regen zur inhaltlichen Auseinandersetzung an. Dabei sollen das eigene Verhalten gegenüber Opfern überdacht, Einfühlungsvermögen und Verständnis für deren Situation entwickelt und Verhaltensalternativen erarbeitet werden.

Das Lernprogramm „Opferschutz Interaktiv“ dient dem Empathietraining und der Wissensvertiefung auf der Basis von Opfersituationen, wie sie im Film „Nah dran“ geschildert werden. Als Lernanwendung bietet dieses Modul Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Möglichkeit, sich selbständig mit dem Thema „Opferschutz“ zu beschäftigen.

Im Intranet der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz befindet sich eine Zusammenstellung zum Opferschutz, die jeder Polizeibeamtin und jedem Polizeibeamten die Möglichkeit bietet, sich umfassend zu informieren und auf alle relevanten Dateien zur Opferhilfe zugreifen zu können, so z.B. das Programm VIKTIM.

Darüber hinaus finden Opferbelange im Rahmen der polizeilichen Fortbildung zum Beispiel in folgenden Seminaren vertiefend ihren Niederschlag:

- **„Opferhilfe, Opferberatung – ein sensibles Aufgabenfeld polizeilicher Arbeit“**

Das Seminar macht aufmerksam auf die mögliche Traumatisierung beim Opfer und informiert zentral über die verschiedenen Felder polizeilicher Opferberatung und -betreuung, der außerpolizeilichen Opferhilfe sowie der Opferrechte.

- **„Fallmanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“**

Polizeilicher Umgang mit den Opfern von Stalking und Gewalt in engen sozialen Beziehungen sowie Betreuungs- und Hilfsangebote.

- **„Bekämpfung des Menschenhandels“**

Maßnahmen des Zeugen- und Opferschutzes.

- **„Sachbearbeitung von Straftaten nach dem Ausländerrecht“**

Fokussierung auch auf Opfer mit Migrationshintergrund.

- **„Sachbearbeitung im Bereich der Jugenddelinquenz“**

Täter-Opfer-Ausgleich, Schwerpunkt: Jugendliche als Opfer von Jugendlichen, Umgang mit jugendlichen Opfern von Straftaten.

Vielfach sind in die Seminare Opferhilfsorganisationen eingebunden, die aus ihrem Blickwinkel die Interessen der Opfer beleuchten, so z.B. im Rahmen des Seminars „Bekämpfung des Menschenhandels“ durch einen eigenständigen Beitrag von SOLWODI e.V. oder im Rahmen des Seminars „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ durch Vorträge der Interventionsstellen und der Frauenhäuser.

Im Rahmen des Projektes „Polizei und Demenzkranke“ werden die Polizeibeamtinnen und -beamten des Wechselschicht- bzw. Kriminal- und Bezirksdienstes besonders im Umgang mit Demenzkranken als Opfer von Straftaten eingewiesen. Dabei liegt ein Schwerpunkt im angemessenen Umgang mit an Demenz erkrankten Menschen, deren Viktimisierung sich krankheitsbedingt von anderen unterscheidet. Die im Februar 2012 durch die Landeszentrale für Gesundheitsförderung herausgegebene Broschüre „Menschen mit Behinderung und Polizei“ ist an die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte verteilt.

## **2.3 Ausbildung, Fortbildung und Erfahrungsaustausch im Bereich der Justiz**

### **2.3.1 Ausbildung**

#### **Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

Durch Änderung der Verwaltungsvorschrift „Richtlinien für den Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare“ vom 17. Januar 2011 (JBl. 2011, S. 9) wurden „Maßnahmen des Opferschutzes“ sowohl hinsichtlich des Ermittlungs- als auch des Hauptverfahrens in den Unterrichtsstoff des Pflichtfachs Strafrecht aufgenommen.

Das Zusammenspiel zwischen Psychologie und Strafrecht, das für die Belange des Opferschutzes häufig von entscheidender Bedeutung ist, wird seit dem Sommersemester 2010 als fakultatives Angebot im Rahmen des Vorbereitungsdienstes thematisiert. Das Psychologische Institut und die rechtswissenschaftliche Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bieten seither interdisziplinäre Seminare unter dem Titel „Psychologie im Strafrecht“ an. An dieser Veranstaltung nehmen 20 Studierende der Psychologie, zehn Studierende der Rechtswissenschaft und zehn Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare teil.

Unter anderem werden dabei folgende Themen behandelt:

- Sexueller Missbrauch
- Aussagepsychologie
- Suggestion
- Sanktionen im Sexualstrafrecht und Tätertypologie
- juristische und psychologische Problematik der Vernehmung von Kindern sowie
- Prävention aus juristischer und psychologischer Sicht.

Die Seminare werden praxisnah ausgestaltet, indem Strafrichterinnen oder Strafrichter und psychiatrische Sachverständige als Experten bei einzelnen Sitzungen mitwirken.

Im Sommersemester 2012 fand zudem erstmals ein Workshop zu dieser Thematik auch an der Universität Trier statt.

### **Ausbildung für den Justizfachwirtedienst**

Bereits in der Vergangenheit waren Aspekte des Opferschutzes Gegenstand der Ausbildung für den Justizfachwirtedienst (ehemals: mittlerer Justizdienst). Insbesondere die Praxisausbildung folgte und folgt nämlich den Gegebenheiten der Rechtsrealität; sind im Berufsalltag der Justizfachwirtinnen und -fachwirte vermehrt Fragestellungen des Opferschutzes relevant, fließen diese neuen Aspekte mithin automatisch in die Ausbildung ein. Die Anforderungen der Praxis bestimmen so die Ausbildung, ohne dass dies in den Ausführungen der rechtlichen Rahmenbedingungen abgebildet sein muss.

Ungeachtet dessen soll nunmehr - entsprechend dem Beschluss Nummer 10 der Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz vom 29. Juni 2010 - der besonderen Bedeutung des Opferschutzes durch Aufnahme entsprechender Themenkreise in die Lehrpläne für die Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge der Justizfachwirtanwärterinnen und -anwärter Rechnung getragen werden. Der entsprechende Prozess wurde seitens des Ministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz bereits in Gang gebracht und wird weiter vorangetrieben werden.

### **2.3.2 Fortbildung**

Ein nach wie vor erheblicher Anteil der Fortbildungen des Justizressorts für Mitarbeitende in der Justiz, insbesondere für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer befasst sich entweder ausschließlich oder doch zu wesentlichen Anteilen mit dem Opferschutz.

Bei den für Assessorinnen und Assessoren angebotenen Fortbildungsveranstaltungen ist das Thema Opferschutz zentraler Bestandteil der

unterschiedlichen Module. Im Bereich des Jugendstrafrechts, der Fortbildungen für junge Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Strafrichterinnen und Strafrichter sind die Zeugenbegleitung, Fragen des Menschenhandels und der Täter-Opfer-Ausgleich bedeutende Themen.

Auch die weiteren Tagungen auf Landesebene, verstärkt solche mit interdisziplinärem Ansatz, und die Tagungen der Deutschen Richterakademie, zu denen Rheinland-Pfalz Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsendet, nehmen den Opferschutz aus unterschiedlichen Perspektiven in den Blick, wobei es bei den verschiedenen Bereichen auch zu Schnittmengen kommt.

Exemplarisch können hier seit Herbst 2010 folgende Fortbildungen angeführt werden:

- Das Opfer in der Strafrechtspflege (Deutsche Richterakademie 2011 und 2012)
- Erste Erfahrungen mit dem Zweiten Opferschutzreformgesetz - Das Opfer im Spannungsfeld zwischen Rechtsintervention und Unterstützung (Deutsche Richterakademie 2011)
- „Das hat mir die Sprache verschlagen“ - Interdisziplinäre Trauma-Fachtagung (2012)
- Gewalt in engen sozialen Beziehungen, insbesondere Gewalt gegen alte Menschen (2012)
- Recht, Gewalt, Aggression (2011 und 2012)

Einen Schwerpunkt innerhalb der Fortbildungen zum Opferschutz bildet der Schutz von Kindern.

Diesen thematisieren folgende Veranstaltungen:

- Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung - Perspektive des Jugendamts, Perspektive des Familiengerichts (2010)

- Fehler in aussagepsychologischen und familienpsychologischen Sachverständigengutachten (2010)
- Kindliche Traumatisierung und Bindung bei häuslicher Gewalt (Deutsche Richterakademie 2010)
- Der Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung (Deutsche Richterakademie 2010 und 2011)
- Gewalt in der Familie - familien- oder strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch (Deutsche Richterakademie 2010, 2011 und 2012)
- Die Anhörung/ Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung der Videovernehmung (Deutsche Richterakademie 2011 und 2012)

Der Schutz von Opfern von sexueller Gewalt ist im Bereich der Fortbildung ebenfalls ein sehr wichtiges Thema. Hier sind folgende Fortbildungsveranstaltungen zu nennen:

- Internationaler Menschenhandel (Deutsche Richterakademie 2010, 2011 und 2012)
- Aktuelle Entwicklungen in Kriminalistik und Strafrechtspflege (Deutsche Richterakademie 2010, 2011 und 2012)
- Der Umgang mit Opfern sexueller Gewalt innerhalb des Strafverfahrens, insbesondere mit Kindern/Jugendlichen (Deutsche Richterakademie 2011 und 2012)
- Psychotraumatologie - Organisierte sexuelle Ausbeutung und die traumatisierten Überlebenden: Erkennen und Handeln; interdisziplinäre Tagung (2011)
- Pädophilie und sexuelle Gewalt an Kindern (2012).

Die Justiz setzt sich auch intensiv mit der Frage auseinander, inwieweit ein Migrationshintergrund Ursache für Gewalt ist und wie Opfer geschützt werden können.

Hierzu wurden im Berichtszeitraum folgende Tagungen angeboten:

- Partnergewalt, insbesondere bei Russlanddeutschen (2010)
- Gewalt in engen sozialen Beziehungen, insbesondere in Familien mit Migrationshintergrund (2010)
- Zwangsheirat, Opferschutz und Opferhilfe bei Gewalt in Familien mit Migrationshintergrund (2011).

Auch folgende Tagungen zu den Erscheinungen des Rechtsextremismus nehmen die Opfersicht in den Blick:

- Aktuelle Entwicklungen des Rechtsextremismus (Deutsche Richterakademie 2010, 2011 und 2012)
- Politischer Extremismus – Herausforderungen für Gesellschaft und Justiz (Deutsche Richterakademie 2012).

Bei Tagungen zum Jugendstrafrecht steht der Täter-Opfer-Ausgleich deutlich im Mittelpunkt. Beispielhaft zu nennen sind die Veranstaltungen:

- Jugendstrafrecht zwischen Jugendhilfe und Vollzug (Deutsche Richterakademie 2011)
- Jugendkriminalität und Jugendstrafverfahren unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen (Deutsche Richterakademie 2011).

Auch bei Tagungen mit dem Schwerpunkt des Verfahrensrechts spielen Gesichtspunkte des Opferschutzes die wesentliche Rolle:

- Machtlos gegen Hass im Internet (Deutsche Richterakademie 2010)
- Zeugenkontaktstellen - Aufgaben, Ziele, Herausforderungen (2011)
- Opfer- und Zeugenschutz - der Beitrag der Zeugenkontaktstellen (2012)
- Adhäsionsverfahren (2011)
- Erscheinungsformen und Bekämpfungsstrategien der Internetkriminalität (2011)
- Ausgewählte Fragen des Strafrechts und des Strafverfahrens (2012)

- Grundlagen der Tatsachenfeststellung und der Vernehmungslehre (Deutsche Richterakademie 2012).

Die Planungen für die Tagungen im Jahr 2013 verdeutlichen, dass die Verbesserung des Opferschutzes im Rahmen der Justizfortbildung ein wichtiges Anliegen bleibt.

Es sind folgende Veranstaltungen geplant:

- Traumatisierte Zeugen - Opferschutz
- Opferschutz, Opferhilfe bei Delikten der Gewalt im sozialen Nahraum
- Pädophilie und sexuelle Gewalt an Kindern
- Jugendstrafrecht – Wirksame Konzepte zur Bekämpfung der Jugenddelinquenz (Deutsche Richterakademie)
- Der Umgang mit Opfern sexueller Gewalt in Strafverfahren, insbesondere mit Kindern/Jugendlichen (Deutsche Richterakademie)
- Politischer Extremismus – Herausforderung für Gesellschaft und Justiz (Deutsche Richterakademie)
- Rechtsradikalismus und Neonazismus – Neueste Tendenzen (Deutsche Richterakademie)
- Grundlagen der Tatsachenfeststellung und der Vernehmungslehre (Deutsche Richterakademie)
- Internationaler Menschenhandel (Deutsche Richterakademie)
- Aktuelle Entwicklungen in Kriminalistik und Strafrechtspflege (Deutsche Richterakademie).

### **2.3.3 Erfahrungsaustausch 2010, 2011 und 2012 der Sexualdezernentinnen und -dezernenten**

Wie in den Vorjahren fand auch in den Jahren 2010, 2011 und 2012 jeweils ein Erfahrungsaustausch der Sexualdezernentinnen und -dezernenten der Staatsanwaltschaften statt. Im Jahr 2012 waren dazu erstmals auch die Sonderdezernentinnen und -dezernenten eingeladen, die die Verfahren im Bereich „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ bearbeiten. Gegenstand der Tagungen waren zahlreiche Themen mit Bezug zum Opferschutz, z.B.:

- Zusammenarbeit der Kinderschutzdienste und der Staatsanwaltschaften bei Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen
- Arbeit der Forensischen Ambulanz für Opfer häuslicher Gewalt beim Institut für Rechtsmedizin der Universität Mainz
- Arbeit von Solwodi e.V.
- Austausch über die Ergebnisse und die Beratungen des Runden Tisches der Bundesregierung „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“
- Ambivalenzen weiblicher Opfer häuslicher Gewalt
- Wirksamkeit von Gewaltschutzverfügungen
- Beantragung von Ergänzungspflegschaften in Ermittlungsverfahren
- Nebenklage und Bestellung von Beiständen in Strafverfahren gegen Jugendliche.

### **3. Information und Vermittlung von Hilfsangeboten für Opfer durch Merkblätter, Broschüren, Hilfsmittel und Internetangebote**

Für Opfer von Straftaten gibt es verschiedene Angebote, die über ihre Rechte und bestehende Hilfs- und Unterstützungsangebote informieren. Die einzelnen Informationsangebote befassen sich hierbei entweder allgemein mit dem Opferschutz oder schwerpunktmäßig mit Opfern bestimmter Delikte. Die Broschüren und Faltblätter sowie darüber hinausgehende Informationen sind auch auf den Internetseiten der Ministerien abrufbar.

Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe „FOKUS: Opferschutz“ (vgl. Abschnitt D.III.1) hat sich in einem Beschluss für die Einrichtung einer Opferschutzseite im Internet ausgesprochen, die unter einer einheitlichen Domain alle Hilfs- und Beratungsangebote für Kriminalitätsoffer der staatlichen Stellen und der freien Träger darstellt, die sich bislang auf die Homepages der staatlichen Stellen und freien Träger verteilen. Derzeit arbeitet eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe an der Gestaltung dieser Seite.

Die wichtigsten Broschüren und Faltblätter sind bereits im Ersten und Zweiten Opferschutzbericht beschrieben worden. Entsprechend der Konzeption des Dritten Opferschutzberichts als Fortschreibung sollen nachfolgend nur die neu hinzugekommenen bzw. die aktualisierten Informationsmaterialien dargestellt werden:

### **3.1 Informationen für Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen**

Die Polizei Rheinland-Pfalz hat 2011 ihren Leitfaden für die Intervention bei „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“ novelliert. Er steht den Polizeibeamtinnen und -beamten in Rheinland-Pfalz zur Verfügung. Die im „Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ (RIGG) entwickelte Erstausgabe aus dem Jahr 2004 ist überarbeitet und aktuellen Entwicklungen angepasst.

In den folgenden wesentlichen Aspekten unterscheidet sich der neue Leitfaden „GesB und Stalking“ von der Erstausgabe bzw. ergänzt diese:

- Besondere Opfergruppen, wie z.B. Kinder in Gewaltbeziehungen, Migrantinnen als Opfer oder Frauen mit Behinderung als Opfer
- Hilfeangebote für die Opfer – Therapieangebote für die Täter
- Intervention bei der Gefahr von Tötungsdelikten
- Stalking
- Rechtsgrundlagen des neuen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes
- Neue Belehrungserfordernisse im Bereich des Opferschutzes.

Der Leitfaden soll richtungweisend und leitend für die polizeiliche Intervention bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking sein. Er soll informieren, sensibilisieren und vorhandene Wissenslücken schließen, gezielte Hilfestellungen und Lösungsvorschläge bieten und die Grundlage für ein effektives Handeln der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in diesem schwierigen Arbeitsfeld schaffen.

Die Polizei arbeitet in diesem Themenfeld eng mit anderen Stellen zusammen, wie z.B. Interventionsstellen, Frauenhäusern, Frauenhaus-Beratungsstellen, Frauennotrufen, den Täterarbeitseinrichtungen oder auch der Justiz. In den federführend vom Ministerium für Integration, Familien, Kinder, Jugend und Frauen geleiteten, interdisziplinären „Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ (RIGG) sind die Kooperationspartner aus verschiedenen Fachrichtungen an einem Landesweiten Runden Tisch vernetzt.

Der vom Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur entwickelte Flyer „Rat und Hilfe“ ist 2011 ebenfalls novelliert worden. Er wird von der Polizei an die Opfer von Gewalttaten in engen sozialen Beziehungen ausgehändigt. Der Flyer informiert über die polizeiliche Vorgehensweise in diesen Fällen, stellt einen Überblick über den Ablauf des Verfahrens, die Rechte der Opfer und die zur Verfügung stehenden Hilfeangebote dar. Der Flyer ist in acht Sprachen übersetzt und kann auch im Internet über die Homepage der Polizei ([www.polizei.rlp.de](http://www.polizei.rlp.de)) sowie die RIGG-Homepage ([www.rigg.rlp.de](http://www.rigg.rlp.de)) aufgerufen werden.

Die Broschüren „Hilfe für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen“, „Gewalt in engen sozialen Beziehungen beenden“ sowie „Was tun, wenn Ihr Mann Sie schlägt“ (in Deutsch, Türkisch und Russisch) des früheren Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sind zurzeit vergriffen und stehen nur über die RIGG-Homepage [www.rigg.rlp.de/Downloads](http://www.rigg.rlp.de/Downloads) zur Verfügung.

### **3.2 Informationen für Opfer von „Stalking“**

Über das Programm „Polizeiliche Kriminalprävention“ sind unter [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de) Fakten und Tipps zum Thema „Stalking“ abrufbar. Ein Kurzfilm ist ebenfalls eingestellt. Das Informationsangebot gibt Opfern von „Stalkern“ konkrete Ratschläge, wie sie sich erfolgreich zur Wehr setzen können.

Mit der Ergänzung des vom Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur veröffentlichten Leitfadens „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ sowie des Flyers „Rat und Hilfe“ um die Thematik „Stalking“ liegen phänomenbezogen weitere landesspezifische Informationsmaterialien vor.

Die Broschüre „Was tun gegen Stalking?“ des Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bietet ebenfalls Rat und Hilfe für Opfer von Nachstellungen, Verfolgungen und Belästigungen.

### **3.3 Informationen für Kinder und Jugendliche bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen**

10. 000 Exemplare des Flyers „Zoff daheim“, durch den Kinder und Jugendliche, die von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind, über Unterstützungsmöglichkeiten altersgerecht informiert werden, verschickte das Jugendministerium 2011 an die Polizeidienststellen, Jugendämter, Interventionsstellen und pro-aktive Beratungsstellen wie Kinderschutzdienste. Der Flyer wurde von der Fachgruppe „Kinder“ der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit den Interventionsstellen, den Jugendämtern und der Polizei entwickelt und mit Landesförderung aufgelegt. Angesprochen sind Kinder ab dem 7. bis ca. 14. Lebensjahr, die von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind und aus diesem Grund Kontakt mit der Polizei bekommen haben. Darüber hinaus ist der Flyer geeignet, im Vorfeld eines Platzverweises Kindern zu erklären, was passiert, wenn die Polizei bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen einschreitet.

### **3.4 Informationen für Opfer von Sexualdelikten**

Für die Opfer von Sexualdelikten stehen verschiedene Informationsmaterialien zur Verfügung: Neben den Hinweisen auf regionale Hilfeeinrichtungen (z.B. Frauennotrufe, Frauenhäuser, Beratungsstellen) informiert insbesondere die Broschüre des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur und der Landesarbeitsgemeinschaft der Frauennotrufe „Vergewaltigt - Informationen und Hilfsangebote für Frauen in Rheinland-Pfalz“ die Opfer.

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der autonomen Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz hat 2011 die Broschüre „Psst weitersagen“ zum Thema „sexualisierte Gewalt“ für jugendliche Mädchen herausgegeben. Ebenfalls hat die LAG in 2011 für Polizeibeamtinnen und -beamte den Flyer „AKUT – Erstversorgung nach Traumata“

verausgibt. Auch wenn er nicht als Informationsmaterial für Opfer vorgesehen ist, dient er dazu, die Belastung für die Betroffenen im Erstkontakt mit der Polizei so gering wie möglich zu halten.

Der Frauennotruf Koblenz hat seit 2012 sein Beratungsangebot um eine Onlineberatung für Mädchen erweitert. Diese können sich unter [www.justforgirls-koblenz.de](http://www.justforgirls-koblenz.de) austauschen und Kontakt mit den Fachberaterinnen des Frauennotrufs Koblenz aufnehmen.

### **3.5 Traumaleitfaden – Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung**

Im Auftrag des Bundeskriminalamtes (BKA) hat eine externe Stelle mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen „Traumaleitfaden - Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung“ erstellt und im Mai 2009 veröffentlicht. Aufgrund der großen Nachfrage ist bereits eine neue Auflage (ohne inhaltliche Änderungen) gefertigt.

Der Leitfaden ist für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung als Hilfestellung bei der Einschätzung von Reaktionen und Verhaltensweisen traumatisierter Opfer des Menschenhandels sowie für den entsprechenden Umgang mit diesen Opfern gedacht. Er besteht aus einem Handbuch sowie drei unterschiedlichen Broschüren als Kurzfassung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung. Das Handbuch kann bei Bedarf über das BKA bezogen werden.

### **3.6 Angebot „Opferberatung Rechtsextremismus Rheinland-Pfalz“**

Seit März 2010 wird die „Opferberatung Rechtsextremismus Rheinland-Pfalz“ angeboten. Diese wird bereits unter Abschnitt D.I.5.2 näher dargestellt.

## **4. Weitere Beratung, Betreuung und Schutz von Opfern im Allgemeinen**

### **4.1 Überblick über die Zeugenbegleitung in Rheinland-Pfalz**

Die Arbeitsgruppe „FOKUS: Opferschutz“ hat ein „Konzept für eine Zeugenbetreuung und Zeugenbegleitung in Rheinland-Pfalz“ beschlossen, mit dem erstmals die verschiedenen Stufen und Intensitätsgrade der angebotenen Zeugenbegleitung und -betreuung beschrieben und kategorisiert werden. Das gesamte Konzept und eine Liste der Institutionen, die die jeweilige Form der Zeugenbetreuung anbieten, können dem 1. Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe „FOKUS: Opferschutz“ entnommen werden, der über die Homepage des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz abrufbar ist: [www.mjv.rlp.de/Ministerium/Opferschutz/AG-FOKUS-Opferschutz/](http://www.mjv.rlp.de/Ministerium/Opferschutz/AG-FOKUS-Opferschutz/).

Die Zeugenbetreuung und -begleitung kann grundsätzlich nicht eine fachkundige rechtliche Beratung und Unterstützung der Zeuginnen und Zeugen ersetzen. Eine solche erfolgt durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die insbesondere im Rahmen der Nebenklage oder der Verletztenbeistandschaft die Rechte von Opfern im Ermittlungs- und Strafverfahren wahrnehmen können. Eine Zeugenbetreuung und -begleitung wird dadurch keinesfalls überflüssig. Das gilt vor allem für Opfer, die als Folge der Tat traumatisiert sind. Beide Hilfen ergänzen sich vielmehr und sind in ihren unterschiedlichen Aspekten für eine effektive und nachhaltige Hilfe und Unterstützung von Opfern unabdingbar.

#### **4.1.1 Zeugenbetreuung und Unterstützung durch die Zeugenkontaktstellen der Justiz und Ansprechstellen Opferschutz der Polizei (Erste Form)**

Die Zeugenbetreuung ist die allgemeinste Form der Unterstützung von Zeuginnen und Zeugen. Sie richtet sich an alle Menschen, die vor Gericht eine Aussage machen müssen, gleichgültig, ob sie Opfer einer Straftat geworden sind oder nicht.

Zeugenbetreuung offerieren die Zeugenkontaktstellen der Justiz (näher dazu unter Abschnitt D.II.4.2) und die Ansprechstellen Opferschutz der Polizei (näher dazu unter

Abschnitt D.II.4.3). Darüber hinaus bieten zahlreiche Opferhilfeeinrichtungen neben ihren weitergehenden Leistungen auch Zeugenbetreuung an.

Die Zeugenkontaktstellen leisten in erster Linie Unterstützung für den Abschnitt im Strafverfahren nach Anklageerhebung, vor und bei der Aussage in der Hauptverhandlung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenkontaktstellen sind alle hauptamtlich bei der Justiz beschäftigt und erfüllen die Aufgaben der Zeugenkontaktstelle neben anderen dienstlichen Tätigkeiten. Sie verfügen – von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht über eine sozialpädagogische oder vergleichbare Qualifikation.

In allen Polizeipräsidien des Landes und beim Landeskriminalamt sind Ansprechstellen für Opferschutz bzw. Beratungszentren für Opfer eingerichtet (Zentren Polizeiliche Prävention). Diese beraten u.a. die Opfer und Zeugen von Straftaten und ihre Angehörigen.

Daneben gehört es zu den Aufgaben der Zeugenkontaktstellen und der Ansprechstellen Opferschutz, Zeuginnen und Zeugen, insbesondere Opfern von Straftaten, die einer weitergehenden Hilfe und Unterstützung bedürfen, Kontakte zu entsprechenden Behörden und Opferhilfeeinrichtungen zu vermitteln. Insoweit kommt den Zeugenkontaktsstellen und den Ansprechstellen Opferschutz eine Lotsenfunktion hinsichtlich der zweiten und dritten Form der Zeugenbegleitung zu.

#### **4.1.2 Zeugenbegleitung (Zweite Form)**

Die Zeugenbegleitung gewährleistet eine intensivere und zeitlich längere Unterstützung und richtet sich in erster Linie an Opfer von Straftaten. Allerdings kann es durchaus Fälle geben, in denen andere Zeuginnen und Zeugen eine solche Hilfe brauchen, etwa weil sie durch das, was sie gesehen haben, traumatisiert sind. Die Zeugenbegleitung besteht nicht nur in der Unterstützung der Zeuginnen und Zeugen bei der Aussage vor Gericht oder der Polizei, sondern bietet vielfältige und ganz unterschiedliche Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten.

In Rheinland-Pfalz gibt es von verschiedenen Organisationen Maßnahmen einer Zeugenbegleitung, die über das Angebot der Zeugenkontaktstellen der Justiz oder der Ansprechstellen Opferschutz der Polizei hinausgehen. Gemeinsam ist allen Angeboten der Zeugenbegleitung, dass sich die Verletzten bereits direkt nach der Anzeigenerstattung oder sogar schon direkt nach der Tat melden können - also schon lange vor Anklageerhebung - und durch das gesamte Verfahren begleitet werden:

Die Zeugenbegleitung kann je nach Angebot umfassen:

- die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung für oder gegen eine Anzeige
- die Vermittlung von anwaltlicher Hilfe
- die Begleitung zu Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten, Polizei, Gericht, Sachverständigen
- die Koordination mit anderen relevanten Personen bzw. Institutionen (Jugendamt, Schule)
- die Erläuterung des Verfahrensablaufs insgesamt
- die Betreuung und Begleitung vor und während der Vernehmung
- die Kontaktaufnahme zu Gericht oder Staatsanwaltschaft (soweit keine Nebenklagevertretung besteht), um eine Videovernehmung oder den Ausschluss des oder der Angeklagten oder der Öffentlichkeit während der Vernehmung anzuregen
- die Betreuung unmittelbar nach der Vernehmung
- die Informationen über Aufarbeitungsmöglichkeiten sowie eine entsprechende Vermittlung nach Abschluss des Verfahrens.

#### **4.1.3 Psychosoziale Prozessbegleitung (Dritte Form)**

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist die umfangreichste Hilfeform dieses Konzeptes. Sie stellt ein spezielles und zusätzliches Angebot für traumatisierte Verletzte von Straftaten dar, insbesondere für kindliche und jugendliche Opfer von Gewalttaten. Sie bietet fachlich qualifizierten Beistand vor, während und nach der Hauptverhandlung. In Österreich ist dieses Institut bereits in der Strafprozessordnung ähnlich wie die Nebenklagevertretung gesetzlich geregelt, die Kosten werden bei

Bedarf vom Staat übernommen. Im deutschen Recht gibt es keine vergleichbare Regelung. Seit dem Zweiten Opferrechtsreformgesetz weist § 406h Nr. 5 der Strafprozessordnung aber auf diese besondere Form der Hilfe für Verletzte hin.

Unter psychosozialer Prozessbegleitung versteht man die professionelle Betreuung, Informationsvermittlung und Begleitung von Verletzten mit dem Ziel, die individuelle Belastung von Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren zu reduzieren, eine Sekundärviktimsierung zu vermeiden und die Aussagetüchtigkeit wieder herzustellen. Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst alle Leistungen, die auch die Zeugenbegleitung anbietet. Darüber hinaus erhalten die Opfer von Straftaten fachlich besonders qualifizierten Beistand, der auf die spezifische Belastung und Belastbarkeit der Zeugin oder des Zeugen achtet und reagiert.

Die psychosoziale Prozessbegleitung hat keine rechtsberatende Funktion, ersetzt keine Beratung oder Therapie und schließt Gespräche mit den Betroffenen über den angeklagten Sachverhalt aus. Der Umfang der psychosozialen Prozessbegleitung wird nach den konkreten Erfordernissen und Bedürfnissen flexibel gestaltet. Die Hilfe beginnt im besten Falle unmittelbar nach der Tat, gibt Unterstützung bei der Frage, ob Anzeige erstattet werden soll und kann im Bedarfsfall bis weit über das Ende der Hauptverhandlung hinaus dauern. Psychosoziale Prozessbegleitung endet mit dem Abschluss der straf- und zivilrechtlichen Verfahren, spätestens mit der Vermittlung des Verletzten - wenn erforderlich - in eine Anschlussberatung, Therapie etc.

Die psychosoziale Prozessbegleitung wird also in der Regel einen deutlich längeren Zeitraum umfassen als die Zeugenbegleitung, im Umfang der Unterstützung kann sie sehr viel intensiver und zeitaufwendiger sein. Sie wird immer dann sinnvoll sein, wenn Opfer von Straftaten aufgrund der Schwere der Tat oder aufgrund ihrer psychischen Disposition besonderer fachlicher Unterstützung bedürfen.

Um mit traumatisierten Zeuginnen und Zeugen umgehen zu können, soll die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der -begleiter eine spezielle Qualifikation aufweisen. Derzeit werden bundesweit vergleichbare Standards für die psychosoziale Prozessbegleitung und die Weiterbildung hierzu unter der Federführung von Rheinland-Pfalz entwickelt (vgl. Abschnitt D.II.17.3). Um das

bereits bestehende Angebot an qualifizierten Prozessbegleiterinnen und -begleitern vor Ort in Rheinland-Pfalz zu vergrößern, hat das Land im Jahr 2012 eine Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. zum psychosozialen Prozessbegleiter finanziell gefördert.

#### **4.2 Zeugenkontaktstellen der Justiz**

In Rheinland-Pfalz sind im März 2009 flächendeckend bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Zeugenkontaktstellen eingerichtet worden. Sie sind nach ihrer Konzeption zentrale Anlaufstellen im Bereich der Justiz für alle Zeuginnen und Zeugen sowie für Opfer von Straftaten. Sie sollen diese Personen mit Rat und Tat unterstützen. Daneben gehört es zu den Aufgaben der Zeugenkontaktstellen, für Bürgerinnen und Bürger, die insbesondere als Opfer einer Straftat einer intensiveren Hilfe und Unterstützung bedürfen, Kontakte zu behördlichen Stellen oder Hilfeeinrichtungen zu vermitteln, die den Zeugenkontaktstellen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Zur optimalen Erreichung dieses Ziels sollten auch Kontakte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenkontaktstellen mit den Vertreterinnen und Vertretern dieser Behörden und Organisationen erfolgen („Vernetzung“).

Die Tätigkeit der Zeugenkontaktstellen wurde im Jahr 2011 evaluiert. Aufgrund einer Anpassung der Erhebungsmethoden sind die Ergebnisse der Erhebung für das Jahr 2011 nur sehr bedingt mit den Ergebnissen der ersten Evaluierung (Zeitraum März 2009 bis Februar 2010) zu vergleichen. Deshalb kann auch aus dem festzustellenden Rückgang der Gesamtzahl nicht auf einen tatsächlichen Rückgang der Kontaktaufnahmen zu den Zeugenkontaktstellen geschlossen werden.

Im Jahr 2011 wurden praktische und fürsorgliche Hilfeleistungen von den Zeugenkontaktstellen in insgesamt 1.364 Fällen gewährt. Am häufigsten erfolgte dabei die Herstellung von Kontakten der Zeuginnen und Zeugen mit den zuständigen Richterinnen oder Richtern (insgesamt 440). In 173 Fällen leisteten die Zeugenkontaktstellen Hilfestellungen für kindliche, gebrechliche oder körperbehinderte Personen. In genau 200 Fällen verhinderten die Zeugenkontaktstellen durch organisatorische Maßnahmen, dass es zu einer

ungewollten unmittelbaren Begegnung der Zeugin oder des Zeugen mit anderen Verfahrensbeteiligten außerhalb des Gerichtssaals kam. Allgemeine Erläuterungen zum Ausgang des Verfahrens wurden in 234 Fällen gegeben. Eine Hilfestellung bei der Organisation des Heimweges konnten die Zeugenkontaktstellen in 138 Fällen leisten. Eine Vermittlung von Zeuginnen und Zeugen an Hilfsorganisationen bzw. zu bestimmten Hilfsmaßnahmen nahmen die Zeugenkontaktstellen im Erhebungszeitraum in 72 Fällen vor. Dabei erfolgten Vermittlungen an die Außenstellen der Opferschutzorganisation WEISSER RING e.V., an die Caritas, Gleichstellungsstellen, das Sozialamt und auch an Polizeidienststellen.

In immerhin 30 Fällen wurde eine Zeugenbegleitung, also eine länger dauernde Betreuung einer Zeugin oder eines Zeugen vor, während und gegebenenfalls nach der Zeugenvernehmung durchgeführt. Weitere 78 Hilfestellungen betrafen sonstige Hilfen.

Im Erhebungszeitraum fanden 97 Kontakte der Zeugenkontaktstellen mit den als Ansprechpartner zur Verfügung stehenden Behörden und Opferhilfeeinrichtungen (wie beispielsweise WEISSER RING e.V., Frauennotrufe, Kinderschutzdienste, Polizei und Opferhilfsorganisationen) statt. Von diesen 97 Kontakten betrafen 37 die Polizei und 30 den WEISSEN RING e.V. Weitere Kontakte bezogen sich auf Frauennotrufe (15), Kinderschutzdienste (5) und insgesamt 10 auf weitere Hilfsorganisationen bzw. sonstige Einrichtungen (etwa den Bürgerbeauftragten, Kreisverwaltung oder Frauenhäuser).

Zum Erfahrungsaustausch und zur Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse der mit den Aufgaben der Zeugenkontaktstellen betrauten Justizangehörigen findet seit dem Jahr 2011 jährlich eine Tagung statt, bei der u.a. die Rechtsgrundlagen zum Zeugen- und Opferschutz dargestellt und anhand praktischer Fallbeispiele Empfehlungen für den Umgang mit Zeuginnen und Zeugen gegeben werden.

### **4.3 Beratungszentren und Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“**

Die vom LKA erstellte Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“ ist mit Wirkung vom 10. Juli 2009 durch das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur in Kraft gesetzt worden. Sie bietet den Polizeibeamtinnen und -beamten Orientierung beim Umgang mit Opfern von Straftaten und sonstigen schädigenden Ereignissen. Sie gewährleistet eine kompetente Handhabe und stellt ein gleichmäßiges Angebot sicher. Dem Konzept liegt zu Grunde, dass Opferschutz Aufgabe einer jeden Polizeibeamtin und eines jeden Polizeibeamten ist. Um möglichst viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte für diese Thematik zu sensibilisieren, erfolgte die thematische Überarbeitung der Opferschutzseite im Intranet der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz. In Verbindung mit der dort ebenfalls angeführten und fortlaufend aktualisierten Opferschutzanwendung „VIKTIM“ steht den rheinland-pfälzischen Polizeibeamtinnen und -beamten im Rahmen des Opferschutzes somit ein umfassendes Informationsangebot (insbesondere im Hinblick auf Hilfsangebote und -organisationen für Opfer) zur Verfügung.

In den Zentren Polizeiliche Prävention (ZPP) sind „Ansprechstellen Opferschutz“ eingerichtet, welche den Opferschutz vor allem behördenintern verankern und für die nötige Fortbildung der Beamtinnen und Beamten Sorge tragen. In Einzelfällen erfolgt die Beratung von Opfern, Zeugen und Angehörigen mit dem Ziel der schnellstmöglichen Vermittlung an Fachstellen, insbesondere wenn es um die Bewältigung von Traumata geht. Beim Polizeipräsidium Westpfalz ist eigens ein Opferberatungszimmer eingerichtet, welches auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des WEISSEN RINGES e.V. für Beratungen regelmäßig zur Verfügung gestellt wird.

### **4.4 Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamts**

Eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung ist nur möglich, wenn es den Strafverfolgungsbehörden gelingt, die für eine Verurteilung erforderlichen Beweise zu erheben. Zeugenaussagen kommt hierbei oftmals entscheidende Bedeutung zu. In

schwerwiegenden Fällen sind zur Erhaltung der Aussagefähigkeit und -willigkeit gefährdeter Zeuginnen und Zeugen und damit zur Sicherung des Strafverfahrens Maßnahmen des Zeugenschutzes erforderlich.

Seit dem Inkrafttreten des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes im Jahre 2001 liegen bundeseinheitliche Regelungen vor, die die Grundlagen für die Durchführung spezifischer Maßnahmen des Zeugenschutzes bilden. Darüber hinaus haben die Innenminister/ -senatoren sowie die Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder zur Vereinheitlichung der Zeugenschutzmaßnahmen im Bundesgebiet gemeinsame Richtlinien zum Schutz gefährdeter Zeugen verabschiedet (Stand 17. Februar 2003).

Eine ständige Arbeitsgruppe des Bundeskriminalamtes, besetzt mit Zeugenschutzexperten aus verschiedenen Bundesländern, arbeitet fortlaufend an der Optimierung der in Frage kommenden Maßnahmen und sorgt bei der Betreuung von Opfern und Zeugen bundesweit für einen hohen Standard.

In Rheinland-Pfalz sind die Zeugenschutzdienststellen dem Landeskriminalamt und den Polizeipräsidien angegliedert. Die Entscheidung, ob eine Zeugin oder ein Zeuge in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen wird, trifft die Polizei auf der Grundlage festgelegter Kriterien im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Sowohl bei der Durchführung des Zeugenschutzprogramms durch das LKA als auch bei der Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen durch die Polizeipräsidien werden nicht nur Opfer von Kriminalität geschützt, sondern auch Personen, die ihrerseits Beschuldigte einer Straftat sind und gegen Mittäterinnen und Mittäter aussagen wollen.

Die Stabilisierung der Zeugen durch qualifizierte Prozessbegleitung vor und nach den Gerichtsverhandlungen unterstützt qualifizierte Aussagen und stärkt insbesondere die Opfer in diesen schwierigen Situationen. Ihr Schutz während und gegebenenfalls nach ihrer Mitwirkung bei der Überführung von besonders gefährlichen Straftäterinnen und Straftätern ist ebenfalls ein Beitrag zum Opferschutz.

#### **4.5 Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei**

Im Februar 2011 wurde durch das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur eine Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz eingerichtet. Die Aufgabe der Ansprechstelle ist sowohl interner als auch externer Natur. Neben dem Angebot zur Beratung bei innerdienstlichen Problemen im Zusammenhang mit der gleichgeschlechtlichen Orientierung von Polizeibediensteten ist die Ansprechstelle auch als Ansprechpartner/in von lesbischen und schwulen Gewaltopfern sowie von Initiativen und Organisationen, die sich mit Aufklärung und Prävention befassen, gedacht. Die Aufgabe wird im Nebenamt wahrgenommen (1 Person, 10% der Arbeitszeit). Eine Abwesenheitsvertretung für Urlaubs- und Krankheitszeiten wird bestellt.

#### **5. Das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG)**

Im Jahr 2000 wurde das ressortübergreifende Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (kurz: RIGG) mit der Zielsetzung ins Leben gerufen, ein umfassendes Präventions- und Interventionskonzept zu entwickeln. Es wurden neue Grundlagen für eine erfolgreiche Intervention und einen besseren Schutz für Frauen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind, entwickelt. Neue Gesetze, Konzepte, Handlungsleitfäden, Öffentlichkeitsmaterialien, Fortbildungen und Präventionsangebote wurden erarbeitet. Außerdem wurden auf die Betroffenen zugehende Hilfeangebote sowie Anti-Gewalt-Trainings für Täter eingerichtet. Die Federführung des RIGG liegt beim Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen.

#### **Aktuelle Schwerpunktthemen im RIGG**

Einen wichtigen Beitrag zum Opferschutz leisten neben Frauenhäusern, Frauenhaus-Beratungsstellen und Frauennotrufen die seit 2003 neu eingerichteten Interventionsstellen. Sie arbeiten pro-aktiv, das heißt, sie nehmen nach einem

Polizeieinsatz Kontakt mit von Beziehungsgewalt betroffenen Frauen auf, wenn diese damit einverstanden sind. Die Interventionsstellen treffen auf große Akzeptanz bei den Betroffenen. Durch ihr Vorgehen können sie auch Betroffene erreichen, die von sich aus keine Beratungsstelle aufsuchen würden. Der Ausbau des Netzes von Interventionsstellen wurde 2011 mit 16 Interventionsstellen und zwei pro-aktiven Beratungsangeboten abgeschlossen. Die Interventionsstellen haben 2011 in über 2.500 Fällen von Beziehungsgewalt beraten.

Der seit 2010 angestrebte Beratungs- und Interventionsverbund der 4-Hilfe-Säulen (der Frauenhäuser, der Frauenhaus-Beratungsstellen, der Interventionsstellen und der Frauennotrufe) hat sich gut entwickelt. Die Statistiken der Einrichtungen weisen häufige Koordinierungstreffen, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit sowie eine Weitervermittlung der Betroffenen bei Bedarf aus.

Ein weiterer Baustein des RIGG ist die Vernetzung und Präventionsarbeit mit Berufsgruppen aus dem Kindergarten-, Schul- und Gesundheitsbereich. Die erste Staffel der Fortbildungen für Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal und Hebammen zum Thema „Gewalt macht Frauen krank: Erkennen – ansprechen – helfen“ in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V., dem örtlichen Regionalen Runden Tisch und den Bezirksärztekammern wurde 2011 abgeschlossen. Eine zweite Staffel ab 2014 soll das Thema der ärztlichen Ansprache Betroffener, der Dokumentation der Verletzungen und der Vermittlung von Hilfe erneut aufgreifen.

Eine Fachgruppe des RIGG befasste sich mit der Frage, wie von Partnerschaftsgewalt mitbetroffenen Kindern am effizientesten geholfen werden kann. Hierzu wurde ein Handlungsleitfaden zur standardisierten Zusammenarbeit von Polizei, Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen, Jugendämtern und Familiengerichten erstellt, der zurzeit in Kaiserslautern erprobt wird.

Zur Verstetigung der Fortbildungen für Frauenhäuser und Regionale Runde Tische zum Thema „interkulturelle Öffnung“ hat das (damalige) Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen 2011 den Leitfaden „Alles anders – alles

gleich?“ von Sabine Kriechhammer-Jagmur herausgegeben. Er findet sich auch auf der RIGG-Homepage unter Downloads.

Zum Thema „Interkulturelle Öffnung“ ist 2011 eine Projektgruppe aus Vertreterinnen von Frauenunterstützungseinrichtungen und Migrationsbeirätinnen aus Speyer, Bad Kreuznach und Ludwigshafen entstanden. Die Arbeitsgruppe wird vom Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen gefördert und plant verschiedene Maßnahmen zur Sensibilisierung und Öffnung der Migrant\*innenorganisationen vor Ort für die Problematik der Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Das Vorhaben hat Pilotcharakter und soll später gegebenenfalls beispielgebend auch für andere Regionen sein.

Im Herbst 2012 soll erstmals im Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaften der Johannes Gutenberg Universität in Germersheim eine Ausbildung zur Fachdolmetscherin bzw. zum Fachdolmetscher auf Masterniveau für den medizinischen, sozialen und juristischen Bereich eingeführt werden. Es soll eine Qualifizierung zur Sprach- und Integrationsmittlerin erfolgen, die auch im Kontext von Beratungen zu Partnerschaftsgewalt situationsadäquat dolmetschen kann. Die Frauenunterstützungseinrichtungen werden bei der Seminargestaltung mitwirken sowie Praktikplätze in ihren Einrichtungen für die zukünftigen Sprachmittlerinnen anbieten. Das Projekt wird vom Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen gefördert.

Am Landesweiten Runden Tisch des RIGG findet zurzeit eine neue Schwerpunktsetzung statt: Es wurde eine Fachgruppe „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ eingesetzt, die sich auch mit dem Thema der Präventions- und Interventionsangebote für behinderte Frauen in Behinderteneinrichtungen auseinandersetzen wird. Weitere Fachgruppen werden zum Thema „Polizeiliche Intervention“ und zur „Zusammenarbeit zwischen Frauenunterstützungseinrichtungen und Täterarbeitseinrichtungen“ arbeiten. Darüber hinaus werden die Landesgremien der Frauenhäuser, Interventionsstellen und Frauennotrufe das Problem einer besseren Erreichbarkeit bestimmter Klientinnengruppen sowie die Entstehung neuer Unterstützungsbedarfe eruieren.

Außerdem soll die Interventionskette aus Sicht der nicht staatlichen Einrichtungen und der staatlichen Stellen auf Lücken und Schwachstellen überprüft werden.

Im Herbst 2012 befasste sich das Plenum der 22 Regionalen Runden Tische mit einer verbesserten Vernetzung und Zusammenarbeit untereinander und mit dem Landesweiten Runden Tisch. Die dazu vorgeschlagenen neuen Strukturen und Maßnahmen werden zur Zeit beraten.

Das Interventionsprojekt bietet ein vielschichtiges und weitgefächertes Leistungsspektrum. Ein Überblick über die vielfältige Arbeit im Rahmen des Projekts lässt sich über die Internet-Seite [www.rigg.rlp.de](http://www.rigg.rlp.de) gewinnen.

## **6. Die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Südpfalz**

Die seit 1997 bestehende Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Südpfalz in Landau ist eine Einrichtung im Rahmen des rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG). Die Einrichtung wird vom Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen und vom Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur gefördert. Die von der Staatsanwaltschaft Landau in der Pfalz und dem Pfälzischen Verein für Straffälligenhilfe Landau e.V. eingerichtete Stelle unterscheidet sich konzeptionell von den übrigen Interventionsstellen u.a. dadurch, dass sie neben der Betreuung von Opfern - unter strenger räumlicher und personeller Trennung - auch Täterarbeit leistet.

Zur weiteren Optimierung der Tätigkeit hat die Universität Darmstadt mit finanzieller Förderung des rheinland-pfälzischen Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz beginnend ab März 2010 eine Evaluation der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Südpfalz durchgeführt. Die Ergebnisse wurden am 2. November 2011 vorgestellt. Die Evaluation, deren Zusammenfassung über die Homepage der Interventionsstelle abgerufen werden kann (<http://www.haeusliche-gewalt-landau.de/18/einrichtung/evaluation.html>), kam zu dem Fazit, dass die Interventionsmaßnahmen grundsätzlich positiv zu bewerten seien. Erfolge seien

gleichermaßen bei Opfern und Tätern zu finden. Auf der Opferseite sei der Aufbau emotionaler Stabilität und Selbstvertrauen, auf der Täterseite eine relevante Verhaltensmodifikation zu verzeichnen. So gaben z.B. 80% der Opfer an, dass die Maßnahmen zu einer Erhöhung ihres Selbstvertrauens geführt hätten. Alle befragten Täter teilten mit, dass sie durch die Maßnahmen in stärkerem Maß gegenüber Opfern sensibilisiert seien.

## **7. Kooperationskonzept zum Schutz der Opfer von Menschenhandel / Zusammenarbeit mit SOLWODI e.V.**

Menschenhandel ist ein Gewaltdelikt, das physische und psychische Schäden bei den Opfern verursacht, massiv in ihr Selbstbestimmungsrecht eingreift und traumatische Auswirkungen haben kann. Die Opfer erstatten wegen fehlenden Vertrauens zu den Strafverfolgungsbehörden selten Anzeige, obwohl gerade ihre Angaben für den Tatnachweis von großer Bedeutung sind. Sie haben Angst vor Repressalien und scheuen daher eine Aussage vor Gericht oder sind zum Teil durch die auf Gewalterfahrung zurückzuführende Traumatisierung zeitweise nicht zu verwertbaren Aussagen fähig. Wirksame Zeugenschutzmaßnahmen tragen daher wesentlich zur Förderung und Erhaltung der Aussagebereitschaft der Opfer bei.

Da nicht alle gefährdeten Zeuginnen und Zeugen in Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels die engen Voraussetzungen des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes für eine Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamtes erfüllen, wurde zur Gewährleistung eines wirksamen Opferschutzes das „Kooperationskonzept zwischen Strafverfolgungsbehörden, anderen Behörden, Fachberatungsstellen und anderen mitbetreuenden Einrichtungen zur Verbesserung des Schutzes gefährdeter Zeuginnen und Zeugen und zur Unterstützung der Strafverfolgung in Fällen des Menschenhandels“ erarbeitet.

Kernpunkt dieses am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen und in 2008 aktualisierten Kooperationskonzepts ist die Möglichkeit, Opferzeuginnen unter bestimmten Voraussetzungen sowie unter Berücksichtigung aufenthaltsrechtlicher Regelungen

bei Sicherung ihres Lebensunterhalts anonym und geschützt unterzubringen und psychosozial zu betreuen. Zur Betreuung, Beratung und Begleitung der Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution hält SOLWODI e.V. (der Name steht für „SOLidarity with WOMen in DIstress“) ein breitgefächertes Angebot bereit. Die in Rheinland-Pfalz bestehenden Beratungsstellen in Boppard, Mainz und Ludwigshafen sowie ein so genanntes Internationales Frauenhaus in Koblenz werden durch das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen bezuschusst.

Die im Rahmen des Kooperationskonzeptes von den Kommunen gewährten Leistungen (nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und den Sozialgesetzbüchern II und XII) werden, soweit nicht aus gesetzlichen Regelungen ein anderer Anspruch besteht, aus einem - ebenfalls im Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen angesiedelten - Fonds erstattet.

## **8. Schutz der Opfer von Zwangsverheiratung**

SOLWODI e.V. als spezialisierte Beratungs- und Anlaufstelle für ausländische Frauen in Notsituationen unterstützt auch Opfer von Zwangsverheiratung. Gemäß SOLWODI-Jahresbericht spielte 2011 in Rheinland-Pfalz in rd. 80 Beratungsfällen Zwangsverheiratung eine Rolle. Zurzeit betreut SOLWODI e.V. etwa 13 Fälle von Zwangsverheiratung längerfristig. SOLWODI e.V. wird aus Mitteln des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen mit einem Zuschuss von 80.000 Euro/Jahr zu den Personalausgaben der Fachstellen in Mainz, Ludwigshafen, Koblenz und Boppard gefördert.

Unabhängig von dieser jährlichen Förderung bezuschusst das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen 2011 und 2012 das SOLWODI-Projekt „Erfassung notwendiger Unterstützungen für von Zwangsverheiratung/Ehrenmord bedrohte Menschen und der jeweiligen Beratungsstellen“ im Umfang von 10.000 Euro im Jahr. Projektziel ist es, die bestehenden Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen für Opfer von Zwangsverheiratung landesweit zu vernetzen. Außerdem sollen die Fälle dokumentiert werden.

Des Weiteren wird die Sozialtherapeutische Beratungsstelle und die Mädchenzuflucht unter Trägerschaft des Vereins zur Förderung feministischer Mädchenarbeit e.V. (FemMa) unterstützt. Sie bieten für Mädchen und junge Frauen anonym Unterstützung, psychologische Beratung, Krisenintervention und Inobhutnahme an. Die Einrichtungen werden jährlich mit insgesamt 41.000 Euro gefördert. Nach aktueller Auskunft von FemMa e. V. sind 10 % der Klientinnen von Zwangsverheiratung bedroht.

Außerdem beteiligt sich Rheinland-Pfalz seit 2009 an der Online-Beratung SIBEL, einem Angebot der Berliner Kriseneinrichtung Papatya. SIBEL bietet über Internet einen niedrigschwelligen und anonymen Erstkontakt für junge Migrantinnen mit familiären Konflikten an. Die Förderung durch das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen erfolgt in Höhe von 21.000 Euro im Jahr. SIBEL hat 2011 bundesweit 439 Beratungen durchgeführt. In diesem Zeitraum wandten sich 146 Ratsuchende an die virtuelle Beratungsstelle, etwa 10% der Klientinnen kamen aus Rheinland-Pfalz. Zum Thema Zwangsverheiratung wurden auch 2011 Fortbildungen für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie andere Fachkräfte in der sozialen Beratung durchgeführt.

Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat 2010 und 2011 gemeinsam mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur, der Nebenstelle des Deutschen Anwaltsinstituts bei der Rechtsanwaltskammer Koblenz und dem Ministerium für Integration, Familien, Kinder, Jugend und Frauen jeweils eine eintägige Fachtagung zu den Themen „Zwangsverheiratung/Ehrenmord“ angeboten.

## **9. Unterstützung von Projekten zur Betreuung traumatisierter Flüchtlinge**

Aus Mitteln zur Förderung der Integration und Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund werden bereits seit mehreren Jahren die im folgenden benannten Projekte zur Betreuung von traumatisierten Flüchtlingen im Wege der

Kofinanzierung im Rahmen einer EFF-Förderung (Europäischer Flüchtlingsfonds-Förderung) unterstützt. Die Hilfestellung kann auch Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution zugutekommen.

So bietet das Diakonische Werk der Pfalz Beratung und Begleitung besonders schutzwürdiger Flüchtlingsfrauen an. Die Höhe der Förderung betrug pro Jahr rund 6.000 Euro.

Der Caritasverband für die Region Rhein-Mosel-Ahr e.V. bietet in dem Projekt „IN TERRA“ eine psychosoziale Fachstelle für Flüchtlinge, die mit 5.000 Euro pro Jahr gefördert wurde.

Darüber hinaus wird seit dem Jahr 2011 das psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge (PSZ), mit dem die Aufnahmebedingungen für besonders Schutzbedürftige verbessert werden sollen, des Caritasverbandes Rhein-Mosel-Ahr mit einem Betrag von jährlich 5.000 Euro kofinanziert.

## **10. Unterstützung der Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution bei ihrer Heimkehr**

### **10.1 Rückkehrhilfe für Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution**

Neben den Bund-Länder geförderten bundesweiten Rückkehrprogrammen REAG und GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)/Government Assisted Repatriation Programme (GARP)) können Opfer von Menschenhandel oder der Zwangsprostitution in Rheinland-Pfalz eine zusätzliche Rückkehrhilfe erhalten. Das Land Rheinland-Pfalz gewährt daher Opfern von Menschenhandel oder Zwangsprostitution eine zusätzliche Rückkehrhilfe in Form von unterstützenden Reintegrationsmaßnahmen (Sachleistungen), die im Zielland durch beauftragte Nichtregierungsorganisation sichergestellt werden.

## **10.2 Landesinitiative „Rückkehr“**

Die „Landesinitiative Rückkehr“, die im Jahr 2005 startete, wird trotz der schwierigen Finanzlage fortgeführt, um die Rückkehrförderung in den Kommunen weiter zu verstärken und zu verbessern. Das Land hat den Landkreisen und kreisfreien Städten hierfür im Jahr 2012 einen Betrag von 1,4 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, der ihnen die Möglichkeit eröffnet, eigene Rückkehrmaßnahmen zu entwickeln und zu finanzieren. Um hier jeweils konkrete Einzelfalllösungen erarbeiten zu können, ist es den Kommunen freigestellt, ob sie die Mittel als Geld- oder Sachleistungen an die Betroffenen, für Aufbauhilfen oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Heimatland, für Transportkosten oder zur Beseitigung von Abschiebungshindernissen nutzen. Förderfähig sind Ausreisewillige und -pflichtige.

Die Förderung der freiwilligen Rückkehr im Rahmen der Landesinitiative Rückkehr ist auch über das Jahr 2012 hinaus beabsichtigt, um die Kommunen weiterhin unterstützen zu können.

Parallel hierzu fördert das Land eine Beratungshilfestelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchenkreise Trier und Simmern-Trabach, die die Kommunen bei der Planung und Durchführung der Rückkehrmaßnahmen begleitet und unterstützt, sowie das Verbindungsbüro dieses Trägers im Kosovo, welches für die Kommunen im konkreten Einzelfall vor Ort recherchiert und die Rückreise vorbereitet. Es ist beabsichtigt, diese Projekte auch weiterhin zu fördern.

## **11. Unterstützung von Frauen- und Mädchenschutzeinrichtungen**

### **11.1 Frauenhäuser und Beratungsstellen der Frauenhäuser – Fachberatung für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen**

Das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen fördert 2012 die 17 Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz mit insgesamt 1.373.500 Euro. Sie sind nach

wie vor unersetzliche, gesellschaftlich notwendige Einrichtungen, die einen anonymen und betreuten Schutzraum bieten. Aufgrund des oftmals hohen Bedrohungspotenzials der Täter bieten die gerichtlichen Schutzanordnungen und Wohnungsüberlassungen nach dem Gewaltschutzgesetz nicht immer eine Alternative zum Frauenhaus. Im Jahr 2011 wurden 759 Frauen und 645 Kinder in den Frauenhäusern in Rheinland-Pfalz aufgenommen. Insgesamt stehen 290 Plätze zur Verfügung.

Die Frauenhäuser bieten anonyme Unterkunft, Aufnahme Betroffener bei Tag und Nacht sowie psychosoziale Beratung an. Sie unterstützen die Frauen bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven, beraten zu rechtlichen und finanziellen Fragen und bieten auf Kinder bezogen sozialpädagogische Einzel- und Gruppenarbeit an. Daneben werden auch ehemalige Frauenhausbewohnerinnen nachbetreut. Im Jahr 2011 fanden 2.335 persönliche und 2.645 telefonische nachgehende Beratungen statt. Fast alle Frauenhäuser offerieren zudem ein präventives Beratungsangebot in ihren Beratungsstellen. Die Beratung wendet sich an Frauen, die von Krisen in der Partnerschaft, Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Zwangsheirat oder „Stalking“ betroffen sind. Im Jahr 2011 wurden mehr als 3.974 persönliche und telefonische Beratungen dazu durchgeführt.

Seit 2010 arbeitet ein Team aus drei Frauenhaus-Mitarbeiterinnen an einem Konzept zur Weiterentwicklung der interkulturellen Kompetenzen in den Frauenhäusern. Auf der Basis einer Bestandsaufnahme der bisherigen Arbeit mit Migrantinnen in Frauenhäusern wurden Schlüsse auf eine diesbezügliche Optimierung der Frauenhausarbeit gezogen. 2011 wurden zum Thema „Frauenhäuser als interkultureller Lebens- und Arbeitsort“ zahlreiche Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser angeboten. Außerdem wurde ein Informationspool zu ausländerrechtlichen Fragen für die Frauenhaus-Mitarbeiterinnen aufgebaut. Das Projekt wird vom Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen 2011 und 2012 mit 12.500 Euro gefördert.

## 11.2 Autonome Frauennotrufe – Fachstellen für sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist nach wie vor ein hoch tabuisiertes Problem. Nach verschiedenen repräsentativen Untersuchungen muss davon ausgegangen werden, dass jede siebte Frau schon einmal Opfer sexualisierter Gewalt wurde.

Die Frauennotrufe bieten Frauen und Mädchen in Fällen sexualisierter Gewalt, sexueller Belästigung, sexueller Nötigung und Vergewaltigung auch in engen sozialen Beziehungen und bei „Stalking“ Hilfe an. Nach einem anonymen telefonischen Erstkontakt können psychosoziale Beratung und Krisenintervention, rechtliche Informationen zur Anzeigenerstattung und zum Gewaltschutzgesetz, Begleitung zur Polizei, zu Gerichten, zu Ärztinnen und Ärzten usw. angeboten werden. Darüber hinaus werden Selbsthilfeangebote, wie etwa Selbsthilfegruppen, offeriert. Auch Frauen, die in ihrer Kindheit sexuell missbraucht wurden, erhalten Hilfe. 2011 nahmen insgesamt 2.212 Personen die Beratung der Notrufe in Anspruch, davon 1.321 betroffene Frauen und Mädchen und 891 Bezugspersonen.

Das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen fördert 2012 die zwölf Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz mit insgesamt 620.700 Euro.

Die Frauennotrufe sind außerdem in der Fortbildung von Fachkräften sehr engagiert:

Die Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Frauennotrufe führt im Herbst 2012 in Mainz, Trier, Speyer und Koblenz für Lehrkräfte einen Fachtag zu „Prävention von sexueller Gewalt an Schulen“ durch.

Das Fortbildungskonzept „Gewalt in engen sozialen Beziehungen geht uns alle an“ wurde 2009 unter der Federführung der Fachstelle in Idar-Oberstein im Rahmen eines Modellprojektes der „LAG anderes lernen e.V.“ für Erzieherinnen zum Thema Beziehungsgewalt und die (Mit-)Betroffenheit von Kindern erarbeitet. Es umfasst ein Weiterbildungsmodul mit dazugehörigem Handbuch und will Erzieherinnen über verschiedene Gewaltformen und deren Ausmaß informieren, über Auswirkungen und

Symptome bei Frauen und Kindern, wie z. B. Psychotraumatisierung und über die Funktion des Schutzraums Kindertagesstätte. Außerdem geht es um die Vermittlung von Handlungskompetenzen und das Kennenlernen von professionellen fachlichen Hilfemöglichkeiten. Die beteiligten Frauennotrufe führten bisher 15 Fortbildungen durch, mit durchweg positiven Rückmeldungen. Viele wünschten sich eine Vertiefung der Thematik.

Die Fortbildung des Frauennotrufes Landau „Sicher und handlungsfähig im Umgang mit sexualisierte Gewalt im Arbeitsfeld“ richtete sich an Fachkräfte aus Einrichtungen des psychosozialen Bereichs, z. B. aus der Jugendhilfe, aus der Suchthilfe sowie an Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Die Landespsychotherapeutenkammer zertifizierte die Fortbildung mit 38 Punkten. Die Auseinandersetzung mit dem Erleben von betroffenen Gewaltopfern, deren Überlebensstrategien, Ressourcen und Talente waren zentrale Inhalte dieser Fortbildung. Durch die Vielfalt der beruflichen Felder, aus denen die Teilnehmenden kamen, war ein angeregter und bereichernder fachlicher Austausch möglich. Die Themen konnten anhand vieler Beispiele aus der Praxis der Fachkräfte bearbeitet werden.

Weitere Hilfen für von Gewalt betroffene Mädchen und junge Frauen bieten das „Mädchenhaus“ von FemMa e.V. in Mainz, das Präventionsbüro „Ronja“ des Frauennotrufs in Westerbeurg oder die Psychotherapeutische Fachstelle im Warbede Frauenzentrum Worms an.

## **12. Kinderschutzdienste und Deutscher Kinderschutzbund**

### **12.1 Förderung der Kinderschutzdienste und des Deutschen Kinderschutzbundes**

Eine Lobby für Kinder und Jugendliche, für Jungen und Mädchen, die Opfer von sexuellem Missbrauch oder Misshandlung wurden, sind sowohl die rheinland-pfälzischen Kinderschutzdienste mit ihren hauptamtlichen Fachkräften als auch der

Deutscher Kinderschutzbund mit seinen sowohl haupt- als auch ehrenamtlich getragenen Unterstützungsangeboten.

Nachdem 2010 das Netz der rheinland-pfälzischen Kinderschutzdienste um zwei weitere für die Stadt Kaiserslautern gemeinsam mit dem Donnersbergkreis und den Kreis Kaiserslautern gemeinsam mit dem Kreis Kusel erweitert wurde, haben sich die 17 Kinderschutzdienste des Landes für 26 Städte und Kreise gut vernetzt und arbeiten weiter in einem kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess an ihrem Profil als Opferschutzeinrichtung. Eingeführt wurde die zentrale Einführungsveranstaltung für neue Fachkräfte der Kinderschutzdienste, bei der es auch um die Begleitung der Kinder und Jugendlichen im Strafverfahren geht sowie ein jährliches Landestreffen der Kinderschutzdienste, bei der neben Informationen zu Rechtsfragen, dem Austausch zum kinderrechtbasierten Ansatz die Vernetzung mit Kooperationspartnern an den Standorten ein zentrales Thema ist. Das Land unterstützt mit einem Haushaltsansatz von 780.000 Euro diese Einrichtungen freier Träger und fördert somit eine Struktur niedrigschwelliger kind- und jugendspezifisch ganzheitlich arbeitender Fachdienste. Diese ergänzen das Hilfesystem dadurch, dass sie für die Beratung und Begleitung der Jungen und Mädchen sowohl eine Komm- als auch eine Gehstruktur ermöglichen, Beratung an - für Kinder leichter zugänglichen – selbst gewählten Orten stattfinden kann und eine Unterstützung vorsehen, die über einen längeren Zeitraum läuft und ganzheitlich ist. Neben dem Schutz der Jungen und Mädchen sowie gegebenenfalls ihre Begleitung im Strafverfahren, geht es um die Verarbeitung traumatischer Erlebnisse, die Stabilisierung ihrer Persönlichkeit sowie ihre künftige Lebensplanung.

Über die Tätigkeit der Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz informiert eine vom Jugendministerium herausgegebene Broschüre, die auch online abrufbar ist ([http://www.kinderrechte.rlp.de/fileadmin/kinderrechte/Broschueren/Broschuere\\_Kinderschutzdienste.pdf](http://www.kinderrechte.rlp.de/fileadmin/kinderrechte/Broschueren/Broschuere_Kinderschutzdienste.pdf)).

Weiterhin unterstützt werden konnte auch die Arbeit der Orts- und Kreisverbände des Deutschen Kinderschutzbundes, zu der u. a. die Förderung gewaltfreier Erziehung beispielsweise durch seine Kurse „Starke Eltern – Starke Kinder“ gehört. Einen besonders niedrigschwelligen Zugang zu Gespräch und Beratung bietet auch für

Kinder, die Gewalt erfahren haben, das Kinder- und Jugendtelefon, an dem sich der Kinderschutzbund an neun Standorten in Rheinland-Pfalz beteiligt. Sowohl die Arbeit der Orts- und Kreisverbände im Bereich der Elternkurse „Starke Eltern – Starke Kinder“, der „Elterntelefone“ als auch im Bereich des Kinder- und Jugendtelefons werden vom Land gefördert.

Für die institutionelle Förderung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz des Deutschen Kinderschutzbundes stellt das Land pro Jahr 60.700 Euro zur Verfügung. Der Kinderschutzbund wirkt wie auch die Kinderschutzdienste im Rahmen der lokalen Netzwerke in Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes mit.

## **12.2 Fortbildung für Kinderschutzdienste – Kooperation mit der Justiz**

Am 21. November 2012 veranstaltet die zentrale Beratungsstelle Kinderschutz eine Fortbildung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz. Thema der ganztägigen Veranstaltung soll die Kooperation mit der Justiz insbesondere im Zusammenhang mit der Begleitung kindlicher Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren sein. Bei der Veranstaltung, an der voraussichtlich Referentinnen und Referenten aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und aus der justiziellen Praxis teilnehmen werden, sollen sowohl rechtliche Grundlagen vermittelt als auch die Aufgaben und die Rolle der Kinderschutzdienste bei der Begleitung kindlicher Zeuginnen und Zeugen herausgearbeitet werden.

## **13. Förderung der Forensischen Ambulanz der Rechtsmedizin**

Die Forensische Ambulanz ist inzwischen ein wichtiger Bestandteil der Interventionskette gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Sie steht erwachsenen, meist weiblichen Opfern ebenso zur Verfügung wie Kindern. Kernaufgabe der Forensischen Ambulanz ist das Sichern und Dokumentieren von Verletzungen bei GesB-Opfern, Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung. Seit dem Jahr 2002 untersuchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Forensischen

Ambulanz unentgeltlich Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Seither steigt die Zahl der Untersuchungen stetig an. Die Einrichtung im Institut für Rechtsmedizin an der Universitätsmedizin Mainz hat in 2010 insgesamt 650 (550 in 2009) Untersuchungen durchgeführt.

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur fördert die Einrichtung derzeit mit jährlich 70.000 Euro. Die Untersuchung ist an keinerlei Bedingungen geknüpft, beispielsweise auch nicht an eine Anzeigenerstattung bei der Polizei. Die recht hohe Zahl der Untersuchungen soll dabei nicht erschrecken. Die Bemühungen der Landesregierung in den vergangenen Jahren haben das Thema aus der Tabuzone in die Öffentlichkeit gebracht. Das bewirkt eine höhere Sensibilität des Umfelds einerseits und höhere Fallzahlen andererseits, die wahrscheinlich vorher auch bestanden wurden, aber bislang im Dunkelfeld verblieben.

## **14. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)**

### **14.1 Durchführende Stellen**

Die Ziele des TOA sind die Förderung des Rechtsfriedens, die spezifische, tatbezogene Einwirkung auf die Täterin oder den Täter und die Wahrung berechtigter Opferinteressen (vgl. zum rechtlichen Rahmen Abschnitt B. I. 7. des Ersten Opferschutzberichtes).

In Rheinland-Pfalz ist seit 1997 ein flächendeckendes Netz von Schlichtungsstellen zum Täter-Opfer-Ausgleich vorhanden. In allen acht Landgerichtsbezirken in Rheinland-Pfalz sind so genannte Koordinierungsstellen eingerichtet, die von freien Trägern der Opfer- und Straffälligenhilfe betrieben werden.

Die Träger der Einrichtungen in den jeweiligen Landgerichtsbezirken sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

<b>Bad Kreuznach</b>	Projekt „Dialog“ des Vereins Opfer und Täterhilfe Rheinhessen e.V.
<b>Koblenz</b>	Projekt „Täter-Opfer-Ausgleich“ des Vereins Bewährungshilfe e.V.
<b>Mainz</b>	Projekt „Dialog“ des Vereins Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen e.V.
<b>Trier</b>	Projekt „Handschlag“ der Arbeitsgemeinschaft Starthilfe Trier e.V.
<b>Frankenthal</b>	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Straffälligenhilfe e.V.
<b>Kaiserslautern</b>	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Straffälligenhilfe e.V.
<b>Landau</b>	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Straffälligenhilfe e.V.
<b>Zweibrücken</b>	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Straffälligenhilfe e.V.

Die Teilnahme an einem TOA steht jedem Opfer einer Straftat offen, unabhängig von Alter, Geschlecht oder der Straftat, durch die die Schädigung erfolgte.

Die Schlichtungsstellen sind grundsätzlich sowohl mit erwachsenen, als auch mit heranwachsenden und jugendlichen Täterinnen und Tätern befasst.

Im Jugendbereich ist der TOA von besonderer Bedeutung, da mit straffällig gewordenen jungen Menschen in erzieherischer Art und Weise Perspektiven für eine konstruktive Auseinandersetzung mit der Tat und eine Bewältigung ihrer Folgen sowie eine Sensibilisierung für die Rechtsgüter und Belange Anderer erreicht werden sollen. Teilweise existieren daher Konfliktschlichtungsstellen auch bei den kommunalen Jugendämtern, die sich die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs vorbehalten haben.

## **14.2 Finanzierung der freien Träger**

Zur Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs leistet die Landesjustizverwaltung jährlich Zuwendungen aus Haushaltsmitteln zur Förderung der Opfer- und Straffälligenhilfe. Im Jahr 2011 waren dies 130.000 Euro, die auch der Absicherung der Schlichtungsstellen zugute kamen. Diese Summe deckt jedoch nur einen Teil der tatsächlichen Ausgaben. Im Wesentlichen erfolgt die finanzielle Absicherung der Projekte durch Zuweisung von Geldbußen durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Im Jahr 2011 wurden den freien Trägern der Straffälligen- und Opferhilfe 2.095.806,90 Euro an Geldbußen zur Durchführung des TOA und weiterer Projekte zugewiesen.

## **14.3 Verfahrenszahlen**

Die Zahl der abgeschlossenen Verfahren hat sich seit dem Start des Projekts von jährlich zunächst 500 Verfahren kontinuierlich erhöht und sich in den Jahren 2010 und 2011 auf einem erfreulichen Niveau von deutlich über 3.000 Verfahren stabilisiert. Nach Mitteilung des Service-Büros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung in Köln belegt Rheinland-Pfalz hiermit einen Spitzenplatz.

In einer großen Anzahl der Verfahren konnte eine Einigung zwischen den Konfliktparteien erzielt werden. Sofern eine Einigung scheiterte, war dies überwiegend auf die ablehnende Haltung auf Täterseite zurückzuführen. Dagegen lag die Verweigerung bei den Opfern unter 20 Prozent. Dies spricht für die hohe Akzeptanz des Instruments bei den Opfern.

Neben der mit dem TOA verbundenen Aussöhnung der Konfliktparteien haben die Täter materielle Leistungen als Schadenswiedergutmachungen erbracht. Im Jahr 2010 lag die Summe bei 348.541 Euro, 2011 bei 315.048 Euro.

#### **14.4 Bemühungen zur Ausweitung des TOA**

Aus Sicht der Landesregierung ist das Potenzial an geeigneten Verfahren noch nicht ausgeschöpft. Sie strebt daher weiter eine Steigerung der Fallzahlen in den nächsten Jahren an. Erreicht werden kann dieses Ziel durch eine Einbeziehung von Straftaten der mittleren Kriminalität in einen Täter-Opfer-Ausgleich. Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wirbt deshalb für eine verstärkte Anwendung des TOA im Zwischenverfahren. Gerade mit Blick auf diese Bemühungen steht die Landesregierung in regelmäßigem Kontakt mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Konfliktschlichtungsstellen. Diese berichten von einer grundsätzlich positiven Entwicklung. Bei mehreren Staatsanwaltschaften sei eine Steigerung der Verfahren festzustellen, in denen mit Anklageerhebung ein TOA angeregt wurde.

### **15. Wirtschaftliche und gesundheitliche Unterstützung von Opfern**

#### **15.1 Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in Rheinland-Pfalz**

In Rheinland-Pfalz bearbeiten das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung sowie die Ämter für soziale Angelegenheiten Koblenz, Landau, Mainz und Trier die Anträge von Opfern von Gewalttaten auf die Gewährung der ihnen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zustehenden Leistungen. Das Verfahren nach dem OEG und die für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehenden Informationen sind im Ersten Opferschutzbericht dargestellt (dort Abschnitte D.II.18.1.1 und 18.1.2).

Die arbeitsstatistischen Daten zur Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes seit 1998 lauten:

Jahr	Unerledigte Erstanträge 01.01.	Eingang	Erledigungen				Unerledigte Erstanträge 31.12.
			①	②	③	④	
1998	679	783	84	255	258	325	540
1999	540	612	70	263	263	82	474
2000	474	496	81	193	82	131	483
2001	483	542	58	137	78	288	464
2002	464	584	41	137	98	286	486
2003	486	639	60	154	91	337	483
2004	483	710	56	153	96	350	538
2005	538	768	38	183	102	473	510
2006	759 *	751	56	200	125	540	589
2007	589	790	62	137	139	410	631
2008	631	745	77	153	111	384	651
2009	651	814	46	168	120	429	702
2010	702	821	61	173	124	417	748
2011	748	824	49	176	122	424	801

\* = Korrektur nach Bestandsüberprüfung

① = Rentenbewilligungen

② = Anerkennungen unter 25 v.H.

③ = Heilbehandlung, keine Schädigungsfolgen

④ = Ablehnungen, sonstige Erledigungen

## 15.2 Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

Die im Jahr 2002 vom Land Rheinland-Pfalz zur individuellen ergänzenden Unterstützung der Opfer von Straftaten errichtete Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz unterstützt Personen, die in Rheinland-Pfalz wohnen oder hier zum Opfer einer Straftat wurden. Zuwendungen (bis zum Höchstbetrag von 5.000 Euro) können diesen Opfern gewährt werden, wenn sie durch die Straftat in eine finanzielle Notlage geraten sind, die sie auf andere Weise nicht beheben oder lindern können. Deshalb hilft die Stiftung nur subsidiär, wenn das Opfer vom Täter oder von Dritten

keinen Schadensersatz oder sonstige Leistungen (insbesondere nach dem Opferentschädigungsgesetz) erhalten hat oder erhalten kann. Außerdem unterstützt die Stiftung gemeinnützige Organisationen, die sich um individuelle Opferbetreuung kümmern.

Die Stiftung hatte im Jahr 2010 über 46 neu eingegangene Zuwendungsanträge zu entscheiden. Das waren rund 18 % weniger als im Jahr 2009. 28 Anträge - und damit 60 % - wurden im Jahr 2010 von Frauen gestellt, davon mindestens zwei von Frauen mit Migrationshintergrund. Weitere vier Anträge betrafen sexuelle Gewalt gegenüber Kindern; diese Anträge resultierten überwiegend aus Gewalt in engen sozialen Beziehungen.

Zehn Anträge stellten gemeinnützige Organisationen (Frauenhäuser, Notrufe), die insbesondere Präventionsprogramme für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen und Mädchen anboten. Davon wurden sieben positiv beschieden und Zuwendungen von insgesamt 4.310 Euro gewährt.

Endgültig abgelehnt wurden 14 Anträge (= 30,5 %) von Privatpersonen (sowie drei Anträge von gemeinnützigen Einrichtungen), zumeist weil

- keine strafbare Handlung gegenüber dem Antragsteller vorlag oder keine strafgerichtliche Verurteilung des Schädigers erfolgt oder angestrengt worden war (4 Fälle)
- die Straftat keine finanzielle Notlage des Opfers zur Folge hatte oder der Antragsteller keinen Versuch unternommen hatte, seinen Schaden vom Täter ersetzt zu erhalten (8 Fälle)
- der Antrag unzureichend begründet war (1 Fall) oder nicht weiter verfolgt wurde (1 Fall).

Mit Zuwendungen zwischen 200 Euro und 5.000 Euro für die individuelle Opferhilfe belief sich die im Jahr 2010 ausgezahlte Zuwendungssumme auf insgesamt 24.374,62 Euro.

Den von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffenen Frauen wurden Zuwendungen gewährt, damit diese

- nach einem notwendigen Wohnungswechsel eine neue Wohnung beziehen und/oder einrichten konnten (in aller Regel),
- Bekleidung anschaffen konnten,
- Reparaturen an Einrichtungsgegenständen und sonstigen Sachen nach Gewaltexzessen ihrer (früheren) Partner vornehmen konnten.

In den übrigen Fällen wurden Zuwendungen beispielsweise gewährt:

- 5.000 Euro dem behinderten Opfer eines Betrugs und brutalen Raubüberfalls für die Anschaffung eines behindertengerechten Fahrzeugs,
- 3.000 Euro einem Opfer, dessen schizophrener Sohn in einem Wahnfall das ganze Haus des Opfers überschwemmte,
- 2.500 Euro einem Ehepaar, das durch fahrlässige Brandstiftung (durch einen Mitbewohner verursacht) obdachlos wurde.

Im Jahre 2011 stieg die Zahl der Anträge – im Vergleich zum Vorjahr – um 17 % auf 54 Anträge. 38 dieser Anträge gab der Vorstand statt, das sind rund 70 %. 35 Anträge (also rund 65 %) wurden von Frauen gestellt, davon sechs von Frauen mit (wahrscheinlich) Migrationshintergrund. Dreizehn der Anträge betrafen sexuelle Gewalt in unterschiedlichen Erscheinungsformen, aber überwiegend in engen sozialen Beziehungen. Hiervon waren in acht Fällen Kinder betroffen.

Von gemeinnützigen Organisationen (Frauenhäuser, Notrufe), die insbesondere Präventionsprogramme für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen und Mädchen anboten, wurden sechs Anträge gestellt, denen mit Beträgen zwischen 20 Euro und 1.000 Euro (insgesamt: 2.890 Euro) sämtlich stattgegeben wurde.

Zuwendungen wurden im Übrigen beispielsweise gewährt:

- Sexueller Missbrauch: Das Opfer wurde vom eigenen Vater sexuell missbraucht. Ihm wurden 2.000 Euro bewilligt für den geplanten Umzug in einen anderen Ort und für die damit verbundenen Neuanschaffungen.

- Frauennotruf Koblenz: Das Opfer wurde als Kind sexuell missbraucht. 20 Euro bewilligt als - nur in dieser Höhe beantragten – Zuschuss zur Krankengymnastik.
- Bedrohung, Betrug, gefährliche Körperverletzung: Das weibliche Opfer wurde von seinem Ex-Freund bedroht, bestohlen und mit einem Messer verletzt. Ihm wurden 2.000 Euro bewilligt in Form der Kostenübernahme für den notwendigen Umzug an einen anderen Ort und die damit verbundene Möbelanschaffungen.
- Körperverletzung: Das weibliche Opfer wurde von seinem Ehemann geschlagen. Außerdem versuchte er, es mit einem Kissen zu ersticken. Dem Opfer wurden 1.500 Euro bewilligt als Zuwendung zur Komplettierung der eigenen neuen Wohnungseinrichtung.
- Trickdiebstahl: Dem Opfer wurde Geld aus der Wohnung entwendet. 2.000 Euro bewilligt als Zuwendungen zur teilweisen Linderung des finanziellen Verlustes.
- Freiheitsberaubung, Bedrohung und gefährliche Körperverletzung: Das junge weibliche Opfer wurde von der eigenen Familie bedroht und eingesperrt. Ihm wurden 1.500 Euro bewilligt zur Beschaffung diverser Möbelstücke für eine eigene Wohnung in einem anderen Ort.
- Vergewaltigung: Das Opfer wurde in der eigenen Wohnung vergewaltigt. Ihm wurden 500 Euro bewilligt als Zuwendung zur Neugestaltung des Schlafzimmers (dem Tatort).
- Stalking: Das dunkelhäutige männliche Opfer wurde von einer Nachbarin belästigt. Die Stiftung bewilligte ihm 100 Euro für Umzugskosten an einen anderen Ort.

2.500 Euro (daneben aber mehrfach 2.000 Euro) waren der Höchstbetrag, der im Jahr 2011 als Zuwendung dem Opfer einer Straftat zuerkannt wurde. In der Regel hielt sich der Vorstand der Stiftung bei der Bemessung der Höhe der finanziellen Zuwendung an die Schadensberechnungen und Zuwendungsvorschläge des WEISSEN RINGES e.V. oder anderer gemeinnütziger Organisationen, die in einer Vielzahl von Fällen Opfer von Straftaten bei der Antragstellung unterstützten.

Bei den sechzehn abgelehnten Anträgen überwog als Versagungsgrund (in sieben Fällen) das Nichtvorliegen einer finanziellen Notlage des Opfers. In vier Fällen fehlte es an einer strafrechtlichen Verurteilung. Renten- und Schmerzensgeldzahlungen

mussten nach den Bestimmungen der Satzung ebenfalls abgelehnt werden (drei Fälle).

Auch 2011 wurde noch ein Antrag gestellt, bei dem die Tat sich vor Errichtung der Stiftung (im Jahr 2002) ereignet hat und der darum nach der Satzung von vornherein ausschied. In einem weiteren Fall wurde der Antrag vom Antragsteller nicht weiter verfolgt.

Insgesamt leistete die Stiftung im Jahr 2011 Zuwendungen im Betrag von 38.310,78 Euro, bei Einnahmen in Höhe von 40.712,29 Euro.

Auch in den Jahren 2010/2011 galt: Wo der Stiftungs-Vorstand Zweifel hatte, ob die Opfer auf Grund ihrer psychischen Verfassung die zugewendeten Beträge ohne Hilfe Dritter bestimmungsgemäß einsetzen können - aber auch, um sicher zu gehen, dass die Zuwendungen nicht in falsche Hände gelangen (nämlich die der Täterinnen oder Täter) -, hat er die Gelder wieder in einer Reihe von Fällen treuhänderisch an namentlich benannte Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WEISSEN RINGES e.V. überwiesen, die sich zur Übernahme von Kontrollaufgaben im Interesse der Stiftung bereit erklärt hatten. Daneben machte der Vorstand von der Möglichkeit Gebrauch, beispielsweise Mietrückstände oder offene Rechnungen unmittelbar an die Gläubiger zu überweisen.

Mit den Außendienstmitarbeitern des WEISSEN RINGES e.V. hat die Stiftung weiterhin vertrauensvoll zusammengearbeitet, ebenso mit den Mitarbeiterinnen der „Notrufe“ und Frauenhäuser.

### **15.3 Projekt „Saubere – sichere Stadt“**

Das von dem kriminalpräventiven Rat der Stadt Koblenz „Initiative Sicherheit in unserer Stadt“ initiierte Projekt „Saubere - sichere Stadt“ wurde im Berichtszeitraum fortgeführt.

Koblenz gilt daher seit Ende 2006 als „Graffiti-frei“. Selbst wenn neue Farbschmierereien angebracht werden, ist in der Regel gewährleistet, dass diese innerhalb von 24 Stunden entfernt werden. So sind beispielsweise im Jahr 2011

insgesamt 780 Farbschmierereien entfernt worden, was einer Fläche von 791 qm entspricht. Das erfolgreiche Projekt stößt auch bei anderen Kommunen auf reges Interesse.

## **16. Opferschutz durch den Einsatz von Videokonferenztechnik**

Opfer einer Straftat empfinden es in nicht wenigen Fällen als eine besondere Belastung, die Aussage als Zeugin oder Zeuge in unmittelbarer Anwesenheit des Angeklagten und weiterer Verfahrensbeteiligter machen zu müssen. Nach den §§ 168e und 247a StPO kann das Gericht die Vernehmung einer Zeugin oder eines Zeugen grundsätzlich getrennt von den übrigen Anwesenheitsberechtigten durchführen, wenn andernfalls die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl der Zeugin oder des Zeugen bestünde. Die Zeugin oder der Zeuge ist von den übrigen Verfahrensbeteiligten räumlich getrennt und die Vernehmung wird mittels einer sogenannten Videokonferenz zeitgleich in den Gerichtssaal übertragen. Eine solche, vom Gesetz aus Opferschutzgründen ausdrücklich vorgesehene Vorgehensweise, die dem vom Landgericht Mainz im Jahr 1995 erstmals angewendeten sogenannten „Mainzer Modell“ nachempfunden ist, vermeidet somit das unmittelbare Aufeinandertreffen der Opfer mit den Angeklagten im Gerichtssaal.

Um die technische Durchführbarkeit solcher Videokonferenzen weiter zu verbessern, hat das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz seit dem Jahr 2010 die Ausstattung der rheinland-pfälzischen Justizbehörden mit moderner Videokonferenztechnik erheblich vorangebracht. Die hochmodernen Videokonferenzsysteme sind u. a. bei den Oberlandesgerichten, Landgerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugseinrichtungen sowie bei den Justizzentren in Koblenz und Neustadt an der Weinstraße installiert und kommen in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren zunehmend zum Einsatz. Rheinland-Pfalz ist damit das einzige Land, das eine flächendeckende Ausstattung aller Landgerichte und Justizvollzugseinrichtungen vorzuweisen hat. Um den heutigen technischen Anforderungen gerecht zu werden, hat Rheinland-Pfalz als erstes Bundesland den Umstieg auf die zukunftssichere Internet-Protokoll-Technik realisiert. So konnte die

Datenübertragungsraten vervierfacht und eine deutliche Verbesserung der Bild- und Tonqualität erreicht werden. Das hochauflösende Bildformat HD und eine qualitativ hochwertige Übertragung werden auf diese Weise ermöglicht. Bei dieser hervorragenden Bildqualität ist für alle Verfahrensbeteiligten auch eine Interpretation von Gesichtsausdrücken und der Körpersprache möglich.

Darüber hinaus wurde in der rheinland-pfälzischen Justiz die Möglichkeit eröffnet, PC-basierte Videokonferenzen mittels einer Softwarelösung durchzuführen. Daher können nun auch die Gerichte, die nicht über ein eigenes Videokonferenzsystem verfügen, PC-basiert audiovisuelle Vernehmungen durchführen. Hauptanwendungsfall ist der § 247a StPO, der eine Videoübertragung innerhalb des Gerichtsgebäudes notwendig macht.

Eine weitere bedeutsame Einsatzmöglichkeit der Videokonferenztechnik im Bereich des Opferschutzes ist zudem die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen im Wege der Rechtshilfe in Strafverfahren mit Auslandsbeteiligung.

Auch im Bereich des Straf- und Jugendstrafvollzuges kommt der Videokonferenztechnik unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes eine Bedeutung zu: Sie kann dort eingesetzt werden, um die aufwändige persönliche Vorführung von Gefangenen im Rahmen der Strafvollstreckungsüberprüfung entbehrlich zu machen. Durch den Einsatz dieser Technik ist die Zahl der Vorführungen im Rahmen dieser Anhörungen erheblich reduziert worden. Schließlich kann die Videokonferenztechnik auch im Bereich der Zusammenarbeit der Sozialen Dienste in der Justiz eingesetzt werden. Insbesondere bei den Planungen zur Entlassungsvorbereitung können erforderliche Maßnahmen effektiver in einem Videogespräch zwischen den Sozialen Diensten im Vollzug und der Bewährungshilfe unter Beteiligung des Gefangenen abgeklärt werden. Dies führt letztlich zu einer zielgenaueren Planung und kann somit einen Beitrag zum vorbeugenden Opferschutz durch eine weitere Verbesserung der Resozialisierung leisten.

## **17. Initiativen und Mitarbeit des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen der Justizministerkonferenz in den Fachausschüssen**

### **17.1 Erweiterung des Räumlichen Distanzgebots**

Bei der Frühjahrskonferenz 2011 hatten die Justizministerinnen und Justizminister eine Überprüfung weiterer rechtlicher Instrumentarien zur Anordnung eines Distanzgebots gegen den Täter zum Schutz von Opfern schwerer Straftaten beschlossen. Es sollte konkret nach weiteren Möglichkeiten gesucht werden, mit denen verhindert werden kann, dass sich die Täterin oder der Täter einer schweren Straftat anschließend gegen den Willen des Opfers weiter in dessen Nähe aufhält, schlimmstenfalls sogar in der Nachbarschaft wohnt.

Hierzu hat eine Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses unter Beteiligung von Rheinland-Pfalz einen Bericht erstellt. Dieser zeigt weitere Möglichkeiten im Zivil- und Strafrecht auf, wie etwa die Heraufsetzung des Strafrahmens für Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz und die Einführung eines neuen Straftatbestandes für Verstöße gegen familiengerichtliche Anordnungen zum Schutz von Kindern. Darüber hinaus könnte für bestimmte Konstellationen die zusätzliche Möglichkeit geschaffen werden, auch im Strafprozess im Wege des Adhäsionsverfahrens ein Näherungsverbot gegen den Täter zu beantragen.

Die Justizministerkonferenz hat im Frühjahr 2012 diesen Bericht zur Kenntnis genommen und es begrüßt, dass Sachsen und Bayern angekündigt haben, auf der Grundlage dieser Ergebnisse einen Gesetzentwurf zu erarbeiten.

### **17.2 Intensivierung der Opferhilfe**

Die Justizministerinnen und Justizminister haben auf ihrer Konferenz im November 2011 in einem Beschluss den Strafrechtsausschuss gebeten, einen Bericht vorzulegen, der Vorschläge für eine Weiterentwicklung der Opferhilfe unterbreitet. Sie waren der Ansicht, dass trotz der in der Vergangenheit erzielten

gesetzgeberischen, finanziellen und praktischen Verbesserungen der Opferrechte, vor allem den Verletzten schwerer Gewalt- und Sexualdelikte weitere Hilfe zuteil werden müsse. Sie erachteten es deshalb für wünschenswert, wenn die bereits bestehenden Angebote der Opferhilfe und -unterstützung effektiver umgesetzt und weiter ausgebaut würden. Den Verletzten schwerer Gewalt- und Sexualdelikte müssten möglichst frühzeitig angemessene Hilfen, etwa in Form finanzieller Unterstützungen, professioneller Beratung und Begleitung sowie geeigneter Therapieangebote zuteil werden. Die Justizministerinnen und -minister sehen dies als gemeinsame Aufgabe der Justiz-, Sozial- und Gesundheitsressorts aller Länder und des Bundes an.

Der Bericht wird derzeit in einer Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses unter Mitwirkung von Rheinland-Pfalz erarbeitet und setzt sich u.a. mit der Situation der finanziellen Hilfen und der Beratung und Begleitung für Opfer von Straftaten auseinander. Er wird der Justizministerkonferenz im November 2012 vorgelegt werden.

### **17.3 Psychosoziale Prozessbegleitung**

Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich im Juni 2012 auf Antrag von Rheinland-Pfalz mit dem Thema „Psychosoziale Prozessbegleitung“ befasst, die in der Strafprozessordnung zwar als eine mögliche Form der Unterstützung von Opfern erwähnt, allerdings nicht definiert wird (vgl. Abschnitt D.II.4.1.3). Fachlich handelt es sich dabei um eine besonders umfassende Form der Unterstützung von Opfern einer Straftat während eines Strafverfahrens, die bereits unmittelbar nach der Tat beginnen und bei Bedarf über das Ende der Hauptverhandlung hinaus andauern kann. Da sie besonders für die Opfer schwerer Sexual- und Gewaltdelikte vorgesehen ist, sollte sie durch besonders qualifizierte Fachkräfte durchgeführt werden.

Auch wenn es, anders als in Österreich, noch keinen Rechtsanspruch von schwer beeinträchtigten Opfern auf Psychosoziale Prozessbegleitung gibt, hält Rheinland-Pfalz sie als ergänzendes Angebot zur Stärkung der psychischen Verfassung der Opfer, aber auch im Interesse einer wirkungsvolleren Strafrechtspflege für sehr

wichtig. Derzeit gibt es bereits bundesweit einige wenige Aktivitäten und Vorarbeiten, die Rheinland-Pfalz in diesem frühen Stadium bündeln will, um möglichst bundesweit einheitliche Qualitätsstandards schaffen zu können.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich der Ansicht von Rheinland-Pfalz angeschlossen und die Notwendigkeit, dass die mit der psychosozialen Prozessbegleitung betrauten Personen über besondere Fachkenntnisse verfügen, betont. Sie haben den Strafrechtsausschuss gebeten, Empfehlungen für die Anforderungen an die psychosoziale Prozessbegleitung und Standards für die Weiterbildung zu erarbeiten. Diese Aufgabe wird von einer Arbeitsgruppe unter der Federführung von Rheinland-Pfalz übernommen.

#### **17.4 Gesetzlicher Änderungsbedarf bei § 174 Abs. 1 Strafgesetzbuch**

Das Oberlandesgericht Koblenz hat im Dezember 2011 einen Mann vom Vorwurf des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen freigesprochen, der sexuelle Handlungen zum Nachteil eines 14- bzw. 15-jährigen Mädchens begangen haben soll, die damals Schülerin an der Schule gewesen ist, an der er als Lehrer gearbeitet hat. Er war jedoch zur Tatzeit nicht Klassen- oder Fachlehrer des Mädchens gewesen. Das Oberlandesgericht hatte in diesem Fall das Vorliegen eines Obhutsverhältnisses verneint, das Voraussetzung für die Strafbarkeit des Handelns gewesen wäre.

Der Beschluss des Oberlandesgerichts hat eine bundesweit geführte Diskussion zu der Frage ausgelöst, ob der strafrechtliche Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexuellen Übergriffen an der Schule als ausreichend angesehen werden kann.

Auch die Landesregierung nimmt diese Frage sehr ernst und hat unmittelbar nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz eine Umfrage bei der justiziellen Praxis und den anderen Landesjustizverwaltungen danach, ob ähnliche Fälle bekannt sind und wie der gesetzgeberische Handlungsbedarf eingeschätzt wird, gestartet.

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat sich im Juni 2012 ebenfalls mit dieser Frage befasst und kam zu dem Ergebnis, dass ein wirksamer staatlicher Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexuellem Missbrauch, der durch an ihrer Schule tätige Lehrkräfte begangen wird, unabdingbar ist. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es deshalb für erforderlich zu prüfen, ob und inwieweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich des Strafrechts besteht. Sie haben einstimmig auf Vorschlag von Rheinland-Pfalz den Strafrechtsausschuss beauftragt, einen Bericht vorzulegen, der eine Auswertung der Ergebnisse der Länderumfrage und konkrete Vorschläge für mögliche Gesetzesänderungen enthält. Der Bericht wird derzeit durch eine Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses unter Federführung von Rheinland-Pfalz erarbeitet.

Dieses Vorgehen wird auch den nachfolgend durch Beschluss des Landtags Rheinland-Pfalz vom 30. August 2012 „Schutzbefohlene effektiv vor sexuellem Missbrauch schützen“ (zu Drucksachen 16/1544/1545) aufgestellten Forderungen gerecht, gemeinsam mit den anderen Bundesländern zu prüfen, ob Änderungen im strafrechtlichen Bereich geeignet sind, sexuellen Übergriffen in Obhutsverhältnissen noch besser zu begegnen.

## **18. Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes zum Thema „Stärkung der Rechte des Opfers auf Gehör im Strafverfahren“**

### **18.1 Allgemeines**

Das Bundesministerium der Justiz hat der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes im Juli 2010 den Auftrag erteilt, ein Gutachten zum Thema „Stärkung der Rechte des Opfers auf Gehör im Strafverfahren“ zu erstatten. Der Gutachtenauftrag ging insbesondere auf die Beratungen des Runden Tisches gegen sexuellen Kindesmissbrauch, die u.a. die Stärkung des Opferrechts auf Gehör zum Gegenstand hatte, zurück. Das Gutachten sollte sich auch zu der Frage verhalten, ob sich eine Stärkung der Gehörsrechte durch Einführung eines Victim Impact Statement (VIS) nach Vorbild des anglo-amerikanischen Rechts empfehlen würde.

Dabei handelt es sich um eine Erklärung des Opfers, die nach dem Schuldspruch dem zuständigen Gericht übergeben wird und erst in der Strafmaßverhandlung Berücksichtigung findet. Das Opfer kann sich in dieser Erklärung insbesondere zu den Auswirkungen der Tat auf sich, und in einigen Rechtsordnungen auch zu dem Strafmaß äußern.

Das Gutachten kam allerdings zu dem Ergebnis, dass sich die Einführung eines VIS nach anglo-amerikanischem Vorbild nicht in das deutsche Strafverfahren integrieren lasse, ohne wesentliche, zum Teil verfassungsrechtlich verankerte Strukturprinzipien aufzugeben oder erheblich zu relativieren. Allerdings wurde eine weitere Stärkung der Rechte von Opfern in Teilbereichen befürwortet. Der Vorschlag, dass die Staatsanwaltschaft bei der Verfahrenseinstellung nach einer Ermessensvorschrift dem Opfer in bestimmten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme geben soll, wurde bereits durch die am 1. April 2012 in Kraft getretene Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (vgl. Abschnitt B.I.1) umgesetzt.

### **18.2 Aufnahme eines Abschnitts „Folgen der Tat“ in polizeiliche Vernehmungsprotokolle**

Das Gutachten hat darüber hinaus die Empfehlung ausgesprochen, das Recht der Verletzten auf Gehör im Ermittlungsverfahren dadurch zu stärken, dass in das polizeiliche Vernehmungsprotokoll ein Abschnitt zu den Folgen der Tat aufgenommen werden solle.

Bereits jetzt sind nach den geltenden Vorschriften im Ermittlungs- und Strafverfahren (§§ 160 Abs. 3, 244 Abs. 2 der Strafprozessordnung und Nr. 15 Abs. 1 RiStBV) alle für die Strafzumessung relevanten Umstände, also auch die nach § 46 Abs. 2 des Strafgesetzbuches verschuldeten Auswirkungen der Tat aufzuklären. Darüber hinaus ist vorgesehen, durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG, vgl. Abschnitt B.I.4) die Strafprozessordnung durch eine klarstellende Regelung in § 69 Abs. 2 zu ergänzen:

*„Zeugen, die durch die Straftat verletzt sind, ist insbesondere Gelegenheit zu geben, sich zu den Auswirkungen, die die Tat auf sie hatte, zu äußern.“*

Ergänzend hat sich die Landesregierung, wie einige andere Bundesländer auch, dazu entschlossen, die polizeilichen Vernehmungsprotokolle entsprechend zu ergänzen, da sie sich von einer solchen Rubrik in den Vernehmungsprotokollen eine Erinnerungs- und Signalfunktion verspricht. Damit soll z.B. der Gefahr begegnet werden, dass bei der standardisierten Bearbeitung von Massendelikten die Tatfolgen nicht hinreichend beachtet werden. Außerdem kann so sichergestellt werden, dass die Verletzten auch in den Verfahren, in denen eine Hauptverhandlung entweder gar nicht stattfindet oder sie im Rahmen einer solchen nicht gehört werden, ausdrücklich Gelegenheit erhalten, sich eingehend zu den Tatfolgen zu äußern. Deshalb sind die Formulare, die die Polizei in Rheinland-Pfalz zur Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen verwendet, um die entsprechende Rubrik ergänzt worden und stehen den Beamtinnen und Beamten teilweise bereits zur Verfügung bzw. werden in Kürze zur Verfügung gestellt.

## **19. Umsetzung opferschützender Regelungen in der justiziellen Praxis**

### **19.1 Schutz von Adressdaten in Anklageschriften**

Seit dem 2. Opferrechtsreformgesetz soll die Staatsanwaltschaft zum Schutz von Zeuginnen und Zeugen ihre vollständige Anschrift in der Anklageschrift grundsätzlich nicht mehr angeben, sie kann es aber (§ 200 Abs. 1 Satz 3 StPO). Rheinland-Pfalz hatte im Jahr 2011 eine Umfrage bei den übrigen Landesjustizverwaltungen zur dortigen praktischen Umsetzung durchgeführt und eine noch uneinheitliche Handhabung in der staatsanwaltschaftlichen Praxis festgestellt: Danach wurde zwar von einigen Staatsanwaltschaften bereits so verfahren, dass in der Regel nicht mehr die vollständigen Zeugenanschriften angegeben wurden. In anderen Staatsanwaltschaften erfolgte dies jedoch nur dann, wenn ein besonderes Schutzbedürfnis erkennbar gewesen ist. Durch die Umfrage haben sich inzwischen mehrere Länder zu einer Änderung der Praxis veranlasst gesehen. Auch in Rheinland-Pfalz wird von den Staatsanwaltschaften nunmehr nur noch in begründeten Ausnahmefällen die vollständige Zeugenanschrift in der Anklageschrift mitgeteilt.

## 19.2 Hinweis auf Anträge nach § 406d StPO

Verletzten stehen nach der Strafprozessordnung eine Reihe von Befugnissen zu, wie z.B. Mitteilungsrechte nach § 406d StPO und Beteiligungsrechte u.a. nach §§ 395 ff. StPO. Der Runde Tisch der Bundesregierung „Sexueller Kindesmissbrauch“ hat Defizite beim praktischen Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit diesen Rechten gesehen. Deshalb hat das Bundesministerium der Justiz Änderungsvorschläge für die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) erarbeitet, die im Jahr 2011 unter Berücksichtigung des Ergebnisses von Praxisbefragungen mehrfach im Unterausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister für die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV-Ausschuss) diskutiert worden sind. Auf die im April 2012 beschlossenen Neuregelungen wurde bereits unter Abschnitt B.I.1. eingegangen. Zurückgestellt wurden hingegen die Beratungen über einen Regelungsvorschlag zur Anhörung des Verletzten bei Einleitung des Vollstreckungsverfahrens, ob er einen während des Strafverfahrens gestellten Antrag auf Erhalt von Informationen nach § 406d StPO auch im Vollstreckungsverfahren aufrechterhält. Von Relevanz sind hier insbesondere Informationen über die Beendigung oder Unterbrechung der Inhaftierung des Verurteilten. Derzeit wird bundesweit erhoben, wie die Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörde die Umsetzung dieses Informationsanspruchs des Verletzten gewährleisten. Im Anschluss wird der RiStBV-Ausschuss die Ergebnisse beraten und entscheiden, ob weitere Regelungen erforderlich sind.

Die Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz werden ungeachtet dessen zukünftig einen in jeder Lage des Verfahrens sichtbaren Hinweis in das dort verwendete Computerprogramm aufnehmen, dass Anträge des Verletzten gestellt wurden. Bis zur Umsetzung dieser technischen Lösung werden die Vorgänge durch Anbringung eines entsprechenden Hinweises auf der Akte gekennzeichnet, um zu vermeiden, dass Anträge der Verletzten übersehen werden.

### **III. Vernetzung**

Für eine weitere Optimierung des Opferschutzes ist eine Zusammenführung der Ideen und des Fachwissens unterschiedlicher Disziplinen und Fachrichtungen unabdingbar. Deshalb versucht die Landesregierung, die Zusammenarbeit von staatlichen Institutionen aller beteiligten Ressorts und von freien Trägern, die im Bereich Opferschutz und Opferhilfe tätig sind, sowohl auf regionaler Ebene als auch auf Landesebene zu fördern. Um die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit hervorzuheben, werden in diesem Abschnitt wichtige ressortübergreifende Projekte und Maßnahmen aus dem präventiven und repressiven Bereich dargestellt. Wegen ihrer besonderen Bedeutung wurden z.B. das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt RIGG sowie das Vorbeugende Informationsaustauschsystem VISIER.rlp bereits gesondert behandelt (vgl. die Abschnitte D.I.9 und D.II.5).

#### **1. Interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz**

Trotz aller im Opferschutz insbesondere in den letzten Jahren erreichten Verbesserungen bleibt es auch künftig wichtig, stets zu überlegen und zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen es noch Lücken bei den opferschutzrechtlichen Regelungen und bei ihrer Umsetzung in der täglichen Praxis gibt. Zahlreiche Institutionen und Behörden mit oft ganz unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten können im Opferschutz nur etwas erreichen, wenn sie gut und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Um die Vernetzung der verschiedenen Institutionen auf dem Gebiet des Opferschutzes zu fördern und das Wissen und die Kompetenzen von Fachleuten ganz unterschiedlicher Disziplinen zusammenzuführen, hat sich Ende November 2009 nach umfangreichen Vorarbeiten unter Federführung des Justizministeriums die interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz konstituiert.

Dem Plenum der Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz gehören ca. 30 Personen an. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen aus ganz unterschiedlichen Fachrichtungen und verschiedenen Institutionen, Behörden und Organisationen des Opferschutzes. Neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und den Ministerien des Innern, für Sport und Infrastruktur, für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen sowie für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur sind Vertreterinnen und Vertreter aus Justiz, Polizei, Jugendhilfe, Anwalt- und Ärzteschaft in der Arbeitsgruppe vertreten. Da die freien Träger im Opferschutz eine herausragende Bedeutung haben, ist die Mitarbeit von Angehörigen zahlreicher freier Träger in der Arbeitsgruppe besonders wichtig. Vorsitzender der Arbeitsgruppe ist Herr Albrecht Pendt, Generalstaatsanwalt a.D. Die Geschäftsführung liegt beim Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer gehören der Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz an:

1.	Albrecht Pendt	Vorsitzender	Zweibrücken
2.	Werner Acker	Jugendamt	Mainz
3.	Ingo Beaujean	Amtsgericht (Rechtsantragsstelle)	Prüm
4.	Heinz Brill	WEISSER RING e.V.	Mainz
5.	Silvia Bürger	Konferenz der Frauenhäuser	Speyer
6.	Elmar Buschbacher	Rechtsanwalt	Frankenthal
7.	Dr. Dagmar Heine- Wiedenmann	Ministerium für Integration Familie, Kinder, Jugend und Frauen	Mainz
8.	Dr. Anne Herrmann	Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Mainz
9.	Dr. Günter Hock	Landesärztekammer Rheinland- Pfalz	Mainz
10.	Dr. Stefanie Hubig	Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Mainz
11.	Gabriele Hufen	Sozialdienst katholischer Frauen	Mainz
12.	Eva Jochmann	Landesarbeitsgemeinschaft der Frauennotrufe	Mainz
13.	Regina Kempf	Landgericht (Bewährungshilfe)	Zweibrücken
14.	Dr. Stefanie Kirchhart	FemMa	Mainz
15.	Iris Körner	Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Mainz

16.	Martin Kotsch	Staatsanwaltschaft (Gerichtshilfe)	Frankenthal
17.	Barbara Liß	Landesjugendamt	Mainz
18.	Petra Michel	Interventionsstellen	Neuwied
19.	Dr. Geraldine Morguet	Staatsanwaltschaft	Mainz
20.	Harald Müller	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie	Mainz
21.	Regine Noll	SOLWODI	Mainz
22.	Maike Pohl	Polizeipräsidium Mainz	Mainz
23.	Sigrid Reichle	Ministerium für Integration Familie, Kinder, Jugend und Frauen	Mainz
24.	Julia Reinhardt	Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen (Täterarbeit)	Bad Kreuznach
25.	Ursula Schade	Internationaler Bund (Zeugenbegleitung)	Mainz
26.	Gernot Stiwitz	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur	Mainz
27.	Franz Weisbrodt	Amtsgericht (Familienrichter)	Landau
28.	Jörg Wilhelm	Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur	Mainz
29.	Sissi Westrich	Ministerium für Integration Familie, Kinder, Jugend und Frauen	Mainz
30.	Monika Zisterer-Schick	Psychotherapeutische Ambulanz der Justiz	Ludwigshafen/ Rhein

Die Arbeitsgruppe hat im Februar 2011 ihren Ersten Tätigkeitsbericht an Herrn Staatsminister a.D. Dr. Bamberger übergeben. Der Bericht stellt die bisherige Arbeit und insbesondere die Beschlüsse der Arbeitsgruppe in der Zeit von der Konstituierung im November 2009 bis Februar 2011 dar und erläutert die Ziele der Arbeitsgruppe. Er gibt die Ergebnisse und den Verlauf der bisher sechs durchgeführten Sitzungen des Plenums und der sechs Unterarbeitsgruppen wieder. Der Bericht kann über die Homepage des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz abgerufen werden ([www.mjv.rlp.de/Ministerium/Opferschutz/AG-FOKUS-Opferschutz/](http://www.mjv.rlp.de/Ministerium/Opferschutz/AG-FOKUS-Opferschutz/)).

Die Arbeitsgruppe hat insgesamt 17 Beschlüsse gefasst, in denen jeweils Vorschläge zur Verbesserung opferschutzrechtlicher Regelungen oder zu Maßnahmen zur praktischen Umsetzung gemacht werden. Die Beschlüsse des Plenums dokumentieren die große Bandbreite des Opferschutzes: Sie reichen von Vorschlägen zur Verbesserung bei der Erlangung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz über Anregungen zur Verbesserung der praktischen

Anwendbarkeit des Adhäsionsverfahrens nach der Strafprozessordnung bis zur Einrichtung von Traumaambulanzen, der Schaffung einer Opferschutzlandkarte für Rheinland-Pfalz oder der Einrichtung einer ambulanten Beratungs- und Behandlungsstelle für Tatgeneigte und Dunkelfeldtäter. Hervorzuheben sind insbesondere auch das erarbeitete Konzept zur Zeugenbetreuung und -begleitung in Rheinland-Pfalz und einer Leitlinie für einen sensiblen Umgang mit Zeuginnen und Zeugen. Weitere Beschlüsse haben die Einrichtung von Präventionsbeauftragten an Schulen, die Verbesserung des Opferschutzes durch den Einsatz der Videokonferenztechnik bei Zeugenvernehmungen oder die Optimierung der Arbeit der Rechtsantragsstellen im Bereich des Opferschutzes zum Gegenstand. Der Tätigkeitsbericht mit den 17 Beschlüssen ist an diejenigen Stellen übersandt worden, die als Adressat für die Umsetzung der in den Beschlüssen enthaltenen Vorschläge in Betracht kommen. Diese sind gebeten worden, eine Umsetzung der jeweiligen Vorschläge zu prüfen. Derzeit arbeitet eine interministerielle Organisationsgruppe an der Umsetzung der Beschlüsse.

Die Arbeitsgruppe führt ihre Arbeit fort. In neu gebildeten Unterarbeitsgruppen berät sie derzeit über Themen wie

- die Opferrolle im Zusammenhang mit Neuen Medien
- Seniorinnen und Senioren als Opfer
- Beratung und Begleitung von Zeuginnen und Zeugen
- Angebote für Täter/innen und Tatgeneigte.

## **2. Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz**

Seit 1991 ist der gesamtgesellschaftliche Ansatz der Kriminalprävention Teil der Sicherheitsstrategie der Landesregierung. In der Folge gründeten einige Städte und Gemeinden erste kriminalpräventive Räte. Um den Aufbau eines flächendeckenden Netzes solcher Gremien und den Präventionsansatz insgesamt zu fördern, beschloss der Ministerrat am 3. September 1996 die Einrichtung der Leitstelle

„Kriminalprävention“ zum 1. Juli 1997 beim Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur und die Bildung des Landespräventionsrates Rheinland-Pfalz.

Dieses Gremium, das im August 2000 einberufen wurde, ist Beratungsorgan der Landesregierung sowie der kommunalen Präventionsgremien. Sein Ziel ist die Förderung der gesamtgesellschaftlichen Kriminalitätsverhütung, insbesondere durch die Initiierung bzw. Unterstützung kriminalpräventiver Projekte im Land und in den Kommunen sowie die Vernetzung des Engagements der verschiedenen Akteure auf dem Gebiet der Kriminalitätsvermeidung. Vorsitzender des Vorstands ist Herr Rechtsanwalt Dr. Ammer (Trier). Weitere Informationen stehen auf der Homepage [www.kriminalpraevention.rlp.de](http://www.kriminalpraevention.rlp.de) zur Verfügung.

### **3. Antidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz**

Anfang 2012 hat die Landesregierung die Ankündigung im Koalitionsvertrag umgesetzt, eine Antidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz einzurichten. Aufgabe des Referats „Antidiskriminierung und Vielfalt“ in der Abteilung Familie des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen ist unter anderem die Förderung und Unterstützung der Vernetzung der im Bereich der Antidiskriminierung und Vielfalt tätigen Selbsthilfe- und Betroffenenengruppen, Initiativen, Vereine und Verbände. Der grundsätzliche Orientierungsrahmen dieser Vernetzung ist das 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das sich auf die Merkmale Geschlecht, Alter, Behinderung, ethnische Herkunft, Religion und Weltanschauung sowie sexuelle Identität bezieht.

In einem bereits mehrjährigen Netzworkebildungsprozess, der 2009 im damaligen Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen begonnen wurde, haben sich verschiedene Organisationen 2012 verbindlich in einem „Netzwerk diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz“ zusammen geschlossen. Ziel des Netzwerks ist es, merkmalsübergreifend Maßnahmen und Projekte zu entwickeln, die (potenziellen) Opfern von Diskriminierung Information, Aufklärung, Weitervermittlung und Begleitung anbieten sollen. Hierzu hat im Frühjahr 2012 ein Projekt zur Qualifizierung der Beratenden von Diskriminierungsopfern begonnen.

Um die Vernetzung auch innerhalb der Landesregierung zu gewährleisten, hat die Antidiskriminierungsstelle darüber hinaus den Auftrag, auch die fachliche Arbeit der einzelnen Organisationseinheiten innerhalb der Ressorts mit ihrer unterschiedlichen Zuständigkeit für die verschiedenen Merkmale nach dem AGG zu vernetzen, zu bündeln und zu koordinieren, wo das im Sinne eines wirksamen Opferschutzes angezeigt ist.

#### **4. Lokale Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes (§ 3 LKindSchuG)**

Der Aufbau interdisziplinärer Netzwerke ist der Kern des rheinland-pfälzischen Landeskinderschutzgesetzes. Hierdurch gibt es in allen rheinland-pfälzischen Kommunen verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und Professionen der Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen sowie weiterer relevanter Akteure. Ziel ist es, durch Kooperation und gegenseitiges Wissen über Handlungsabläufe und Aufgabenbereiche das Wohl von Kindern zu fördern und den Familien angemessene Hilfe- und Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen. In den lokalen Netzwerken sollen Fachkräfte unterschiedlicher Berufsgruppen für das Thema Kinderschutz sensibilisiert und wechselseitige Dialoge gefördert werden.

Die Planung und Steuerung der lokalen Netzwerke ist den Jugendämtern übertragen. Die Vielfalt der Kooperationspartner und Themen im Netzwerk erfordern eine zielorientierte Planung und Koordination. Alle rheinland-pfälzischen Jugendämter haben lokale Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren oder verbindliche Ansprechpartner mit dieser Aufgabe betraut. Die Jugendämter sind beauftragt, mindestens einmal jährlich, eine Netzwerkkonferenz durchzuführen. Diese bieten den Akteuren eine Plattform zur wechselseitigen Information über Stand, Entwicklung und Angebote der Hilfestrukturen vor Ort. Sie schaffen auch Gelegenheiten, grundsätzliche Fragen zur Förderung des Kindeswohls zu besprechen und die weitere Kooperation im Netzwerk zu klären.

## **5. Zusammenarbeit des Landessportbundes mit der rheinland-pfälzischen Polizei**

Zwischen dem Landessportbund und der rheinland-pfälzischen Polizei ist seit April 2011 vereinbart, dass sowohl bei der Polizei als auch bei den Sportverbänden feste Ansprechpartner etabliert und ein gemeinsamer Arbeitskreis gebildet werden. Die Thematik „Pädophilie“ und „sexueller Missbrauch im Sport“ sind Schwerpunktthemen des Arbeitskreises. In Umsetzung dieser Kooperation hat die Polizei Veranstaltungen für Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer sowie für Vereinsverantwortliche durchgeführt (z. B. am 25. August 2011 in Koblenz).

## **6. Kooperation mit dem WEISSEN RING e.V.**

Der WEISSE RING e.V. ist ein gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten. Er hilft seit mehr als 30 Jahren Opfern von Straftaten - unabhängig vom Bestehen einer Mitgliedschaft - durch persönliche Betreuung und menschlichen Beistand. Die Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen und die Gewährung finanzieller Unterstützung bei materiellen Notlagen von Kriminalitätsoptionen beispielsweise durch die Erteilung von Beratungsschecks für eine anwaltliche oder psychotraumatische Erstberatung gehören ebenso zu den Hilfsmaßnahmen des WEISSEN RINGES e.V. Der WEISSE RING e.V. unterhält in Rheinland-Pfalz 26 Außenstellen, in denen über 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind.

### **6.1 Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur**

Seit Mai 2008 besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem WEISSEN RING e.V. und dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur. Ziel der Vereinbarung ist, Maßnahmen der Prävention zu koordinieren und die Möglichkeiten der Information und Hilfe für Opfer von Straftaten weiter zu verbessern.

## **6.2 Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**

Um die gute Zusammenarbeit des WEISSEN RINGES e.V. mit der Justiz in Rheinland-Pfalz weiter zu verbessern, haben das Justizministerium und der Landesverband des WEISSEN RINGES e.V. am 21. April 2009 eine Kooperationsvereinbarung im Bereich Opferschutz und Opferhilfe geschlossen, deren Inhalt bereits im letzten Opferschutzbericht dargestellt worden ist.

Im Sommer 2012 sind die Erfahrungen der Justiz und des WEISSEN RINGES e.V. in der bisherigen Zusammenarbeit erhoben worden. An der Beantwortung der Fragen haben sich sowohl die Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter des WEISSEN RINGES e.V. als auch die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis beteiligt. Die Antworten werden derzeit ausgewertet und dahingehend geprüft, ob die Zusammenarbeit noch besser werden kann.

## **6.3 Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie**

Seit dem 29. Juli 2011 besteht auch eine Kooperationsvereinbarung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und den Landesverband des WEISSEN RINGES e.V., um Opfer von Straftaten in Rheinland-Pfalz noch besser zu informieren und zu unterstützen. Mit der Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich das Ministerium mit den Behörden seines Geschäftsbereichs unter anderem, Opfer von Straftaten auf die Hilfeleistungen des WEISSEN RINGES e.V. hinzuweisen. Dazu stellt die Organisation Informationsmaterial zur Verfügung, aus dem sich die Hilfsmöglichkeiten und die Erreichbarkeiten der zuständigen Außenstellen ergeben. Der WEISSE RING e.V. seinerseits weist die von ihm betreuten Opfer von Straftaten auf die Möglichkeiten des Opferentschädigungsgesetzes hin. Der Landesverband des WEISSEN RINGES e.V. unterstützt die Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums bei der Aus- und Fortbildung im Hinblick auf die Opferhilfe. Die Kooperationspartner tauschen Informationen über ihre Öffentlichkeitsarbeit, Schulungen und Tagungen aus und laden sich gegenseitig dazu ein. Außerdem wird die ohnehin vom Landesamt und den Ämtern für soziale Angelegenheiten praktizierte

vereinfachte Gewährung von Heilbehandlungen vor der Anerkennung des Versorgungsanspruches nochmals besonders hervorgehoben. Entsprechendes gilt für zeitnahe Entscheidungen in Härtefallregelungen im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung.

Ebenfalls in der Vereinbarung niedergelegt ist das Pilotprojekt des Landes für OEG-Traumaambulanzen (vgl. Abschnitt D.II.1).

## **7. Lokale Vernetzung/Netzwerke**

Auch auf regionaler Ebene bieten lokale Netzwerke bzw. eine verbesserte Vernetzung die Chance für eine weitere Optimierung des Opferschutzes durch das Zusammenführen von Ideen und Fachwissen der unterschiedlichen Beteiligten.

Für zahlreiche entsprechende Aktivitäten stehen die nachfolgend genannten Initiativen als - nur einige - Beispiele:

### **Kaiserslautern:**

In Kaiserslautern hat sich unter dem Namen „AG Koop Justiz“ eine Opferhilfe-Arbeitsgemeinschaft gebildet. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind eine Staatsanwältin, die das Sachgebiet „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ bearbeitet, eine Polizeibeamtin und ein Polizeibeamter des Polizeipräsidiums Westpfalz (K 2 – Sexualdelikte), Mitarbeiterinnen des Kreisjugendamts Kusel, des SOS-Familienhilfezentrums und des Vereins pro familia in Kaiserslautern sowie eine Kinder- und Jugendpsychologin des Westpfalz-Klinikums.

Ziel der Initiative ist die Herstellung einer besseren Vernetzung der Stellen, die sich um Opfer von Sexualdelikten kümmern, die Erörterung von Hilfsmöglichkeiten etwa im Bereich des § 406h StPO, die Prüfung prozessbegleitender Maßnahmen zugunsten Verletzter und die Beseitigung fachlicher Defizite etwa in strafprozessualer Hinsicht (Verfahrensabläufe, Befugnisse von Verletzten).

**Bad Kreuznach:**

Zur effektiven Bekämpfung der Jugendkriminalität erfolgt seit Oktober 2011 eine netzwerkmäßige Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach mit der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern. Die Staatsanwaltschaft teilt in geeigneten Fällen mit Einverständnis der heranwachsenden Beschuldigten bzw. bei Jugendlichen mit Einverständnis deren gesetzlicher Vertreter die Beratungs- und Vermittlungsnotwendigkeit der zuständigen Fachbehörde mit, die binnen 14 Tagen ein Beratungsgespräch mit den jungen Menschen führt. In mehreren Fällen konnten so arbeitslose Intensivtäter in Maßnahmen vermittelt werden, die hauptsächlich als Vorbereitung für die Aufnahme einer Lehre dienen. Auch eine Vermittlung zum Jungscout des Jobcenters Birkenfeld hat in einigen Fällen zu positiven Resultaten geführt.

Seit Anfang April 2012 ist eine vergleichbare Zusammenarbeit mit der Caritas und den Evangelischen Beratungsstellen Jugend- und Suchtberatung in Idar-Oberstein und Simmern vereinbart. Ziel ist hierbei, durch eine rasche Intervention eine entstehende Alkohol-, Drogen- oder Spielsuchtproblematik möglichst frühzeitig zu bekämpfen. Der Optimierung der Zusammenarbeit diene auch die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Auftaktveranstaltung „Lokales Netzwerk Kinderschutz“ am 21. März 2012 in Idar-Oberstein.

**Wittlich:**

Hier fand am 5. Juni 2012 eine gemeinsame Informationsveranstaltung der Direktorin des Amtsgerichts Wittlich und des Leiters des Allgemeinen Dienstes des Jugendamtes der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich für Kinderärztinnen und Kinderärzte sowie Gynäkologinnen und Gynäkologen zu Fragen der Inobhutnahme und des Informationsflusses bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung statt.

## **8. Mitarbeit beim Runden Tisch der Bundesregierung „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“**

Die Bundesregierung hat im März 2010 im Zusammenhang mit der verstärkten öffentlichen Diskussion über Verdachtsfälle sexuellen Kindesmissbrauchs einen ressortübergreifenden Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ eingerichtet. Für den Bereich des Bundesministeriums der Justiz ist die Arbeitsgruppe „Durchsetzung Strafanspruch – rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hinsicht“ unter Vorsitz von Frau Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger gebildet worden. Die Arbeitsgruppe Justiz hat in den weiteren Beratungen zwei Unterarbeitsgruppen gebildet: Die erste Unterarbeitsgruppe hat sich mit Fragen des Opferschutzes im Ermittlungs- und Strafverfahren beschäftigt, die zweite sollte Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdachtsfällen von Straftaten ausarbeiten.

Rheinland-Pfalz war mit einer Vertreterin aus dem Justizministerium in der Unterarbeitsgruppe Opferschutz vertreten. Diese Unterarbeitsgruppe hat sich insbesondere mit der Frage befasst, wie die Belastungen von Opfern sexuellen Missbrauchs von Kindern im Ermittlungs- und Strafverfahren weiter reduziert werden können. Rheinland-Pfalz hat sich in den Beratungen der Unterarbeitsgruppe insbesondere für die Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung für die Opfer von Sexualdelikten eingesetzt und auf die Bedeutung der Entwicklung von einheitlichen Standards hierfür hingewiesen. Die entsprechenden Anregungen von Rheinland-Pfalz sind in den Abschlussbericht der Unterarbeitsgruppe aufgenommen worden, den das Bundesministerium der Justiz im September 2010 vorgelegt hat.

Am 30. November 2011 hat der Runde Tisch seinen Abschlussbericht verabschiedet, der die Ergebnisse und die Diskussionen der gesamten Arbeitsgruppe und deren Empfehlungen zusammenfasst und erläutert. Der Abschlussbericht kann nebst

Anlagen über die Homepage des Runden Tisches abgerufen werden (<http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/downloads.htm> ).

Die Arbeit des Runden Tisches fand in enger Abstimmung mit der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Frau Bundesministerin a.D. Dr. Christine Bergmann (bis Oktober 2011, seither Johannes-Wilhelm Rörig) statt, die von der Bundesregierung parallel zum Runden Tisch ernannt worden ist.

Die vom Runden Tisch erarbeiteten Leitlinien und Empfehlungen sollen nun umgesetzt und weiterentwickelt werden. So gehen z.B. der Gesetzentwurf zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG), der im Bundestag noch nicht verabschiedet worden ist, und eine Reihe von Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), die im April 2012 in Kraft getreten sind, maßgeblich auf Empfehlungen des Runden Tisches zurück (vgl. Abschnitte B.I.1. und B.I.4.).

Die Erkenntnisse und Empfehlungen des Runden Tisches werden auch in dem am 27. September 2011 beschlossenen Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung berücksichtigt (BR-Drs. 592/11).

Der Runde Tisch hat sich darauf verständigt, sich im November 2012 erneut zu treffen und den Stand der Umsetzung seiner Empfehlungen zu diskutieren.

## Stichwortverzeichnis

Ambulante Sexualstraftätertherapien durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten	137	Initiativen gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit	115
Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei	176	Integrative Kooperationsmodelle im Jugendstrafrecht	121
Antidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz	212	Intensivierung der Opferhilfe	201
Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“	123	Interregionaler Präventionsrat „Saar-Lor-Lux“	87
Arbeitsgruppe „Neue Wege“	120	Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Südpfalz	179
Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz	208	Jugendarrestvollzug	133
Autonome Frauennotrufe – Fachstellen für sexualisierte Gewalt	186	Jugendschutz und Jugendmedienschutz	22
Beraterinnen und Berater für Prävention und Gesundheitsförderung	103	Jungenförderung	101
Beratungszentren und Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland- Pfalz“	174	Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“	113
Deutscher Kinderschutzbund	187	Kinderrechte im Grundgesetz	117
Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht	29	Kinderschutzdienste	187
Forensische Ambulanz der Rechtsmedizin	189	Kommunikationstechnische Vernetzung der Sicherheitsbehörden	90
Forensisch-psychiatrische Ambulanzen des Maßregelvollzugs bei den Maßregelvollzugseinrichtungen	135	Kooperation mit dem WEISSEN RING e.V.	214
Fortbildungsoffensive 2010 - 2014	112	Kooperationskonzept zum Schutz der Opfer von Menschenhandel / Zusammenarbeit mit SOLWODI e.V.	180
Frauenhäuser und Beratungsstellen der Frauenhäuser – Fachberatung für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen	184	Kriminalpräventive Gremien auf kommunaler Ebene	79
Genitalverstümmelung	143	Landesinitiative „Rückkehr“	184
Gesetz zur Aufhebung von Sperrregelungen bei der Bekämpfung von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen	15	Landeskinderschutzgesetz	109
Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften	21	Landespräventionsrat	86, 211
Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)	15	Landespräventionstage	84
Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung	13	Landessportbund	214
Gesetzlicher Änderungsbedarf bei § 174 Abs. 1 Strafgesetzbuch	203	Leitstelle „Kriminalprävention“	84, 85
Guter Start ins Kinderleben	110	Lions-Quest – Erwachsen werden	98
Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen	102	Lokale Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes	213
Häuser des Jugendrechts	118	Lokale Vernetzung/Netzwerke	216
ICH und DU und WIR	92	Maßnahmen zur Vorbeugung sexueller Gewalt	99
Informationen für Kinder und Jugendliche bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen	166	Mehrfach- und Intensivtäter und -täterinnen	126
Informationen für Opfer von „Stalking“	165	Menschenhandel	23
Informationen für Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen	164	Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein	93
Informationen für Opfer von Sexualdelikten	166	Opferberatung Rechtsextremismus Rheinland- Pfalz	167
		Opferentschädigungsgesetz	193
		Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz	32
		Personelle Ausstattung für den Jugendstrafvollzug	131
		Personelle Ausstattung im Behandlungsbereich und weitere Vollzugsprojekte	131
		Polizei- und Ordnungsbehördengesetz	21
		Prävention im Team (PIT)	91
		Präventionskonzept „easi – Erlebnis, Aktion, Spaß und Information“	96
		Programm „Klasse 2000“	98

Programm zur Primärprävention (PROPP) – Schülerinnen und Schüler stärken – Konflikte klären.....	91	Schülerkongresse gegen Rechtsextremismus .....	107
Programme gegen Absentismus und Schulverweigerung.....	105	Schulgesetz .....	23
Projekt „Gewaltprävention in Rheinland-Pfalz“ der Klaus Jensen Stiftung .....	87	Schulsozialarbeit.....	103
Psychosoziale Prozessbegleitung .....	170, 202	Schutz von homosexuellen Menschen und queeren Lebensweisen vor Gewalt.....	141
Psychotherapeutische Ambulanzen der Justiz in Ludwigshafen und Trier.....	136	Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Inhalten.....	145
Rahmenkonzept zur Bekämpfung der Gewalt im „öffentlichen Raum“ .....	127	Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren .....	89
Rahmenkonzeption zur Bekämpfung jugend- und jugendgruppenspezifischer Aggressionsdelikte .....	125	Sicherungsverwahrung .....	26
Räumliches Distanzgebot.....	201	Stärkung der Rechte des Opfers auf Gehör im Strafverfahren.....	204
Resozialisierung in den Justiz- und Jugendstrafvollzugsanstalten (Regelvollzug) als Beitrag zum Opferschutz .....	129	Stiftung Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz .....	86
Resozialisierung und Opferschutz durch Sozialtherapie.....	131	Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz....	194
Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG).....	176	Suchtgefährdete und suchtkranke Personen .....	140
Richtlinie für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren.....	12	Täterarbeitseinrichtungen .....	138
Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe.....	19	Täter-Opfer-Ausgleich (TOA).....	190
Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie.17		Traumaambulanzen .....	150
Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer .....	18	Traumaleitfaden .....	167
Rückkehrhilfe für Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution.....	183	Traumatisierte Flüchtlinge .....	182
Runder Tisch der Bundesregierung „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ .....	218	Trennungs-Stalking.....	139
Sachgerechter und sensibler Umgang mit Kriminalitätsoffern .....	152	Überschuldete Menschen .....	25, 148
Saubere – sichere Stadt.....	198	Untersuchungshaftvollzug .....	133
Schulentwicklungsprojekt „Schulische Lern- und Lebenswelten“ .....	94	Verbraucherschutz zur Vermeidung von Vermögensschäden durch Betrug und Kostenfallen durch neue Medien .....	146
		Vernetzung.....	208
		Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen.....	20
		Videokonferenztechnik.....	199
		Vorbeugendes Informationsaustauschsystem (VISIER.rlp) .....	134
		wir im Verein mit dir .....	95
		Zentren Polizeiliche Prävention (ZPP).....	88
		Zeugenbegleitung in Rheinland-Pfalz.....	168
		Zeugenkontaktstellen der Justiz .....	172
		Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamts.....	174
		Zukunftschance Kinder .....	108
		Zwangsverheiratung .....	181